Rückblicke

auf die

Gemeindeverwaltung der Stadt Wien

in den Jahren

1838–1848

von

Karl Weiß,

Director des Archivs und der Bibliothek der Stadt Wien.

Wien.

Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung

1875.

I. N. 86030.

WIENER STADTBIBLIOTHEK

Vorwort.

Im Frühjahre 1869 hinterlegte Ignaz Freih. v. Czapka, Bürgermeister der Stadt Wien in der Zeit von 1838 bis zu den Märztagen des Jahres 1848, im Stadtarchive eine aus zwei Theilen bestehende Denkschrift, von denen der eine die wichtigeren Erfolge seiner Verwaltung, der andere Theil seine Erlebnisse während der letzten Tage seines amtlichen Wirkens bis zu der auf sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den Ruhestand enthält. Zu jener Zeit eben mit der Herausgabe meiner „Geschichte Wiens" beschäftigt, benützte ich einzelne in der Denkschrift berührte Thatsachen, jedoch nur insoweit, als diese in die Darstellung der politischen Ereignisse der Ferdinandeischen Regierung paßten, ohne das administrative Wirken und Schaffen des Bürgermeisters von Czapka ihrem vollem Umfange nach gewürdigt zu haben.

Aus dem Wunsche, das Versäumte nachzuholen, entsprang zunächst die Anregung zur Herausgabe dieser Schrift. Nicht geringen Antheil hatten daran auch sachliche Erwägungen. Je eingehender ich mich mit dem Studium dieser Periode beschäftigte, desto mehr drängte sich mir die Ueberzeugung auf, daß dieselbe einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte Wiens bildet. Wichtig ist sie vor Allem, weil sie die rasche Hinfälligkeit des josefinischen Gedankens einer nur aus Beamten zusammengesetzten Gemeindeverwaltung zeigt, indem durch die tiefe Einsicht eines

hellen, weitblickenden Geistes aus dem Schooße der letzteren selbst der Antrag auf Einführung einer Gemeindevertretung hervorging, wichtig aber auch deßhalb, weil darin zuerst die Ideen zu einem großen, einheitlich gegliederten Gemeinwesen auftauchten, der Trieb zu Reformen auf allen Gebieten der Verwaltung mächtig Wurzel schlug und sich die Ursachen der Zersetzung des alten Wiener Bürgerthums, der socialen Krankheiten und Gebrechen in unserer Stadt bis zu ihren Anfängen verfolgen lassen.

Bei der Ausarbeitung dieser Schrift benützte ich alle in der Denkschrift des Freiherrn von Czapka enthaltenen Thatsachen, ohne mich jedoch auf die Darstellung derselben beschränkt zu haben. Fast bei jeder derselben wurde auf die theils im Stadtarchive, theils in der magistratischen Registratur vorhandenen Verhandlungen zurückgegangen, um den historischen Werth der Schrift zu erhöhen. Zur Vervollständigung der Charakteristik der Verwaltung wurden einzelne wichtige Fragen neu einbezogen. Ueber mehrere Vorfälle erbat ich mir unmittelbar von dem Verfasser der Denkschrift Aufschlüsse.

Als meine Pflicht erkenne ich es, ausdrücklich hervorzuheben, daß mir Herr Bürgermeister Dr. Felder nicht blos die Benützung der amtlichen Quellen uneingeschränkt gestattete, sondern daß er, in seinem warmen Gefühle für Recht und Wahrheit, mich darin bestärkte, die Herausgabe dieser Schrift zu beschleunigen, um dem hochbetagten Manne die Befriedigung zu gewähren, daß eine gerechte Würdigung seiner umfassenden Thätigkeit im Dienste seiner zweiten Vaterstadt weiteren Kreisen zugänglich gemacht worden sei.

Wien, Ende September 1875.

Karl Weiß.

Inhalt.

I.

Die josefinische Reform der Gemeindeverwaltung S. 1. — Rückkehr zur Bevormundung des Magistrats S. 2. — Deren Folgen S. 3. — Ign. Czapka S. 5. — Dessen Wirken als Magistratsrath S. 6. — Umtriebe der Fleischhauer S. 7. — Reform des Fleischergewerbes und des Bürgerspitals S. 8. — Ernennung Czapka's zum Vice-Bürgermeister und zum Bürgermeister S. 9.

II.

Czapka's Reformen S. 11. — Anregung zur Neugestaltung der Gemeindeverfassung S. 11. — Depesche des Fürsten Metternich bei dem Regierungsantritte des Kaisers Ferdinand S. 14. — Fremdherrschaftliche Grundobrigkeiten S. 17. — Ankauf der Herrschaften Hundsthurm und Jägerzeile S. 20. — Uebergabe der Conscriptions- und Rercutirungsgeschäfte an den Magistrat S. 21. — Reform der Marktpolizei S. 22. — Gewerbeverleihungen S. 28. — Centralisirung der Vorstadtgemeinden S. 27. — Uebergabe der Armenverwaltung S. 31. — Localpolizeifond S. 32. — Verhältniß Czapka's zu den nieder-österreichischen Ständen S. 37. — Reform der inneren Verwaltung S. 39.

III.

Finanzverwaltung der Stadtgemeinde S. 42. — Stadterweiterungs-Bestrebungen S. 47. — Umbau des alten Schottenthores S. 49. — Demolirung der Dominikanerbastei S. 49. — Erweiterung des Grabens S. 50. — Passage-Erweiterung am Lugeck und Bauernmarkt S. 51. — Passage-Erweiterungen in den Vorstädten S. 52. — Brückenbauten S. 53. — Erweiterung des Rathhauses S. 54. — Brunnen auf der Freiung S. 54. — Restaurationen von Denkmalen S. 54. Straßenpflege S. 55. — Oeffentliche Beleuchtung S. 56. — Feuerlöschanstalt S. 58. — Allg. Krankenhaus S. 59. — Filialspitäler S. 59. — Kaiser Ferdinands-Wasserleitung S. 61. — Armenwesen S. 64. — Freiwillige und Zwangsarbeitsanstalt S. 67. — Bau von Versorgungshäusern S. 68. — Verhältniß zu den Pfarren Reindorf, Neulerchenfeld und Hernals S. 70. — Bürger-Versorgungshaus S. 70. — Restaurationsfest S. 71. — Bürgerlade S. 71. — Rothschild'sche Stiftung S. 72. — Vorschläge zur Verbesserung der Armenpflege S. 72—77. — Industrielle Krisen in den Jahren 1845 und 1847 S. 72. — Arbeiter-Entlassungen S. 73. —

Wohlthätigkeitsvereine S. 75. — Stellung Czapka's zu den Reform-Vorschlägen der Regierung für die Armenverwaltung S. 77. — Theuerung der Lebensmittel S. 79. — Brodtheuerung S. 80. — Fleischtheuerung S. 87. — Bau der Schlachthäuser S. 87. — Gewerbspolizei S. 90. — Stellung des Magistrats zu den Zünften S. 91. — Gewerbsverleihungsrecht der Dominien S. 92. — Meister und Befugte S. 93. — Bemühungen Czapka's zur Stärkung des Bürgerthums S. 94. — Lage der Handelsgewerbe im J. 1835 S. 95. — Gewerbeausstellungen S. 96. — Volksschulwesen S. 97. — Bürgermilitär S. 99.

IV.

Verkennung der Bestrebungen und der Stellung Czapka's S. 103. — Seine Haltung in den Märztagen S. 105. — Einsetzung eines Bürgerausschusses S. 106. — Vorgänge in der Sitzung des Bürgerausschusses am 15. März 1848 S. 106. Beurlaubung und Abreise Czapka's S. 107. — Seine Pensionirung und Rückkehr nach Wien S. 110. — Erste Wahl in den Gemeinderath S. 110. — Berufung zum Polizeidirector S. 110. — Sein Rücktritt S. 111. — Abschluß der öffentlichen Thätigkeit Czapka's als Alterspräsident des Gemeinderathes S. 111.

Zusätze und Verbesserungen S. 113.

Anhang.

Einnahmen und Ausgaben der Stadt Wien in den Jahren 1831—1847 mit 12 Tabellen S. 115.

I.

Die Grundlagen der organischen Einrichtungen der Gemeindeverwaltung Wien's vor dem Jahre 1848 bildeten die auf Grund kaiserlicher Entschließungen ausgefertigten Hofkanzlei-Decrete vom 16. und 20. August 1783. Mit denselben wurde die frühere Zweitheilung der städtischen Verwaltung in Stadtrath und Stadtgericht aufgelassen und es wurden drei Senate für die Besorgung der politisch-öconomischen Geschäfte und die Ausübung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit eingesetzt, welche die gemeinsame Benennung „Magistrat der kaiserlichen Residenzstadt Wien" erhielten und an dessen Spitze ein Bürgermeister und zwei Vice-Bürgermeister standen.*) Und was besonders hervorgehoben werden muß, im Einklange mit der von Kaiser Josef II. kundgemachten Gerichtsverfassung vom 11. April 1782 wurde die ganze Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit dem Bürgermeister unterstellt und die frühere coordinirte Stellung des Stadtrichters zu Letzterem aufgehoben. In Bezug auf den Stadtrath ist noch hervorzuheben, daß durch den neuen politisch-öconomischen Senat, mit dem jeweiligen Bürgermeister an der Spitze, die Stadtgemeinde von der Bevormundung der unter Kaiser Karl VI. zur Beseitigung der Unregelmäßigkeiten, Mißbräuche und Geschäftsverschleppungen im Wirthschaftswesen der Gemeinde aufgestellten Hof-

*) Als im Jahre 1786 der politisch-öconomische Senat die Behandlung der Bettler und der politischen Verbrecher zugewiesen erhielt, errichtete der Magistrat 1796 für diese Geschäfte eine besondere Abtheilung, welche nach der Einführung des neuen Strafgesetzes im Jahre 1804 als „Abtheilung des politisch-öconomischen Senates über schwere Polizei-Uebertretungen" reorganisirt wurde.

commission befreit, in die freie, unbeschränkte Selbstverwaltung ihres Vermögens, ihrer Einnahmen und Ausgaben eingesetzt und der Wirkungskreis in verschiedenen Zweigen der Localpolizei bedeutend erweitert wurde.*) Wer das Gemeinde-Statut vom 6. März 1850 mit der josefinischen Neugestaltung des Wiener Gemeindewesens vom Jahre 1783 vergleicht, wird eine interessante Analogie finden. Aber noch nach anderer Richtung hin liegt in dieser josefinischen Reform ein merkwürdiger Zug. Während der Kaiser in seinen staatlichen Reformen die umfassendste Centralisation verfolgte, gelangt darin das Selbstverfügungsrecht der Gemeinde in weitestem Umfange zum Ausdrucke.

Die Handhabung dieser autonomen Verwaltung überantwortete der Kaiser ausschließlich den Beamten. Den Bürgern räumte er nur das Recht ein, den Bürgermeister und die beiden Vice-Bürgermeister durch den äußeren Rath auf die Dauer von vier Jahren, die Magistratsräthe auf Lebensdauer zu wählen. Exprobten sich die Ersteren nach Ablauf der vier Jahre in ihrer Stellung, so wurden sie, ohne sich einer Neuwahl unterziehen zu müssen, vom Kaiser bestätigt. Bei der Wahl der Personen galt aber als Grundbedingung, daß der Bürgermeister und Vice-Bürgermeister von der Landesregierung oder dem Appellationsgerichte das Breve ihrer Wahlfähigkeit zu erhalten hatten. Das Ernennungsrecht der übrigen Beamten der drei Senate blieb ausschließlich dem Magistratsgremium vorbehalten. Auf die Gemeindeverwaltung oder die Rechtspflege selbst hatten dagegen die Bürger gar keinen Einfluß. War ja der Grundgedanke der ganzen Reform, dem Staate gegenüber verantwortliche, besoldete Organe aufzustellen, damit jene Unregelmäßigkeiten vermieden wurden, welche die frühere Bevormundung der Gemeindeverwaltung zur Folge gehabt hatten.

Die josefinische Gemeindereform erhielt sich aber nur kurze Zeit in ihrer ursprünglichen Gestalt. Schon die Räthe des Kaisers hatten Bedenken erhoben, als er dem Magistrate das freie Verfügungsrecht über die Verwendung der Gefälle der Stadt einräumte und sie wollten den Monarchen von einem solchen Schritte abbringen, worauf aber dieser erwiederte: „Wo ein Bürgermeister, zwei Vice-Bürgermeister und 42 Räthe aufgestellt werden, kann es wohl nicht die Absicht sein

*) Näheres enthalten die „Vorlagen zur Revision der prov. Wiener Gemeinde-Ordnung vom 6. März 1850. Wien 1868. S. 49—55."

sie wie Kinder noch beim Waisbandel zu führen und selbe keinen Schritt in ihrem eigenen Oeconomico frei machen zu lassen." Um so begreiflicher ist es, daß bald nach dem Tode des Monarchen an den Grundpfeilern der neu geschaffenen Einrichtungen gerüttelt wurde, zudem als die Erfolge der autonomen Beamten-Verwaltung gleichfalls nicht befriedigten und die Regierung, Angesichts der durch die Kriege mit Frankreich über Oesterreich hereingebrochenen, wiederholten politischen und finanziellen Katastrophen, ein nahe liegendes Interesse hatte, auf das Gemeindewesen der Hauptstadt einen immer weitergehenderen Einfluß zu nehmen. Außerdem mag es schwierig gewesen sein, dem Magistrate einen großen selbständigen Wirkungskreis in den verschiedenen Zweigen der Localpolizei zu belassen, weil es an einem einheitlichen Gemeindegebiete fehlte. In der josefinischen Reform war allerdings der Gedanke ausgeprägt, daß der Magistrat die alleinige Ortsobrigkeit über alle inner den Linien gelegenen Gemeinden bilden sollte. Unter der Regierung des Kaiser Franz erlangte aber der Einfluß der herrschaftlichen Dominien einen solchen Einfluß, daß diesen nebst der Aufsicht, über die ihnen unterstehenden Vorstadtgemeinden wichtige Agenden der politischen Geschäftsführung übertragen wurden. Bei diesem Verhältnisse war an eine gleichmäßige Behandlung der Geschäfte umsoweniger zu denken, als zwischen dem Magistrate und den übrigen Ortsobrigkeiten immer Stoff zu Reibungen vorhanden war. Es lag mithin das Bedürfniß vor, die Entscheidung wichtiger localer Fragen der Regierung vorzubehalten.

Die Regierung ging aber bei ihrer Rückkehr zur Bevormundung viel weiter, als es höhere administrative Rücksichten forderten. Bei einer unbefangenen Betrachtung der Entwicklung der Gemeindeverwaltung in den Jahren 1790—1835 ist es übrigens schwer anzunehmen, daß dieß ohne gewichtige Gründe geschah, wenn auch die zu allen Zeiten vorhanden gewesene Neigung der Regierungs-Beamten zur Erweiterung ihrer Machtsphäre dazu wesentlich mitgewirkt haben dürfte. Zuerst wurden Klagen über die Wahlen der Magistratsräthe erhoben. Die äußeren Räthe, ohne Kenntniß des Ganges und der Bedürfnisse der Verwaltung, waren Einflüßen zugänglich, welche nach dem Ausspruche der obersten Justizstelle mit dem öffentlichen Wohle nicht vereinbar waren. Diese Wahrnehmung führte zur Aufhebung des Wahlrechtes der Bürger und zwar im Jahre 1803 für die Räthe des Civil- und Criminal-Senates und im Jahre 1808 für die Räthe des politisch-

ökonomischen Senates, so daß die Bürger nur mehr bei der Wahl des Bürgermeisters mitzuwirken berufen waren.*) Zur Einschränkung der autonomen Vermögensverwaltung machte die Regierung im Jahre 1800 den ersten Schritt, indem sie periodische Berichte über die in Verhandlung gewesenen Wirthschaftsgegenstände abverlangte. In den Jahren 1811 und 1812 untersuchte sie umständlich den Vermögensstand der Stadt Wien und im Jahre 1819, nachdem schon früher die Polizei, die Stadtbeleuchtung, das Krankenhaus und die Armenverwaltung als Localanstalten erklärt wurden, hielt sie es für gerathen, die Vermögungsverwaltung der Stadt und der Vorstadtgemeinden unter ihre Controle zu stellen. Welche Ausdehnung letztere nahm, bezeugt der Umstand, daß das Jahresbudget in allen Einzelnheiten, jede Bauführung, welche mehr als 3000 fl. in Anspruch nahm, jeder Kauf oder Verkauf eines Realbesitzes, jeder wichtige Pachtvertrag u. s. w. der Genehmigung der Regierung vorgelegt werden mußte. Nicht präliminirte Auslagen durfte der Magistrat nur bis zur Höhe von 50 fl., und dringende Auslagen nur bis zur Summe von 500 fl. im eigenen Wirkungskreise machen. Hievon war der Magistrat auch dann nicht dispensirt, wenn er dem Kaiser bei irgend einem Anlasse Huldigungsadressen in einer reichen künstlerischen Ausstattung vorlegen oder überhaupt mit Auslagen verbundene Loyalitätsacte üben wollte; immer mußte die Regierung früher das Geld bewilligen. — Untersuchungen der Geschäftsführung des Magistrats, besonders eingehend in den Jahren 1808, 1811, 1819 und 1824 führten zu einer Bloßlegung zahlreicher Weitwendigkeiten, Mißbräuche und Geschäftsverschleppungen, so daß der Bürgermeister zuletzt vierteljährig der Regierung über alle Vorkommnisse im Stande und in der Verwendung des Personals Berichte vorzulegen und beispielsweise die Versetzung

*) Die Regierung wußte übrigens recht wohl, daß an den Uebelständen bei den Wahlen der Räthe die Art der Zusammensetzung des äußeren Rathes Schuld trug. Die Mitglieder des Letzteren wurden vom Magistrate aus einem engbegrenzten Kreise von Bürgern und zwar vorzüglich solchen ernannt, welche sich um die Armenpflege Verdienste erworben hatten. Nicht die Intelligenz, Erfahrung und Lebensstellung der Personen waren hiebei maßgebend. Selbst die Industriellen, welche doch den Kern der Bürgerschaft ausmachten, hatten in dieser Eigenschaft keinen Anspruch auf die Ernennung zu äußeren Räthen. Anstatt den ganzen Wahlmodus auf eine natürlichere Grundlage zu stellen, wie dieß auch die oberste Justizstelle im Jahre 1793 angestrebt, wurde er vollständig beseitigt. Vergl. Vorlagen zur Revision der prov. Wiener Gemeinde-Ordnung. Wien 1850, S. 59—62.

eines höheren Beamten aus einem Bureau oder einem Amte in das andere zu rechtfertigen hatte.

Aber auch in weiteren Kreisen scheint sich die Ueberzeugung von Gebrechen in der Gemeindeverwaltung Bahn gebrochen zu haben. Es wurde bemerkt, daß die Finanzlage der Stadt sich ohne erhebliche Fortschritte in den öffentlichen Einrichtungen verschlechterte, so daß wiederholt die Gemeindezuschläge erhöht werden mußten. In der Bevölkerung sank das Vertrauen in die Geschäftsführung des Magistrats durch Vorfälle, welche die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Beamten in Zweifel stellten. Man klagte über den schlimmen Zustand der Straßen, über Parteilichkeit bei Verleihung von Gewerben, über die zunehmende Verarmung, die Theuerung der Lebensmittel u. s. w. und beschuldigte den Magistrat, daß er diesen Uebelständen gegenüber die Hände ruhig im Schooße liegen lasse. Und wiewohl es Kaiser Franz, welcher die Gemeindezustände der Stadt aufmerksam verfolgte, an Ermahnungen nicht fehlen ließ, so wurde die Lage nicht besser und es half wenig, daß die Regierung im Jahre 1832 eine neue Amtsinstruction verfaßte, worin den Beamten des Magistrats die eindringlichste Erfüllung ihrer Pflichten ans Herz gelegt und gesagt wurde, daß sie den Bürgermeister als den „Abgeordneten des Landesfürsten" anzusehen hätten.

Woran es Noth that, erkannte der Kaiser besser als seine Beamten. Er sprach es wiederholt aus, daß eine durchgreifende Besserung der Gemeindezustände Wiens nicht durch eine ins Kleinliche fortgesetzte Bevormundung der Landesregierung, sondern durch eine energische und umsichtige, in alle Zweige der Verwaltung mit reformatorischem Geiste eindringende Leitung des Magistrats zu erreichen sei und er war es, welcher darauf drang, eine Persönlichkeit ins Auge zu fassen, welche die Eigenschaften zur Durchführung der ihr zukünftig als Bürgermeister zufallenden großen und schwierigen Aufgabe vollkommen besaß.*) Diese hatten sich in Ignaz Czapka, einem der jüngsten Räthe des politisch-öconomischen Senates, gefunden.

*) Bürgermeister Hörl (1773—1804) leitete in jüngeren Jahren die Verwaltung mit ausgezeichnetem Erfolge; er war auch der gewichtigste Rathgeber Kaiser Josef II. bei der Gemeinde-Reform. Das letzte Decennium seiner Amtsführung litt unter der natürlichen Einwirkung seines hohen Alters. Dem Bürgermeister von Wohlleben (1805—1823) fehlte der Sinn und das Interesse, vielleicht auch der weitere Blick für alle Aufgaben der Verwaltung in Folge seiner früheren

Czapka wurde am 24. Februar 1792 zu Liebau in Mähren geboren. Nach Vollendung der juridisch-politischen Studien an der Wiener Universität trat er am 10. Jänner 1815 in die Praxis des Criminalgerichtes ein, und wurde bereits am 6. Mai 1815 bei der magistratischen Abtheilung in schweren Polizei-Uebertretungen als Actuar angestellt. Sein außerordentlicher Fleiß und die dadurch erlangte Geschäftsgewandheit, zum Theil auch eine in diesem Zeitraume eingetretene Vermehrung des Personalstandes beschleunigten so rasch seine Beförderung, daß er schon nach fünfjähriger Dienstleistung (1820) zum Secretär der politisch-öconomischen Abtheilung, und im Jahre 1825 zum Rathe der Abtheilung in schweren Polizei-Uebertretungen ernannt wurde. In dieser Berufssphäre boten ihm vorzüglich zwei Ereignisse des Jahres 1830 — die große Ueberschwemmung, wobei nahe an 80 Menschen ertranken und das Anfahren eines Schiffes mit Mariazeller Wallfahrern an der Brücke in Krems, wodurch von 200 am Schiffe befindlichen Personen 42 am Leben verunglückten,— Gelegenheit, bei den Verhandlungen zur Sicherstellung der Identität der Ertrunkenen, Beweise großer Umsicht an den Tag zu legen, indem die geschöpften Erkenntnisse für die daraus abgeleiteten Rechte vieler Familien von höchster Bedeutung waren. Zwei Jahre darauf (1832) zeigte Czapka durch eine Vorstellung, welche er im Auftrage des Bürgermeisters Lumpert an Kaiser Franz auszuarbeiten hatte, um die von Letzterem verfügte, dem Gemeinwohl schädliche Sistirung der Verleihung der Polizeigewerbe zu erwirken, durch die gründliche Beleuchtung der gewerblichen Zustände Wiens und der Folgen einer solchen, allen national-öconomischen Grundsätzen entgegenstehenden Verfügung, daß er sich in seiner abgeschiedenen Stellung den Blick von veralteten, engherzigen Anschauungen freizuhalten gewußt hatte.

Im Jahre 1833 wurde Czapka vom Bürgermeister Lumpert zur Dienstleistung bei dem politisch-öconomischen Senate einberufen,

---

etwas einseitigen Diensteslaufbahn als Unterkämmerer und seines Mangels an juridischen Kenntnissen. Bürgermeister Lumpert (1823—1834), unter dessen Amtsführung der Magistrat die größten Rückschritte machte, war bis zur Berufung auf den Posten Beamter des Criminalgerichtes. Er hatte gar keine Erfahrung im politischen Dienste und in der Gemeindeverwaltung und fühlte sich daher so unsicher auf dem neuen Boden seiner Wirksamkeit, daß er aus Scheu vor jeder Verantwortlichkeit sich gerne bei allen Verfügungen durch die Gutheißung von Seite der Regierung zu decken suchte.

wahrscheinlich weil ihm höheren Orts nahe gelegt wurde, eine solche tüchtige Kraft besser zu verwerthen. Zunächst übertrug man ihm die Aufarbeitung bedeutender, die städtischen Finanzen beeinträchtigender Rückstände im Grundbuchs- und Taxamtsreferat. Doch schon im September desselben Jahres erhielt er die Durchführung einer Aufgabe, welche auf seine künftige Stellung zu einem Theile der Bürgerschaft nicht ohne wesentlichen Einfluß blieb. In der Bevölkerung war seit einiger Zeit große Unzufriedenheit über die fortschreitende Theuerung des Rindfleisches, wozu nach der allgemeinen Meinung jeder Grund fehlte. Kaiser Franz, von dieser Stimmung und den mancherlei daran geknüpften Gerüchten in Kenntniß, erhielt eines Tages von einem gewissen Amster die Anzeige, daß er über die Ursachen der Fleischtheuerung sichere Aufschlüsse geben könne. Ersterer zögerte nicht, dem Manne eine Audienz zu gewähren, worauf dieser dem Kaiser einen umständlichen Bericht unmittelbar zu überreichen hatte. Amster war früher in Diensten der Wiener Fleischhauer-Innung und in dieser Stellung tief in alle Vorgänge des geschäftlichen Verkehres eingeweiht. Die nicht bewilligte Erhöhung seiner Bezüge gab ihm Anlaß, aus den Diensten der Fleischer-Innung zu treten und in seinem Mißvergnügen machte er dem Kaiser sehr compromittirende Enthüllungen über das Vorgehen der Fleischer zur Erzielung einer höheren Rindfleischsatzung. Der Bericht gelangte an den Bürgermeister zur eindringlichsten Erhebung der dem Kaiser denuncirten Thatsache, welcher damit den Rath Czapka beauftragte. Dieser ging nicht ohne Widerstreben an die Lösung der ihm zugefallenen Aufgabe, weil er ahnte, daß er nach zwei Seiten hin, zur Bürgerschaft und zur Landesregierung, in eine peinliche Stellung gerathen werde.*)

Im Bewußtsein seines Pflichtgefühles ging Czapka an die Untersuchung und das Ergebniß derselben war so bloßstellend für die Vorstände der Fleischhauer und einige Marktaufsichts-Beamte der Regierung, daß der Bürgermeister die strafgerichtliche Verfolgung der Beschuldigten einleiten ließ, ein Schritt, der damals großes Aufsehen erregte und nicht wenige Familien beunruhigte.**)

*) Die Controle über die Markt-Organe in Wien war damals noch in den Händen der Landesregierung.

**) Die Criminaluntersuchung mußte eingestellt werden, weil der Obervorsteher der Fleischhauer, der Hauptangeklagte, bei der Einlieferung als wahnsinnig erklärt worden war. In Regierungskreisen war man froh, daß durch diesen Vorfall

Durch diese Verhandlung mit den Verhältnissen eines der wichtigsten Gewerbe vertraut, erhielt Czapka am 31. Jänner das Referat über die Approvisionirungs-Gewerbe. Er entwickelte dabei in kürzester Zeit eine sehr erfolgreiche Thätigkeit. Zuerst suchte er das Publikum beim Maaße und Gewichte zu schützen. Durch strenges Ueberwachen der Schlachtviehmärkte und der Einkäufe der Fleischer gelang es ihm, die Rindfleischsatzung auf 7 kr. und zuletzt auf 6 kr. C.-M. pr. Pfund herabzumindern. Als es in Folge dessen von Seite der Fleischer am Rathhause zu tumultuarischen Auftritten kam, und mehrere derselben ihre Filialen sperrten, erwirkte Czapka eine außerordentliche Vermehrung der Fleischergewerbe. Eine umfangreiche Ausarbeitung verursachte im Jahre 1834 die von Kaiser Franz angeregte Frage der Aufhebung der Rindfleischsatzung. Czapka befürwortete dieselbe auf das Lebhafteste und bereits hatte auch die Conferenz des Staatsrathes, der Czapka beigezogen worden war, sich für den Vorschlag einhellig ausgesprochen, als durch den Tod des Kaisers die Verhandlung ins Stocken kam. Gleichzeitig mit dem Approvisionirungs-Referate führte Czapka das Referat über das Bürgerspital. Auch dieses bedurfte einer Reform; denn es mußte auffallen, daß der Fond bei einer jährlichen Einnahme von 140.000 fl. nur ein Fünftheil desselben, 27—28.000 fl., zur Betheilung an arme Bürger zu verwenden in der Lage war, mithin vier Fünftheile des Einkommens theils durch die Beiträge an den Kranken- und Findelhausfond, theils durch den Regie-Aufwand erschöpft wurden. Czapka untersuchte die ganze Administration und entdeckte in der That Unzukömmlichkeiten, welche die Interessen der verarmten Bürger schwer verletzten.*) Er griff persönlich in die Reform der

---

der Prozeß eingestellt werden mußte, weil derselbe voraussichtlich große Dimensionen angenommen hätte; denn die Vorstände handelten nur als Vollmachtsträger der Genossenschaft. Auch war dort die Ansicht vorhanden, daß Bürgermeister Lumpert die ganze Angelegenheit zu sehr mit der Brille eines Justizmannes angesehen habe und daß es besser gewesen wäre, sich darauf zu beschränken, durch strenge politische Verfügungen die entdeckten Mißbräuche abzustellen. Thatsächlich war dieß auch einer jener Fälle aus der industriellen Welt, die immer wiederkehren. Die Fleischhauer fanden in dem, was sie gethan, eine seit Jahren geübte Geschäftsusance und glaubten nicht, durch ihre Handlungsweise etwas Straffälliges verübt zu haben. Aehnliches behaupteten auch die mitschuldigen Beamten. Lumpert wollte aber nicht gelten lassen, daß zwischen Recht und Unrecht etwas Anderes als der Criminal-Codex entscheiden könne.

*) So war beispielsweise die Stellung des Verwalters derart luxuriös, daß dieser Beamte sich seine eigene Equipage halten konnte.

Verwaltung bis in die kleinsten Details ein, erwirkte die Berufung J. Holzingers zum Amtsdirector und die Ernennung des Ferdinand Bergmüller zum Verwalter des Versorgungshauses. Der Erfolg war, daß die Lage der Pfründner merklich verbessert werden konnte.

Im Sommer des Jahres 1834 trat Bürgermeister Lumpert in den Ruhestand. Durch sein energisches, intelligentes Wirken hatte sich Czapka solche Anerkennung erworben, daß ihn der innere und äußere Rath bei der im October 1834 vorgenommenen Bürgermeisterwahl gleich nach den Senatsvorständen unter die dem Kaiser vorzuschlagenden Candidaten aufnahm. Auch war es die entschiedene Absicht des Monarchen, Czapka mit Umgehung aller übrigen Candidaten zu diesem Posten zu berufen. Während der Verhandlungen starb aber Kaiser Franz. Die Regierung des Kaisers Ferdinand entschied sich für den Vorstand der Senatsabtheilung für schwere Polizei-Uebertretungen, Director Leeb, dessen verdienstvolles Wirken in den Jahren 1797, 1805 und 1809 noch im Gedächtnisse war, und ernannte Czapka zum Vice-Bürgermeister, in der Ueberzeugung, daß er ohnehin die Seele der Geschäftsführung sein würde.

In Uebereinstimmung mit dem Bürgermeister betrachtete Czapka als dringendstes Bedürfniß, das gesunkene Ansehen des Magistrats zu heben. Ein Theil der Geschäfte des politisch-ökonomischen Senates war in Unordnung gerathen, insbesondere die Steuereinhebung, wo so massenhafte Rückstände angehäuft und durch die unredliche Gebahrung des damaligen Steuereinnehmers ein solches Mißtrauen in der Bevölkerung gegen die Behörde rege geworden war, daß die Landesregierung eben daran gehen wollte, dem Magistrate die sämmtlichen Steuergeschäfte abzunehmen und eine eigene landesfürstliche Steuerdirection zu errichten. Czapka's erste Schritte als Vice-Bürgermeister richteten sich dahin, eine solche Bloßstellung der Verwaltung der ersten Gemeinde der Monarchie hintanzuhalten. Eine durchgreifende Veränderung in der Vertheilung der Geschäfte und des Personals wurde vorgenommen und er selbst besorgte, nebst den laufenden Geschäften, und nur mit Unterstützung zweier Beamten die Aufarbeitung der aus 35.000 Agenden bestandenen Steuerrückstände.

Nach mehrmonatlicher Krankheit starb am 6. November 1837 Bürgermeister v. Leeb. Bei dem am 10. Jänner 1838 erfolgten Wahlacte sprach sich die eminente Majorität des Wahlcollegiums für die Ernennung Czapkas zum Bürgermeister aus. Diese erfolgte

aber erst am 30. Juni 1838, weil die Hofkanzlei früher über die künftige Stellung der beiden Senatsvorstände für Civil- und Criminalrechts-Angelegenheiten zu dem Bürgermeister Verhandlungen pflog und das bisherige Verhältniß auch nach der Ernennung Czapka's änderte. *)

*) Es war dies der erste Anstoß zur Trennung der Justiz von der Verwaltung. Aber wie diese ins Werk gesetzt wurde, zeigt, daß mehr persönliche als sachliche Gründe mitwirkten, denn die beiden, dem Range und Dienstalter nach höher stehenden Senatspräsidenten waren durch ihre Uebergehung bei der Bürgermeisterwahl tief gekränkt und verlangten als Ersatz gleichfalls die Titel: „Bürgermeister."

II.

Czapka hatte sich nach einer Diensteslaufbahn von drei und zwanzig Jahren den ersten Platz im Gemeinwesen der ersten Stadt des Reiches errungen. Er stand in einem Alter, wo die geistige Kraft begabter, hochstrebender Menschen ungebrochen und genährt durch eine reiche Lebenserfahrung wirkt, der Ehrgeiz, gehoben durch Selbstvertrauen, sich in der Lösung immer größerer Aufgaben versucht. Dabei war sich der neue Bürgermeister nicht nur bewußt, welche Erwartungen allseitig an seine Verwaltung geknüpft wurden, sondern in welchen Bahnen sich die Reformen zu bewegen hatten, damit sie dem Wohle der in ihrer Entwicklung fortschreitenden Stadt zu Gute kamen.

Noch im Jahre seiner Ernennung zum Bürgermeister machte Czapka Schritte zu einer tief eingreifenden Neugestaltung der seit dem Jahre 1783 bestandenen Gemeindeverfassung. Seiner Beobachtung war es nicht entgangen, daß durch eine Aenderung in der Stellung der Vice-Bürgermeister der beiden Justizsenate zum Bürgermeister in der Sache selbst wenig geschehen sei. Ebenso erkannte er in Bezug auf den Wirkungskreis des politisch-öconomischen Senates, daß die ohne Controle der Bürger geübte finanzielle Verwaltung bei dem an allen Orten erwachten Verlangen der Bürger, an dem öffentlichen Gemeinwesen mitzuwirken, für die Dauer unhaltbar sei.

In Deutschland und selbst in Oesterreich bestanden bei den Magistraten und in den Landgemeinden Ausschüsse zur Berathung der Gemeindefinanzen und anderer wichtiger Gemeindegeschäfte. Nur die Bürger Wien's hatten seit 1783 keinen Antheil. Die Motive, welche Kaiser Josef II. bestimmt hatten, denselben ihre historischen Rechte zu entziehen, konnten heute nicht mehr geltend gemacht werden, indem die vorgeschrittene Bildung der Bevölkerung, die veränderten Lebens- und Verkehrsverhältnisse die Elemente des intelligenten Bürgerthums, denen

ein richtiges Verständniß für die Beurtheilung und Behandlung der Gemeinde-Angelegenheiten zugemuthet werden konnte, bedeutend gestärkt hatten.

Am 10. December 1838 stellte daher Czapka, von der Regierung aufgefordert, sich über die beantragte Trennung der beiden Justizsenate von dem politisch-öconomischen Senate zu äußern, den Antrag: der Stadt die Patrimonial-Gerichtsbarkeit abzunehmen, den Civilsenat mit einem landesfürstlichen Gerichte zu vereinigen, von diesem aber jedenfalls die Geschäfte des adeligen Richteramtes abzutrennen und diese der Gemeindeverwaltung, wie es früher bestand, zurückzugeben, ferners den Criminalsenat als landesfürstliches Gericht zu erklären, und zur Theilnahme am städtischen Wirthschaftswesen einen Bürgerausschuß einzusetzen.*)

Indem Czapka die Geschäfte des sogenannten adeligen Richteramtes für die ihm unterstehende Verwaltung in Anspruch nahm — auch für den Fall des Verbleibens der Patrimonial-Gerichtsbarkeit bei dem Magistrate, — suchte er der Stadt wieder Rechte zu gewinnen, welche ihr im Jahre 1783 entzogen wurden. Ein Bedenken konnte nach seiner Auffassung dagegen nicht obwalten, da diese Geschäfte keinen Gegenstand von Rechtsstreiten bildeten, eigentlich nur ein Ausfluß der Polizeigewalt waren, da ferner durch diese nur Rechtsverletzungen vorgebeugt, erworbene Rechte und das Vermögen Minderjähriger geschützt und der verfassungsmäßige Bezug der grundherrlichen Gebühren und Taxen auf dem flachen Lande von jedem Dominium und von den Wirthschaftsämtern nach den Hofdecreten vom 21. August 1788 und 24. Mai 1825 unter der Haftung des Dominiums damals noch immer verwaltet wurden.

Die Umwandlung des städtischen Criminalgerichtes in eine landesfürstliche Behörde motivirte er damit, daß die Untersuchung und Bestrafung der Verbrecher ein Ausfluß der Staatsgewalt sei, in allen Staaten und auch in einzelnen Provinzen der österr. Monarchie von l. f. Behörden ausgehe, und die fernere Zuweisung der Criminaljustiz an die Stadtgemeinde eine große drückende Last begründe, indem ihr in der Verwaltung alle privilegirten Stände, Geistliche und Adelige, welche doch zur Commune sonst in keinem Unterthänigkeitsverhältnisse

*) Berichts-Concept des Bürgermeisters vom 10. December 1838 im Stadtarchive.

stehen und fremde Gemeinden, welche die städtische Jurisdiction meilenweit außer den Linien überschreiten, zugewiesen seien. Weiters hob Czapka hervor, daß in dem alten bestandenen Landesgerichts-Bezirke vom Jahre 1783 für die Stadt Wien kein Anhaltspunkt gelegen sein könne, für fremde Stände, fremde Gemeinden und nicht gesetzlich organisirte Landgerichte einen Kostenaufwand und ein Gefangenhaus zu unterhalten, und es ein eigenthümliches Verhältniß sei, daß, während Adel und Geistlichkeit in Civilprozessen einen eigenen privilegirten l. f. Gerichtsstand bilden, in Fällen, wo es sich um die größten menschlichen Güter, Freiheit und Leben, handle, diese einer städtischen Behörde unterstehen.

Zu Gunsten des Bürger-Ausschusses machte er geltend, daß in Wien ein Ausnahmsverhältniß bestehe. Während den Magistraten aller anderen Städte der Monarchie ein berathender und controlirender Bürgerausschuß beigegeben wurde, geschah bei der letzten Organisirung des Wiener Magistrates im Jahre 1783 eines solchen keine Erwähnung.

Die Einsetzung eines Bürgerausschusses, welcher aus allen steuerzahlenden Bürgern gewählt und aus 100 Mitgliedern bestehend, die Controle im städtischen Wirthschaftswesen zu üben und an der Berathung der darauf Einfluß nehmenden Fragen theilzunehmen hätte, begründete Czapka unter Hinweis auf den patriotischen Geist der Wiener Bürger mit dem Bedürfnisse, den Gemeinsinn und ein lebendiges Interesse für die Gemeinde-Angelegenheiten zur zweckmäßigen Förderung derselben bei den Bürgern und Bewohnern zu erwecken, bei der Verwaltung der städtischen Anstalten und Einrichtungen, insbesondere im Armenwesen, eine Vertrauen erweckende Mitwirkung zu erzielen und eine verstärkte Repräsentanz bei allen die Stadt und die Bewohner der Vorstädte berührenden außerordentlichen Ereignissen zur Hand zu haben. Mit dem Inslebentreten dieses Bürgerausschusses sollte das Institut der äußeren Räthe reorganisirt werden, welches nach seiner Ueberzeugung seinen historischen Charakter längst eingebüßt hatte.

Die Vorschläge Czapka's stießen aber in den höheren Kreisen auf entschiedenen Widerspruch. Auf der Regierung lastete mit bleierner Gewalt ein verhängnißvoller Brief, welchen Kaiser Franz seinem Nachfolger über das von diesem nach seinem Tode einzuhaltenden Regierungssysteme zurückließ. Dieser richtete darin an seinen Sohn die Mahnung,

nichts an dem Bestehenden zu ändern, sondern unverbrüchlich an den übernommenen staatlichen Einrichtungen festzuhalten. *) War diese Mahnung

*) Ein Bruchstück dieses Briefes enthält die eine der zwei Circulardepeschen vom 12. März 1835, welche der Staatskanzler Fürst Metternich aus Anlaß des Todes des Kaisers Franz und des Regierungsantrittes des Kaisers Ferdinand an die diplomatischen Vertreter Oesterreichs im Auslande versendete und gleichzeitig in Abschrift allen Länderchefs mittheilen ließ. Da mir nicht bekannt ist, daß die zweite Depesche je veröffentlicht wurde, und dieselbe für die Beurtheilung der Regierung des Kaiser Ferdinands wichtig ist, so lasse ich die mir vorliegende Abschrift hier folgen, wenn sie auch nicht strenge genommen in den Rahmen dieser Darstellung paßt.

Wien, 12. März 1835.

„Nachdem ich in der vorhergehenden Depesche Euere . . . . . beauftragt habe, dort, wo Sie sich befinden, die von unserem Hofe in den ersten Augenblicken nach dem Regierungsantritte Sr. Majestät angenommenen Stellung in ihr wahres Licht zu setzen, halte ich es für nützlich, Ihnen noch in einer vertraulicheren Form einige nähere Umstände zur Kenntniß zu bringen, um ihr Urtheil über die Lage der Dinge, wie sie sich bei uns gestaltet haben, zu vervollständigen.

Wenn die Blätter im Buche der Geschichte, welche der Nachwelt von der Regierung und dem ganzen Leben des verklärten Kaisers Rechenschaft zu geben bestimmt sind, sicher dem Nachdenken der zur Uebung der Regierungspflicht Berufenen einen reichen Stoff darbieten werden, wenn es keinem Zweifel unterliegt, daß die Herzensgüte, der Sinn für Gerechtigkeit, die hohe Weisheit, welche alle Handlungen dieser langen und glorreichen Regierung bezeichneten, von den wohldenkenden Männern aller Zeiten stets nach Gebühr werden gewürdigt werden, — so muß man sich dennoch am Orte der Trauerscene selbst befinden, um sich von der vollen Wahrheit dessen, was auf selbem vorgeht, zu überzeugen; von jener allgemeinen blos auf Erhaltung des Bestehenden in den Menschen und in den Dingen gerichteten Volksstimmung — und von jener unverbrüchlichen Ehrfurcht, welche die Massen, wie die Individuen den Schöpfungen und hinterlassenen Regierungsgrundsätzen eines Monarchen zollen, welchem von seinem Volke stets der Name des Vaters gegeben wurde — der einzige Ehrentitel, nach welchem Kaiser Franz jemals Verlangen trug, der Einzige, der die Wünsche Seines Herzens zu befriedigen geeignet war!

Der Verlauf der Krankheit des Kaisers (eine heftige Entzündung sämmtlicher Organe in der Brusthöhle) war so rasch, und der Gang, welchen sie nahm, ließ den Aerzten so lange die Hoffnung, sie zu bemeistern, daß zwischen der Gewißheit eines unglücklichen Endes und der Verwirklichung derselben kaum 24 Stunden verflossen. Die einzige Schwankung in den Geistern, welche wir bemerken konnten, fand in jenem kurzen Zeitabschnitte statt und sie entstand einzig und allein aus der Furcht, es möchten Veränderungen den Uebergang von einer Regierung zur andern bezeichnen — eine Furcht, die bei allen Jenen sehr natürlich war, welche nicht in das Staatsgeheimniß sich eingeweiht befanden.

Wie Er gelebt hatte, so starb auch Kaiser Franz; gerade und einfach in Seinen letzten Gedanken und mehr beschäftigt mit dem öffentlichen Wohle, als mit

für Kaiser Ferdinand auch nicht als eine bindende Verpflichtung aufzufassen, so blieb sie doch nicht ohne große Wirkung. Wenn nicht

Sich selbst. So hat Er in der Nacht vom 27. zum 28. Februar, inmitten einer furchtbaren Steigerung seines Uebels vier Stunden damit hingebracht, theils eigenhändig seinen letzten Willen zu Papier zu bringen, theils in fremden Federn zu dictiren.

In diesem Seinem Testamente hat er die Privatgeschäfte Seines Nachlasses in Ordnung gebracht und, sich sodann plötzlich erhebend, zu der ganzen Höhe Seines Herrscherberufes, denjenigen Artikel eingerückt, welchen den Vermächtnißnehmern nicht Wort für Wort, wie er im Testamente steht, bekannt zu machen, der Kaiser Ferdinand für einen Treubuch gehalten haben würde. Der sterbende Monarch, der Seinem Volke Seine Liebe, und Seinem Heere und den Staatsdienern, die Ihm treu gedient, Seinen Dank vermacht — dieser Monarch hat hiebei die mächtige Stimme Seines Herzens zu Rathe gezogen; eine Stimme, welche in dem Laufe Seines langen Lebens bei Ihm stets vorherrschend war, und welche Ihm nach Seinem Tode das fromme, dankbare Andenken Aller derjenigen sichert, welche die Vorsicht eine Reihe von Jahren — und welche Jahre! — hindurch Seiner Leitung anvertraut hatte.

In einem Briefe, welchen der selige Kaiser Seinem erlauchten Sohne hinterließ, hat Er ihm in der Form von Rathschlägen die Grundsätze aufgezeichnet, welche Seiner Regierung zur Richtschnur gedient haben. Ich fühle mich im Gewissen verbunden, Euerer . . . . . die folgenden Stellen aus diesem merkwürdigen Documente herauszuschreiben, welches in wenigen Worten alle Grundlagen einer vollständigen politischen Gesetzgebung umfaßt:

„Verrücke nichts in den Grundlagen des Staatsgebäudes."

„Regiere und verändere nicht."

„Stelle Dich fest und unerschütterlich auf die Grundsätze, mittelst deren „steten Beachtung Ich die Monarchie nicht nur durch die Stürme harter Zeiten „geführt, sondern derselben den ihr gebührenden Standpunkt gesichert habe, den sie „in der Welt einnimmt."

„Ehre die wohlerworbenen Rechte, dann kannst Du gleich fest auf der „Ehrfurcht bestehen, die Deinen Regentenrechten gebührt."

„Bewahre die Einigkeit in der Familie und betrachte sie als eines der „höchsten Güter."

Diese und keine anderen werden die Grundsätze sein, welche der neue Monarch unverbrüchlich befolgen wird. Nichts wird sohin in dem Gange der Regierung geändert werden; und wenn es möglich wäre, daß in demselben irgend eine Verschiedenheit bemerklich würde, so dürfte diese nur auf jenem in der Natur der Dinge gegründeten Unterschiede beruhen, von welchen — wollte ich auch von selbem hier nicht Erwähnung thun — jeder Staatsmann überzeugt sein würde, daß er nothwendig gegeben sei.

Durch die lange Dauer der Regierung des verewigten Kaisers war nämlich die Person dieses Monarchen, wie es das Wesen einer jeden durch die Zeit bewährten Herrschaft mit sich bringt, eine hohe, Jedermann bekannte moralische Macht geworden.

zwingende Umstände eintraten, so wurde an dem Systeme der Stabilität festgehalten und in die Regierungskreise ein dem Bestande der Monarchie geradezu gefährlicher conservativer Geist verpflanzt, welcher bei den in den verschiedenen Theilen der Monarchie immer stärker zum Ausdrucke gelangten politischen und nationalen Strömungen, und bei den Fortschritten auf fast allen Gebieten des Geisteslebens förmlich zu einer Katastrophe hindrängte. Bei allen auch rein administrativen Reformen kam daher immer zuerst die Frage zur Erörterung, ob sie im Einklange mit den bestehenden Landesverfassungen seien. Da nun die Vorschläge Czapka's, wie jene über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit in Wien, eine solche grundsätzliche Aenderung der Landesverfassung anstrebten, so sträubte sich die Regierung gegen deren Annahme, und mit dem Regierungsdekrete vom 7. April 1841, mithin erst nach zwei und ein halb Jahren, wurde die Lostrennung der beiden Justizsenate von dem politisch-ökonomischen Senate abgelehnt und nur das Verhältniß der Senate zu einander geregelt. In Bezug auf die Einsetzung eines Bürgerausschusses erhielt der Bürgermeister die Weisung, darüber das Gutachten des Magistratsgremiums einzuholen. *)

Nur wenige Mitglieder desselben würdigten die Bedeutung des Antrages des Bürgermeisters. Besorgt um die Schmälerung ihrer Macht und mit einiger Geringschätzung auf den Werth eines Beirathes von Bürgern herabblickend, entging ihnen vollständig die politische Seite der Angelegenheit. Im Ganzen nahm der Magistrat daher den Vorschlag

---

Kein Fürst steht im Anfange seiner Regierung auf diesem Standpunkte, noch kann er es. Aus dieser Verschiedenheit in der beiderseitigen Lage ergeht ganz natürlich, daß unter denselben gegebenen Umständen der Monarch, dessen Ruf gemacht ist, viel leichter Seinen persönlichen Gefühlen nachgeben darf, als es im eigenen, wie im Interesse des öffentlichen Wohles demjenigen gestattet ist, welcher erst Seinen Thron besteigt.

Die Faktionen werden sonach bei dem Wechsel in der Regierung Oesterreichs nichts gewinnen; sowie die Gutgesinnten nicht befürchten dürfen, durch dieses beweinenswerthe Ereigniß etwas einzubüßen.

Auch von dieser Depesche sind Euere . . . . . ermächtigt, gleichzeitig mit der vorhergehenden, allein blos in den Formen des engsten Vertrauens, Gebrauch zu machen.

Empfangen . . . . . die Versicherung meiner . . . . . "

*) Concept des Erlasses im Stadtarchive. Einen Auszug enthalten die Vorlagen zur Revision der Wiener Gemeinde-Ordnung. Wien 1868, S. 68.

ziemlich kühl auf. Allerdings ging er nicht so weit, sich gegen die Einsetzung eines Bürgerausschusses auszusprechen, er hielt das Institut aber keineswegs für dringend nothwendig, weil sich das Wirthschaftswesen der Stadt in guter Ordnung befand; ein Mitglied erblickte sogar in einem solchen Organe mehr einen Rückschritt in die alte Zeit als ein Vorwärtsschreiten. Noch bezeichnender sind die von dem Magistrate in Bezug auf die Organisation des Bürgerausschusses vorgenommenen Abänderungen. So verringerte er die Zahl der Mitglieder auf 60 und beantragte deren Wahl aus der Mitte der äußeren Räthe. Entschieden sprach er sich gegen den Antrag des Bürgermeisters aus, den wöchentlichen Wirthschaftssitzungen immer 4—5 Mitglieder des Bürgerausschusses beizuziehen.*) Im Wesentlichen stimmte auch die nieder-österr. Landesregierung den Vorschlägen des Magistrats bei, und nur einzelne Mitglieder, darunter Regierungsrath Freiherr v. Buffa gingen noch weiter wie der Bürgermeister.**) Welches Schicksal die Vorschläge bei der k. k. vereinigten Hofkanzlei hatten, läßt sich aber heute nicht mehr ermitteln, weil die Acten vernichtet wurden. Keinesfalls kam es zu einer Beschlußfassung, weil der Bürgermeister keine Erledigung seiner Eingabe erhielt.

Eine andere Frage betraf die Beseitigung der in Wien neben dem Magistrate noch bestandenen Ortsobrigkeiten. Czapka ging dabei von dem Gesichtspunkte aus, daß ein großstädtischer Charakter in den Localverhältnissen der Stadt sich nicht früher entwickeln werde, bis nicht ein einheitliches Gemeindegebiet und, darauf gestützt, eine einheitliche Verwaltung geschaffen werde. Wohl hatten diesen Gedanken schon Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Josef II. gefaßt, und 1776 den Befehl gegeben, die in den Vorstädten bestehenden verschiedenen Jurisdictionen einzulösen, damit die mannigfaltigen Verwirrungen beseitigt werden.***) Am 16. October 1786 genehmigte auch

*) Concept des Vortrages und Berichtes des Rathes F. Walter sammt Original-Rathsprotokoll vom 28. December 1841 im Stadtarchive.

**) Vorlagen zur Revision der Wiener Gemeinde-Ordnung. 1868, S. 72.

***) Die Frage über die Entwicklung der ehemaligen Grundherrschaften in Wien zu Ortsobrigkeiten ist in einem Berichte des Magistrats aus Anlaß der Prater-Jurisdiction ddto. 25. Juli 1840 eingehend behandelt. — Einzelne Andeutungen enthält auch das Magistratsreferat vom 11. November 1842 wegen Uebergabe aller Agenden der Marktpolizei der fremden Dominien an den Magistrat. Es wird darin der Nachweis geführt, daß die Stadtgemeinde in älterer Zeit im Besitze aller ortsobrigkeitlichen Jurisdictionen in der Stadt, den Vorstädten und darüber hinaus war.

der Kaiser, daß die Personal- und Realgerichtsbarkeit über einen großen Theil der fremdherrschaftlichen Vorstädte wie über Erdberg, Lerchenfeld, Gumpendorf, Spittlberg, Reinprechtsdorf, Thury und Jägerzeile, die Grundbücher Michelbaiern, Mühlfeld, Karmeliter, Tulln, Kloster Monte serrato, dann die besonderen Jurisdictionen des allgemeinen Krankenhauses, der Augustiner, der Barnabiten zu St. Michel und des Fürsten Kaunitz dem Magistrate übergeben werden. Aber die geistlichen und weltlichen Grundherren, welche inner den Linien ortsobrigkeitliche Rechte ausübten, hatten ein zu vitales Interesse an dem Fortbestande der alten, mittelalterlichen Institutionen, als daß sie nicht entschiedenen Widerspruch erheben sollten. Durch die Jurisdictionsnorm vom 27. September 1782 war ihnen aber mindestens der Weg zur Wiedererlangung der Personal-Gerichtsbarkeit versperrt, und sie erreichten blos das Zugeständniß der Ausübung der Real-Jurisdiction, welche hierauf der Magistrat von mehreren Grundherrschaften einlöste. — Bald darauf kamen die Kriegsjahre und mit diesen die wiederholten Erschütterungen des Staatscredites, zwei Invasionen feindlicher Heere, Theuerung, Mißernten, welche, wie dem einzelnen Bürger, so auch der Gemeinde, große Opfer auferlegten und zur natürlichen Folge hatten, daß die Frage der Einlösung der Jurisdictionen in den Hintergrund trat. Anderseits bemühten sich nach dem Eintritte der Friedensjahre die noch vorhandenen Grundherren, wie das Domcapitel, das Stift Schotten, die Barnabiten, Fürst Liechtenstein u. s. w. mit verdoppeltem Eifer den verlorenen Boden wieder zu gewinnen, und es gelang ihnen auch unter dem Schutze mächtiger Gönner, den Wirkungskreis des Magistrats als Ortsobrigkeit wesentlich zu beschränken. Nur solche Rechte überließen sie letzterem ungeschmälert, welche die herrschaftlichen Renten verkümmerten, wie die Handhabung der Feuerpolizei, die Dotirung des Localpolizeifondes, die Bedeckung des Abganges der Kosten für die Armenanstalten, den Bau von Hauptunraths-Canälen u. s. w.*) Auch

*) Das schon erwähnte Magistratsreferat vom 11. November 1842 führt die Geschäfte einzeln auf, welche der Stadtgemeinde überlassen blieben, innerhalb der Linien allein zu führen. Diese waren: die Verhandlungen über Streitigkeiten in Zinssachen und Wohnungsaufkündigungen, die Civil-Jurisdiction über Bürger in Streit- und Abhandlungssachen, die Bergpolizei-Aufsicht, die Weingarten-Ordnung vom Jahre 1666, die Bestreitung des Wasenmeisters bis Salmannsdorf, die Feuerbeschauen, die Feueraufsicht und die Leitung der Feuerlöschanstalt nach dem

um die Marktpolizei kümmerten sie sich insolange nicht, als die Regierung und die Gemeinde für die ehemalige Fleischregie Vorschüsse an die Fleischer zu leisten, die Unschlittschmelz zu erhalten und für den Ankauf und die Einlagerung des Getreides und des Holzes sehr empfindliche Auslagen zu machen hatte. Erst später als ein Umschwung in den volkswirthschaftlichen Anschauungen über die Staats- und Gemeindehilfe bei der Approvisionirung eintrat und die Dominien nicht mehr besorgten, Geldopfer bringen zu müssen, vielmehr aus den Marktgefällen Nutzen zu ziehen hofften, nahmen sie die Ausübung der Marktpolizei zum Nachtheile der Preisbewegung in den Lebensmitteln und der öffentlichen Gesundheit in Anspruch. Im Jahre 1819 wurde ihnen thatsächlich das Gewerbsverleihungsrecht zuerkannt. In einem, im Jahre 1841 an die Regierung gerichteten Berichte entwarf Czapka ein lebhaftes Bild dieser abnormen Zustände.*) Auf der einen Seite hatten die Bürger für einen Theil der Bevölkerung bedeutende Auslagen zu machen, welcher nicht dem Magistrate, dem Verwalter ihres Vermögens, unterstand; auf der anderen Seite bestanden Grundherren, welche einen Theil der Einnahmen aus ihren obrigkeitlichen Rechten nicht zu öffentlichen gemeinnützigen Unternehmungen, sondern zu privaten oder mindestens solchen Zwecken verwendeten, welche mit dem Gemeindewohle nichts gemein hatten. Sehr erschwert war durch diese Verhältnisse der Betrieb der Gewerbe, indem jeder Handwerker nur innerhalb des Territoriums seiner Ortsobrigkeit sein Geschäft ausüben durfte. Während der Magistrat die Verleihung jedes Gewerbes der Gremialberathung unterzog, unterlag diese bei den Dominien völlig dem Ermessen des Amtsmannes. Dabei geschah es, daß die Befugnisse, weil diese die

---

kaiserl. Patente v. J. 1817 in Wien und außer den Linien, so weit der Polizeibezirk reichte, die Infections-, Contagions- und Sanitäts-Angelegenheiten über die Linien hinaus, insbesonders die Leichenbeschau und für ganz Wien die Todtenbeschreibung, die Einhebung der landesfürstlichen Erwerbsteuer, die Verhandlung und Einhebung der Grundsteuer, die allgemeine Innungspolizei, die Bestreitung des Localpolizeifonds im Polizeibezirke, die Marktaufsicht in Approvisionirungs-Angelegenheiten, das Landgericht über Wien hinaus in 36 Ortschaften, die Leitung des Armenwesens in Wien und mehreren Vororten, die Bestreitung der jährlichen bedeutenden Abgänge für den Versorgungsfond und die Erbauung von Haupt-Unrathskanälen.

*) Den Anlaß zu dieser Darstellung bot ihm der Antrag zum Ankaufe der Herrschaften Jägerzeile und Hundsthurm und des Dominical-Brauhauses in Gumpendorf. Ber.-Concept des Bürgermeisters vom 17. Februar 1841 im Stadtarchive.

Landesregierung verlieh, in allen Vorstädten ungehindert ausgeübt werden konnten, ein Vorgang, welchen, wie Czapka bemerkt, der schlichte Verstand eines Gewerbsmannes nicht einzusehen vermag. Ein Bürger, der Fabrikant oder Gewerbsinhaber war, unterstand häufig mit der Personaljurisdiction dem Bürgermeister, in anderen ortsobrigkeitlichen Amtshandlungen dem Erzbischofe, oder dem Prälaten des Stiftes Schotten, dem Probst von St. Michael oder einem Privatmanne. Für die Verleihung von Gewerben mußten seit 1840 im Umfange der bürgerlichen Vorstädte Taxen entrichtet werden; in jenen der herrschaftlichen Vorstädte waren sie aufgehoben worden. Welch häufige Conflicte die Handhabung der Sicherheits- und Marktpolizei hervorrief, ist leicht begreiflich. Am grellsten traten diese Zustände bei dem Verwaltungspersonale hervor. Der Magistrat unterstand bei der Anstellung und Verwendung seiner höheren Beamten, ungeachtet sie eine genau vorgezeichnete Ausbildung haben mußten, der umständlichsten Controle der Landesregierung. Die Dominien konnten sich für ihre ortsobrigkeitlichen Geschäfte, mit Ausnahme des Amtsmannes, das Hilfspersonal nach Belieben wählen und anstellen. Bei ihrem Bestreben, großen Nutzen aus ihren Rechten zu ziehen, bemühten sie sich eine möglichst billige Verwaltung einzurichten, unbekümmert darum, auf welchem Wege sich ihre Beamten die Mittel zur Verbesserung ihrer materiellen Lage verschafften.

Auf die Beseitigung dieser fremdherrschaftlichen Jurisdictionen blieb das Hauptaugenmerk Czapka's gerichtet und insoweit es die Finanzlage der Gemeinde Wien gestattete, setzte er sie auch ins Werk. Er kaufte mit Zustimmung der Regierung 1842 die Herrschaft Jägerzeile und die Herrschaft Hundsthurm mit ihren Grundbüchern um 492.000 fl., dann das Dominical-Bräuhaus in Gumpendorf um 70.000 fl. Die Kosten der ersteren Einlösungen deckte er theils durch Ausfertigung eines Satzes von 100.000 fl. auf das Haus, die sogenannte Mehlgrube in der Stadt, theils aus den disponiblen Vorräthen der Currentcassa, jedoch mit dem Vorbehalte, die Gelder aus den, dem Stammvermögen gehörigen baaren Einnahmen an Caduzitäten und Grundablösungen zu ersetzen, weil es Grundsatz war, die als caduk eingegangenen Staatspapiere unverändert beim Stammvermögen zu sammeln. Das Domestical-Bräuhaus in Gumpendorf wurde auf 17 Baustellen aufgelassen und das Erträgniß zur Tilgung des Kaufschillings verwendet.

Da eine rasche Fortsetzung dieser Jurisdictions-Einlösungen ungeheure Summen von Seite der Gemeinde gefordert hätte,*) so betrat Czapka einen anderen Weg, um deren Geldansprüche zu verringern, und die Wirkungen ihres Fortbestandes abzuschwächen, indem er mit aller Energie darauf drang, ihnen einen Theil der politischen Geschäfte abzunehmen. Aber es gelang ihm nur in zwei Zweigen der Verwaltung bei der Regierung durchzudringen; immer wurde von dieser geltend gemacht, daß die Dominien durch eine Einschränkung des Wirkungskreises in ihren verfassungsmaßigen Rechten verkürzt werden würden, wiewohl der Magistrat wiederholt betonte, daß die fremden Grundherren in Wien nicht aus dem Unterthänigkeits-Verhältnisse entspringende Rechte beanspruchen können, weil es in Wien nur Haus- und Grundbesitzer und Bewohner, aber keine Unterthanen nach dem damaligen allgemeinen Sprachgebrauche des flachen Landes gebe.

Der eine Verwaltungszweig, welcher an den Magistrat überging, betraf die Conscriptions- und Recrutirungsgeschäfte. Im Jahre 1843 geschah es, daß durch den Amtmann der Stiftsherrschaft Schotten zwei dem Bürger-Militär eingereihte Bürger, welche zuletzt bei der erwähnten Herrschaft conscribirt, von dem Magistrate aber auf Grund eines von der Herrschaft verliehenen Gewerbes das Meister- und Bürgerrecht erhalten hatten, zur Einreihung in das Militär der Recrutirungs-Commission vorgeführt und auch als tauglich befunden wurden. Aehnliches hatte auch der Amtmann des Domcapitels gethan. Unter der Bürgerschaft rief vorzüglich der erstere Fall große Aufregung hervor, und zwar deshalb, weil gar keine Nothwendigkeit zur Assentirung der zwei Bürger vorhanden war, indem von dem Amtmanne 80 zur Stellung vorgerufene Individuen ohne alle Untersuchung als entbehrlich entlassen wurden, mithin der ganze Vorgang den Charakter der Gehässigkeit gegen den Magistrat, beziehungsweise die Bürger-

*) Die Einlösung der Jurisdiction über die Vorstadt Mariahilf wurde 1842, und über die Vorstadt Lichtenthal 1846 angeregt, jedoch vom Domcapitel und dem Fürsten Liechtenstein abgelehnt. Mit Letzterem nahm der Bürgermeister im Jahre 1847 die Verhandlungen wieder auf. Um den Wünschen der Bürgerschaft nachzukommen, machte Fürst Liechtenstein am 4. August 1847 ein Anbot von 900.000 fl. für die Herrschaft und das Brauhaus Lichtenthal. Der Kauf war unter günstigen Modalitäten dem Abschlusse nahe, als die Märzereignisse des Jahres 1848 eintraten.

schaft, hatte. Wenn die beiden Dominien den §. 10 der Grundsätze für die Organisirung der Bürger-Milizen vom Jahre 1813 als gesetzlichen Grund geltend machten, wornach kein zu wirklichen Militärdiensten Tauglicher oder zur Landwehr Anwendbarer bei den Bürgercorps eintreten dürfe, so war dieß nicht richtig, weil sich die Bürger auf ihr besonderes Statut vom 3. Juni 1806 berufen konnten, welches in seinem ganzen Umfange aufrecht war.*)

Unterrichtet von diesen Vorgängen, wendete sich Czapka sogleich an den Kaiser um Freilassung der Bürger und unterstützte sein Einschreiten durch persönliche Schritte bei dem Erzherzog Ludwig. Er erhielt die Genugthuung, daß auch nach Verlauf von 48 Stunden die Freilassung erfolgte. Gleichzeitig benützte er diesen flagranten Fall, um die Nothwendigkeit darzustellen, dem Magistrate das gesammte Conscriptions-, Recrutirungs- und Einquartirungsgeschäft inner den Linien Wiens zu übergeben und wie sehr sich auch die Dominien, ja selbst die Landesregierung dagegen wehrten, so wurde der Antrag doch genehmigt und die dadurch überflüssig gewordene k. k. Stadthauptmannschaft aufgelöst.**)

Der zweite Verwaltungszweig betraf die Marktpolizei. Bis zum Jahre 1805 war der Magistrat in Wien die einzige Markt- und Approvisionirungsbehörde, wobei er sich mit seinen Rechten auf die kaiserl. Patente vom 14. Juli und 5. Dezember 1688 und vom 21. Juni 1689 stützen konnte. Aus Anlaß des im Jahre 1805 ausgebrochenen Bäckerrummels wurde die Marktpolizei dem Magistrate abgenommen und der k. k. Polizei-Oberdirection übertragen. Aber bereits im Jahre 1807 ***) gelangte die Handhabung der Markt- und Satzungsvorschriften wieder an den Magistrat zurück, jedoch mit der Abänderung, daß die fremden Dominien das Recht erhielten, auf ihren Territorien das Verfahren bei Marktvorfällen, d. i. die Handhabung der Ordnung und die Zuweisung der Standplätze auf den Märkten einzuleiten und die Approvisionirungs-Gewerbsleute zu

*) Concept der Vorstellung des Bürgermeisters an den Kaiser vom 29. Mai 1843 im Stadtarchive.

**) Concept der Eingabe des Bürgermeisters an den Kaiser vom 29. Mai 1843 und Original-Regierungsdecret vom 8. April 1844 im Stadtarchive.

***) Hofkanzleidecret vom 25. August 1807.

inspiciren. Damals geschah der erste Schritt zu den später erhobenen Ansprüchen der Dominien auf vollständige Uebergabe der Marktpolizei.*) Ebenso wurde dem Magistrate in demselben Jahre die Marktaufsicht über die Approvisionirungs-Gewerbsleute in den Vororten übertragen,**) von dem Gesichtspunkte aus, daß dort viele Wiener ihren Bedarf an Lebensmittel beziehen und während des Sommers zahlreiche Wiener Familien daselbst wohnen, die Ortsbeschauer des flachen Landes aber, wie es in dem Regierungsdecrete vom 13. Mai 1826 heißt, in der Regel theils wegen ihrer minderen Kenntnisse, theils wegen ihrer engeren Verhältnisse mit den Gewerbsleuten hiezu weniger geeignet seien. Im Jahre 1822 machte das Stift Schotten den Versuch, die ganze Marktpolizei für ihre Gemeinden an sich zu ziehen und die Regierung unterstützte dieses Bestreben, indem sie dem Magistrate über seine dagegen gerichtete Vorstellung bemerkte, daß er in seiner Auslegung des Hofkanzleidecretes vom 25. August 1807 zu weit gehe. Aber durch eine Vorstellung an den Kaiser wurde entschieden,***) daß es bei der früheren Observanz zu verbleiben habe, wornach der Magistrat gegen die Uebertreter der Markt- und Satzungsvorschriften in erster Instanz zu entscheiden und die Dominien nur die „Marktvorfälle" zu behandeln hatten.

Die Handhabung der Marktpolizei war an folgende magistratische Organe: Holzsetzer, Abmesser, Fisch- und Fleischbeschauer, Brod- und Mehlbeschauer, Kohlmesser und Marktrichter vertheilt, welche unter der Controle von Marktcommissären der Regierung standen. In dieser Organisation hatten sich aber im Laufe der Jahre, insbesonders bei Gelegenheit der Umtriebe der Fleischhauer in den Jahren 1833—1834 solche Gebrechen gezeigt, daß Czapka schon damals die Reform der Marktpolizei dringend empfahl. Nach seiner Ernennung zum Bürgermeister kam auch dieselbe zur Ausführung. Ueber Antrag des Magistrats genehmigte die Hofkanzlei mit Decret

*) Vor dem Jahre 1807 hatten die Dominien auf den Märkten ihrer Territorien wohl Marktrichter, welche aber nur die Standgelder einhoben. Die Einräumung marktpolizeilicher Rechte stützte sich auch hier auf ihre Stellung als Ortsobrigkeit.

**) Regierungsdecret vom 16. August 1807. Erneuert wurde diese Verpflichtung mit dem Decrete der Stadthauptmannschaft vom 29. April 1811 und dem Regierungsdecrete vom 13. Mai 1826.

***) Hofkanzlei-Decret vom 3. October 1822.

vom 25. Jänner 1839 die Vereinigung der verschiedenen Organe in eine Marktaufsichtsanstalt und den dafür vorgeschlagenen Beamtenstatus.*)

Als es sich hierauf bei Feststellung der Instruction um den Wirkungskreis des neuen Marktaufsichtsorganes handelte, zeigten sich Differenzen, welche bedeutende Dimensionen annahmen.**) Bei seiner Reform des Marktwesens hatte der Magistrat ins Auge gefaßt, die gesammte Marktaufsicht in und außer den Linien Wiens an sich zu ziehen. Die Regierung ging darauf nicht ein, sie entzog dem Magistrate vielmehr mit dem Erlasse vom 26. April 1839 seine Einflußnahme auf die Marktpolizei in den Vororten und wahrte den Wiener Dominien nicht nur den ihnen im Jahre 1807 eingeräumten Wirkungskreis, sondern wies ihnen auch mit dem Erlasse vom 18. September 1839 die in Marktsachen sich ergebenden schweren Polizei-Uebertretungen zu. Damit nicht zufrieden, überreichten die Wiener Dominien (mit Ausnahme der Herrschaft Jägerzeile) bei der Hofkanzlei eine Beschwerdeschrift, worin sie den Magistrat aus Anlaß der von ihm entworfenen Instruction für die Amtshandlungen der Marktbeamten der Usurpation des ihnen nach der Landesverfassung zustehenden Rechtes der Marktaufsicht beschuldigten und ihm gegenüber das gleiche, unbeschränkte Recht der Marktaufsicht über die Approvisionirungs- und Satzungs-Gewerbsleute ansprachen, sich aber unter Einem von vorne herein vor allen Auslagen verwahrten. Und was sehr bezeichnend für die Auffassung der damaligen höheren Kreise von dem Wesen und der Bedeutung einer einheitlichen Gemeindeverwaltung ist, die Hofkanzlei ging weit über die Entscheidung vom Jahre 1807 hinaus und entschied sich mit dem Erlasse vom 24. März 1841 für das Begehren der Dominien mit der Motivirung, daß bei dem Umstande, als die Bezirke der Vorstadt-Dominien in neuerer Zeit an Gebäuden, Bevölkerung und Wohlstand zugenommen, um so stärker das Bedürfniß hervortrete, daß die Marktaufsicht durch eine im Bezirke selbst aufgestellte Behörde besorgt werde, und daß öffentliche Rücksichten, wie sie bei den früheren Han-

*) Concepte der Vorträge des Rathes Josef Mader und die hierüber gefaßten Beschlüsse des Magistrats vom 26. April und 10. November 1838 im Stadtarchive.

**) Concepte der Vorträge der Räthe Josef Mader und K. Sögner und die hierüber gefaßten Beschlüsse des Magistrats vom 4. April, 7. Juni und 16. September 1839 im Stadtarchive.

delsbeschränkungen und dem Bestande von städtischen Mehlmagazinen für eine vereinigte Marktaufsicht geltend gemacht werden konnten, heute nicht mehr bestehen.

Diese eigenthümliche Entscheidung der höchsten Verwaltungs-Instanz, im Widerspruche mit allen Bestrebungen des Bürgermeisters stehend, bestimmte diesen, sich auch in diesem Falle zur Abwendung der dem Gemeindewesen der Stadt drohenden Gefahren mit einer Vorstellung unmittelbar an den Thron zu wenden, in dem Bewußtsein, daß er dort noch Stützen finden werde, welche seinen Worten Nachdruck verliehen.*) Mit rücksichtsloser Offenheit wurde darin dem Erstaunen Ausdruck gegeben, daß die Marktpolizei ein landesverfassungsmäßiges Jurisdictionsrecht der Dominien sei. Der Magistrat stellte sich verwundert, daß Letztere dieses Recht nicht schon früher reclamirten, besonders zu jener Zeit, wo noch städtische Mehlmagazine bestanden und die Stadtgemeinde für diese im Interesse der Sicherung der Approvisionirung Wiens Millionen Gulden geopfert habe. Damals verhielten sie sich still und ruhig im Genusse ihrer Renten und sorgten nur für ihre Privatzwecke, ihre Bereicherung und Ausdehnung. Gegenwärtig, wo sie in diesem Verwaltungszweige keine Vorschüsse oder Entschädigungen leisten dürfen und durch Einhebung möglichst zahlreicher Strafgelder von den Gewerbsleuten ihr Einkommen zu vermehren glauben, machen sie ihre vermeintlichen Rechte geltend. Zur Begründung seiner Beschuldigungen wies der Magistrat auf die den Dominien gleichfalls von der Hofkanzlei im Jahre 1836 zugewiesenen Zimentirungsgeschäfte, welche sie aber nicht ausübten, sondern nach wie früher dem Magistrate überließen, weil sie die Kosten der Amtslocalitäten, der Anstellung technisch-gebildeter Beamten und der Anschaffung von Original-Maßen und Gewichten scheuten, dann auf den Vorgang des Stiftes Schotten bei Ernennung der Marktinspicienten für ihre Vorstädte hin, denen sie Besoldungen von jährlichen 120 fl. anwiesen, so daß dieselben genöthigt seien, die Marktaufsicht nur als Nebengeschäft zu betreiben. Er schilderte die Folgen einer Zersplitterung dieses für die Lebensbedürfnisse und die öffentliche Gesundheit so wichtigen Verwaltungszweiges an acht Dominien bei Mißernten und Epidemien — an Organe, welche sich

*) Concept der Immediat-Vorstellung des Bürgermeisters und Magistrats an den Kaiser vom 24. Juni 1841 im Stadtarchive.

durch Umtriebe und Ränke jeder Leistung entschlagen werden, er erinnerte an die Folgen einer Marktaufsicht durch Beamte, denen jede theoretische und praktische Bildung mangle, um dem Eigenutze der Approvisionirungs-Gewerbsleute und der handelnden Landbewohner mit Sicherheit entgegenwirken zu können, und zeigte, daß, wenn diese Zersplitterung erfolge, den Bäckern und Fleischern das bisherige Recht zum Halten von Filial-Verkaufslocalen in den Vorstädten entzogen werden müsse, weil dann eine Ueberwachung der Qualitäten und des Gewichtes des Brodes und Fleisches ohne fortdauernde Competenzstreitigkeiten zwischen den Organen des Magistrates und der Dominien geradezu unmöglich sein würde. Wenn übrigens der Kaiser eine derartige — in keiner Stadt der Monarchie bestehende zerstückte Marktaufsicht gutheißen sollte, dann mögen wenigstens die Dominien verhalten werden, entweder selbst die damit verbundenen Anstalten zu errichten oder zu den bestehenden magistratischen angemessene Beiträge entrichten. Im Interesse der Wohlfahrt und Ruhe der Haupt- und Residenzstadt müsse aber der Bürgermeister dringend um die Sanctionirung des Fortbestandes einer ungetheilten Handhabung der Markt- und Satzungsvorschriften bitten.

Dieser Schritt des Bürgermeisters und Magistrates blieb nicht ohne Erfolg. Mit Cabinetschreiben vom 30. April 1842 wurde die Entscheidung der Hofkanzlei aufgehoben und der Vorstellung des Magistrats grundsätzlich nicht nur Folge gegeben, sondern auch der Befehl gegeben, in Ueberlegung zu nehmen, ob in Consequenz der vom Kaiser mit Bezug auf die Leitung des Armenwesens in Wien am 26. Februar 1842 gefaßten Beschlüsse der Magistrat nicht auch in allen Markt-, Polizei- und Satzungs-Gewerbsangelegenheiten als Aufsichtsbehörde im ganzen, innerhalb der Linien Wiens befindlichen Territorium zu delegiren und unter welchen Modalitäten eine solche Delegirung ohne Schmälerung der Einkünfte der anderen Vorstadt-Dominien auszuführen wäre, worüber wohl eine Verhandlung eingeleitet wurde, welche jedoch nicht zum Abschlusse gelangte.*)

*) Es liegt hierüber eine sehr umfassende, größtentheils vom Bürgermeister selbst ausgearbeitete Aeußerung des Magistrates vom 11. November 1842 im Stadtarchive vor, welche in ihren Ausführungen darin gipfelt, den Magistrat zur Ausübung aller ortsobrigkeitlichen Jurisdictionen in den den Dominien unterstehenden Vorstädten delegiren zu wollen.

Dagegen konnte Czapka nicht erreichen, daß das Recht der Verleihung von Gewerben dem Magistrate allein übertragen wurde, wiewohl Letzterer dasselbe vor dem Jahre 1819 besaß und die Unzweckmäßigkeit der Maßregel, auf einem Territorium, wie Wien, mehreren Organen dieses Recht einzuräumen, zu Tage lag. Auch hiebei schützte die Regierung als Hinderniß der Gutheißung des Antrages die bestehenden verfassungsmäßigen Rechte der Dominien vor.

Ebenso erging es einer andern, von einem großen Gesichtspunkte aufgefaßten Reform; der Verschmelzung der Vorstadtgemeinden mit der inneren Stadt zu einer einzigen großen Gemeinde. Die Anregung hiezu gab im Jahre 1844 der Auftrag der Hofkanzlei, zur Beseitigung der bisherigen großen Ungleichheit in der Gemeindesteuerung der Vorstädte die Frage zu erörtern, ob es nicht angemessen wäre, die Gemeindebedürfnisse der Vorstadtgemeinden in ein Ganzes zu vereinigen und zugleich mit dem Voranschlage über die Bedürfnisse der Stadtgemeinde einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und ob die Auslagen der Vorstadtgemeinden sich nicht überhaupt oder ein Theil derselben zur Einbeziehung in den Voranschlag der Stadt Wien und zur Bestreitung aus denjenigen Quellen eignen, aus welcher die städtischen Bedürfnisse im Allgemeinen bestritten werden, oder in wie ferne für einzelne Auslagen noch eine besondere Umlage gerechtfertigt wäre. In dieser Form war die Frage nicht zum ersten Male gestellt worden. Schon im Jahre 1829 hatte die städtische Buchhaltung einen derartigen Antrag eingebracht, welchen jedoch die Regierung übereinstimmend mit dem Magistrate zurückwies. Damals wurde geltend gemacht, daß es rechtlich unzulässig wäre, in die Vermögensverhältnisse der Vorstadtgemeinden einzugreifen und die Besorgniß ausgesprochen, daß durch eine Centralisirung sich die Auslagen nur vermehren, nicht aber vermindern würden, weil dann jede Gemeinde ein vorzügliches Interesse hätte, Verbesserungen in ihrem Gebiete auf Kosten der anderen Gemeinden herbeizuführen. So groß war inzwischen das Bedürfniß zu einer Aenderung in der Stellung der Stadt- zu den Vorstadtgemeinden geworden, daß die Regierung sich nun über alle rechtlichen Bedenken hinwegsetzte und selbst die Lösung der Frage anregte, freilich in einer Weise, welche die stets beobachtete Schonung der Interessen der Dominien nicht verkennen ließ.

Bürgermeister Czapka überwies das Studium der Frage dem Magistrate, welcher den Anlaß ergriff, die Zustände des damaligen Gemeindewesens in Wien eingehend zu beleuchten.*) Außer der bedeutenden Verschiedenheit der Umlagen wurden eine Menge anderer Uebelstände der bestandenen Verfassung namhaft gemacht: Ungleichheit in der öconomischen Gebahrung, Vervielfältigung der Verwaltung, ungleiche und unzweckmäßige Abgrenzung der Mehrzahl der Vorstadtgemeinden, verschiedenartige Behandlung der öffentlichen Anstalten und Geschäfte, ungleiche Beitragsleistung der Hausbesitzer bei Herstellung der Canäle, Trottoirs, bei der Bespritzung u. s. w., ungleichmäßige Entwicklung der öffentlichen Anstalten, Lockerung des Bandes unter den Mitgliedern der einzelnen Gemeinden und als deren Folge Mangel eines Gemeingefühles für die großen Interessen der Stadt. Zur Beseitigung dieser Uebelstände hielt es der Magistrat nicht für ausreichend, nur die Gemeindebedürfnisse in finanzieller Hinsicht zu centralisiren, sondern er erachtete für den Fall einer Aenderung der Verhältnisse eine radicale Reform der Gemeindeverfassung für nothwendig und gab die Erklärung, nur unter dieser Voraussetzung auf die Anträge der Regierung eingehen zu können, weil sich nach seiner Ansicht nur durch ein in allen Beziehungen geregeltes, den ganzen Umfang von Wien umfassendes System ein vollständiger Erfolg erwarten lasse. Die Centralisirung werde sich wirksam erweisen, bemerkt der Magistrat, wenn alle Gemeinden nur einer Obrigkeit untergeordnet seien, und es sei kein hinreichender Grund vorhanden, den Dominien einen Einfluß auf die Gemeindeverwaltung zuzugestehen, da dieselben zu deren Erhaltung nicht das Geringste beitragen; ein solcher Einfluß wäre aber auch überflüssig, weil der Magistrat ohnehin in allen seinen Amtshandlungen der strengen Controle der Regierung unterliege. Daß es dem Magistrate bei dieser Auffassung nicht darum zu thun sei, die Einzelnheiten seiner öconomischen Verwaltung zu verheimlichen, habe er durch den im Jahre 1841 gestellten Antrag auf Einführung einer Gemeindevertretung bewiesen. Wenn der Bildung einer großen Gemeinde nur die Rücksicht für den Verlust des bisherigen Einflußes

*) Vortrag des Rathes R. Küßwetter und Magistratsbeschluß vom 26. Juni 1844 im Stadtarchive. Eine in diesem Vortrage enthaltene interessante Darlegung des finanziellen Verhältnisses der Stadtgemeinde zu den Vorstädten übergehe ich, weil davon bei Besprechung des finanziellen Theiles der Verwaltung die Rede sein wird. — Der Bericht an die Regierung ist datirt vom 9. Juli 1844.

der Dominien auf ihre Gemeinden entgegenstehen sollte, so könne diese nicht als überwiegend betrachtet werden, nachdem doch einerseits dem Staate unmöglich das Recht bestritten werden könne, die den politischen Obrigkeiten nur jure delegato zustehende politische Amtswirksamkeit nach ihren Zwecken und Absichten abzuändern, anderseits aber selbst für den Fall, als in Absicht auf die dorfobrigkeitliche Amtswirksamkeit von dem Gesichtspunkte eines bloßen Privatrechtes doch auch die Möglichkeit vorliegt, die hiesigen Dominien für den Entgang der erwähnten Rechte, so weit der reelle Werth nachgewiesen wird, zu entschädigen, wiewohl der Magistrat schon bei einem anderen Anlasse nachgewiesen habe, daß die dorfobrigkeitliche Gerichtsbarkeit im ganzen Umfange von Wien früher nicht den Dominien, sondern dem Magistrate allein zugestanden habe und von letzterem nur in Folge administrativer Verfügungen, zum Theil auch durch manche, von dem Magistrate selbst aus Scheu vor Auslagen gemachten Zugeständnisse getrennt und an die Dominien übertragen worden sei, wonach es keinem Anstand unterliegen könnte, die verlorenen Rechte wieder an den Magistrat im administrativen Wege zurückgelangen zu lassen. Im Falle der Bildung einer großen Gemeinde müßte die bisherige öconomische Verwaltung bei den Vorstadtgemeinden von selbst entfallen und alle Einnahmen und Ausgaben müßten der städtischen Cassa überwiesen werden. Die Grundgerichts-Verwaltungen könnten nur als dem Magistrate untergeordnete Bezirksorgane zur Besorgung administrativer Angelegenheiten und zur Controle nach Vornahme einer entsprechenden Reorganisation verwendet werden. Vor Allem wäre eine Beschränkung dieser Grundgerichts-Verwaltungen der Zahl nach unumgänglich nothwendig und dabei auf eine mehr natürliche Abgrenzung und einen verhältnißmäßig gleichen Umfang der neugebildeten Bezirke zu sehen. Am zweckmäßigsten wäre es, die Anzahl dieser Bezirke mit der in civilgerichtlicher Beziehung bereits bestehenden Eintheilung der Gerichtsverwaltungen in Uebereinstimmung zu bringen, auf diese Art die jetzigen Gemeindeverwaltungen nach und nach zu reduciren und für ihre Wirksamkeit eine eigene Instruction zu verfassen. Nach dem Beispiele der jetzigen Civilgerichtsverwaltungen, bei denen Räthe des Civiljustizsenates an einzelnen Tagen persönlich interveniren, könnten auch manche politische und administrative Gegenstände durch an bestimmten Tagen zu den Gemeindebezirksverwaltungen abgeordnete Commissäre des Magistrats erledigt oder wenig-

stens für die Amtshandlungen des letzteren vorbereitet und dadurch den Parteien Zeit und Geld erspart werden. Zur Erleichterung der Amtshandlungen des Unterkammeramtes wären die bisherigen, sogenannten Gemeindebesorger auch in der Folge unter Mitaufsicht und Controle der Bezirksvorstände als die untersten Organe der administrativen Verwaltung zu verwenden; zugleich würde in der Person der Vorstände eine sehr wirksame Controle für die klaglose Besorgung der öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen in den Vorstädten gewonnen, an welcher es gegenwärtig, wo die Rechnungsführung mit der Aufsicht zusammenfalle, mitunter sehr gebreche. Die eigene Regie müßte, so viel nur immer möglich, ganz vermieden und das System der Verpachtungen übereinstimmend nach geregelten Grundsätzen eingeführt werden. Um die langjährigen, berechtigten Klagen über eine zu große Belastung der Vorstädte gegenüber der inneren Stadt zu beseitigen, und eine Ermäßigung der Gemeindebesteuerung anzubahnen, beantragte der Magistrat im Falle ihrer Vereinigung den städtischen Zuschlag zur Hauszins- und Erwerbsteuer, welcher nur von den Vorstädten eingehoben wurde, gänzlich aufzuheben und sich auf die von der Stadt und den Vorstädten eingehobene städtische Umlage auf die landesfürstliche Hauszins- und Erwerbsteuer zu beschränken.*) In einem besonderen Gutachten des Bürgermeisters Czapka, welches die Regierung abgefordert hatte, erklärte sich derselbe nicht blos mit den Anschauungen des Magistrats vollkommen einverstanden, sondern er beleuchtete darin sehr eingehend die öconomischen Zustände in den Vorstadtgemeinden. — Die Regierung veranlaßte hierauf commissionelle Verhandlungen unter Zuziehung der Dominien. Der Anspruch derselben, an der Feststellung des jährlichen Voranschlages theilzunehmen, und der Standpunkt der Regierung, den Dominien nicht nahe treten zu wollen, waren der Grund, daß diese wichtige Reform,

*) Die städtische Umlage auf die Hauszins- und Erwerbsteuer wurde in der Stadt und in den Vorstädten gleichmäßig eingehoben, weil sie zur Bedeckung der Kosten der Localanstalten (Localpolizei, Krankenhaus, Armenpflege u. s. w.) diente, woran die Stadt und alle Vorstädte theilnahmen, und letztere genossen hiebei nur die Begünstigung, daß bei der Berechnung der Umlage auf die Hauszinssteuer ein Fünftheil des Zinsertrages in Abschlag gebracht wurde. Dafür waren aber die Vorstädte genöthigt, zur Bestreitung ihrer localen Auslagen noch abgesondert Zins- und Steuerkreuzer einzuheben und darüber wurde mit Recht fortwährend geklagt.

welche nach dem Antrage des Magistrats schon im Jahre 1846 durchgeführt werden sollte, gänzlich scheiterte.*)

In den Kämpfen Czapka's gegen die fremdherrschaftlichen Dominien, das avitische Erbe des Entwicklungsganges unserer Stadt, lag naturgemäß auch der Zug: Raum zur freien, unbehinderten Entfaltung der administrativen Thätigkeit zu erlangen. Damit war aber die damalige Stellung des Magistrats zur Regierung nicht vereinbar. Aus den schon früher entwickelten Gründen durfte allerdings an eine autonome Verwaltung nicht gedacht werden. Eine Controle mußte sich der Magistrat nach seiner ganzen Zusammensetzung gefallen lassen, Denn auf den Vorschlag zur Einsetzung eines Bürgerausschusses, des eigentlich berufensten Organes in Angelegenheit der Controle der Vermögensverwaltung war sie nicht eingegangen, und noch weniger geneigt, eine solche Controle den nieder-österreichischen Ständen einzuräumen, welche dieselbe im Jahre 1828 angestrebt hatten. So blieb daher nichts anderes übrig, als die Controle der Regierung. Nicht dagegen sträubte sich Bürgermeister Czapka, sondern gegen die kleinliche Bevormundung und Entziehung solcher Verwaltungszweige aus der Competenz des Magistrats, welche als Gemeindeangelegenheiten erklärt wurden und deren Kosten die Bürger allein zu tragen hatten.**)

In letzterer Beziehung war es vor allem die Armenpflege, welche er unter den unmittelbaren Einfluß des Magistrates gestellt wissen wollte. Im Jahre 1817 wurde die Armenversorgung in Wien als eine Gemeindeangelegenheit erklärt, demungeachtet blieb aber die Verwaltung in den Händen der nieder-österr. Landesregierung und der Magistrat wurde verpflichtet, die durch das Erträgniß der Stiftungskapitalien, Realitäten und Gefälle nicht bedeckten Auslagen aus den eigenen Einnahmen der Gemeinde, zu bestreiten. Bis zum Jahre 1819

---

*) Als im Jahre 1843 die Neugestaltung der Gemeindeverfassung in Fluß kam, übergab das Ministerium des Innern die bei dem aufgelösten Staatsrathe vorgefundenen Verhandlungen dem Magistrate mit dem Bemerken, daß sie mit Nutzen verwerthet werden können, was auch bei den Berathungen über die provisorische Wiener Gemeindeordnung vom 6. März 1850 geschah.

**) So ließ es sich Czapka nicht gefallen, daß bei den Wirthschaftssitzungen des Magistrats immer ein Regierungsrath anwesend war. Er remonstrirte dagegen, indem er das volle Vertrauen für die Amtshandlungen des Magistrats in Anspruch nahm. Ueber sein Einschreiten unterblieb auch diese Ueberwachung.

war die höchste jährliche Beitragsquote 35.670 fl. Nachdem hierauf durch zehn Jahre gar kein Zuschuß geleistet wurde, betrug im Jahre 1829 die Dotation plötzlich 88.404 fl. und stieg im Jahre 1834 auf 190.296 fl., wodurch nach den damaligen Hauszins- und Erwerbsteuerquoten allein eine Umlage von 6¾ kr. auf den Steuergulden entfiel. Wesentlichen Antheil an dieser Steigerung hatte die Versorgung der Waisen, für welche das Erforderniß enorm gestiegen war. In der Ueberzeugung, daß durch eine rationelle Armen-Verwaltung und ohne daß die Humanitätsrücksichten leiden, die Last der städtischen Renten erleichtert werden könne, erwirkte Czapka im Jahre 1842 die Uebergabe des Armenwesens und kurz darauf jene der freiwilligen und Zwangsarbeitsanstalt in die Administration des Magistrats.*)

Dieselbe Tendenz verfolgten die Beschwerden des Bürgermeisters bei der Regierung über die große und ungerechte Belastung der Stadtgemeinde durch ihre Beitragsleistungen zu den Kosten der Polizei.**) Er wies nach, daß bis zum Jahre 1817 in Wien die Handhabung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit jederzeit als Staatszweck und auch auf Staatskosten verfolgt wurde. Erst mit der kais. Entschließung vom 3. September 1817, welche die Errichtung des Localpolizeifondes in Wien anordnete, geschah es, daß dessen Dotirung der Stadtgemeinde zufiel, ohne daß bei diesem Anlasse oder auch später eine Ausscheidung der Geschäfte der Polizei für Staats- und Gemeindezwecke vorgenommen worden wäre, um auf diese Weise einen Maßstab zur Feststellung der Verpflichtungen des Staates und der Stadtgemeinde zu erlangen***). Auch zur Dotirung des Fondes hatte die Regierung der Stadtgemeinde, außer dem Ertrage der Juden-Aufenthalts-Taxen, dem bis dahin bezahlten Cameralbeitrage von 11.218 fl. und dem Polizei-Kasernbeitrage, welcher mit 1½ kr. von den Gesammtzinsen der Wiener Vorstädte erhoben worden war,

*) Vergleiche die Verhandlungen hierüber in K. Weiß: „Geschichte der Armenanstalten, Fonde und Stiftungen. Wien, 1868."

**) Concepte der Berichte des Bürgermeisters vom 8. April 1846 und vom 21. October 1847 im Stadtarchive.

***) Die Besoldungen der Beamten der Polizei-Oberdirection und der dazu gehörige Regieaufwand wurden nicht aus dem Local-Polizeifonde, sondern vom Staate bestritten. Die Hauptlast des letzteren waren die Kosten der Militär- und Civil-Polizeiwache.

keine Hilfsquellen eröffnet *), sondern, weil Erstere voraussah, daß sie aus ihren Einnahmen diese bedeutende Last nicht werde tragen können, die Einhebung eines Zuschlages von den Zinsgulden der Häuser der Stadt und Vorstädte angeordnet. Dabei wurde der Stadtgemeinde schon vom Anbeginn jeder Einfluß auf die Verwaltung und die Feststellung des jährlichen Voranschlages des Localpolizeifondes versagt und diese einfach verhalten, das Erforderniß in monatlichen Raten an die Polizeihauptcassa abzuführen. Außerdem trat aber noch die Abnormität zu Tage, daß, wiewohl in dem Hofkanzleidekrete vom 6. November 1817 ausdrücklich nur von der Tragung der Kosten der Ortspolizei die Rede war, die Wirksamkeit der Polizei-Oberdirection nicht auf das Gebiet inner den Linien beschränkt blieb, sondern sich wie früher, als der Staat noch die Kosten bestritt, auch auf die außer den Linien gelegenen Ortschaften, welche nie zur Stadt gehörten, wie Neulerchenfeld, Währing, Herrnals, Braunhirschen, Sechshaus, Brigittenau und Taborau erstreckte, ohne daß die Dominien dieser Gemeinden den geringsten Beitrag leisteten **). „Wenn die

*) Und selbst von diesen geringen Zuflüssen wurden der Polizei-Kaserne- und der Cameral-Beitrag eingezogen und die Vergütung nur nach der wirklichen Verwendung der Polizeiwache an den Linien zu Gefälls-Zwecken geleistet. Ebenso hob die Regierung 1820, nachdem sie den Aufwand der Dienstboten-Polizei dem Local-Polizeifonde zugewiesen, den Gesindeordnungs-Beitrag von 24 kr. auf und führte eine Dienstboten-Einschreibgebühr ein, welche nur ein jährliches Erträgniß von 7—800 fl. lieferte. — Was die Juden-Aufenthaltstaxen betrifft, so wurden diese bei der Bildung des Local-Polizeifondes derart erhöht, daß für einen vierzehntägigen Aufenthalt in Wien ein ausländischer, jüdischer Großhändler 4 fl., ein derartiger Kleinhändler 1 fl., und ein inländischer jüdischer Großhändler 3 fl., und ein solcher Kleinhändler 1 fl. bei der Polizeidirection zu bezahlen hatte, wodurch in den ersten zwei Jahren ein Erträgniß von 14—15.000 fl. erzielt wurde. Und ungeachtet keine Herabsetzung dieser Gebühren eintrat und sich die Zahl der fremden, nicht tolerirten Juden von Jahr zu Jahr steigerte, fiel später das Erträgniß auf beiläufig 5000 fl.

**) In dem schon citirten Berichte des Bürgermeisters vom 8. April 1846 sind seine Vorwürfe über die Brigittenau sehr herbe. Früher sei dort nur über Sommer ein Aufsichtsposten aufgestellt gewesen. Seitdem eine Ansiedlung von meist bedenklichen Menschen entstand, wurde die Aufstellung eines permanenten Postens nothwendig, blos deshalb, weil das Stift Klosterneuburg keine Vorsorge treffe, ja es bestehe der ganz gesetzwidrige Vorgang, daß Menschen, dort arretirt, von diesem Gerichtsbezirke in den Wiener, einen fremden, gebracht, von der Polizei im Polizeihause bewahrt, dann dem Magistrate in schweren Polizeiübertretungen übergeben und oft nur wegen eines Polizeivergehens mittelst Schubes an das Stift Klosterneuburg befördert werden. Ein solcher Zustand, wobei Menschen oft 8—12 Tage

Wiener Steuerpflichtigen," bemerkt Czapka in demselben Berichte, „für alle in dem alten Polizeibezirke entstehenden Ansiedlungen und Ortsobrigkeiten die Polizeiaufsicht und Armenversorgung fortan bestreiten müssen, etwa aus dem Titel, weil früher keine solche Vorsorge nothwendig war, und weil sich die frei entstehenden Gemeinden und Dominien derselben entschlagen, dann müssen die Umlagen der Wiener Hauseigenthümer und Gewerbsleute auch bald eine Höhe erreichen, die wahrhaft unerschwinglich werden. Die Gemeinde Wien hat vom Jahre 1819 an bis einschließig 1845 die Summe von 4,487.874 fl. zum Local-Polizeifonde abführen müssen. Wenn man meint, daß sich in Wien für derlei Einrichtungen die Bedeckung leichter finde, so kann sich dieses nur so weit verstehen, daß der Magistrat in Vertretung der Stadt nie gewohnt ist, höheren Anordnungen und Aufträgen Widerstand zu leisten; man ist aber nach mehrjähriger Erfahrung darüber in einer Täuschung, daß in Wien die Steuern und die diesfälligen Zuschläge leichter eingebracht werden. Diese Verhältnisse haben sich bedeutend geändert. Die Executionsgrade in Einbringung der Hauszinssteuer und des städtischen Bedeckungsabganges werden von Jahr zu Jahr in erhöhter Zahl in Anwendung gebracht, obgleich ein Abfall an dieser Steuer darum nicht leicht eintreten kann, weil sie selbst in Executionsfällen eine Vorzugspost ist und auf dem Reale haftet. Ganz anders verhält es sich mit der landesfürstlichen und städtischen Erwerbsteuer. Hier steigt das Zwangsverfahren auf eine sogar äußerst bedenkliche Weise. Man kann in Wien höchstens 30.000 Erwerbsteuerpflichtige annehmen. Nach den Vorschreibungen der Steuerbücher mußten, nachdem vorläufig alle Rückständner nach dem Verfalls-Termine namentlich gemahnt worden waren, im Jahre 1845 zur Einbringung der ersten Rate die einfache Militärexecution (ein Mann) bei 17.469 und die doppelte oder verschärfte Execution (zwei Mann) bei 9554 und endlich der

---

wegen eines Vergehens, welches kaum mit 3 Tage Arrest verpönnt wurde, in 3—4 Gefängnissen herumwandern müssen, sei schon aus Humanitätsrücksichten nicht zu entschuldigen. Obwohl nach den Schilderungen der Polizeibehörde in der Brigittenau ein Zustand der rohen Natur herrsche, habe die Regierung dem Stifte Klosterneuburg doch das unbeschränkte Recht der Gewerbsverleihung eingeräumt, aber sie sträube sich anderseits, demselben die landesverfassungsmäßigen Pflichten jeder Ortsobrigkeit, die Handhabung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit aufzuerlegen und überlasse diese der Stadt Wien.

letzte Grad, die Pfändung, bei 7009 Rückständnern, — zur Einbringung der zweiten Rate gegen 18.378 die einfache, gegen 10.566 die doppelte Militärexecution und gegen 8011 Rückständner die Pfändung und daher in beiden Raten zusammen in beiden Graden 55.967 Mann als Militärexecution und 15.120 Pfändungen abgeordnet werden, während es sehr wohl bekannt ist, daß vor dem Jahre 1820 kaum gegen 1—200 Gewerbsleute auch nur der erste Grad der Execution in Antrag kam." *)

Gegen das Mißverhältniß, der Stadtgemeinde die Dotirung des Local-Polizeifondes ohne Ausscheidung der Geschäfte der Staatspolizei und ohne Einschränkung des Wirkungskreises der Polizei-Oberdirection und ihrer Executivorgane aufzubürden, hatte Czapka zuerst im Jahre 1839 bei Gelegenheit des Antrages auf Vermehrung der Civil-Polizeiwache Einsprache erhoben und vom Kaiser erwirkt, daß wegen Einbeziehung der zum Wiener Polizeibezirke gehörigen Dominien inner und außer den Linien Wiens zur Bestreitung der Local-Polizei-Auslagen eine eigene Verhandlung eingeleitet werde.**) Darauf gestützt wies der Magistrat in fünf Berichten (vom 19. Juli und 28. October 1841, 5. April und 13. Juli 1842 und 31. October 1843) nach, daß Wien auf keine Weise und am wenigsten nach der Landesverfassung verpflichtet sei, die Bedeckung des Local-Polizeifondes ausschließend aus den Wiener Steuerzuschlägen für fremde Ortsobrigkeiten zu leisten. Alle Bitten und Vorstellungen blieben fruchtlos und der Bürgermeister beklagte sich zuletzt, daß die Regierung es unterlassen, die Verhandlungen dem Kaiser zu unterbreiten, wiewohl sie doch nach der kaiserlichen Entschließung vom 12. October 1840 dazu verpflichtet gewesen sei. Ebenso wenig wurde der Magistrat über das Ergebniß der commissionellen Verhandlung in Kenntniß gesetzt, welche auf Grund des kaiserlichen Befehles vom 10. April 1845 über die Frage einzuleiten war, ob und welchen Beitrag der Staatsschatz zu den Auslagen für die Wiener Polizeiwache zu leisten habe.

---

*) Diese Darstellung wirft ein eigenthümliches Licht auf die vielgerühmte „gute, alte Zeit". Die Lage der Kleingewerbe scheint nicht besser gewesen zu sein, wie heute.

**) Die kais. Entschließung vom 12. October 1840 wurde dem Magistrate intimirt mit dem Regierungsdecrete vom 26. November 1840.

Als nun im Jahre 1845 zuerst eine Erhöhung des Standes der Militär-Polizeiwache von 587 auf 1028 Mann, und später auch eine Vermehrung der Civil-Polizeiwache „mit Rücksicht auf das Anwachsen der Bevölkerung und den eingetretenen Umschwung in den öffentlichen und socialen Verhältnissen" angeordnet worden war, bemängelte der Bürgermeister zunächst in dem Berichte vom 22. Februar 1846 den Aufwand mehrerer Positionen des Local-Polizeifondes in dem Voranschlage für das Jahre 1846 und erbat sich die Vornahme von Aenderungen in denselben. In einem zweiten Berichte (vom 8. April 1846) beantragte er neuerdings, die fremden Dominien zu jährlichen Beiträgen zu den Auslagen des Local-Polizeifondes zu verhalten, die Kosten der Civilwache, da deren Mitglieder nach ihren hauptsächlichen Amtsverrichtungen nur die Eigenschaft von Amtsdienern besitzen, aus dem Local-Polizeifonde gänzlich auszuscheiden. In einem dritten Berichte (vom 21. October 1847) erwiederte Czapka auf die Bemerkungen der Polizei-Oberdirection und der Cameral-Hauptbuchhaltung zu seinen Bemänglungen einzelner Positionen des Local-Polizeifondes und übte dabei eine sehr scharfe Kritik der ganzen Verwaltung des Fondes und der Verwendung der Militär-Polizeiwache. In ersterer Beziehung beanspruchte er in Zukunft eine detaillirte Einsicht in die Verwendung der Gelder mit dem Vorbehalte, nöthigenfalls Abänderungsanträge stellen zu dürfen. Ueber die Qualification der Militär-Polizeiwache bemerkte Czapka: „Manche Uebertretungen, und insbesondere die häufig vorkommenden Wachebeleidigungen wären hintanzuhalten gewesen, wenn die Polizeiwache bei ihrem ersten Einschreiten bescheiden, umsichtig und klug und weniger im Gefühle des ihr mit dem Stocke gleichsam bewilligten Züchtigungsrechtes sich benommen hätte. Die Population in der Residenz und Umgebung ist sehr gemischt, oft leicht erregbar, die Folgen einer schweren Polizeiübertretung, besonders für Beamte und öffentliche Diener sind doppelt empfindlich . . . Wenn in Beziehung auf Qualität dieser Wache die Einwendung gemacht wird, daß sie zu gering besoldet sei, um allenfalls eine gebildete Charge für diesen Dienst gewinnen zu können, so wird der Magistrat hierin vollkommen beipflichten; er glaubt aber auch, daß in der Auflassung aller Diensteszulagen bei besonderen Verrichtungen und Einrechnung derselben als fixen Lohn diese erhöhte Gage mehr anlocken, und daß auch bei Aufnahme besser gebildeter Individuen deren Zahl leicht zu beschränken

sein dürfte, weil es doch in manchen Fällen nicht auf eine Masse, sondern auf das Auftreten und Verhalten der Wache selbst ankommen möchte." In Folge dieser erneuerten energischen Vorstellungen erhielt der Bürgermeister wohl die Zusicherung, daß eine Aenderung in dem bisherigen Verhältnisse der Gemeinde zum Local-Polizeifonde eintreten werde, aber es war ihm nicht gegönnt, die Lösung der Frage herbeizuführen.

Bei all' seinen Kämpfen mit der Regierung war Czapka auf sich selbst angewiesen, ohne einen Stützpunkt in der Landesvertretung gefunden zu haben; seine Stellung zu den nieder-österr. Ständen war im Gegentheile nicht besser als zur Regierung. Ungefähr bis zum Jahre 1770 wurde die Stadt Wien zu den jährlichen Landtagen mit dem ausdrücklichen Beisatze eingeladen, bei Verlust der kaiserlichen Gnade den Berathungen selbst beizuwohnen und sich nicht früher zu entfernen, bis nicht die Verhandlungen geschlossen seien. Die Vertreter der Stadt konnten daher damals in die Berathungen selbstthätig eingreifen und ihre Wünsche und Beschwerden persönlich zum Ausdruck bringen. Vom Jahre 1770 an wurde aber von dieser Einrichtung abgegangen und Wien wie die übrigen landesfürstlichen Städte und Märkte mußten sich begnügen, ihre Erklärungen schriftlich abzugeben.

Als die nieder-österr. Stände von den Reformbestrebungen Czapka's zu Hebung des Einflußes und Ansehens des Magistrates hörten, hatten ihn einzelne Mitglieder angeeifert, auch dahin zu streben, daß der Magistrat als halber vierter Stand wie in alter Zeit an den ständischen Verhandlungen persönlichen Antheil nehmen könne, anstatt wie bisher nur das Postulat beim Landtage anzuhören, eine Abschrift desselben in Empfang zu nehmen und die schriftliche Erklärung hierüber an die nieder-österr. Stände abzugeben. Czapka ging darauf ein und hatte die Absicht, das Mißverhältniß der quantitativen Vertretung der Stadt Wien mit allen ihren Interessen und Objecten, gegenüber den drei übrigen Ständekörpern, unter denen ein großer Theil des Ritterstandes gar nicht begütert und behaust, nur nach alten Familienrechten und Herkommen seine Sitze einnahm, zur Sprache zu bringen, erwartete aber, um nicht bei der Regierung das Mißtrauen in seine Reformen noch mehr zu wecken, von den Ständen die schriftliche Aufforderung zu Vorschlägen. Dazu kam es aber nicht aus leicht begreiflichen Gründen. Die überwiegende Mehrzahl

der Mitglieder war immer geneigt, die Ansprüche des vierten Standes so viel wie möglich zu ignoriren, damit sie nicht in ihren eigenen Standesinteressen geschädigt wurde. Auch der Liberalismus einiger Mitglieder verfolgte keinen andern Zweck, als durch die Heranziehung der Stadt Wien, ihren Beschwerden gegen das Regierungssystem einen größeren Nachdruck zu geben, ohne sich speciell für die Interessen und das Ansehen der Stadt Wien zu erwärmen.*)

Bei dem Postulaten-Landtag des Jahres 1847 wurde Czapka von dem Mitgliede Baron Doblhoff aufgefordert, gleich den drei anderen Ständen in einem abgesonderten Locale des Landhauses mit dem vierten halben Stande, den landesfürstlichen Städten und Märkten, gleich unmittelbar die Postulate zu berathen und die Erklärung abzugeben, worauf der Bürgermeister anstandslos einging.

Hauptsächlich hatte man damit die Absicht, den vierten Stand zu bestimmen, sich den wiederholt ausgesprochenen Beschwerden der oberen Stände wegen Abänderung des Tax- und Stempelgesetzes vom Jahre 1840 und wegen Ermäßigung der Verzehrungssteuer anzuschließen. Die Mehrzahl der landesfürstlichen Städte und Märkte theilte nach lebhaft geführten Debatten die Anschauung des Bürgermeisters der Stadt Wien und ließ in ihrer Erklärung diese Beschwerdepunkte fallen. Der Magistrat war nämlich gegen die Ermäßigung der Verzehrungssteuer und zwar aus dem Grunde, weil Wien dabei mit einer Einnahme von nahezu einer Million Gulden betheiligt war und nach der Anschauung des Magistrats eine Ermäßigung der Verzehrungssteuer, ohne daß sie nach den vielfältigen Erfahrungen eine Verwohlfeilerung der Lebensmittel nach sich ziehen würde, zu einer empfindlichen Erhöhung der directen Steuern geführt hätte. Nach Beendigung ihrer Berathung wurden die Vertreter des vierten Standes, abweichend von dem früheren Vorgange, in den gemeinschaftlichen

*) Man kommt unwillkürlich zu dieser Annahme, wenn man sich vor Augen hält, wie die obern Stände den Bürgermeister der ersten Stadt des Reiches selbst in formellen Fragen behandelten. So fanden sie es in der Ordnung, daß dieser bei der Auffahrt zum Landtage mit seinem Wagen nicht in den Hof des Landhauses fuhr, sondern vor dem Thore abstieg und den Weg zu Fuß durch die Hausflur machte, angeblich deßhalb, weil dieses Recht nur die oberen Stände besaßen oder daß er bei der Auffahrt in die Burg dem ständischen Secretär, der doch nur ein Beamter und Diener der Stände war, nachfuhr. Eine Demonstration Czapka's gegen diese demüthigende Haltung half nichts; die oberen Stände hielten ausnahmslos daran fest, die Conservativen wie — die Liberalen.

Sitzungssaal gewiesen. Sie hörten dort von den Vertretern der drei oberen Stände, daß in die zustimmende Erklärung zu den Postulaten auch mehrfache Wünsche wegen Abhilfe der allgemein herrschenden drückenden Noth, eines Antheiles der Stände an der Gesetzgebung und wegen Veröffentlichung der Staats-Finanzgebarung aufgenommen wurde. Mit der gespanntesten Aufmerksamkeit und mit Ausdrücken des vollen Einverständnisses hörten die Mitglieder des vierten Standes diese Wünsche, ohne daß es Erstere aber der Mühe werth hielten, die Meinung der Vertreter der Bürger zu hören. So erübrigte dem Bürgermeister von Wien nichts als, wie es bisher geschehen, nach der Landtagsberathung im Einverständnisse mit dem Wirthschafts-rathe die zustimmende Erklärung des Magistrats schriftlich den oberen Ständen zu überreichen und über die darin geknüpften Wünsche stillschweigend hinwegzugehen. Daß es ihm sicher nicht an Muth gefehlt haben würde, dem Verlangen der Bürgerschaft Wien's nach politischen Reformen kräftigen Ausdruck zu geben, bezeugt seine entschiedene Haltung in anderen Fragen gegenüber der Regierung. —

Um sich die Erfolge seiner Reformen zu sichern, war Czapka auch bedacht, die innere Verwaltung zu regeneriren, sich eine Reihe tüchtiger und verläßlicher Beamten zur Seite zu stellen, welche in seinem Geiste wirkend, die von ihm ins Auge gefaßten großen Ziele mit voller Hingebung zu befördern bemüht waren. Centralisation und Vereinfachung der Geschäfte, öconomische Gebarung mit den öffentlichen Geldern, theoretische und praktische Bildung, Treue und Redlichkeit betrachtete er als die Haupterfordernisse zur Erreichung der Verwaltungszwecke. Durch seine Diensteslaufbahn mit den Verhältnissen des unter seiner unmittelbaren Leitung gestandenen Beamtenkörpers und mit dem Geschäftsgange der Bureaux und Aemter genau vertraut, kannte er die vorhandenen Gebrechen und Mißbräuche, welche sich in der bisherigen Praxis eingeschlichen und das Ansehen des Magistrates in der Bevölkerung geschwächt hatten. Andererseits wußte Czapka recht wohl, daß mit gesteigerten Ansprüchen an die Leistungen der Beamten auch die möglichste Verbesserung ihrer materiellen Lage Hand in Hand gehen müsse.

Vor Allem bemühte sich Czapka, die Bevormundung der Regierung auf Personal-Angelegenheiten zu brechen, welche durch die Unbehilflichkeit seiner Vorgänger einen hohen Grad erreicht hatte, in der Ueberzeugung, daß nur durch eine freie Bewegung in der Ver-

wendung des Personals und in der Vertheilung der Geschäfte die Thätigkeit des Organismus gesteigert werden könne. Er selbst suchte durch einen wahrhaft staunenswürdigen Fleiß mit dem ersten Beispiele voranzugehen.*) Auf ein reges Gefühl für Amtsehre haltend, trat er jeder langsamen, schleppenden Behandlung der Geschäfte entgegen. Sein Augenmerk war deßhalb unverwandt auf jene Beamten gerichtet, an denen er vorzügliche Dienstes-Eigenschaften wahrnahm, um ihnen eine Verwendung zu geben, in denen ihre Individualität zur Geltung gelangen konnte. Dafür räumte er unermüdet und aus eigener Initiative und in dem Bewußtsein, was er fähigen und verwendbaren Beamten schuldig sei, alle Hindernisse einer raschen Beförderung hinweg und überraschte diese nicht selten damit, ohne daß sie davon eine Ahnung gehabt hatten. Um einen tüchtigen Beamten-Nachwuchs heranzubilden, wurde bei der Aufnahme der Praktikanten des Concepts- und Kanzlei-Status mit besonderer Sorgfalt vorgegangen und in der Ueberzeugung, daß nur dann begabte und intelligente Personen in den Dienst des Magistrates treten werden, wenn diesen die Aussicht auf ein baldiges Eintreten in besoldete Stellen geboten wird, die Zahl der unbesoldeten Concepts- und Kanzleipraktikanten auf das möglichst geringste Maß herabgesetzt.**) Minder verwendbare Conceptsbeamte versetzte Czapka in die Manipulationsämter, aber auch tüchtige Beamte dieser Kategorie ließ er zeitweilig in einzelne Nebenämter, wie Conscriptions- und Marktcommissariat oder in die Verwaltungen der Versorgungshäuser eintreten, damit sie ihre praktischen Kenntnisse vermehrten, zum Theil aber auch rascher befördert werden konnten.

Die Anwendung dieser Grundsätze in Personalangelegenheiten konnte nicht ohne einzelne Härten, ohne Verletzung persönlicher In-

---

*) Zeugniß von der außerordentlichen Arbeitskraft des Mannes geben noch heute die in der Registratur und dem Archive vorhandenen, von ihm eigenhändig gearbeiteten Concepte über die schwierigsten und wichtigsten Verwaltungs-Angelegenheiten. Nebenbei überwachte er die verschiedenen Geschäftszweige in der eindringlichsten Weise, pflegte einen sehr ausgedehnten mündlichen Verkehr mit den einzelnen Referenten und den oberen Behörden und mußte sich noch Zeit zur Repräsentation erübrigen.

**) So sank die Zahl der Kanzleipraktikanten in 14 Jahren von 80 auf 12. Darauf war übrigens von Einfluß, daß die Kanzleipraktikanten nach und nach aus den Bureaux und Cassaämtern zurückgezogen und fast nur im Expedite verwendet wurden. Diurnisten bestanden blos in der Buchhaltung.

teressen stattfinden, sie weckten aber auch dafür den Ehrgeiz und das Streben der begabten, von einem regen Pflichtgefühle durchdrungenen Beamten. Wenn es daher nicht an Klagen über Protection fehlte, so war dies unvermeidlich, weil die Selbstschätzung der Kraft, die neidlose unbefangene Beurtheilung der Leistungen anderer, eine seltene, den Menschen innewohnende Eigenschaft ist. Aber es unterliegt keinem Zweifel, daß Czapka auf diesem Wege eine Reihe vorzüglicher Kräfte heranbildete, welche auch unter neuen Verhältnissen erfolgreich thätig blieben, wiewohl er vielleicht an dem Charakter Einzelner im Uebermaße des Vertrauens geirrt haben mag.

III.

Bevor nunmehr die einzelnen Bestrebungen und Leistungen der magistratischen Verwaltung dieser Periode besprochen werden, ist es zur Erlangung eines richtigen Maßstabes nothwendig, einige Andeutungen über das Finanzwesen vorauszuschicken. Czapka war sich wohl bewußt, daß die Vervollkommnung aller der Stadtgemeinde zugewiesenen Anstalten und Einrichtungen nur durch die Einführung einer strengen öconomischen Gebahrung in allen nicht productiven Zweigen der Verwaltung, durch Verminderung jedes zwecklosen Aufwandes, und durch Hebung der Gefälle ausführbar sei. Zu neuen größeren Unternehmungen entschloß er sich erst dann, wenn die Mittel aus der currenten Gebahrung vorhanden waren, weil er es vermeiden wollte, die Lasten der Steuerträger zu vermehren. Im Gegentheile waren seine Bemühungen auf eine Herabsetzung der allgemeinen Umlage auf die landesfürstliche Hauszins- und Erwerbsteuer gerichtet und diese auch von Erfolg begleitet.

Wesentliche Schwierigkeiten in der Verfolgung seiner Ziele boten aber nebst dem schwerfälligen Instanzenzuge, an welchen er gebunden war, der Mangel einer einheitlichen Verwaltung. Nach dem Stande der Gemeindeverfassung war der Bürgermeister nicht in der Lage, seinen Einfluß nach allen Richtungen hin in öconomischer Richtung geltend zu machen. Als Gerichtsherr war er an die Vorschläge der Senatsvorstände des Civil- und Criminalgerichtes gebunden und ihm in vielen Fällen keine Gelegenheit geboten, die Ansprüche dieser Verwaltungszweige genau zu prüfen. Es gelang ihm im Jahre 1846 nur nach vielfältigen Bemühungen, mit Vereinfachungen in der Geschäftsführung der Justizsenate, wie mit der Einführung des Summarverfahrens bei den städtischen Vorstadtgemeinden in Civilrechts-Angelegenheiten durchzudringen. Für die

Ausübung dieser Rechte bezog die Stadtgemeinde Taxen für Ausübung civilrechtlicher Functionen, Criminal-Urtheilstaxen, die Ersätze der Auslagen für Arrestanten und Schüblinge u. s. w., wogegen sie die Besoldungen sämmtlicher Beamten und Diener, den Bau und die Erhaltung der Gerichtsgebäude, die Verpflegung der Arrestanten und der im Inquisitenspitale verpflegten Kranken und die Schubkosten zu bestreiten hatte. — Als Grundherr unterstanden dem Bürgermeister 2) nur die innere Stadt, die im Burgfrieden gelegenen Vorstädte und die magistratischen Freigründe. Der Stadtgemeinde fielen in dieser Eigenschaft und für Amtshandlungen in diesem Gebiete: Gewährertheilungs-, Bürgerlastenreluitions- und Satzfertigungstaxen, das Satzpfundgeld, die Abfahrts- und Robotgelder zu, wogegen sie die Urbarial- und Zehentsteuer für den Burgfrieden und die magistratischen Freigründe zu bezahlen hatte. — Als Vorstand der Ortsobrigkeit 3) reichte sein Einfluß nur in solchen Amtshandlungen über den Burgfrieden und die städtischen Freigründe hinaus, welche dem Magistrate von der Regierung im Delegationswege übertragen wurden, ohne daß die fremden Dominien, welche darin nur eine Schmälerung ihrer Rechte erblickten, dazu Beiträge leisteten. Für die ortsobrigkeitlichen Geschäfte bezog der Magistat politische Kanzleitaxen, Augenscheins-, Bürgerrechtsverleihungs- und Paßtaxen, Grabgebühren, Marktgebühren, Platzzinse, Schulmieth-Zinsbeiträge, Beleuchtungsbeiträge, Strafgelder, Einnahmen für die Ausübung polizeilicher und Marktaufsichtsfunctionen. Dagegen fielen ihm in dieser Eigenschaft die Erhaltung und Reinigung der Straßen, der Brücken und Gartenanlagen, der Beleuchtung und der Einquartirung im Stadtbezirke, die Auslagen für die öffentliche Gesundheit in der Stadt und den magistratischen Vorstädten, für die Conscription, die öffentliche Sicherheit, die Marktaufsicht und das Feuerlöschwesen in Wien und sämmtlichen Vorstädten zur Last. — Als Gemeindevorstand beschränkte sich 4) sein Wirkungskreis auf die Stadt und die magistratischen Vorstädte. Die Stadtgemeinde stand in dieser Eigenschaft im Genusse des Erträgnisses ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens, der Umlage auf die landesfürstliche Gebäude- und Erwerbsteuer (von der Stadt und den Vorstädten) und der Canaleinleitungstaxen. Zu den Obliegenheiten aus diesem Titel gehörte die Bespritzung der Stadt, der Praterstraße und der Alleen im Prater, die Erhaltung und Räumung sämmtlicher Unrathscanäle in der inneren Stadt, die Erhal-

tung und Räumung der Hauptunrathscanäle in sämmtlichen Vorstädten und die Bedeckung des Abganges des Versorgungsfondes. *)

Der Umfang dieses Wirkungskreises zeigt, daß in der Verwaltung der Vorstadtgemeinden eine Menge Geschäfte lagen, welche sie selbstständig und durch ihre Organe versahen. So hatten sie die Wohnungs-Aufkündigungen zu übernehmen und zuzustellen, bei Ueberschwemmungen Vorkehrungen zu treffen, die Straßenwege und Uferversicherungen zu erhalten und Erstere zu säubern, zu bespritzen, zu pflastern und zu beleuchten, die Kosten für die Patronats-Kirchen und Schulen und für die Wasserleitungen zu bestreiten, die Unrathscanäle der Nebenstraßen zu erhalten und räumen zu lassen, Militär-Vorspann zu leisten und bei der Einquartirung mitzuwirken, für ihre localen Armenanstalten Sorge zu tragen und die Zins- und Steuerkreuzer einzuheben. Zur Deckung dieser Verwaltungs-Auslagen verwendeten sie die Interessen ihrer Activcapitalien, Realitäten und Gründe, sie hoben Taxen und Gebühren für einzelne Amtshandlungen, Wasserpfennige, Beiträge zu den Wasserleitungen, zur Erhaltung und Pflasterung der Straßen und Canäle und zu den Schulzinsen ein und

---

*) Bei der Gruppirung der Einnahmen und Ausgaben nach den vier Hauptrubriken: Gerichtsherr, Grundherr, Ortsobrigkeit und Stadtgemeinde folge ich der Eintheilung in den Rechnungsabschlüssen. Hiebei muß es auffallen, daß unter die Ausgaben als Ortsobrigkeit auch solche einbezogen sind, welche ihr als Stadtgemeinde zufielen, wie die Erhaltung, Reinigung und Pflasterung der Straßen, die Beleuchtung u. s. w., da diese doch unstreitig als eine Gemeindepflicht anzusehen sind. Andererseits erscheinen unter den Einnahmen der Stadtgemeinde und nicht der Ortsobrigkeit die Umlage auf die Hauszins- und Erwerbsteuer und die Verzehrungssteuerzuschläge, wiewohl diese doch zur Bestreitung der erwähnten Auslagen bewilligt waren. Es geschah dieß aus ganz besonderen Gründen. Der Magistrat hatte unter den damaligen Verhältnissen keine gesetzliche Pflicht, eine ganz strenge Sonderung der Ausgaben vorzunehmen. Vielmehr lag es in seinem Interesse, die Auslagen als Ortsobrigkeit so hoch wie möglich zu stellen, damit er gegenüber den fremden Jurisdictionen und selbst gegenüber den magistratischen Vorstadtgemeinden auf die bedeutenden Zuschüsse der Stadtgemeinde zu ihren Verpflichtungen als Ortsobrigkeit hinzuweisen vermocht hatte. Insbesondere wäre es bedenklich gewesen, die Verzehrungssteuerzuschläge als eine Einnahme der Stadtgemeinde in ihrer Eigenschaft als Dominium einzustellen. Diese Zuschläge wurden als Entschädigung für das aufgehobene Mauthvertical vom 5. August 1644 geleistet und der Staat hätte das Recht gehabt, allfällige Ueberschüsse bei den Einnahmen aus den Verzehrungssteuerzuschlägen einzuziehen, wenn diese nicht als Gemeindeauflage behandelt worden wäre.

genossen überdieß das Recht, die durch diese Einnahmsquellen nicht bedeckten Auslagen durch Einhebung von Zins- und Steuerkreuzern aufzubringen.

Die der Stadtgemeinde über ihren Beruf hinaus auferlegten Verpflichtungen, die Zersplitterung in der Verwaltung und die dadurch herbeigeführte ungleiche Vertheilung der Lasten, welche eine gleichmäßige Entwicklung der Stadt und Vorstädte hemmten, wollte Czapka schon im öconomischen Interesse durch die früher geschilderten Reformbestrebungen beseitigen und da ihm dieß nur in einzelnen Fragen gelang, so bleibt es immer ein ehrenvolles Zeugniß seiner energischen Leitung und seiner administrativen Begabung, daß er unter den gegebenen Verhältnissen die Finanzlage der Stadt günstiger gestaltete und mit den vorhandenen Mitteln ausreichte, um wesentliche Verbesserungen in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung durchführen zu können.

Aus der im „Anhange" folgenden ziffermäßigen Zusammenstellung der finanziellen Gebarung der Centralverwaltung des Magistrats und der magistratischen Vorstadtgemeinden in den Jahren 1831—1847 wird ein Bild der Einrichtungen des Haushaltes und des Umfanges der Leistungen geboten.

Bei den Einnahmen der Centralverwaltung ist die Wahrnehmung von Interesse, daß eine stetige und bedeutende Steigerung derselben in den Hauptrubriken: Grundobrigkeit, Gerichtsherr, Stadtgemeinde und außergewöhnliches Erträgniß eintrat. Auf den Zuwachs von Einnahmen aus dem Titel: Grundobrigkeit hatte der Ankauf mehrerer fremdherrschaftlicher Jurisdictionen, die fortschreitende Verbauung der magistratischen Vorstädte, die größere Bewegung im Realitätenbesitze und eine strenge Handhabung der Vorschriften im Grundbuchswesen und auf jenen als Gerichtsherr die Steigerung der Taxen für civilrechtliche Amtshandlungen Einfluß. Die Vermehrung der Einnahmen als Stadtgemeinde, in welche die Zuschläge zur Verzehrungssteuer, dann die Umlage auf die Hauszins- und Erwerbsteuer fallen, stand nicht nur im Zusammenhange mit der Vermehrung der Häuser, sondern weit mehr noch mit der Zunahme der Bevölkerung und der Vermehrung der gewerblichen Unternehmungen, wobei aber wohl zu beachten ist, daß die Zuschläge auf die directen Steuern successive von 16 auf 10 kr. C.-M. herabgesetzt wurden. Das Steigen und Fallen des außergewöhnlichen Erträgnisses war

wesentlich eine Folge des Verkaufes von Realitäten zur Bestreitung außergewöhnlicher Bedürfnisse und der Rückvergütung von Bauauslagen.

Unter den Auslagen erfuhren eine bedeutende Steigerung jene für die „allgemeine Verwaltung," in welcher die Besoldungen und Pensionen sämmtlicher Beamte und Diener der drei Senate, sowie die Kanzlei- und Amtserfordernisse, die Zinsen für Amtslocalitäten inbegriffen waren, ungeachtet Czapka gerade in dieser Richtung die größte Oeconomie vorwalten ließ. Noch mehr erhöhten sich die Auslagen unter dem Titel Ortsobrigkeit durch Verbesserungen in der Straßenpflege und der öffentlichen Beleuchtung, sowie durch den vermehrten Aufwand für die Militärpolizeiwache und die Marktpolizei, während die Auslagen für die Straßenbespritzung, die Erhaltung und Räumung der Canäle auffallende Schwankungen in den Ausgabsziffern aufweisen. Auch das „außergewöhnliche Erforderniß" variirt wesentlich in der Höhe der Ziffern; hierauf mag aber der Umstand eingewirkt haben, daß die Inangriffnahme von neuen Unternehmungen, wie schon erwähnt, meist von den zu Gebote gestandenen Mitteln abhängig gemacht worden war.

Dabei hatte aber keineswegs das Stammvermögen der Stadtgemeinde gelitten. Letzteres war von den Kriegsjahren her mit einer Domesticalschuld von beiläufig sechs Millionen Gulden W. W. belastet, zu deren Tilgung jährlich 10.000 fl. verwendet wurden. Auf a. h. Befehl mußte diese Schuld im Jahre 1837 durch Hinausgabe von verlosbaren eigenthümlichen Obligationen sogleich und auf einmal getilgt werden. In Folge einer Verzögerung in dem Ausgleich ereignete sich der glückliche Zufall, daß die Stadtgemeinde in zwei Ziehungen mit einigen eigenthümlichen, verlosbaren Obligationen im Betrage von mehr als 600.000 fl. gezogen wurde, so daß ihr nach Abtragung der gesammten Schuld ein Stammcapital von beiläufig 960.000 fl. verblieb. Durch Erwerbung von Jurisdictionen und Realitäten, sowie durch Caducitäten erbloser bürgerlicher Verlassenschaften erhöhte sich dasselbe bis Ende 1847 auf die Summe von 2,596.011 fl. *)

*) In dieser Summe ist der Werth der Anstaltsgebäude, Kasernen, Schulen u. s. w. nicht einbezogen, weil es damals nicht üblich war, derlei Werthe in Stammvermögen zu verrechnen.

Nicht so günstige Ergebnisse weist die Gebahrung der Vorstadtgemeinden aus. Daß jede derselben, auch die kleinste ihre abgesonderte Verwaltung hatte, gestattete keiner derselben, bedeutende Unternehmungen ins Werk zu setzen, ohne nicht die Mitglieder der Gemeinde übermäßig zu belasten. Die Bewohner derselben waren schon dadurch im entschiedenen Nachtheile, daß sie die Kosten der localen Gemeindeanstalten durch eine besondere Auflage decken mußten, von welcher die Hausbesitzer der inneren Stadt befreit waren, wiewohl Erstere, wenn auch um ein Fünftheil weniger, zur Entrichtung der Umlage auf die Hauszinssteuer verhalten wurden, aus welcher eben die Auslagen für die Localanstalten gedeckt werden sollten. Die Zins- und Steuerkreuzer der Vorstadtgemeinden waren um so bedeutender, als die übrigen Einnahmen derselben eine kaum nennenswerthe Summe erreichten.*) Demungeachtet konnte nur wenig geleistet werden, daher auch die Erscheinung wahrnehmbar war, daß ein großer Theil der Vorstädte in ihrer Entwicklung, gegenüber der inneren Stadt, weit zurückblieb.

Das mächtige Anwachsen des Verkehres zwischen der Stadt und den Vorstädten drängte schon damals zu einer Erweiterung der inneren Stadt. Im Jahre 1839 machte ein Consortium von Wiener Großhändlern der Regierung den Vorschlag, ihr die Ausführung der Stadterweiterung zu überlassen, ohne daß sie sich aber entschließen konnte, denselben in nähere Erwägung zu ziehen. Im Jahre 1844 erneuerten ein Verein von Wiener Bauunternehmern und der Triester Handelsmann Carl v. Bruck ihre Vorschläge bei dem Anlasse, ein neues Hofopernhaus außerhalb des Kärntnerthores zu erbauen, wobei zur Gewinnung eines größeren Flächenraumes ein Hinausrücken der Stadtmauern in Frage kam. Bürgermeister Czapka wurde mit der Leitung der Verhandlungen über diese Vorschläge betraut. Nachdem er die Unternehmer bestimmt hatte, sich über ein

---

*) Man vergleiche nur die Einnahmsrubriken der Rechnungsabschlüsse der Vorstadtgemeinden im „Anhange." Nach einer Berechnung aus dem Jahre 1844 entfielen im Jahre 1843 in der innern Stadt auf 1000 fl. Zins an Gemeindesteuer 30 fl. 36 kr., auf ein Haus in der Vorstadt 46 fl. 15 kr.; die Besitzer der Letzteren waren daher um ein Drittheil mehr belastet.

gemeinschaftliches Project zu einigen, nahm dieses eine ganz neue Gestalt an. Mit dem Baue des neuen Theaters sollte die Stadt bis an den Wienfluß erweitert und nebst breiten Straßenzügen Raum zur Gewinnung neuer Häusergruppen gewonnen werden. Der Bau des Theaters war mit einer Million Gulden, die Kosten der Stadterweiterung und der Straßenanlagen mit 1,760.000 fl. in Anschlag gebracht. Aus dem Erträgnisse des zu Privatbauten bestimmten Flächenraumes im Ausmaße von 11.670□° und des alten Theaters und seiner Nebengebäude wollte die Unternehmung, an deren Spitze Carl v. Bruck verblieb, die Kosten decken. Bürgermeister und Magistrat unterstützten auf das Lebhafteste das neue Project,*) aber der Regierung war dasselbe zu großartig und sie bedeutete Czapka, daß er seine Vollmachten überschritten habe, indem sie keine Stadterweiterung, sondern die Ausmittlung des zweckmäßigsten Platzes zum Baue eines neuen Theaters wünsche. Weil aber die Unternehmung an ihrem Projecte festhielt, so ließ er nun allerdings durch das Bauamt im Sinne der Regierung neue Pläne anfertigen, aber er bemerkte zugleich, daß das Publikum sehr dankbar sein würde, wenn dem allgemeinen Verkehre durch Aenderungen in den Festungswerken eine längst ersehnte Erleichterung verschafft werden würde.**)

Dieses Project einer Erweiterung der inneren Stadt stand jedoch nicht vereinzelt da. Schon im Jahre 1840 hatte der Magistrat eine solche bei dem Fischerthore und der Gonzagabastei angeregt und er kam im Jahre 1845 darauf zurück, als er sich mit der Regulirung der Marktplätze beschäftigt hatte und am Salzgries und Fischmarkte einen Victualienmarkt errichten wollte. Er legte ein von dem Bauamte ausgearbeitetes, von der k. k. Fortifications-Direction gutgeheißenes Project vor, nach welchem die Gonzagabastei ganz cassirt, die Basteimauern an den Donaucanal hinausgerückt und die Häuser zwischen der Kohlmessergasse und dem Fischmarkt demolirt werden sollten. Die Kosten der Erweiterung — auf 100.000 fl. veranschlagt — wollte der Magistrat aus dem Ertrage von 80 in den neuen

*) Concept des Vortrages und Berichtes des Rathes Küßwetter an die Regierung vom 3. Juni 1845 im Stadtarchive.

**) Concept des Vortrages und Berichtes des Rathes Küßwetter an die Regierung mit Zusätzen von Bürgermeister Czapka vom 4. November 1845 im Stadtarchive.

Casematten errichteten Verschleißgewölben bestreiten.*) Ueber keines dieser Projecte vermochte aber die Regierung schlüssig zu werden.

Angesichts dieser Haltung mußte sich darauf beschränkt werden, im Rahmen der bestehenden Festungswerke Passage-Erleichterungen vorzunehmen.

Im Jahre 1839 wurde vom Magistrate der Umbau des alten Schottenthores in Anregung gebracht. Die Fortifications-Localdirection zeigte sich unter der Voraussetzung geneigt, dieß ins Werk zu setzen, daß die Gemeinde das oberhalb dem Thore befindliche Guldener'sche Haus einlösen und demoliren, dann für den Umbau der daran gebauten Häuser Vorsorge treffen würde. Dieß geschah auch. Der Magistrat bezahlte für dieses Haus die Summe von 34.000 fl. C.-M. und dem Besitzer für den Umbau des anstoßenden Hauses C.-Nr. 98 in der Linie des Mölkerhofes eine Entschädigung von 3000 fl. C.-M. Außerdem wurde von der Gemeinde das alte Mauthhaus und von dem Militär-Aerar eine Wachstube erbaut.**) Gleichzeitig mit dem Umbau des Schottenthores ließ der Magistrat die über den ganzen Stadtgraben bis an das Glacis reichende hölzerne Brücke abbrechen und an dessen Stelle einen 12° breiten Erddamm mit einer gewölbten Durchfahrt für die Fahrstraße im Stadtgraben herstellen, wozu das Materiale von den Erdaushebungen zu den eben im Bau gewesenen Häusern am Josefstädter-Glacis gewonnen worden war. Die Kosten dieser Verschönerung und Verbesserung der Communication beliefen sich auf ungefähr 35.000 fl. Im Jahre 1847 begann die Demolirung der Dominikaner-(Bürger-)Bastei, welche nebst einer umfassenden Regulirung der dortigen Gegend und dem Baue des Franz Josefs-Thores bei der Hauptpost die Herstellung einer directen Verbindung der Letzteren mit der Hauptmauth ermöglichte.***)

*) Concept des Vortrages und Berichtes des Rathes Küßwetter an die Regierung vom 15. April 1845 im Stadtarchive. — Bemerkenswerth ist, daß das Militärärar damals für den zu übergebenden Flächenraum im Interesse der Verschönerung der Stadt keine Entschädigung in Anspruch nahm.

**) Die Genehmigung des Umbaues erfolgte mit dem Regierungsdecrete vom 8. April 1839.

***) Die Verhandlung begann schon im Jahre 1839, der Abschluß verzögerte sich aber wegen der Kostenvertheilung zwischen dem Magistrate und dem Militärärar. Die Dominikaner nahmen das Eigenthum dieser Bastei in Anspruch, weil

In der inneren Stadt selbst war die wichtigste und dringendste Erweiterung jene der Passage von dem Kohlmarkt auf den Graben, weil jedes der beiden schmalen Verbindungsgäßchen kaum eine Breite von 3° hatte. Wie sehr man sich auch in verschiedenen Kreisen dafür interessirte, so wäre dieselbe doch kaum zu Stande gekommen, wenn die auf 370.000 fl. veranschlagte Einlösung der zur Erweiterung nothwendigen Häuser C.-Nr. 569 und 570 aus den currenten Geldern hätten bestritten werden müssen. Czapka faßte daher den Gedanken, sich die Mittel durch den Ertrag einer Geldlotterie zu verschaffen, wozu ihm der Kaiser auch im März 1840 die Bewilligung ertheilt hatte.*) Dabei rechnete er auf einen so glänzenden Erfolg der Unternehmung, daß er mit dem allfälligen Ueberschusse davon theilweise die von ihm gleichfalls projectirte Erweiterung des Grabens gegen den Stefansplatz in Angriff nehmen wollte. Seine Erwartungen gingen aber nicht in Erfüllung, indem außer der Sparcassa, welche mit Rücksicht auf die Lage ihres Hauses einen außerordentlichen Beitrag von 10.000 fl. leistete, kein einziger Hauseigenthümer der Stadt einen außergewöhnlichen Beitrag erlegte und der Absatz der Lose in Wien verhältnißmäßig noch geringer als in den Provinzen war**), so daß ein bedeutender Abgang zu decken bevorstand. Nur durch den glücklichen Zufall, daß, mit Ausnahme eines einzigen Treffers von 5000 fl., alle übrigen auf die unverkauften Lose entfielen, sank nach Abzug der Regiekosten und des Kaufschillings für die beiden Häuser die Summe des Abganges auf 65.617 fl. Bei diesem ungünstigen Ergebnisse wurde von der Regierung die Frage angeregt, ob es nicht zweckmäßig wäre, einen Theil der gewonnenen Bauarea wieder zu verbauen, wodurch ein Rückersatz der Auslagen in der Summe von 220.000 fl. in Aussicht stand. Czapka sprach

---

diese auf den Grund ihres abgerissenen Dormitoriums eines Theiles der alten Kirche und des alten Klosters und aus den daraus gewonnenen Steinen erbaut worden sei. Grundbuchsbericht vom 28. Juli 1847.

*) Die Lotterie enthielt 2322 Treffer mit Gewinnsten von 100.000 fl. bis 10 fl., 424 Vor- und Nachtreffer mit Gewinnsten von 1000 fl. bis 20 fl., und 2254 Treffer für Freilose mit Gewinnsten von 6000 fl. bis 5 fl. — Ein Los kostete 5 fl. C.-M. Außerdem wurde erwartet, daß die Bürger außerordentliche Beiträge erlegen werden.

**) Die Officiere der k. k. Armee nahmen mehr Lose als sämmtliche Hausbesitzer der Stadt.

sich aber unbedingt für die gänzliche Freilassung des Platzes aus; dafür konnte allerdings an eine Erweiterung des Grabens gegen den Stefansplatz nicht mehr gedacht werden.*) Mit dem Abbrechen der beiden Häuser Nr. 569 und 570 wurde im Herbst 1840 begonnen. Zur vorläufigen Bezahlung des größeren Theiles des Kaufschillings erwirkte der Bürgermeister vom Freiherrn von Rothschild ein Darlehen von 340.000 fl., welche dieser für die Zeit vom August bis Ende December 1840 ganz zinsenfrei und vom 1. Jänner 1841 an zu 3% abgab.**) — Zwei andere Passage-Erweiterungen waren am Lichtensteg und am Bauernmarkt dringend nothwendig. Am ersteren Orte hatte man schon im Jahre 1835 durch den Neubau des Hauses Nr. 525 die Erweiterung der dortigen 3° engen Straße begonnen. In den Jahren 1841—1842 kaufte der Magistrat das sogenannte Taschnerhaus C.-Nr. 526 um den Betrag von 65.867 fl. und erzielte beim Verkauf der zur Erweiterung nicht benöthigten Baufläche eine Summe von 51.795 fl., so daß den städtischen Renten nur eine Auslage von 14.072 fl. erwuchs. Mit dem Taschnerhause wurde zugleich der Ueberbau über das Rothgäßchen zur Verbesserung der Luft und Lichtströmung in das Letztere beseitigt und das daselbst vorstehende Putzwaarengewölbe um 8000 fl. angekauft und demolirt. Weit schwieriger waren die Verhandlungen zur Erzielung einer Fahrstraße vom Lichtensteg durch die nur 3 Schuh breite Hühnergasse auf dem Bauernmarkt, wozu das Bedürfniß deshalb so groß war, weil alle übrigen Zufahrtsstraßen auf dem Bauernmarkt nur das sehr vorsichtige Fahren in einer Wagenreihe gestattet hatten. Da nicht nur die Häusergruppe zwischen dem Hühner- und Taschnergäßchen, sowie auch mehrere Häuser im Kramergäßchen von dieser Erweiterung berührt wurden, handelte es sich um einen

*) Nach einem Ueberschlage des Unterkammeramtes hätten die Kosten dieser Erweiterung 800.000 fl. betragen. Dem Gemeinderathe, welcher diese Erweiterung 1866 durchführte, kostete sie im Ganzen 879.634 fl., was im Vergleiche zu der inzwischen eingetretenen Bewegung in den Grund- und Realitätenwerthen als ein sehr günstiges Ergebniß angesehen werden kann.

**) Die Verhandlungen über diese und die folgenden Gegenstände erliegen theils im Archive, theils in der Magistrats-Registratur. — In Anerkennung der Förderung der Passage-Erweiterung am Graben verlieh der Magistrat dem Salomon Freiherrn von Rothschild das Bürgerrecht. Es war dies der erste Act der bürgerlichen Gleichstellung eines Juden in Wien.

Plan, welcher ohne Abbruch der Zweckmäßigkeit und Wohlfeilheit die geringsten Kosten verursachte. Es gelang dies im Jahre 1842 in der Weise, daß nur der Ankauf der Häuser Nr. 536, 537 und 540 erforderlich und von dem Kaufschillinge von 179.000 fl. durch den Wiederverkauf der nicht benöthigten Bauarea ein Rückersatz von 114.650 fl. erzielt wurde.*)

Von den wichtigeren Passage-Erweiterungen in den Vorstädten fielen in diesen Zeitraum: der Ankauf des ebenerdigen Hauses gegenüber dem alten Theater in der Praterstraße zur Freimachung der Straße von dem letzten, daselbst bestandenen Zwischengebäude, die Eröffnung einer neuen Fahrstraße über den ehemals Schauenstein'schen Ziegelofen am Michelbeuerischen Grunde zur Erzielung einer geraden Straße zur Währinger-Linie (1847), die Regulirung und Anschüttung des tiefen Hohlweges in der Währingerstraße (1847), die Eröffnung der ehemaligen Gardegasse (verlängerte Breitegasse) im Bezirke Neubau, zur Herstellung einer kürzeren Verbindung der Vorstadt Spittelberg mit der Mariahilferstraße, und die Erweiterung der Heugasse zur Gewinnung einer Parallelstraße für den Wagenverkehr von und zur Südbahn.**)

Hieher gehört endlich auch die seit Decennien vergeblich angestrebte Auflassung des Mühlbaches am Wienfluße. Als im Jahre

---

*) Bezeichnend war der Vorgang Czapka's bei Häuser-Ankäufen. In der Ueberzeugung, daß dabei sehr rasch und ohne viele Mittelspersonen gehandelt werden müsse, umging er die Landesregierung und die Hofkanzlei und erwirkte vom Kaiser oder seinem Alter ego dem Erzherzog Ludwig unmittelbar die Genehmigung, worüber man in den Regierungskreisen ziemlich verstimmt war. In einem einzigen Falle betrat er den gewöhnlichen Weg; es betraf dies das Project der Einlösung des Hauses C.-Nr. 172 auf der hohen Brücke, zur Herstellung einer neuen bequemeren Stiege von der Letzteren in den tiefen Graben. Die Verhandlung scheiterte (1845) an dem schwerfälligen Vorgehen der Landesregierung.

**) Diese Verbreiterung konnte nur durch Hineinrückung der Mauer des fürstl. Schwarzenberg'schen Gartens bewerkstelligt werden. Bei der von der Landesregierung eingeleiteten Verhandlung war der Fürst nicht geneigt, mehr Gartengrund abzutreten, als die Verbreiterung der Straße auf vier Klafter erforderte. Es wurde hierauf der Bürgermeister von der Hofkanzlei beauftragt, mit dem Fürsten unmittelbar in Verhandlung zu treten und dieser zeigte sich hierauf bereit, dem allgemeinen Besten ein weiteres Opfer zu bringen und zur Straßenerweiterung auf fünf Klafter seine Zustimmung zu geben. Für eine Klafter Grundes nahm der Fürst eine Entschädigung von 10 fl. in Anspruch.

1847 durch eine Ueberschwemmung der Wien die vor den Linien nächst Sechshaus gelegene Wehre zerstört und die Mühlenbesitzer vom Kreisamte angewiesen wurden, eine neue Wehre zu erbauen, boten sie Anfangs 1848 dem Magistrate selbst die Einlösung des Mühlbaches und des Wasserrechtes an. Man einigte sich über den Betrag von 50.000 fl. und am 11. März 1848 wurde der erste Kaufschilling ausbezahlt.

Für Grundeinlösungen bei Privatbauten hatte der Magistrat in der Zeit von 1835—1847 167.500 fl. bezahlt und werden hiezu die besonderen, auf Ankauf der Häuser zu Passage-Erweiterungen verwendeten Gelder zugerechnet, so ergibt sich die Summe von 1,003.865 fl., welche in dieser Zeit für derlei Zwecke aus den laufenden Einnahmen bestritten wurden.

Unter den ausgeführten öffentlichen Bauten und Denkmalen waren von Bedeutung: die Kaiser Ferdinands-Wasserleitung, die beiden Schlachthäuser in St. Marx und Gumpendorf, das Filial-Krankenhaus auf der Wieden, das Versorgungshaus am Alserbach, die Brücke vor dem Karolinenthor, die Erweiterung des Rathhauses und der Brunnen auf der Freiung. Von den fünf erst erwähnten Bauten wird später noch die Rede sein.

Die Brücke vor dem Karolinenthor, mit Steinpfeilern und einem eisernen Oberbau, wurde in den Jahren 1846—1848 nach einem von den technischen Oberbaubehörden geprüften Plane des Unterkammeramtes ausgeführt und kostete im Ganzen 43.276 fl. Sie hatte sich bei der Ueberschwemmung des Jahres 1851 nicht bewährt. Ob ihr Einsturz Folge eines Constructionsfehlers, oder ob deren Widerstandsfähigkeit gegenüber den Holzbäumen der inzwischen neu entstandenen und gleichfalls weggeschwemmten Holzbrücken, welche sich an die Brücke mit außerordentlicher Macht anlegten, zu schwach war, ist nicht genau festgestellt worden. Die Eisenbestandtheile hatte man später bei dem Bau der Carolinen-Brücke verwendet. Außerdem war der Bau mehrerer anderer Brücken über den Wienfluß in Vorbereitung. So hatte 1847 Czapka die Pläne und Kostenüberschläge zu neuen steinernen Brücken nächst dem Kärntnerthormarkte und nächst dem Schlachthause in Gumpendorf der Regierung vor-

gelegt. Erstere sollte nach Plänen des Architekten Förster, letztere nach jenen des Bauamtes ausgeführt werden. Endlich war der Bau von Brücken bei den Weißgärbern und an der Stelle des Mondscheinsteges angeregt und zur Deckung der Kosten eventuell die Aufnahme einer Anleihe in Aussicht genommen worden.*)

Bei der sich jährlich steigernden Ausdehnung der Geschäfte aller drei Senate zeigte sich die Erweiterung des Rathhauses schon lange nothwendig. Sie fand im Jahre 1843 statt, nachdem es möglich geworden, das Haus Nr. 583 zum rothen Stiefel um 52.000 fl. anzukaufen. Hierauf wurde das Letztere niedergerissen, der Tract am Stoß im Himmel verlängert und auf die übrigen rückwärtigen Tracte ein drittes Stockwerk mit einem Kostenaufwande von 101.921 fl. aufgesetzt.**)

Die geringe Zahl öffentlicher Denkmale auf den Plätzen der Stadt führte nach der Vollendung der Kaiser Ferdinands Wasserleitung zur Errichtung des mit künstlerischem Schmucke ausgestatteten Brunnens auf der Freiung. Da die von den Wiener Künstlern vorgelegten Pläne nicht befriedigten, wurde der Bildhauer F. Schwanthaler in München eingeladen, einen Entwurf vorzulegen. Nur mit großem Widerstreben ließ sich der Künstler dazu herbei und nach der kaiserl. Genehmigung des Entwurfes wurde das Werk im Jahre 1846 vollendet und der Brunnen, dessen Becken aus Mauthhausner Granit der Wiener Steinmetzmeister Pranter herstellte, am 18. October desselben Jahres der Benützung übergeben.

Außerdem erfolgte auf Anregung des Magistrats die Restauration des Josef-Denkmals am hohen Markte durch die Regierung und durch den Magistrat selbst die Reparatur des Donner'schen Brunnens am neuen Markte. Zur Sprache kam 1847 die Herstellung von architektonisch und figuralisch ausgestatteten Brunnendenkmalen am Wildpretmarkt und 1845 jene vor der Paulanerkirche auf der Wieden, die Restauration der Denksäule Spinnerin

*) Concepte der Vorträge und Berichte des Rathes Krones vom 18. März 1847 und des Vice-Bürgermeisters Bergmüller vom 30. November 1847 im Stadtarchive.

**) Die Aufsetzung eines dritten Stockwerkes auf den gegen die Wipplingerstraße zu gelegenen Tract wurde dem Magistrate nicht gestattet, weil dem Palais der ung. Hofkanzlei dadurch zu viel Licht entzogen worden wäre. Regierungsdecret vom 28. März 1839 im Stadtarchive.

am Kreuz *) und der Ausbau der Giebel bei St. Stefan, Arbeiten, deren Ausführung auf den Zeitpunkt verschoben wurde, bis die dringenderen Herstellungen und Verbesserungen vollbracht waren.

Mit lebhaftem Antheile begrüßte der Magistrat die unmittelbar unter den Auspicien der Regierung begonnene und im Jahre 1843 vollendete Herstellung des Helmes des hohen ausgebauten Thurmes der St. Stefansdomkirche und er ließ zur bleibenden Erinnerung an die Feier durch den Graveur Roth eine Gedenkmedaille ausprägen. Dem Hofbaurathe Sprenger, dem Verfasser des Projectes, und Architekten Baumgartner, dem Leiter der Restauration des Baues, verlieh der Magistrat das Ehrenbürgerrecht; andere an dem Baue betheiligte Personen erhielten goldene und silberne Salvator-Medaillen.

Im Jahre 1842 wurde auch auf Anregung des Bürgermeisters durch die Gefälligkeit des damaligen Directors der kais. Porzellanfabrik, späteren Finanz- und Handelsministers Freih. v. Baumgartner, ein Versuch zur Beleuchtung der St. Stefansthurmuhr, gemacht. Er hatte sich aber nicht bewährt und es mußte das Project aufgegeben werden.

Als eine der wichtigsten Aufgaben der Verwaltung erkannte Czapka die Verbesserung des Straßenwesens. Allerdings hatte schon die frühere Verwaltung das Bedürfniß derselben erkannt und im Jahre 1832 das aus Granitsteinen bestehende Würfelpflaster eingeführt. Aber der Magistrat wußte sich, ungeachtet die Gemeindezuschläge 16½ kr. (1834) betrugen, nicht Rath zu schaffen, um

*) Zur Restauration dieser Denksäule gab 1845 Baron Hügel im Vereine mit mehreren Kunst- und Alterthumsfreunden die Anregung. Dieser ließ Pläne und Kostenüberschläge anfertigen und legte sie dem Bürgermeister vor, welcher den Antrag freudig begrüßte. Einige Schwierigkeiten bereitete nur die Aufbringung der Geldmittel, angeblich deßhalb, weil die Denksäule außerhalb des Burgfriedens gelegen und die Kosten der Restauration früher von den nieder-österr. Ständen getragen worden sei. Da Baron Hügel sich bereit erklärt hatte, einen Theil der Geldmittel aufzubringen, so machte Czapka Schritte bei der Regierung, daß die Gemeinde den übrigen Theil der Kosten aus ihren Mitteln decken dürfe. — Hiezu muß ich jedoch bemerken, daß die Stadtgemeinde die Denksäule erbaut hat und die Denksäule auch in späterer Zeit restauriren ließ. Erst 1804 wurde durch die nieder-österr. Stände eine Restauration vorgenommen. (Vergl. Schlager, Wiener Skizzen, I. 220.)

jährlich mehr als 25.000 fl. auf die Pflasterung der Stadt- und Vorstadtstraßen verwenden zu können. Czapka drang auf die Einstellung größerer Summen in den städtischen Haushalt für diesen Verwaltungszweig und wußte sich auch die Geldmittel zu verschaffen, so daß manches Jahr trotz der Verminderung der Steuerzuschläge 150—160.000 fl. für Pflasterungen verausgabt und in wenigen Jahren nicht nur die noch in der inneren Stadt bestandenen beschotterten Gässen und die Trottoirs und Fahrbahnen fast aller Hauptverkehrswege der Vorstädte gepflastert, sondern auch die Plätze und belebtesten Straßen der inneren Stadt mit Würfelsteinen umgepflastert wurden. Dabei führte der Magistrat eine strenge Controle bei den Arbeiten der Contrahenten ein und stellte die Anschaffung der Pflastersteine in eigener Regie ab. — Einen großen Uebelstand boten die Glacis-wege, welche, seit ihrer Entstehung nur mit einem Ueberzuge aus Wiensand und feinem, vom Abbrechen der Häuser gewonnenen Mörtelschutt erhalten, bei trockenem Wetter einen lästigen Staub und bei Regen starke Kothmassen erzeugten. Nach mehrjährigen Versuchen entschied sich der Magistrat im Jahre 1847 für die Anwendung dalmatinischen Asphaltes bei den Glaciswegen. Der Kostenaufwand von 150.000 fl. wurde auf fünf Jahre vertheilt. — Ein Gegner der Eigenregie führte Czapka das System der Verpachtung bei der Reinigung und Erhaltung der Straßen und der Baumpflanzungen auf den Glacis ein.

Die öffentliche Beleuchtung der Straßen bedurfte einer durchgreifenden Veränderung. Abgesehen davon, daß keine einheitliche Methode in der Stadt und den Vorstädten bestand und einzelne Vorstadtgemeinden noch an der althergebrachten Uebung festhielten, die Beleuchtung zeitweilig dem Monde zu überlassen, beschäftigte man sich damals eben sehr lebhaft mit der Einführung des Leuchtgases. Schon im Jahre 1829 hatte der Apotheker Pfändler in der Roßau (Schmidtgasse Nr. 153 und 154) ein eigenes Etablissement zur Erzeugung tragbaren Gases für die Häuserbeleuchtung gegründet und eine Gesellschaft gebildet, welche seine Erfindung weiter ausbreiten sollte.*) Nachdem Letzterer im Jahre 1830 die Aufstellung und Benützung

*) Protokoll der Gemeinderathssitzung vom 3. September 1869.

von Gasometern gestattet worden, erhielt sie im Jahre 1832 die Bewilligung zur Legung von Gasröhren für die Beleuchtung von Häusern in der inneren Stadt. Nach wiederholten vergeblichen Versuchen zur Erwirkung eines Privilegiums für die Straßenbeleuchtung wurde ihr in dem Jahre 1839 versuchsweise gestattet, zuerst auf dem Michaelerplatze einen Probekandelaber aufzustellen, worauf später auch der Mehlmarkt, der Graben, der Stock im Eisenplatz, die Freiung, der Josefsplatz, der Haarmarkt, der hohe Markt, der Judenplatz und der Schottenthordamm in solcher Weise beleuchtet wurden.*) Inzwischen hatte sich aber auch eine englische Gesellschaft zur Einführung der Gasbeleuchtung in Fünfhaus etablirt, welche die Beleuchtung in der Vorstadt Wieden anstrebte. Als nun die österreichische Gesellschaft dem Magistrate im Jahre 1843 den Antrag auf Abschluß eines fünfjährigen Pachtvertrages rücksichtlich der von ihr probeweise beleuchteten Candelaber stellte, lehnte denselben der Magistrat ab, weil die Gaspreise zu hoch waren und durch die englische Gesellschaft billigere Preise zu erzielen in Aussicht stand. Kurze Zeit darauf löste die englische Gesellschaft die Rechte der österr. Gasbeleuchtungs-Gesellschaft ein und es trat hierauf Erstere mit dem Magistrate wegen Einführung der Gasbeleuchtung in allen Straßen der Stadt in Verhandlung.

Da aber die englische Gesellschaft für eine Flamme jährlich 110 fl. begehrte und im Auslande weit billigere Preise bestanden, wandte sich der Bürgermeister nach Berlin, Dresden und Leipzig um Mittheilungen über die Bereitung des Gases, über den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und die allenfalls hierüber bestehenden Contracte. Von Berlin lauteten die Mittheilungen höchst günstig für die hier bestehende englische Gesellschaft, welche die dortige Beleuchtung gepachtet hatte. In Dresden und Leipzig war die Beleuchtung in eigener Regie; die Bereitung des Gases geschah zu sehr billigen Preisen und insbesondere wurde von Leipzig aus behauptet, daß die Gasbeleuchtung nicht allein weit billiger als jede Oelbeleuchtung, sonnern an sich unter vielen Städten die schönste sei. Auf Grund dieser Auskünfte und insbesondere mit Rücksicht auf die geforderte Dauer von 20 Jahren lehnte der Magistrat am 6. Februar 1844 den Ab-

*) Bis dahin kannte man in Wien noch gar nicht die Aufstellung größerer Beleuchtungsobjecte auf den Plätzen.

schluß eines Pachtvertrages ab und schritt bei der Regierung um die Ermächtigung ein, sich mit dem Erbauer des Leipziger Gasometers in eine Correspondenz einlassen zu dürfen, ob dieser und unter welchen Bedingungen die Einführung der Gasbeleuchtung in Wien übernehmen wolle. Wiewohl die englische Gesellschaft sich über die Nichtannahme des Contractes beschwerte, indem sie aus der ihr hohen Orts ertheilten Bewilligung zur Legung von Gasröhren in den Straßen der Stadt auch die Pflicht zur Abnahme des Gases für öffentliche Beleuchtung ableitete, wogegen sich der Magistrat bei dem Mangel jeder bestimmten Zusage energisch verwahrte, so hatte das obige Einschreiten doch eine größere Nachgiebigkeit bei der Gesellschaft bewirkt, indem sie den Preis für eine ganznächtige Flamme auf 80 fl. und die Contractsdauer auf 10 Jahre ermäßigte und dabei die weitere Verpflichtung einging, sobald irgend eine bessere Beleuchtung erfunden werden sollte, diese selbst früher einzuführen und wenn die Preise der Kohle oder der Gaserzeugung bedeutend geringer werden würden, eine weitere Preisermäßigung eintreten zu lassen. Erst auf diese Bedingungen hin wurde der Contract am 10. Mai 1845 abgeschlossen, die Gasbeleuchtung in der inneren Stadt nach und nach vollständig eingeführt, so daß im Jahre 1845 nebst den 17 Candelabern in der inneren Stadt bereits 253 Gasflammen unterhalten wurden. Später und bis zum Jahre 1847 erfolgte die Ausdehnung der Gasbeleuchtung auf die städtischen Hauptstraßen in den Vorstädten Mariahilf, Leopoldstadt, Jägerzeile und Landstraße. Die Beleuchtung der übrigen Vorstädte wurde durch Uebertragung der, in der inneren Stadt entbehrlich gewordenen und seit 1834 angewendeten Rautschek'schen Lampen wesentlich gehoben. Gegen Czapka hatte man damals den Vorwurf erhoben, daß er eine zu kostspielige Beleuchtung eingeführt habe.*) Aber er berief sich darauf, daß dieserwegen die Steuerzuschläge nicht erhöht, und daß die Bedeckung jedes Mehraufwandes stets wieder in anderweitigen Ersparungen gesucht und gefunden wurde.

Bei der Feuerlöschanstalt wurden alle gemachten Erfindungen durch Versuche erprobt, die verlangten Maschinen, Feuer-

*) Die Kosten einer hydrostatischen Oellampe beliefen sich per Jahr auf 56 fl. 23 kr. C.-M.

leitern und Wasserzubringer ꝛc. angeschafft, zur schnellsten Beförderung des Feuerlöschpersonales, welches früher theilweise neben der Spritze und dem Wasserwagen zu laufen gezwungen war, eigene Transportwägen angefertigt, diejenigen, welche sich beim Löschen des Brandes ungewöhnlich hervorthaten, angemessen belohnt und der anerkannte, oft mit Außerachtlassung der eigenen Lebenssicherheit gewagte Eifer dieses Personales durch die Aussicht festgehalten, daß es bei der Besetzung von Dienerstellen stets vor Anderen berücksichtigt wurde. In den Vorstädten wurde der Feuerlöschdienst bei jedem Grundgerichte durch Aufstellung eines eigenen Feuercommissärs, durch die Aufnahme eigener Feuerlösch-Individuen, die bei dem städtischen Unterkammeramte ihre Abrichtung erhielten, und durch die unterm 10. December 1838 erlassene Instruction mit dem befriedigendsten Erfolge gesichert. Weil es übrigens sehr empfindlich schien, die durch ein Feuer verunglückten Hauseigenthümer auch noch zur Tragung der oft bedeutenden Löschkosten zu verhalten, — sie betrugen einmal bei einem Brande 1200 fl. — so wurden in Zukunft nur die patentmäßigen Gebühren für die Polizeiwache und die Rauchfangkehrer-Gesellen mit 3 bis 6 fl. aufgerechnet.

Von dem Zeitpunkte an als auch das allgemeine Krankenhaus zu einer Localanstalt erklärt worden war, verfolgte der Magistrat nicht ohne Sorge die Gebahrung dieser unter der Leitung der Regierung stehenden Verwaltung. Das Krankenhaus hatte wohl seinen eigenen Fond, seine Gefälle und Zuflüsse, aber es war leicht vorauszusehen, daß die Stadtgemeinde bei dem Anwachsen der Bevölkerung bald in die Nothwendigkeit versetzt werden würde, Zuschüsse aus ihren eigenen Renten leisten zu müssen, wenn den Ansprüchen an die öffentliche Krankenpflege genügt werden sollte; denn das Verhältniß war ähnlich jenem bei der Sicherheitspolizei. Wiewohl als Localanstalt erklärt, wurden darin doch eine Menge Personen des flachen Landes verpflegt. Außerdem mußte sie auch Staatszwecke, wie die Förderung des medicinischen Unterrichts, erfüllen, welche einen bedeutenden Regieaufwand erfordert hatten. Lag dieß aber in der Verpflichtung einer Localanstalt?

Ungefähr bis zum Jahre 1840 hatte die Stadtgemeinde nur einmal — und zwar im Jahre 1817 — einen Zuschuß im Betrage

von 83.312 fl. an den Krankenhausfond zu leisten. Von dieser Zeit traten Umstände ein, welche die Besorgniß einer Beitragsleistung zu den Kosten der öffentlichen Krankenpflege näher rückten. Es zeigte sich nämlich das Bedürfniß zu einer Vermehrung des Fassungsraumes für Kranke und man dachte in Regierungskreisen an eine bedeutende Erweiterung des allgemeinen Krankenhauses. Nun war dieses Vorhaben entschieden gegen das Interesse der Stadtgemeinde, theils aus Humanitätsrücksichten für die Bewohner der von der Anstalt entfernt gelegenen Vorstädte, theils auch deßhalb, weil dadurch die dort bestandene Verquickung von Staats- und Gemeindezwecken noch mehr ausgedehnt worden wäre. Aus diesem Grunde unterstützte Bürgermeister Czapka den von dem damaligen Landes-Protomedicus Dr. Knolz gestellten Antrag auf Errichtung von Filialspitälern, in der Hoffnung, daß sich die Kosten der Verwaltung derselben verringern und der Gemeinde selbst ein bestimmter Einfluß auf die Verwaltung gesichert werden würde. Als im Jahre 1842 durch die thätige Mitwirkung der Gemeindevorstände Franz, Hartmann und Herther und anderer menschenfreundlicher Bürger ein Filialspital auf der Wieden gegründet wurde, dessen Erhaltung lediglich auf freiwillige Beiträge und Verpflegsgebühren angewiesen war, bemühte sich Czapka wesentlich um die Consolidirung dieser Humanitätsanstalt und nahm auch für den Magistrat die Controle über die Geld- und Materialiengebahrung in Anspruch. Nach Erneuerung der Bestrebungen zur Erweiterung des allgemeinen Krankenhauses in den Jahren 1846 und 1847 beantragte der Bürgermeister die Erbauung eines Krankenhauses auf der Landstraße oder in Erdberg aus den Mitteln des reichdotirten Hofspitalfondes. Die Verhandlungen wurden durch die Zeitereignisse unterbrochen und führten erst aus Anlaß der Geburt des Kronprinzen Rudolf zu einem praktischen Ergebnisse.

Nebstbei nahm der Magistrat wiederholt Anlaß, auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit hinzuweisen, daß die Stadtgemeinde wenigstens schon bei den, auf die Schmälerung des Fondes Bezug nehmenden Vorgängen intervenire, um gleichsam im eigenen Interesse den obigen Zeitpunkt, wo sie nebst den bedeutenden Localgebühren den Abgang des Erfordernisses aus den eigenen Mitteln bedecken müßte, so weit nur immer möglich hinauszurücken oder ganz zu vermeiden. Er verlangte, den Berathungen über den jährlichen Voranschlag des Krankenhausfondes beigezogen zu werden und Einsicht in

die Rechnungen, zur Beruhigung, ob die diesfälligen Regiekosten auch entsprechend unter die verschiedenen Local-, Provinzial- und landesfürstlichen Fonde und in welcher Art sie vertheilt werden. In Folge dieser Bemerkungen wurde im Jahre 1847 bei der Präliminar-Lustrirung die Zusicherung gegeben, dem Magistrate künftighin das Präliminare des Krankenhausfondes zur Einsicht mitzutheilen, ohne daß bisher diese Zusicherung erfüllt worden ist.

Im Jahre 1835 hatte Kaiser Ferdinand den Wunsch ausgesprochen, daß anstatt jeder die Stadt Wien und das Land Niederösterreich bei der Huldigungsfeier treffenden kostspieligen Auslage ein Fond gebildet werden wolle, welcher durch irgend eine öffentliche und nützliche Widmung das Andenken dieses Actes der Nachwelt zu überliefern geeignet wäre. Diese Kundgebung des Monarchen brachte den damaligen Regierungspräsidenten Freiherrn v. Talatzko auf die Idee, den Staats- und Conferenzminister Grafen v. Kolowrat auf den drückenden Mangel aller westlich gelegenen Vorstädte Wiens an Nutz- und Trinkwasser aufmerksam zu machen, ihm die Anlage einer Wasserleitung, welche den Bewohnern dieser Vorstädte das tiefgefühlte Bedürfniß des Lebens und der Gesundheit aus dem Donaustrome zuführt, in Vorschlag zu bringen, und zu diesem Zwecke theils aus freiwilligen Beiträgen der verschiedenen Dominien, theils aus Subscriptionsbeiträgen der Großhändler, des Handelsstandes und der Innungen und durch Einhebung von Wasserpfennigen einen Fond zu bilden. Die Kosten des gleichzeitig vorgelegten Projectes veranschlagte Freiherr v. Talatzko auf 250.000 fl. Der Kaiser genehmigte am 13. Juli 1835 diesen Vorschlag und gestattete zugleich, daß dieser Wasserleitung sein Name beigelegt werde.*)

In Folge Aufforderung des Regierungspräsidenten an den Bürgermeister v. Leeb, zur Bildung des Fondes die geeigneten Schritte zu machen, versammelte dieser am 14. October 1838 die Vorstände der oberwähnten Corporationen und andere angesehene Bürger, um denselben die große Wohlthat des projectirten Unternehmens ans Herz zu legen, welche, davon enthusiasmirt, die Deckung der ganzen Kosten im Wege der Subscription in Aussicht gestellt hatten. Wie der Magistrat vorausgesehen, hatte aber die Subscrip-

*) Original-Regierungsdecret vom 4. October 1835 im Stadtarchive.

tion thatsächlich keinen so glänzenden Erfolg, indem die freiwilligen Beiträge der Dominien, der Corporationen und Privaten im Ganzen nur die Summe von 66.918 fl. im Baaren und von 1950 fl. in Obligationen erreichte, und erst später durch Zuwendung bedeutender Beiträge aus dem Fonde für gemeinnützige Anstalten, der Freiherren v. Sina und Rothschild u. s. w., sich erhöhte. Noch ungünstiger stellte sich die finanzielle Lage des Unternehmens, als bei näherem Eingehen in das Project die Kosten auf 500.000 fl. veranschlagt wurden, so daß die Nothwendigkeit einer Anleihe unter der Bürgschaft der Stadtgemeinde fast unvermeidlich schien. Demungeachtet begann noch im Jahre 1836 der Bau der Wasserleitung und war im Jahre 1841 so weit gediehen, daß das Werk, wenn auch noch in sehr geringer Ausdehnung, in Betrieb gesetzt werden konnte. Die Bevölkerung gab ihrer Freude und Dankbarkeit dadurch Ausdruck, daß sie in ersterer Zeit jede Eröffnung eines Brunnens durch Ausschmückung mit Laubgewinden, durch Musik und Pöllerschüsse feierte.

Von diesem Zeitpunkte an wollte aber das Unternehmen, welches unter der Leitung einer von der Regierung niedergesetzten Commission stand,*) keine Fortschritte machen, woran wohl der Mangel einer energischen Unterstützung von Seite der oberen Behörden und der Bevölkerung Schuld trug. Durch die Erweiterung des ursprünglichen, von dem Wasserleitungsdirector Robausch ausgearbeiteten Projectes, und die neuerliche theilweise Umarbeitung desselben nach den Plänen des Professors Sprenger, durch die nachträglich nothwendigen Ergänzungen der ursprünglich mangelhaften Anträge und die inzwischen gestiegenen Materialpreise und Löhnungen waren im Jahre 1843 die Gesammtkosten mit 1,072.249 fl. 47 kr. bis zur Vollendung der Haupt- und Nebenleitungen berechnet worden. Zur Bedeckung derselben standen nicht mehr zur Verfügung, als: an freiwilligen Beiträgen 194.223 fl. 58 kr., an Abzapfungsgebühren der Privaten für 4200 Eimer à 15 fl. der Betrag von 63.000 fl., an Beiträgen der Gemeinden für 59.000 Eimer à 6 fl. 30 kr. der Betrag von 383.500 fl., zusammen daher die Summe von 640.723 fl. 58 kr. unter der Voraussetzung, daß die Beiträge auch vollständig

*) Der Magistrat war in dieser Commission durch den Bürgermeister v. Leeb, die Magistratsräthe Hofstätter und Küßwetter und den Stadt-Unter-Kämmerer Schiefer vertreten.

einfließen würden. Es war daher ein Abgang von 431.525 fl. 49 kr. vorhanden, für welchen jede Bedeckung mangelte, so daß eine Sistirung der Fortsetzung des Baues unvermeidlich war.*)

In dieser Verlegenheit wußte sich die Regierung nicht anders zu helfen, als dem Magistrate in seiner Eigenschaft als Vertreter der Stadtgemeinde die Bedeckung der Kosten der Vollendung der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung und in Folge dessen demselben auch die Vollendung des Baues selbst zu übertragen.**) Wiewohl es dem Magistrate an triftigen Gründen nicht gefehlt hätte, gegen diesen Vorgang Einsprache zu erheben, zudem es sich um die Beitragsleistung einer halben Million Gulden handelte, welche ganz unerwartet den Steuerträgern Wiens zur Last gelegt wurden, so verzichtete Czapka doch auf alle Einwendungen aus dem Grunde, weil sein lebhafter Wunsch vom Anbeginn darauf gerichtet war, Stadt und Vorstädte rasch in den Genuß des gemeinnützigen Werkes zu setzen.***)

Der erste Act nach der Uebertragung war, eine billige Anleihe bei Freiherrn v. Rothschild zu suchen, welche dieser auch gewährte. Mit diesem Gelde wurden die rückständigen Forderungen der verschiedenen Bauunternehmer und der Lieferanten, von denen jene der Eisenhandlung Winkler's Söhne allein auf 80.000 fl. sich beliefen, berichtigt, weil die Regierung zur Beschwichtigung dieser Gläubiger sich veranlaßt sah, denselben eine 5% Verzinsung ihrer Guthaben in Aussicht zu stellen. Mit dem Reste der Anleihe beglich der Magistrat die noch übrige Schuldforderung des Freiherrn v. Sina an den Wasserleitungsfond.†) Nach Abwicklung dieses Geschäftes wurde zur

---

*) Vortrag des Magistratsrathes Küßwetter und Beschluß des Magistrats vom 6. Juni 1843 im Stadtarchive.

**) Original-Regierungsdecret vom 26. Mai im Stadtarchive.

***) Vortrag des Magistratsrathes Küßwetter und Beschluß des Magistrats vom 6. Juni 1843 im Stadtarchive. — Am Tage der Uebergabe der Wasserleitung fand der Magistrat in der Cassa einen Betrag von 14.092 fl., welchem an rückständigen Forderungen ein Passivum von 365.201 fl. gegenüberstand.

†) Um den Bau beginnen und fortsetzen zu können, hatte die Regierung im Jahre 1839 bei Freiherrn v. Sina ein 4% Darleihen von 240.000 fl. gemacht, welches die Vorstadtgemeinden aus den Capitals-Einzahlungen für den Wasserbezug tilgen sollten. Von diesem Darleihen waren noch 63.803 fl. zu tilgen. Bürgermeister v. Czapka drang deshalb auf die Tilgung dieser Schuld, weil Baron Rothschild mit Rücksicht auf den gemeinnützigen Zweck billigeres Geld zur Verfügung gestellt hatte.

energischen Ausführung der Wasserleitung geschritten, so daß Ende 1846 alle wasserbedürftigen Vorstädte, selbst die jenseits der Wien gelegenen und die innere Stadt mittelst der in den Gassen und auf den Plätzen aufgestellten Brunnen und Bassins, und endlich auch der Belustigungsort am Wasserglacis vor dem Carolinenthore gespeist werden konnten. Dem Magistrate verursachte die Wasserleitung in der Zeit von 1843 bis 1847 einen Kostenaufwand von 949.280 fl., während der Rückempfang für verkauftes Wasser nur 382.764 fl. betrug, so daß ein Abgang von 566.516 fl. verblieb, welcher als außergewöhnliches Erforderniß mit dem übrigen Aufwande durch die seit 1845 mit 10 kr. bestandene städtische Umlage vom Hauszins- und Erwerbsteuergulden hereingebracht wurde. Dem Bürgermeister wurde im Jahre 1847 für seine ausgezeichnete Thätigkeit bei der Beendigung des Unternehmens die kaiserliche Zufriedenheit ausgesprochen.*)

Dieselben Gesichtspunkte wie bei den Bemühungen Czapka's zur Erlangung eines Einflusses auf die Verwaltung des Krankenhausfondes leiteten ihn bei der Uebernahme der Administration der Armen-Versorgungsanstalten.**)

Ursprünglich hatten alle Zuflüsse des Armen-Versorgungsfondes, sowohl unter der Verwaltung der ursprünglichen Stiftungsdirection als selbst in ersterer Zeit unter jener der Landesregierung vollkommen zugereicht, alle Armen genügend zu versorgen; erst als sich immer mehr und mehr bleibende Abgänge herausstellten, wurde die Armen-Versorgung als Localanstalt erklärt. Zur Armen-Verwaltung gehört auch die Versorgung der unter einer eigenen Direction gestandenen Waisen. Bis zum Jahre 1821 hatte der Versorgungsfond jährlich blos die Summe von 18.000 fl. zum Zwecke der Waisen-Versorgung an die Waisenhaus-Direction abzuführen. Als im letzteren Jahre die Umsetzung aller Einnahmen und Ausgaben dieses Fondes auf Con-

---

*) Bezüglich der Einzelnheiten des Baues und Betriebes der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung verweise ich auf A. Stadler's Buch: Die Wasserversorgung der Stadt Wien in ihrer Vergangenheit und Gegenwart. Wien, 1873, S. 45—53.

**) Eine eingehende Darstellung über die Uebergabe der Armenverwaltung an den Magistrat enthält das Buch: K. Weiß, Geschichte der Armenanstalten, Fonde und Stiftungen der Stadt Wien. Wien, 1867.

ventions-Münze stattfand, wich die Regierung von der obigen fixen Dotation ab und wies von da an Waisen auf volle Verpflegung in das Waisenhaus, trotzdem in demselben kein Raum zu ihrer Unterbringung vorhanden war. Die Direction gab diese Kinder gegen ein Verpflegsgeld von 100 fl. an Private in Kost, verrechnete sich aber für das Haus einen Regiebeitrag von 20 fl. per Kopf. Durch die erhöhten Genüsse der Waisen und insbesondere durch die Einrichtung der vollen Waisen-Verpflegung außer dem Waisenhause, statt der früher normirten Betheilung mit sogenannten Armencassa-Genüssen von monatlich 2 fl., steigerte sich der Andrang und das Erforderniß, und nachdem ehemals mit 18.000 fl. das Letztere gedeckt wurde, mußte schon im Jahre 1826 ein Betrag von 82.000 fl. und im Jahre 1834 von 134.522 fl. an das Waisenhaus abgeführt werden.

Diese Ausdehnung der Waisen-Versorgung hatte auf den Versorgungsfond und in weiterer Auflösung auf die städtischen Renten höchst empfindlich eingewirkt. Denn während im Jahre 1819 ein Betrag von 35.670 fl. und in den folgenden Jahren bis 1829 gar kein Beitrag aus der städtischen Casse für den Versorgungsfond in Anspruch genommen wurde, die eigenen Zuflüsse hiernach zugereicht haben müssen, begannen nun die Dotationen mit dem Jahre 1829 in der Summe von 88.404 fl. und erhöhten sich in dem Jahre 1834 sogar auf 190.296 fl., welches Erforderniß nach den damaligen Hauszins- und Erwerbsteuerquoten für sich allein eine Umlage von 6¾ kr. auf den Steuergulden erforderte. *)

Die Betrachtung, daß vielleicht viele durch diese und die Verzehrungssteuerzuschläge getroffenen Bewohner und Gewerbsleute mitunter ebenso bedürftig sein möchten, als Jene, zu deren Unterhalt diese Zuschläge oft selbst mit Zwangsmitteln erhoben werden mußten, gab dem Bürgermeister die Veranlassung, sich die Uebertragung des Armenwesens in die eigene Verwaltung des Magistrates vom Kaiser zu erbitten, was auch im Jahre 1842 geschah.

Bei der Uebergabe des Armenwesens war der Magistrat vor Allem bemüht, die veränderlichen Einnahmen dieses Fondes, den

*) Bis zum Jahre 1842 hatte auf diese Weise die Stadtgemeinde 1,869.122 fl. an den Versorgungsfond aus ihren Renten geleistet, ohne daß ihr der geringste Einfluß auf die Verwaltung des Versorgungsfondes eingeräumt war.

Ertrag der jährlichen Lotterie und der Geschenke, überhaupt die Privatwohlthätigkeit der Bevölkerung zur Unterstützung der Armen anzuregen und zu erhöhen, und andererseits bei den Ausgaben im Regieaufwande die möglichste Verminderung eintreten zu lassen, ohne jedoch die Armen-Versorgung selbst zu beeinträchtigen; vielmehr war eine seiner ersten Verfügungen, daß die Armen-Institutsvorsteher ermächtiget wurden, Aushilfen in dringenden Nothfällen selbst bis zum Betrage von 10 fl. verleihen zu können. Um übrigens den Armenvätern unter sich und gegenüber dem Magistrate mehr Vertrauen und Beruhigung zu gewähren, war es den Armen-Institutsvorstehern empfohlen worden, sich wenigstens alle 14 Tage im Bezirkslocale zu versammeln und die Betheilungsanträge ꝛc. gemeinschaftlich zu berathen. Ferner wurde verfügt, daß sich sämmtliche Armen-Institutsvorsteher wenigstens einmal im Jahre bei dem Magistrate versammelten, um über die Erfahrungen der Armenpflege und die einzelnen Nothstände, die Mittel zur Abhilfe ꝛc. einen Ideenaustausch herbeizuführen, und insbesondere um Einheit und Gleichförmigkeit in der Behandlung des Armenwesens zu erzielen. Zur regeren Betheiligung der einzelnen Vorstadtgemeinden bei der Armenpflege im Bezirke wurde angeordnet, daß jeder aus der Wahl der Mitbürger hervorgegangene Gemeinderichter als solcher zugleich Armen-Institutsdirector des Bezirkes sei.

Die Rechnungsabschlüsse der Jahre 1843 bis 1847 lieferten sehr günstige Verwaltungsresultate. Es wurde in dieser Periode aus den städtischen Renten behufs der laufenden Armen-Versorgung kein Zuschuß nothwendig und der in dieser Periode eingestellte Betrag von . . . . . 298.948 fl. — kr.
im vorhinein als Baufond für ein neues Versorgungshaus am Alserbache bestimmt.

Die Gesammt-Einnahmen des Versorgungsfondes betrugen im Jahre 1847	777.676 „	— „
dagegen war der Aufwand in eben diesem Jahre für 13.205 Pfründner außerhalb der Versorgungshäuser .	326.869 „	— „
an Aushilfen	77.834 „	— „
an Kost- und Lehrgeldern für 1898 Waisen und Findlinge	54.385 „	— „
für 108 Waisen im Waisenhause . .	20.000 „	— „

für Arme, Taubstumme und blinde Kinder an die betreffenden Anstalten 3.954 „ 53 kr.
für den Unterhalt der in den Versorgungshäusern und Grundspitälern befindlichen 2460 Individuen 225.183 „ 32 „
für die freiwillige Arbeitsanstalt . . 18.338 „ 35 „
und mit den übrigen minder bedeutenden Beträgen auf Medikamente, Bäder ꝛc. zusammen in . . . . . 835.456 fl.

in welchem Betrage aber auch der außerordentliche Aufwand für die Erdarbeiten der erwerblosen Weber und Seidenzeugmacher im Jahre 1847 mit 53.391 fl. und für Brodanweisungen mit 4926 fl. begriffen war, durch welchen Aufwand sich in diesem Jahre der bedeutende Abgang von 57.979 fl. ergab.

Mit dem Armenwesen wurde im Jahre 1842 dem Magistrate auch die freiwillige Arbeitsanstalt als Zweig des ersteren übergeben; sie stand gleichfalls unter der Leitung der Landesstelle, war mit der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt — einem Landesinstitute — in einem und demselben Gebäude auf der Windmühle und von dem gemeinschaftlichen Beamtenpersonale beaufsichtiget und verwaltet. Die Regiekosten, nach Verhältniß der angehaltenen Individuen vertheilt, mußten, da die Aufnahme in die Zwangsanstalt damals sehr beschränkt und gering war, so daß die Zahl der Zwänglinge einmal nur 6 bis 7 betrug, zum größten Theile dem Armenfonde zufallen. Um diese Kosten zu verringern, hatte der Magistrat die Trennung der Anstalten und die Uebersetzung der freiwilligen Arbeitsanstalt in einen Theil des Versorgungshauses am Alserbache bewirkt.

Damit wurde indeß im Wesentlichen an dem Verhältnisse beider Anstalten wenig geändert und es bedurfte einer Einflußnahme auf die Reorganisation der Zwangs-Arbeitsanstalt, damit die freiwillige Arbeitsanstalt, beziehungsweise der Versorgungsfond, in eine günstigere Lage versetzt wurde. Dazu gesellte sich der Umstand, daß in den Jahren 1842 bis 1843 die Sicherheitszustände in der Residenz einen bedenklichen Charakter annahmen. Vagabunden und Strolche, meist die Handlanger liederlicher Dirnen, damals „Strichbuben, Kappelbuben" genannt, trieben sich Abends in den Alleen der Glacis und in entlegenen Gässen herum und machten Angriffe auf Personen. Sie

verbreiteten einen solchen Schrecken in der Bevölkerung, daß fast Niemand wagte, in den Nachtstunden bestimmte Glacistheile ohne eine ausgiebige Schutzwehr zu passiren. Da nun die Vorstellungen des Bürgermeisters über die zunehmende Unsicherheit in Wien die oberen Behörden nicht zu größerer Strenge und zu einer Aenderung in den Bestimmungen über die Aufnahme in die Zwangs-Arbeitsanstalt veranlassen konnten, so schritt der Magistrat beim Kaiser am 10. Mai 1843 ein, daß ihm die Zwangs-Arbeitsanstalt zur Verwaltung, mit Vorbehalt des Kostenersatzes für Auswärtige, übergeben werde. Nachdem die Bewilligung hiezu ertheilt worden, nahm der Magistrat eine Reform der freiwilligen und der Zwangs-Arbeitsanstalt in Angriff, namentlich in der Richtung, daß die Entlassung der Angehaltenen nicht bis nach erprobter Besserung, als dem Zwecke der Anhaltung, sondern in voraus bestimmten Zeitfristen ohne Rücksicht auf die Individualität und das Benehmen des Individuums zu erfolgen und die Aufnahme eines aus der Strafe entlassenen Verbrechers oder Uebertreters in diese Anstalt aber gar nicht stattzufinden hatte.*) Die Vollendung dieser Reform blieb der späteren Gemeindeverwaltung vorbehalten.

Nicht nur, daß das Versorgungshaus, zum sogenannten „blauen Hergott," am Alserbache ebenerdig und ungesund gelegen, zum Aufenthalte für Pfründner nicht zweckentsprechend erschien, so war der Magistrat noch durch die Uebernahme zweier Anstalten, der Zwangs- und der freiwilligen Arbeitsanstalt zu der dringenden Ueberzeugung gelangt, daß der Umbau des gedachten Versorgungshauses und zwar mit möglichster Erweiterung zur Aufnahme der einen oder anderen Anstalt unvermeidlich sei. Um in Terrainhinsicht freien Spielraum für das Project zu haben, wurde das Nachbarhaus sammt dem zu diesem gehörigen, hinter dem Versorgungshause gelegenen großen Grundcomplexe um mehr als 34.000 fl. angekauft, die Baupläne entworfen, und nach sorgfältiger Prüfung der Regierung zur Genehmigung vorgelegt.

*) Im Hinblick auf diese Anschauungen des Magistrats forderte die Regierung den Bürgermeister auf, Privat-Unterstützungsvereine für entlassene Sträflinge zu gründen und sich an deren Spitze zu stellen, weil die Gemeinde als Armenbehörde dazu berufen sei. Bürgermeister und Magistrat lehnten dieses Ansinnen trotz wiederholter Belehrungen für so lange ab, bis nicht die Reorganisation der erwähnten Anstalten ins Werk gesetzt sei. Später trat der Verein für entlassene Sträflinge ins Leben, jedoch ohne Einflußnahme der Gemeinde.

Dabei war bedacht worden, in den ebenerdigen oder Kellerlocalitäten Räume zu gewinnen und vorzubehalten, um daselbst ein großartiges Backhaus zu errichten, in welchem nicht blos Brod-Satzungsproben, sondern zu Zeiten der nun schon öfters erlebten Nothjahre ein billiges Brod zur Vertheilung an die Armen und für alle in den Anstalten des Magistrates verwahrten Individuen in eigener Regie erzeugt werden konnte. Um bei dem Eintritte der Bauzeit mit dem Kostenbetrage in keiner Verlegenheit und auch nicht in die Nothwendigkeit versetzt zu sein, die ganze Summe des Baufondes etwa durch eine Erhöhung der Umlage einbringen zu müssen, so war für diesen Bau, sowie bei den Brückenbauten über den Wienfluß, in den Voranschlägen der früheren Jahre vorgedacht worden, so daß bei Beginn des Baues die Summe von 298.948 fl. zur Verfügung stand.

Kaum hatte der Bau dieser Anstalt begonnen, so drohte der Stadtgemeinde eine neue Gefahr. Mit Regierungsdecret vom 2. December 1847 wurde er in die Kenntniß gesetzt, daß der Kaiser das Versorgungshaus zu Ybbs definitiv für die zweite öffentliche Irrenanstalt zur Unterbringung von 400 Irrsinnigen bestimmt habe und vor der Hand die nöthigen Localitäten für 340 Geisteskranke von den Pfründnern sogleich zu räumen seien, wofür dem Magistrate die Einräumung des Franziskanerklosters in Ybbs für die Pfründner und eine weitere Entschädigung nur in dem Maße zugestanden wurde, in welchem zu Ybbs mehr Pfründnerplätze eingehen mußten, als mit Hinzurechnung der Belegräume im Franziskanerkloster in dem dem Aerar eigenthümlichen Versorgungshause zu St. Andrä errichtet wurden. Diese etwas starke Verfügung, wodurch der Versorgungsfond aus seinem eigenen Hause vertrieben, im Interesse eines anderen Fondes zu kostspieligen Auslagen genöthigt und bei der Ueberfüllung der übrigen Armenhäuser der Stadt Wien momentan die Entlassung einer größeren Anzahl von Pfründnern herbeigeführt haben würde, — was in der Bevölkerung kein geringes Aufsehen erregt hätte, — bestimmte den Magistrat zu einer Vorstellung an den Kaiser, worin die Unmöglichkeit der Ausführung dieser Anordnung umständlich dargelegt wurde.*) Sie hatte zur Folge, daß letztere vorläufig sistirt und neue Verhandlungen eingeleitet

*) Concept des Vortrages und der Vorstellung des Vice-Bürgermeisters Bergmüller vom 18. Jänner 1848 im Stadtarchive.

wurden, welche nach mehreren Jahren zu verschiedenen Transactionen geführt hatten.*)

Bei dem tiefen Eindringen in alle finanziellen Quellen des Versorgungsfondes entging dem Magistrate nicht das Verhältniß der drei vor den Linien gelegenen Pfarrgemeinden Reindorf, Neulerchenfeld und Herrnals zum Wiener Armeninstitute, welches seit dem Bestande des Letzteren jeder gesetzlichen Grundlage entbehrte. Bei Gründung des Wiener Armeninstitutes hatte es allerdings keine große Bedeutung, daß die Armen der Vororte Fünf- und Sechshaus, Braunhirschengrund, Neulerchenfeld und Herrnals aus dem Fonde dieses Institutes unterstützt wurden, weil die Mehrzahl der Gemeinden sehr klein war und die Steuerpflichtigen Wiens direct keine Zuschüsse zu den Kosten der Armenversorgung zu leisten hatten, wiewohl es von allem Anfange an Pflicht der Ortsobrigkeiten gewesen wäre, für die Armen ihrer Gemeinden zu sorgen. Seit dem Jahre 1817, als auch das Armeninstitut eine Localanstalt wurde und die Gemeinden der drei erwähnten Vororte-Pfarren immer größere Dimensionen annahmen, wurde der Fortbestand dieses Verhältnisses zum schreienden Unrechte, insbesondere, wenn berücksichtiget wird, daß nach Einführung der Verzehrungssteuer ein Theil des der Stadtgemeinde gebührenden, von dieser Steuer eingehobenen Zuschlages bildete, und mithin die Bewohner mehrerer Vororte aus einem Steuerobject Nutzen zogen, ohne zu den Lasten desselben irgend etwas beizutragen. Im Jahre 1846 drang daher Czapka auf die Ausscheidung der Pfarren Reindorf, Neulerchenfeld und Herrnals aus dem Wiener Armeninstitute — jedoch ohne Erfolg. Diese bei dem Umfange der Vororte für die Gebahrung des Versorgungsfondes so wichtige Frage ist heute noch nicht gelöst.**)

Wie bereits erwähnt, wurde der Verwaltung des Bürgerversorgungsfondes eine große Aufmerksamkeit zugewendet und durch Einflußnahme auf eine öconomische Gebahrung das Erträgniß desselben zu heben gesucht. Nebst der Vermehrung und Verbesserung der Pfründen hoffte man auf diese Weise mit der Zeit auch die Mittel zum Baue eines neuen Bürger-Versorgungshauses zu gewinnen, weil es

*) Vergleiche K. Weiß, Geschichte der Armenanstalten, Stiftungen und Fonde der Stadt Wien. 1867, S. 255.

**) Eine umständliche Beleuchtung dieser Frage enthält: K. Weiß: Geschichte der Armenanstalten, Stiftungen und Fonde. Wien, 1867, S. 223.

allgemein und längst anerkannt war, daß das zu St. Marx befindliche Versorgungshaus aus Gesundheitsrücksichten wegen der in demselben befindlichen Branntwein- und Preßgerm-Erzeugung und Bierbrauerei höchst unzweckmäßig gelegen sei. Objecte des Fondes, welche wegen ihrer Entlegenheit oder aus anderen Ursachen keinen entsprechenden Ertrag gewährten, oder keine höhere Verwerthung gewärtigen ließen, wurden unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung gebracht, daß von dem Erlöse das dem bisherigen Ertrage entsprechende Capital, zu 5% berechnet, dem Stammvermögen des Fondes einbezogen, jeder Ueberschuß aber zum Fonde zur Erbauung eines neuen Versorgungshauses bestimmt wurde. Auf diese Art entstand für den speciellen Zweck ein Fond, der bis zum Jahre 1847 mit Einschluß der inzwischen zugefallenen Zinsen auf die Summe von 333.500 fl. C.-M. angewachsen war. Der Bau des neuen Bürger-Versorgungshauses verzögerte sich indeß und wurde erst im Jahre 1860 vollendet.

Um die Bürger zu ehren und unter denselben eine rege Erinnerung an ihre verarmten Mitbürger wach zu erhalten, ließ Czapka das Restaurationsfest des Versorgungshauses während seiner Amtsthätigkeit alljährlich auf feierliche Weise begehen. Frauen und Männer wurden in seiner Anwesenheit in dem ihnen vorbehaltenen, von dem Kunstgärtner Rosenthal (Vater) unentgeltlich angepflanzten Garten unter Zelten und meist unter sehr zahlreichem Zudrange von Bürgern und Bürgersfamilien bewirthet und mit 1 fl. betheilt, während zwei Musikbanden des Bürpercorps, die zur fröhlichen Theilnahme am Feste in Parade ausgerückt waren, abwechselnd Musikstücke vortrugen.

Die erste Stufe der Versorgung der Bürger besteht in der Betheilung aus der besonders gestifteten Bürgerlade. Während das Bürgerspitals-Vermögen zunächst von einer eigenen Commission, bestehend aus dem Präses, Amtsdirector, vormals Spittlmeister, und acht lebenslänglichen, aus dem Bürgerstande ernannten Beisitzern verwaltet wird, untersteht das Bürgerladvermögen unmittelbar dem Magistrate. Bis zum Jahre 1834 reichte letzteres gerade so weit, daß 560 Pfründner mit täglich 6 kr. W. W. betheilt werden konnten. Unter sorgsamer persönlicher Aufsicht und Bewirthschaftung hatte sich das Stammvermögen bis 1847 in Wiener-Währung-Obligationen um 1566 fl. und um 67.350 fl. in Conventions-Münze-Obligationen vermehrt, wodurch es im Jahre 1843 möglich wurde, aus den fun-

dirten Erträgnissen die Pfründnerzahl auf 584 und die Pfründe von 6 kr. auf täglich 10 kr. W.=W. oder 4 kr. C.=M. zu erhöhen.

In einigem Zusammenhange mit der Bürgerversorgung steht auch die Freiherr v. Rothschild'sche Stiftung, zu deren Gründung Bürgermeister Czapka nicht unwesentlich beitrug. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß Salomon Freiherr v. Rothschild der Gemeinde im Jahre 1840 zum Ankaufe der beiden Häuser am Graben den vollen Kaufschilling für vier Monate ganz unverzinslich und vom 1. Jänner 1841 gegen 3% Verzinsung darlieh, und im Hinblick auf die reichlichen Summen, welche er bei jeder Gelegenheit den Humanitätsanstalten Wiens und einzelnen Armen ununterbrochen in monatlichen Spenden zukommen ließ, beantragte Czapka die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an denselben. Dieser Act bestimmte Salomon Freiherrn v. Rothschild zu einer der Wiener Bürgerschaft gewidmeten Stiftung. Er erlegte ein Capital von 30.000 fl. in 5% Obligationen zur Unterstützung von Wiener Bürgern in dem Betriebe ihrer Gewerbe und zu Stipendien für Söhne von Wiener Bürgern, welche das Polytechnikum besuchen.

Bei diesen Bemühungen zur Verbesserung der Armenpflege entging Czapka nicht, daß damit nur jenen Anforderungen entsprochen wurde, welche die gebrechlichen und arbeitsunfähigen Angehörigen der Gemeinde an die Verwaltung zu stellen berechtigt sind. Mit großer Aufmerksamkeit verfolgte er das Anwachsen der Fremdenbevölkerung, das Zuströmen zahlreicher Personen aus den Provinzen in die Hauptstadt, welche hier Arbeit und Erwerb suchten, die Vermehrung der Fabriken und die damit fortschreitende Verarmung der kleinen Gewerbsleute, das durch die Gewerbsgesetzgebung der letzten Decennien begünstigte Streben der Arbeiter nach Selbstständigkeit und Begründung eines eigenen Familienstandes und endlich die immer größer werdende Ansammlung von arbeitsscheuen und die Sicherheit der Person und des Eigenthums gefährdenden Individuen, welche in bedenklichen Zeiten eine Gattung von Armen und Hilfebedürftigen wesentlich vermehren mußte, zu deren Unterstützung der Armen=Versorgungsfond ursprünglich gar nicht, oder mindestens nur in ausnahmsweisen Fällen bestimmt war. Die zwischen dem Bürgermeister und den Regierungsbehörden bei verschiedenen Anlässen über diese Erscheinung im socialen Leben Wiens geführten Verhandlungen lassen erkennen, daß man frühzeitig das Hereinbrechen einer Krisis besorgte.

Schon im Jahre 1843 gab dem Bürgermeister eine Klage der Polizei über das lässige Vorgehen der Senatsabtheilungen über schwere Polizei-Uebertretungen gegenüber den Anträgen auf Abschiebung subsistenzloser und verdächtiger Individuen von Wien Anlaß, die Ursachen des Umsichgreifens der Armenbevölkerung zu erörtern.*) — Zwei Jahre darauf machte die Landesregierung die eingetretene Entlassung zahlreicher Arbeiter in den Fabriken, welche sich zur zunehmenden Theuerung der unentbehrlichsten Lebensmittel gesellte, zum Gegenstande eines Erlasses an den Bürgermeister. Sie wies speciell auf die Webermeister und Shawlfabrikanten hin, von denen jeder wenigstens die Hälfte seiner Arbeiter auf hiesigem Platze entlassen habe. Zwar seien die Letzteren, bemerkte die Regierung, meistens nicht nach Wien zuständig, doch können sie nicht von hier entfernt werden, weil sie meistens Weib und Kinder haben. Anders stelle sich das Verhältniß bei den Seidenzeug-Fabriksarbeitern, von denen neun Zehntheile geborne Wiener seien. Die Regierung forderte den Bürgermeister auf, ihr seine Wahrnehmungen anzuzeigen, namentlich in der Richtung, „ob wirklich gegründete Besorgnisse für die öffentliche Ruhe wegen überhand nehmender Erwerbslosigkeit obwalten." Zugleich erklärte sie aber, daß sie in eine — wie es scheint von der Polizei — angeregte Lohnregulirung der Gesellen und Lehrjungen, oder in eine Beschränkung des Gebrauches der Maschinen nicht eingehen könne, weil sich dies mit dem Begriffe einer freien Industrie nicht vereinigen lasse, sondern sie wies die Polizeidirection an, sich die Entfernung der nicht hieher zuständigen Individuen angelegen sein zu lassen. Von dem Bürgermeister verlangte sie, daß er die Fabrikanten durch gütliche Unterhandlung bewege, ihre Arbeiter nicht allzuraſch und in allzugroßer Menge zu entlassen, indem diese sie nähren und bereichern und daher einige Rücksicht verdienen. „Es ist," heißt es wörtlich, „den Fabrikanten zu Gemüthe zu führen, daß sie im Staate eine ehrenvolle und meist gewinnreiche Existenz gefunden haben, daß sie sich daher aufgefordert fühlen dürften, so viel in ihren Kräften liegt, beizutragen, daß der öffentlichen Verwaltung keine Verlegenheiten bereitet werden." Darauf erwiederte Czapka, daß nach seinen Erhebungen eine Gefahr für eine Störung der öffentlichen Ruhe nicht

*) Concept der Note des Bürgermeisters Czapka an die k. k. Polizei-Oberdirection vom 17. November 1843 im Stadtarchive.

zu besorgen sei, indem wohl eine mehr als gewöhnliche Anzahl von Arbeitern entlassen wurden, jedoch in wenigen Wochen eine Besserung der industriellen Verhältnisse gewärtigt werden könne. Für eine Abhilfe der augenblicklichen Nothlage der fremden und einheimischen Arbeiter habe er dadurch vorgesorgt, daß denselben Geldaushilfen aus dem Versorgungsfonde verabfolgt oder Unterkunft und ein entsprechender Verdienst in der freiwilligen Arbeitsanstalt geboten werde. Auf die Vermittlungs-Mission in Bezug auf die Fabrikanten hatte er aus leicht begreiflichen Gründen verzichtet.

Die Voraussicht Czapka's ging allerdings in Erfüllung, und es verschwanden momentan die beunruhigenden Symptome einer Arbeiterbewegung; aber das Uebel saß zu tief, als daß an eine dauernde Besserung derselben gedacht werden konnte. In der Ueberzeugung, daß es nothwendig sei, daran zu denken, wie den sich vorbereitenden Gefahren entgegengewirkt werden könne, überreichte der Magistrat dem Kaiser zu Anfang des Jahres 1847 eine Immediat-Vorstellung, worin die kranken Zustände der unteren Volksclassen geschildert wurden. Im Interesse des zu stark in Anspruch genommenen Armenfondes bat er darin um die Aufhebung der Verordnung, daß Mährer und Schlesier, welche in Wien den Eheconsens erwirken, damit zugleich hier die Heimatsberechtigung erwirken, er machte auf die auffallende Zunahme der Fremdenbevölkerung aufmerksam, welche bei einer Gesammtzahl der Bevölkerung von 410.947 Köpfen bereits die Ziffer von 166.507 erreicht habe und deutete die große Gefahr an, welche der Residenz aus der vor den Linien sich durch die Begünstigung der Dominien schrankenlos ansiedelnden, zum Theil armen und arbeitsscheuen Bevölkerung bevorstehe.*)

Fast gleichzeitig mit dieser Vorstellung erneuerten sich in weit größerem Maßstabe, und begleitet von ernsteren Erscheinungen die Arbeiter-Entlassungen in den Fabriken der westlichen Vorstädte und Vororte. Nach einem Berichte der Polizeidirection vom 14. März 1847 belief sich die Zahl der brodlos gewordenen Arbeiter auf 1000 bis 1200, welche in einzelnen Rotten bei den Vorständen der Fabrikanten erschienen und ziemlich ungestüm eine Beschäftigung verlangten. Den Anstoß zu den Arbeiter-Entlassungen gaben nach den im Bureau des

*) Concept der Vorstellung vom 25. Februar 1847 in der Magistrats-Registratur.

Bürgermeisters aufgenommenen protokollarischen Aussprüchen der Vorstände der Weber und Fabrikanten die Falliments mehrerer Fabriksbesitzer, wodurch der Credit des Wiener Platzes geschwächt wurde und die Theuerung der Lebensmittel, welche zahlreiche Familien zur Einschränkung genöthigt und dadurch eine Verringerung des Verbrauches an Waaren herbeigeführt habe.

Noch glaubte aber die Regierung, daß die Nothlage durch eine entsprechende Wirksamkeit der Armenanstalten und die Ausweisung der ledigen, fremden Arbeiter und Taglöhner bewältigt werden könne. Aber die Zunahme der Noth der arbeitenden Classen, insbesonders die fortdauernde Entlassung von Arbeitern in den verschiedensten Erwerbszweigen, erforderte zuletzt ausgiebigere Maßregeln, und der Bürgermeister mit der Aufgabe betraut, die hiezu nöthigen Einleitungen zu treffen, griff zu dem bei früheren Anlässen erprobten Auskunftsmittel der Inangriffnahme von öffentlichen, sogenannten Nothstandsbauten. Es wurde den Fabriksarbeitern und Taglöhnern die Gelegenheit gegeben, sich an den Erdarbeiten zum Baue des neuen Versorgungshauses am Alserbach, zur Ausfüllung des Hohlweges am Ende der Währingerstraße, zur Umlegung der Wienflußufer, bei der projectirten neuen Brücke beim Mondschein, zur Regulirung des Kalk- und Kohlenmarktes und des Platzes vor der Karlskirche, sowie endlich zur Demolirung der des Dominikanercavaliers zu betheiligen. Mehr als 3000 Arbeiter erhielten dadurch einen Erwerb von täglichen 36—40 kr. Außerdem verabreichte der Magistrat an arbeitsunfähige Personen Geldaushilfen in Beträgen von 10—30 fl. Als ein wirksames Mittel gegenüber der Brodtheuerung wurde die Vertheilung von Brodanweisungen betrachtet, mit denen die Armen bei den Bäckern ihren Brodbedarf zu einem billigerem Preise zu decken im Stande waren. Zahlreiche Spenden von Wohlthätern unterstützten den Bürgermeister bei der Verabreichung dieser Anweisungen. Aber auch die Privatwohlthätigkeitsvereine bemühten sich, eine erfolgreiche Thätigkeit zu entfalten. Durch die Bemühungen des Großhändlers Martyrt bildete sich im Mai 1847 der allgemeine Hilfsverein mit der Aufgabe, den Arbeitern eine kräftige und billige Suppe (Rumford-Suppe) zu dem Preise von 1 kr. C.-M. per Portion zu verschaffen. Der Magistrat übernahm zu diesem Zwecke die Aufstellung eines Dampfapparates im Versorgungshause am Alserbach, und es wurde namentlich in den ersteren Wochen diese Suppe von tausenden

von Armen gesucht und als wohlthätig gepriesen. Durch diese ins Werk gesetzten Vorkehrungen, welche die Regierung veranlaßten, dem Bürgermeister ihre lebhafte Anerkennung für seinen regen Eifer und sein gemeinnütziges Wirken auszusprechen, gelang es insoweit die Nothlage zu lindern, daß die Besorgnisse vor einer Ruhestörung schwanden, und die Periode der ungünstigsten Erwerbsverhältnisse ohne große Schwierigkeiten überwunden worden war.

Im Schooße der Regierung begann sich aber nun selbst die Ueberzeugung Bahn zu brechen, daß die Zustände der ärmeren Bevölkerung Wiens einer reiflichen und sorgfältigen Prüfung bedürfen. Zunächst schöpfte die Regierung aus der überwundenen Krisis die Folgerung, daß die bestehenden öffentlichen Armen- und Versorgungsanstalten zur Bewältigung aller an sie in der Zeit der Noth herantretenden Forderungen nicht ausreichen, weil, wie sie in dem Erlasse vom 8. December 1847 an den Bürgermeister aussprach, deren Organismus einer Zeit angehört, „wo das Proletariat und der Pauperismus nicht in dem Grade wie gegenwärtig vorherrschte, wo man nicht so sehr mit der durch Zeitumstände hervorgerufenen Arbeitslosigkeit, als mit der durch Alters- oder sonstige Körpersgebrechlichkeit entstandenen gänzlichen oder theilweisen Arbeitsunfähigkeit zu thun hatte." Diese Ueberzeugung wurde in ihr durch die in neuester Zeit ins Leben getretenen Wohlthätigkeitsvereine geweckt — eine Anschauung, welche jedoch im vollständigen Widerspruche mit jener des Bürgermeisters war. Dieser erblickte in dem Vorgange bei der Organisation der meisten Wohlthätigkeitsvereine ein Hinderniß für die Erfüllung der Pflichten der Armenverwaltung, indem durch dieselben die Mittel der Letzteren geschwächt wurden, ohne daß diese Vereine einen Theil ihrer Pflichten übernahmen. Zudem handelte es sich nach der Ansicht Czapka's bei vielen Gründern dieser Vereine weniger um Uebung der Nächstenliebe, als um die Befriedigung ihrer Eitelkeit, zum Theil auch um den Ehrgeiz, im öffentlichen Leben eine Rolle zu spielen. Zu den Ausnahmen zählte er den allgemeinen Hilfsverein und die Kinderbewahranstalten, welche ihrer ganzen Tendenz nach die Zwecke der Armenverwaltung förderten.

Ueber diese Frage kam es aus Anlaß der projectirten Gründung des Wiener Kreuzer-Vereines zwischen der Regierung und dem Bürgermeister zu einer eingehenden Erörterung. Unmittelbar nach dem Eintritte der Arbeiter-Entlassungen (im April 1847) war

es nämlich schon im Werke, diesen Verein ins Leben zu rufen und es wurde in dem bei der Regierung überreichten Gesuche als Zweck aufgestellt, die bei der damaligen Noth und industriellen Stockung verarmt und erwerblos Gewordenen während dieser Bedrängniß mittelst wöchentlichen, von Haus zu Haus veranstalteten Sammlungen im Betrage von 1 kr. C.-M. zu unterstützen. Gegen dieses Unternehmen erhob der Magistrat entschieden Einsprache und begründete dies in einem, der Regierung am 8. Juni 1847 vorgelegten Berichte mit dem Hinweise, daß dem Versorgungsfonde ausschließlich das Recht zu Sammlungen in den Häusern zustehe, wie dies von der Regierung wiederholt anerkannt worden sei. Nichtsdestoweniger gestattete letztere die Constituirung des Vereines und genehmigte, wenn auch in abgeänderter Fassung, dessen Statuten.

Diese Stellung des Bürgermeisters zu den Privatwohlthätigkeitsvereinen bestimmte die Regierung, die Frage über das Verhältniß derselben zu den Armenanstalten aufzuwerfen. In dem schon erwähnten Erlasse über die Unzulänglichkeit der letzteren gegenüber der fortschreitenden Ausbreitung der Verarmung der unteren Volksklassen hatte sie eine durchgreifende Reform der Armenpflege im Auge. Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß es nicht nothwendig sei, Wohlthätigkeits- und Arbeitsanstalten unter den directen Einfluß der öffentlichen Verwaltung zu stellen, schlug sie, dabei auf das Beispiel des Auslandes und der Commissioni di benificenza des lombardisch-venetianischen Königreiches anspielend, vor, aus den verschiedenen hier bestandenen Privat-Wohlthätigkeitsvereinen unter der Leitung wohlhabender und patriotisch-gesinnter Männer einen Centralverein zu bilden, diesem die Aufgabe zu stellen, die verschiedenen Zwecke der Humanität unter seiner Oberleitung durch eigene Comités auszuführen und alle hier bestehenden Versorgungs- und Wohlthätigkeitsanstalten nebst den dafür bestehenden Fonden unter bestimmten Controlsvorsichten zu übergeben.

Czapka blieb der Regierung die Antwort auf diese Anschauungen und Vorschläge nicht schuldig. Zunächst bestritt er, daß sich die bestehenden Armenanstalten bisher unzulänglich erwiesen haben, indem er auf die Leistungen derselben unter den schwierigsten Verhältnissen hinwies. Auch die Nützlichkeit von Privatvereinen stellte er nicht in Abrede, falls es sich bei deren Gründung nicht um die Eitelkeit eines Titels, nicht um die Sucht, sich gefällige Leute zu versorgen und

Protectionen zu üben, nicht um Neuerungs- und Tadelsucht, das gefährliche Spielwerk der Zeit, sondern um die Befriedigung eines inneren Berufes, aus Nächstenliebe Wohlthätigkeit zu üben, handle. „Dann mögen sich aber auch Alle," schreibt er, „mit dem Magistrate vereinigen, ihn in der Ausübung der Versorgungspflicht mit Rath und That unterstützen und neue Wohlthäter anwerben." Was den Hinweis auf das Ausland betreffe, so könne ein Vergleich mit Wien doch nur von gleich bevölkerten und auch sonst unter ganz gleichem politischen Einflusse gestellten Städten folgerecht geschehen. Mehr Sinn für Wohlthätigkeit als in Wien dürfte besonders in der Bürger- und Gewerbsclasse nicht leicht anderswo zu finden sein. Was Italien betreffe, so bestehe dort schon lange eine wohlgeordnete Gemeindeverfassung und eine selbstständige Gemeindeverwaltung, wodurch Gemeinsinn und Gemeingeist gehoben worden. „Wenn die hohe Landesstelle," schließt er seinen Bericht, „zu der dermaligen Armenverwaltung des Magistrats nicht mehr das Vertrauen haben sollte, was er bei seinem redlichen Streben und vorzüglich bei seinen, in den letzteren Jahren gebrachten Opfern und persönlichen Anstrengungen zur Hintanhaltung jeder Ruhestörung wohl allerdings sehr bedauern müßte, und wenn die hohe Landesstelle meint, daß irgend ein anderer modificirter Privat-Centralverein dem herrschenden Pauperismus, dem Proletariate und dem eindringenden Communismus kräftiger, wie es der Magistrat durch seine Anstrengungen und Anträge beabsichtiget, zu begegnen im Stande sei, so muß er und vereint mit ihm der Magistrat in Vertretung der Stadt Wien die Begründung und die Instandsetzung eines solchen Centralvereines der hohen Landesstelle selbst, jedoch nur unter der einzigen Voraussetzung anheimstellen, daß vorläufig die hohen und höchsten Behörden und Seine Majestät geruhen wollen, zu verfügen, daß die Armenversorgung nicht ferner als eine Localanstalt und Gemeindepflicht von Wien zu betrachten und daher die städtischen Renten von jeder Beitragspflicht zu diesem Fonde freizusprechen seien, weil es sonst bei den herrschenden Ansichten einer rein theoretischen Armenversorgung in wenigen Jahren dahin kommen könnte und müßte, daß der Besitzstand dem Armen und Proletarier allein preisgegeben werden würde."*) Damit schloß

*) Concept des Berichtes des Bürgermeisters vom 3. Februar 1848 im Stadtarchive.

die Controverse über eine Frage von weitgreifender Bedeutung für die Armenverwaltung.

Sowie die zunehmende Armenbevölkerung bereitete auch die immer mehr fortschreitende Theuerung der wichtigsten Lebensmittel, insbesondere des Brodes und Fleisches, der Regierung und dem Magistrate große Sorgen. Ungeachtet keine Mißernten eintraten, unterlagen die Körnerpreise unausgesetzt Schwankungen und trotz des regelmäßigen Fortganges der Zufuhren an Schlachtvieh wollten die Rindfleischpreise nicht auf ihre frühere Wohlfeilheit zurückgehen. Reiche Erfahrungen hatten die Regierung und die Gemeinde gelehrt, daß jede Theuerung auf die Stimmung und den Geist der Bevölkerung nachtheilig einwirkt und einen wesentlichen Factor der Unzufriedenheit mit den bestehenden öffentlichen Zuständen bildet. Daher wurden auch die Erscheinungen auf den Lebensmittelmärkten und bei den Approvisionirungs-Gewerben mit ängstlicher Unruhe verfolgt und stets nach Mitteln und Wegen geforscht, um dem Steigen der Preise entgegenzuwirken.

Es wurde bereits besprochen, daß Czapka gleich nach dem Antritte seiner Verwaltung eine Reorganisation der Marktaufsicht angeregt und nach heftigem Kampfe mit der Landesregierung auch ins Werk gesetzt hatte. Bei seinen Maßnahmen leitete den Bürgermeister die Ueberzeugung, daß dieser Verwaltungszweig in den Händen redlicher und gebildeter Beamten sein müsse, wenn die Zwecke der Verwaltung erreicht und die Bevölkerung vor Schaden und Uebervortheilungen geschützt werden soll. Und daß er für den Magistrat die Leitung der gesammten Marktaufsicht, nicht bloß in der Stadt und sämmtlichen Vorstädten, sondern auch in den Vororten, in Anspruch nahm, hatte wesentlich seinen Grund in dem Bestreben, bei den Verfügungen zur Ueberwachung der Märkte und der Approvisionirungs-Gewerbsleute nach einem einheitlichen Gesichtspunkte vorzugehen.

Schwieriger war die Auffindung der Maßregeln, durch welche das fortschreitende Steigen der Lebensmittelpreise aufgehalten werden konnte. Als im August 1845 die Körnerpreise von Markt zu Markt in die Höhe stiegen, so daß sie im October fast das Doppelte gegen früher erreichten, waren es die Wiener Bäcker selbst, welche die Behörden veranlaßten, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen. Sie hatten sich nämlich an den Kaiser mit der Bitte gewandt,

Zwangsmaßregeln gegen die Müller der Umgebung Wien's, weil diese willkührlich die Mehlpreise in die Höhe schrauben, zu verhängen, sie selbst bei der Mehleinfuhr über die Grenzen Ungarns und über die Linien Wiens zu begünstigen, die Grundsätze für die Satzungsberechnung abzuändern, den Verkauf des Landbrodes vom Markte auszuschließen und die vielen Zwischenhändler zu beseitigen. Die Bäcker erklärten, sich zu diesem Schritte aus dem Grunde gedrängt zu sehen, weil die Theuerung des Brodes, sowohl des satzungsmäßigen als des keiner Satzung unterlegenen, von dem Publikum ihrer Gewinnsucht zugeschrieben wurde, während doch die meisten Genossen sich durch den ungünstigen Stand des Bäckergewerbes in so schlimmen finanziellen Verhältnissen befänden, daß die Fälle einer Creditverweigerung von Seite der Müller an die Bäcker immer häufiger würden.

Als im November 1845 die Mehlpreise wieder zurückgingen, fand die Regierung es nicht nothwendig, auf diese Beschwerden der Bäcker, welche der Magistrat in einem ausführlichen Vortrage eingehend beleuchtete, näher einzugehen. Aber das Vorhandensein großer Uebelstände bei der Versorgung Wien's mit Brod ließ sich nicht wegläugnen, so daß seit dieser Zeit diese Frage fast ununterbrochen Gegenstand der Verhandlungen zwischen der Regierung und dem Magistrate, beziehungsweise dem Bürgermeister, war.

Schon aus Anlaß der Mehltheuerung im Jahre 1845 hatte Czapka bestätigt, daß an derselben wesentlich die ungünstige Lage der Bäcker Schuld trage, ohne aber dabei zu verkennen, daß sie dazu theilweise selbst beitrugen. Er wies darauf hin, daß die bestehenden Satzungsdirectiven die Bäcker gegenüber den Müllern zu Schaden bringen, indem bei der Satzungsberechnung die Körnerpreise als Grundlage dienen, ohne daß aber die Müller sich verpflichtet fühlen, den Bäckern das Mehl zu einem im Verhältnisse zu ersterem stehenden Preise zu liefern, sowie auch die Müller nicht gebunden seien, das Getreide auf den drei Marktplätzen zu Stockerau, Großenzersdorf und Fischamend zu kaufen, welche die Anhaltspunkte für die Feststellung der Körnerpreise bei der Satzungsberechnung abgeben. Wenn, schreibt Czapka, in Wien oder in der Umgebung ein Markt für Mehl bestehen und die Mehrzahl der Bäcker in der Lage sein würden, selbst Getreide einzukaufen und zu vermahlen, so stünde es besser mit der Approvisionirung Wiens. Unter den bestehenden Verhältnissen müßten die Müller gezwungen werden, das Mehl in den dem Getreide-

ankaufe entsprechenden Preisen an die Bäcker zu verkaufen, was unausführbar sei, weil dieß zahllose Plackereien hervorrufe und dabei doch keine Bürgschaft gegeben werde, ob sich nicht, wie bei den Fleischern, feste Einverständnisse zwischen Getreidehändlern, Müllern und Bäckern bilden. Er wollte deßhalb die Regulirung der Satzungsdirectiven darauf beschränkt wissen, daß der bürgerliche Gewinn und die Gewerbsauslagen der Bäcker auf 8 fl. und 4 fl. per Muth nach dem im Jahre 1738 bestandenen Ausmaße und die Satzung, anstatt wie bisher für einen Monat, blos für 14 Tage festgestellt werde. Am zweckmäßigsten hielt er eine größere Concurrenz im Mühlenbetriebe, insbesondere aber die Etablirung mehrerer Dampfmühlen und die Aufhebung der Brodsatzung, weil, wenn man nur stets hinreichend Mehl habe, das Product daraus am leichtesten zu erhalten sei.

Weiters constatirte Czapka, daß das Bäckergewerbe seit dem Ueberhandnehmen des Gebäcksverschleißes durch Zwischenhändler, wie Greisler, Victualienhändler u. s. w. immer mehr verfalle, wie überhaupt der Zwischenhandel mit Lebensmitteln nach seiner Ueberzeugung als Hauptursache der bestehenden Theuerung derselben zu betrachten sei. Bei den bestehenden Satzungsdirectiven, welche den Zwischenhandel nicht berücksichtigen, gewinne der Bäcker kaum so viel als er dem Verschleißer an Provision zusichern müsse, abgesehen davon, daß er auch durch den dem Zwischenhändler eröffneten Credit und durch das Zurücknehmen des unverkauft gebliebenen Gebäcks Einbuße erleidet. Der Zwischenhandel mit Gebäck mag allerdings in seinem Beginne den Interessen der Bäcker zugesagt haben, da sie dabei die eigenen Gewölbsauslagen ersparten und zwar so lange, als die Concurrenz unter ihnen zur Gewinnung von Zwischenhändlern nicht in das Maßlose ausartete und so lange gesegnete Ernten, niedere Getreide- und Mehlpreise ihnen hiebei ein reichliches Auskommen gewährten. Wohl hänge es von den Bäckern selbst ab, sich der Zwischenhändler zu entziehen. Bei dem heutzutage gesteigerten Gewerbsneide sei aber ein Einverständniß bei den Bäckern nicht zu bewirken und festzuhalten, was schon der Umstand bezeuge, daß sich an die von der Landesregierung am 23. October 1845 verfügte Beschränkung der Provision auf 3 kr. per Gulden nicht gehalten werde. Dazu komme, daß die Dienstboten, als die Zuträger des Gebäckes in die Haushaltungen, in der Regel mit den Zwischenhändlern und deren Eheweibern in ver-

trauten Verhältnissen stehen und die ärmere Bevölkerung von den Zwischenhändlern ihren Bedarf an Lebensmitteln häufig auf Credit beziehe, was derselben bei ihrem meist prekären Erwerbe zusage. In Zeiten segensreicher Ernten laufe man bei einem solchen Zustande weniger Gefahr. Treten aber durch Mißernten, Wassermangel u. s. w. bedeutende Schwankungen in den Mehlpreisen ein, so vermögen die Bäcker eine ungünstige Satzung nicht lange auszuhalten. Müssen sie sich bei erhöhtem Credit die willkührlichen Preise der Müller und der monopolistischen Dampfmühle gefallen lassen und werden gegenseitig Klagen und Beschwerden des Publikums und der Bäcker ungestümer, so sei es sehr bedauerlich, im Vorhinein die Ueberzeugung theilen zu müssen, daß die Mehrzahl der Bäcker, welche nach der leidigen Gesittung so vieler Gewerbsleute in reichlichen Zeiten keine Ersparnisse macht oder auf solche nicht denkt, durch seine zerrütteten Vermögensverhältnisse den regelmäßigen Fortgang der Approvisionirung gefährdet.

An diese Schilderung der Lage des Bäckergewerbes knüpfte Czapka im Einklange mit dem Magistrate seine Vorschläge. Indem er darauf hinwies, daß in keiner Stadt des Auslandes die Abnormität eines so ausgedehnten Zwischenhandels mit Gebäck bestehe, beantragte er, da seine augenblickliche Beseitigung nicht zulässig sei, dessen Regelung. „Von der Ansicht und Ueberzeugung ausgehend", berichtet er, „daß vor allem die Broderzeugung zu befördern und zu begünstigen sei, ist den dermaligen Victualienhändlern, Fragnern und Greislern der Gebäcksverschleiß wohl für ihre Person zu belassen, jedem in diese Beschäftigungsklasse neu Eintretenden aber zu verweigern und ist, so oft 6 bis 8 derlei Gebäckszwischenhändler eingehen, an deren Stelle stets ein neues Bäckergewerbe zu creiren, wodurch sich die Zahl der Bäckergewerbe von 218 nach und nach auf 400 heben würde. Den Bäckern Wiens bleibt freigestellt, vorderhand so viel eigene Brodläden und dort, wo sie es wollen, zu errichten. Wird durch diese Maßregel der Erwerb der Bäcker selbstständig und gesichert, so hat die Staatsverwaltung das Recht, im Interesse einer gesicherten Approvisionirung von jedem Bäcker den Erlag einer Caution zu verlangen, welche für ihn eine Art Sparcassa bilden wird, aus welcher er im Falle der Bedrängniß, ohne den Credit der Müller, die Mittel schöpft, um sich die erforderlichen Mehlquantitäten anzuschaffen. Die Verwaltung der aus diesen Cautionen gebildeten Mehlcassa ist unter

der Controle des Magistrates einem Ausschusse der Bäcker zu übertragen.*)

Bevor die Regierung über diese Vorschläge des Bürgermeisters zu einer Beschlußfassung gekommen war, zeigte sie sich nach den Ergebnissen der Ernte des Jahres 1846 neuerdings beunruhigt. Die Getreidepreise stiegen von Markt zu Markt, das Brod wurde wieder kleiner und die Unzufriedenheit in der Bevölkerung machte neue Fortschritte. Letztere entlud sich aber vorzugsweise gegen Czapka, freilich ohne daß die Leute wußten, daß der Magistrat gar keinen Einfluß auf die Feststellung der Brodsatzung nahm, daß er die Hände nicht ruhig in den Schoß gelegt, sondern der Regierung in mehreren Berichten die localen Ursachen der Brodtheuerung bloßgelegt hatte, diese aber nicht derart waren, daß sie augenblicklich behoben werden konnten.

Mit dem Erlasse vom 26. September 1846 forderte die Regierung Czapka zu der Aeußerung auf, ob nach den nun bekannten Ergebnissen der letzten Ernte ein Einschreiten der Behörden nothwendig sei und welche Maßregeln zur Sicherstellung des unerläßlichen Bedürfnisses sich als nothwendig herausstellen. In einem zweiten Erlasse, ddo. 3. October 1846, wurde der Bürgermeister von der Wahrnehmung in Kenntniß gesetzt, daß ausländische, namentlich angeführte Händler, hierorts Getreideankäufe zur Ausfuhr gemacht haben und zur Nachforschung aufgefordert, welche Einflüsse dieser Export auf die Approvisionirung Wien's nehmen könnte. Aus den Erhebungen Czapka's ging hervor, daß im Jahre 1846 die Provinz Oesterreich mit einem Theile Süddeutschlands und der Schweiz das Schicksal theilte: eine mittelmäßige Getreideernte zu haben, wodurch sich die Nachfragen um Körner in Ungarn, welches eine gesegnete Ernte hatte und für Wien stets die Hauptquelle dieses Productes war, wenn das Stammland den Bedarf nicht deckte, erhöhten und eine starke Ausfuhr nach Süddeutschland hervorgerufen wurde. Er constatirte, daß in letzterer Zeit von Wien aus auf der Donau bei 250.000 Metzen Getreide zur Ausfuhr in das Ausland in Bewegung gesetzt worden seien. Entgegen der Anschauung der Marktorgane sprach sich Czapka gegen allfällige Beschränkungen im Getreidehandel aus, weil dieser der Stadt in anderer Richtung immer zum Vortheile gereiche und weil durch solche

*) Concepte der Berichte des Bürgermeisters Czapka an die Landesregierung vom 28. October und 25. November 1845 und 18. Juli 1846 im Stadtarchive.

Repressivmaßregeln alte langjährige Handelsverbindungen mit Wien leicht zerstört und vom Auslande andere Bezugswege gesucht werden könnten. Ebenso sei ein Getreideausfuhr-Verbot im Interesse der Approvisionirung Wien's nicht nothwendig, weil die Stadt Ungarn, der Hauptbezugsquelle dieses Productes, zu nahe liege, als daß sie ihren Bedarf nicht stets billiger als andere entfernter liegende Orte zu decken vermöge. Wenn die Speculation sich gesättigt, so hoffte Czapka, daß die Preise wieder fallen werden, indem ja nicht der Mangel, sondern die vermehrte Nachfrage als Ursache des Steigens betrachtet werden müsse. Dagegen legte er der Regierung neuerdings ans Herz, zur besseren Consolidirung des Bäckergewerbes in Wien Verfügungen zu treffen.*) Czapka, welcher gegenüber den Fleischern gezeigt, daß er es verstand, Uebervortheilungen des Publikums entgegenzutreten, nahm die Bäcker in Schutz, durch die Erfahrung belehrt, daß den Interessen der Bevölkerung besser gedient sei, wenn die Gewerbsleute der wichtigsten und unentbehrlichsten Lebensartikel in geordneten finanziellen Verhältnissen leben, als wenn sie mit Schulden überlastet, in Gefahr gerathen, in ihrem Gewerbsbetriebe gestört zu werden. Er erkannte es als eine Pflicht der Behörden, auf den Gang und Betrieb dieser Gewerbe das Augenmerk gerichtet zu halten und die Bedingungen zu ihrer Existenzfähigkeit zu schaffen.

Die Erwartung Czapka's, daß sich die Getreidespeculation leicht sättigen lasse, ging nicht in Erfüllung; im Gegentheile hatte der durch den Getreidehandel erzielte leichte Gewinn, in Verbindung mit dem fortwährenden Bedarfe des Auslandes, eine Menge Personen angelockt, sich mit diesem Erwerbszweige zu beschäftigen. Die Regierung wandte sich mit dem Erlasse vom 3. Mai 1847 neuerdings an den Bürgermeister, diese Wahrnehmungen zu beachten, und zwar in der Richtung, ob thatsächlich Personen, welche keine Erwerbsteuer bezahlen, sich mit der Getreidespeculation beschäftigen. Insbesondere soll dahin gewirkt werden, „daß dem gemeinschädlichen Treiben der Juden, dieser gewinnsüchtigen Leute, Einhalt gethan werde."

Czapka ließ durch die Marktorgane Erhebungen anstellen, welche bestätigten, daß gegenwärtig dem Getreidehandel große Capi-

---

*) Concept des Berichtes des Bürgermeisters Czapka vom 23. October 1846 im Stadtarchive.

talien zugewendet werden und derselbe in der That zum bloßen Speculationsgeschäfte geworden sei.*) Auch darin stimmten sie überein, daß sich eine Menge unberufener Zwischenhändler auf die sogenannte Körnerbörse im Kaffeehause des Bürgerspitales drängen, „meistens Juden, und diese sogar in dem sehr jugendlichen Alter von kaum 15 Jahren, zum Theil auch solche, die man vor kurzem noch als sogenannte Bünkeljuden gekannt und mit Zündhölzchen handeln gesehen hat." Da der Getreidehandel keinen Beschränkungen unterlag, so fühlte Czapka die Schwierigkeit, gegen diese Vorgänge einzuschreiten. Er wandte sich daher an die Polizei, um die Namen jener Personen zu erlangen, welche sich, ohne besteuert zu sein, mit dem Getreidehandel beschäftigten, und machte diese Behörde aufmerksam, ob nicht eine Anzahl anderer Zwischenhändler, welche nur Scheingeschäfte machen, zu dem Zwecke, um die Getreidepreise in die Höhe zu schrauben — ein Vorgang, welcher in der Bevölkerung Erbitterung hervorrufen — als polizeilich bedenklich vom hiesigen Platze zu entfernen wären.**) Inzwischen hatte die Regierung einen positiven Schritt gethan und die Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehlerzeugnissen aller Art und der Kartoffel auf unbestimmte Zeit verboten.***) Eine unmittelbare Wirkung dieses Verbotes trat jedoch nicht zu Tage, das Steigen der Getreidepreise machte unaufhaltsam Fortschritte und eine noch ungünstigere Brodsatzung, als sie bereits bestand, wurde in der zweiten Hälfte des Monats Mai nur dadurch vermieden, daß sich die Bäcker freiwillig anboten, die frühere Brodsatzung unter der Bedingung beibehalten zu wollen, daß ihnen der Verlust später eingerechnet werde. Anfangs Juni dagegen war eine Verringerung des Gebäckes unvermeidlich und die Polizei sah dem Zeitpunkte mit der Besorgniß entgegen, „daß Unordnungen kaum mehr zu vermeiden sein werden."

---

*) Concept des Berichtes des Bürgermeisters Czapka an die Regierung vom 6. Mai 1847. In diesem Berichte, welcher übrigens von dem Vice-Bürgermeister Bergmüller ausgearbeitet war, wird doch über den Mangel eines Getreide-Ausfuhrverbotes geklagt. Czapka scheint daher durch die überhand genommene Getreidespeculation von seiner früheren Anschauung über den Werth eines Getreide-Ausfuhrverbotes für Wien zurückgekommen zu sein.

**) Concept der Note an die k. k. Polizei-Oberdirection vom 5. Mai 1847 im Stadtarchive.

***) Erlaß der k. Hofkanzlei vom 7. Mai 1847.

Anstatt selbst zu handeln, wußte sich die Regierung nicht anders zu helfen, als Czapka zu fragen, was Angesichts dieser bedenklichen Lage zu thun sei. Wie dieser bemüht war, den Einfluß der Theuerung auf die ärmere Bevölkerung abzuschwächen, wurde bereits erörtert. Gegenüber der Regierung verwies er auf seine zahlreichen Berichte und Vorschläge der letzten Jahre in Bezug auf den in Wien immer größeren Boden gewinnenden Pauperismus und auf den jede einheitliche Executive lähmenden Fortbestand fremder Jurisdictionen.*) Um sich von den Vorgängen auf den Getreidemärkten in Stockerau und Großenzersdorf, welche die Preisregulatoren bildeten, ein Bild zu verschaffen, hatte er dieselben wiederholt persönlich besucht und der Regierung empfohlen, die dort bestehenden Unfüge zu beseitigen.**) Glücklicher Weise erreichten die Getreidepreise im Monate Juni 1847 ihren Höhenpunkt. Es eröffnete sich die Aussicht auf eine gesegnete Ernte, welche das Fortwuchern der Getreidespeculation lähmte und die Gemüther beruhigte, und die Preise fielen nach der Ernte, ohne freilich auf ihr früheres günstiges Ausmaß zurückzukehren.

Zu entscheidenden Schritten in der Brod-Approvisionirung Wiens ließ sich aber die Regierung auch nach dem Wiedereintritte normalerer Verhältnisse nicht bestimmen. Im August 1847 frug sie den Bürgermeister, ob er, durch die jüngsten Erfahrungen belehrt, die Absicht habe, Aenderungen an seinen am 17. Juni d. J. gemachten Vorschlägen zu machen. Dieser fühlte sich aber nur in seiner Ueberzeugung bestärkt, daß eine Revision oder Aufhebung der Brodsatzungsvorschriften ohne eine bessere finanzielle Gestaltung des Bäckergewerbes, ohne Beschränkung des Zwischenhandels, und ohne eine Aenderung in den Ordnungen für die Getreidemärkte, beziehungsweise ohne Organisation eines großen Getreidemarktes in Wien in Verbindung mit der Errichtung von Lagerhäusern eine nachhaltige Besserung nicht zu erwarten sei.***)

---

*) Concept des Berichtes des Bürgermeisters Czapka an die Regierung vom 27. Mai 1847 im Stadtarchive.

**) Concepte des Berichtes des Bürgermeisters Czapka an die Regierung vom 10. und 17. Juni 1847 im Stadtarchive.

***) Concept des Berichtes des Bürgermeisters Czapka an die Regierung vom 16. August 1847 im Stadtarchive. — Der Vorschlag zur Erbauung von Getreidemagazinen ging von dem k. k. Verzehrungssteuer-Einnehmer Freiherrn v. Watzdorf aus, welcher nach dem Jahre 1848 ein sehr thätiges Mitglied der Approvisionirungs-

Hand in Hand mit der Brodtheuerung ging das Steigen der Rindfleischpreise. Noch im Jahre 1833 konnte, nachdem die Umtriebe der Fleischhauer in Bezug auf ihr Einverständniß mit den Händlern blosgelegt worden, die Satzung auf 6 kr. C.-M. pr. Pfund ermäßigt werden. Aber es dauerte nicht lange, so trat wieder eine Erhöhung derselben ein. Nachdem sich einige Zeit der Preis von 10 kr. C.-M. pr. Pfund erhielt, verlangten die Fleischhauer im Sommer 1845, zur Zeit der beginnenden Brodtheuernng, die Erhöhung der Fleischtaxe auf 11 kr., und verbreiteten das Gerücht von der nothwendigen Steigerung auf 12 kr. Die Erscheinung beunruhigte um so mehr, „als das Fleisch in Wien," wie es wörtlich in der Vorstellung an den Kaiser wegen Erbauung von Schlachthäusern heißt, „wo es in verschiedenartiger Zubereitung öfters des Tages und in einer Menge wie in keiner anderen Stadt des Reiches genossen wird, von jeher als Preisregulator für die übrigen Lebensbedürfnisse angesehen wurde."

Auch rücksichtlich der Fleischapprovisionirung theilte Czapka die Ueberzeugung, daß eine Regelung des Fleischergewerbes dringend nothwendig sei, aber aus anderen Gründen wie bei den Bäckern. Vorzugsweise leitete ihn dabei der Gedanke, die monopolistische Stellung einer Zunft zu brechen, welche darin wurzelte, daß der Gewerbsbetrieb ein großes Kapital erforderte, das Minderbemittelten den Eintritt in dieselbe fast unmöglich machte, ohne nicht durch den in Anspruch genommenen Geldcredit in ein Abhängigkeitsverhältniß zu den reicheren Mitgliedern zu gerathen. Nebst der Kostspieligkeit erregten auch die Art des Geschäftsbetriebes bei dem Ankaufe des Schlachtviehes und deren nachtheiliger Einfluß auf die öffentliche Gesundheit Bedenken. Czapka wies in ersterer Beziehung darauf hin, daß die Fleischhauer, weil sie nicht mehr, wie ehemals, entfernte Schlachtviehmärkte besuchen, und die Viehzüchter und fremden Händler durch die Bedrückungen, deren sie häufig von Seite der einheimischen Viehhändler ausgesetzt wurden, den Wiener Schlachtviehmarkt immer seltener besuchen, beim Ankaufe von Schlachtvieh in der Regel nur mit Zwischenhändlern verkehren und dadurch die Bestimmung der

---

Section des Gemeinderathes wurde. Czapka war aber der Ansicht, daß die Erbauung von Lagerhäusern, deren Kosten auf 3 Millionen Gulden veranschlagt waren, nichts helfen, wenn nicht auch ein Getreidemarkt in Wien eingerichtet werde.

Fleischtaxe von dem Einverständnisse mit Letzteren abhängig gemacht werde. Die Rücksicht für die öffentliche Gesundheit gestatte bei der zunehmenden Verbauung der Vorstädte nicht mehr den Fortbestand von mehr als 150 Privatschlachthäusern, aus denen die animalischen Abfälle in die Hauscanäle geleitet werden, wodurch sich bei ihrem langsamen Abgange in die Hauptcanäle, besonders in der trockenen warmen Jahreszeit, viel gesundheitsschädliches Miasma bilde. Durch diese Privatschlachthäuser werde endlich die Sanitätsbeschau ungemein erschwert. Bei wiederholten Anlässen hatte Czapka die Nothwendigkeit der Erbauung großer öffentlicher Schlachthäuser, wie sie in anderen großen Städten des Auslandes schon lange bestanden, betont, zuletzt in seiner Eingabe vom 1. October 1842 an das Landespräsidium, welches, die vorgebrachten Gründe würdigend, den Bürgermeister zur Einleitung von Verhandlungen ermächtigte. Diese verzögerten sich dadurch, daß die Regierung die Erbauung von vier Schlachthäusern verlangte, während Czapka wegen der fast unerschwinglichen Kosten an dem Baue von zwei Schlachthäusern festhielt. Als im Sommer 1845 sich die Approvisionirungsverhältnisse in Wien ungünstig gestaltet hatten, machte er im September desselben Jahres in Begleitung des Directionsadjuncten des Bauamtes Melnitzky eine Reise nach Deutschland, Frankreich und Belgien, um die Einrichtungen für Approvisionirung anderer großer Städte durch eigene Anschauung kennen zu lernen. Nach seiner Rückkehr nahm er die Verhandlungen wegen Erbauung von Schlachthäusern wieder auf und überreichte dem Kaiser eine eingehende Denkschrift über die zur Verbesserung der Fleischapprovisionirung zu unternehmenden Schritte. In erster Reihe erbat er sich die Ermächtigung zur Erbauung von zwei städtischen Schlachthäusern bei der St. Marxer und der kleinen Linie in Gumpendorf unter gleichzeitiger Vorlage der Baupläne für das erstere Schlachthaus. Daran knüpfte er die Grundzüge für den Geschäftsbetrieb und Vorschläge zur Reorganisation des Schlachtviehmarktes, zur Errichtung einer Fleischcassa und zur Regelung des Fleischverschleißes. Die Pläne waren genau nach den in Paris bestehenden Einrichtungen angefertigt und die Kosten eines Schlachthauses auf 650.000 fl. veranschlagt worden. Zur Bedeckung der letzteren verlangte Czapka vom Staate die Gewährung eines Darlehens, dessen Interessen und Tilgung aus den von den Fleischhauern zu entrichtenden Schlachtgebühren gewonnen würde. Die Schlachthäuser sollten

nicht nur für das Schlacht-, sondern auch für alle Gattungen von Stechvieh, mit Ausnahme der Schweine, ferners nicht nur von den Fleischhauern inner den Linien, sondern auch von jenen der Vororte benützt werden. Die Fleischer der Vororte wollte er deshalb einbeziehen, „weil viele Wiener, vorzüglich aus der Mittel- und ärmeren Classe, die zunächst den Linien wohnen, ihren Fleischbedarf von auswärts holen, und bei vielen Familien die Sitte bestehe, die Sommerszeit auf dem Lande zuzubringen." Durch die Neugestaltung des Schlachtviehmarktes beabsichtigte Czapka die fortwährenden Behelligungen der Fleischer über Schlachtviehmangel und Theuerung zu beseitigen, die fremden Viehhändler anzulocken, häufiger als bisher den Wiener Markt zu besuchen und die Aufhebung der Rindfleischsatzung anzubahnen. In der letzteren Maßregel erkannte er die einzige Möglichkeit, daß die ärmere Bevölkerung in den Besitz billigeren Fleisches gelange. Die Fleischcassa sollte die ärmeren Fleischer mit den reicheren auf gleichen Fuß rücksichtlich des Vieheinkaufes, und die Viehzüchter in die Lage versetzen, mit allen Fleischern in directen Verkehr zu treten, indem ihnen dadurch die Aussicht eröffnet werde, unmittelbar nach dem Verkaufe des Viehes baar bezahlt zu werden. Czapka hoffte, daß die inländischen Landwirthe, wenn sie nicht unter dem Drucke von Zwischenhändlern stehen, sondern ihr Vieh zu einem besseren Preise verkaufen können, sich wieder mehr als bisher der Viehzucht und Mastung widmen werden. In Bezug auf den Fleischverschleiß hoffte Czapka nach der Errichtung der Fleischbänke den Zeitpunkt für gekommen, die Filial-Bänke der bestehenden Fleischhauer aufheben und zur entsprechenden Vermehrung neuer Gewerbe schreiten zu können.*) Nach umständlichen Berathungen im Schooße der Landesregierung genehmigte der Kaiser am 8. August 1846 den Bau der beantragten zwei Schlachthäuser und auf Grundlage der Propositionen des Bürgermeisters den Betrieb derselben, sowie auch die Errichtung der Feischcassa**), ungeachtet die Fleischhauer den projectirten Einrichtungen einen hartnäckigen Widerstand entgegengestellt hatten. So groß war die Aufregung derselben, daß die Vorstände der Fleischer-Innung, als sie bei der am 14. August 1846

*) Concept der Denkschrift des Bürgermeisters Czapka vom 7. Jänner 1846 im Stadtarchive.

**) Original-Regierungsdecret vom 10. August 1846 im Stadtarchive.

abgehaltenen commissionellen Verhandlung über die innere Einrichtung der Schlachthäuser Erklärungen zu Protokoll gegeben, von ihren Innungsgenossen genöthigt wurden, ihre Unterschriften als null und nichtig zu erklären. Dies änderte aber nichts an der raschen Inangriffnahme des Werkes. Noch im September 1846 begann der Bau und der Betrieb der Schlachthäuser war für den 1. Mai 1848 in Aussicht genommen. Inzwischen wurden die Verhandlungen über die weiteren Vorschläge des Bürgermeisters fortgesetzt, welche nach dem Jahre 1848 auch in wesentlichen Punkten zur praktischen Durchführung gelangten.

Als Gewerbs-Behörde nahm der Magistrat eine von den Anschauungen der Regierung verschiedene Stellung ein. Schon seit den Tagen Kaiser Josef II. waren die Bestrebungen der Letzteren dahin gerichtet, den fortwährenden engherzigen Geist der gewerblichen Zünfte zu brechen. Da letztere alte Privilegien besaßen, worauf sie ihren Bestand und ihre Herrschaft fußten, so war ihnen die Regierung welche sich scheute, die Privilegien aufzuheben, schon früher dadurch zu Leibe gegangen, daß sie Landes-Fabriksbefugnisse, Personalberechtigungen, fabriksmäßige und Schutzbefugnisse verliehen hatte, ohne sich um die Einwendungen der Zünfte viel zu kümmern. Im 1832 nahm die Regierung eine Revision der Gewerbegesetzgebung vor, und war dabei in dem Bestreben, die Freiheit der gewerblichen Bewegung zu fördern, auf den Gedanken verfallen, alle jene Gewerbe, welche kein Zunftprivilegium nachweisen konnten, gänzlich frei zu geben.

Einen anderen Standpunkt nahm in dieser Frage der Magistrat ein. Wie strenge er auch gegen Mißbräuche und verrottete Gewohnheiten der Zünfte einschritt, so widerstrebte es ihm doch, Letztere gänzlich lahm zu legen, und er befürwortete daher immer eine Reform der Gewerbegesetzgebung im Rahmen des corporativen Verbandes der Zünfte. Dieser Standpunkt gründete sich im Wesentlichen auf die Erwägung, daß in den Zünften der Schwerpunkt der Fortentwicklung des alten Wiener Bürgerthums liege und mit der Protegirung der Personalberechtigungen, der fabriksmäßigen und Schutz-Befugnisse die Zersetzung dieses Bürgerthums immer größere Fortschritte machen, und dessen hervorragende Stellung in den verschiedenen Elementen der Bevölkerung vernichten müsse. Die Freigebung einer nicht geringen Zahl von Gewerben, ohne hiefür früher den Boden zu schaffen,

betrachtete der Magistrat für Wien von entschiedenem Nachtheil. Er hatte vor Augen, daß in Folge dieser Verfügung eine Menge Personen aus Wien und den Provinzen, welche weder das erforderliche Betriebscapital, noch eine fachmännische Bildung — ja nicht einmal die Anfangsgründe der Schulbildung besitzen, in dem Drange nach Selbstständigkeit sich zu diesen freien Beschäftigungen herandrängen und inner, wie außerhalb der Linien, eine Classe fremder Bevölkerung sich ansiedeln werde, welche, ohne gesicherten Erwerb, der Verarmung leicht preisgegeben sei.*) Er bekämpfte die Anwendung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit in der von der Regierung gewählten Form, nämlich nur solche Gewerbe freizugeben, welche keine Zunftprivilegien haben, indem er auf die daraus entspringende Abnormität hinwies, daß Gewerbe der wichtigsten Art, deren Betrieb Fachkenntnisse unumgänglich nothwendig mache, freigegeben und andere unbedeutende Gewerbe an die Zunftsatzungen gebunden bleiben.**) Als in Folge von Reclamationen nachträglich für mehrere Gewerbe doch wieder der Zunftverband ausgesprochen und bezüglich einiger dazu gehöriger Artikel die Freigebung aufrecht erhalten wurde, wies der Magistrat auf die dadurch herbeigeführte Zerstücklung in den gewerblichen Beschäftigungen, auf das daraus entspringende regellose Durcheinander im Gewerbsbetriebe hin, wodurch die Entwicklung der Industrie, welche auf einer möglichst gleichmäßigen freien Bewegung beruht,

---

*) Thatsächlich hat sich in Wien erst seit der Zeit, als die Regierung ihre Reformen in der Gewerbegesetzgebung anbahnte, die Fremden-Bevölkerung, insbesondere das czechische Element, außerordentlich vermehrt. Man betrachte nur die rapid steigenden Ziffern:

	Einheimische	Fremde
1820	233.902 Einwohner,	13.852 Einwohner
1830	221.498 „	82.387 „
1840	203.240 „	136.166 „
1851	247.875 „	165.267 „

Dabei sind gar nicht die Vororte in Betracht gezogen. Dieser Fremdenzuzug ist auch begreiflich. In der Provinz ließ sich mit einer freien Beschäftigung nicht viel anfangen, zudem, als in kleinen Städten die Macht des Zunftgeistes zu stark war. In Wien, einer großen Stadt, konnten Viele mit größerem Erfolge einen derartigen selbstständigen Erwerb begründen.

**) Eine solche Abnormität war, daß die Beschäftigung der Mehlspeismacher auf ein Befugniß beschränkt blieb, während die Seidenfärberei, welche in ihrer technischen Vollkommenheit durch Kenntnisse in der Chemie bedingt ist, als freie Beschäftigung erklärt wurde.

eher gehemmt, als daß auf sie belebend und fördernd eingewirkt werde. Die Ansicht des Magistrates war, aus den kleinen, zerstückten Zünften und freien Beschäftigungen größere gewerbliche Genossenschaften zu bilden, in denen der Thätigkeit, dem Unternehmungs- und Erfindungsgeiste jedes einzelnen Industriellen der weiteste Spielraum offen bleibe und gleichzeitig durch Gewerbeschulen die Bildung der Arbeiter zu heben.

Ein ganz eigenthümlicher Vorgang war es, daß in Wien der Magistrat und die Dominien seit 1819 das Gewerbeverleihungsrecht gemeinschaftlich ausübten, wodurch bei der bestehenden Eintheilung in Polizei- und Commerzialgewerbe unvermeidlich Conflicte und eine ungleiche Behandlung der Geschäfte hervorgerufen wurden. Die Verleihung sogenannter Polizeigewerbe war nach der gesetzlichen Bestimmung auf den Ortsbedarf beschränkt.*) Für die Erhebung des Ortsbedarfes in Wien gab es aber keine feste und begrenzte Norm und es konnte eine solche nicht leicht gegeben werden, weil es an räumlich getrennten Gewerbsbezirken fehlte. So wenig die Schuhmacher, Schneider, Bäcker, Fleischhauer, Wirthe u. s. w., welche zur Kathegorie der Polizeigewerbe gehörten, in ihren Bezirken verhalten werden konnten, nur für Bewohner derselben zu arbeiten oder an letztere Producte zu verkaufen, ebensowenig war es thunlich das Publikum zu zwingen, sich seine Bedürfnisse ausschließend durch Gewerbsleute seines Bezirkes zu decken. Ohne einen solchen widersinnigen Zwang ließ sich aber das Mehr- oder Minderbedürfniß von Production nur von einem allgemeinen Standpunkte beurtheilen. Aber selbst dieser Standpunkt mußte sich zur Willkühr und zu Bedrückungen gestalten, weil inner den Linien nicht eine, sondern mehrere Behörden auf die Beurtheilung der Frage des Ortsbedarfes Einfluß nahmen, und zwar Behörden, von denen sich nicht alle auf dem einen Wege des allgemeinen Wohles begegneten, sondern von denen die eine oder andere oft von sehr engherzigen Gesichtspunkten ausging. Um dieß an einem Beispiele zu zeigen, möge daran erinnert werden, daß im Jahre 1847 ein Werkzeugtischler, welcher im Besitze eines magistratischen Gewerbsrechtes war, in eine zur Jurisdiction des Stiftes Schotten gehörigen

*) Die Bezeichnung: Ortsbedarf hatte damals nicht die Ausdehnung, daß ein Gewerbe in der Stadt und den Vorstädten ausgeübt werden konnte, sondern die Ausübung eines Polizeigewerbes war immer nur auf die Stadt oder eine der Vorstädte beschränkt.

Vorstadt übersiedelte. Der Amtmann duldete nicht diese Uebersiedlung, angeblich deßhalb, weil der Bedarf zu einem Werkzeugtischler in dieser Vorstadt nicht vorhanden war, und verlangte unter Androhung der Sperrung des Geschäftes und einer Strafe für den Hauseigenthümer dessen Entfernung. Nur in Folge eines energischen Einschreitens des Bürgermeisters bei der Regierung wurde die Verfügung des Amtmannes zurückgezogen. Demungeachtet bot zu einer vollständigen Beseitigung dieses Uebelstandes letztere doch nicht die Hand, indem sie immer behauptete, daß die Dominien ein verfassungsmäßiges Recht dazu hätten, während doch der Magistrat vor dem Jahre 1819 in Wien thatsächlich die alleinige Gewerbsbehörde war.

Bei den meisten Gewerben bestanden Meister und Befugte in schroffer Absonderung, wiewohl in letzterer Zeit kein anderer Unterschied mehr zwischen ihnen bestand, als daß die Meister das Recht der Lehrjungenbildung aus ihrem Gewerbsrechte ableiteten, während die Befugten einer besonderen Bewilligung von Seite der Regierung bedurften, welche ihnen, wenn nicht besondere Bedenken vorlagen, insbesondere bei Commerzialbeschäftigungen, anstandslos ertheilt wurde. Nach außen hin prägte sich am deutlichsten diese Sonderung in der Organisation und Uniformirung der Bürgerwehr aus. In das erste Bürgerregiment und die erste Bürger-Grenadier-Division wurden nur bürgerliche Meister aufgenommen, in das zweite Bürgerregiment und die zweite Grenadier-Division nur die Befugten oder die „Dekreter", nach der allgemein gebräuchlichen Benennung. War es auch in den Verhältnissen begründet, daß der Magistrat zunächst die Rechte der Meister vertrat, weil sie den Kern der Bürgerschaft bildeten, so ging sein Bestreben auch dahin, die schroffen Gegensätze zwischen den Meistern und Befugten zu mildern. Einen mächtigen Hebel erblickte er darin, letztere mit den Innungen zu verschmelzen, was er dadurch zu erreichen hoffte, daß alle Befugten Auflagen zur Meisterlade leisteten. Mit einer solchen Verpflichtung sollte aber zugleich das Unrecht beseitigt werden, daß die Befugten an Vortheilen, wie den Krankenverpflegsgebühren für Gesellen theilnahmen, ohne zu den Lasten beizutragen, und für die Meister lag der Vortheil darin, daß durch Heranziehung der Befugten die oft hoch bemessenen Auflagen ermäßigt werden konnten.*)

*) Der Regierung machte der Bürgermeister den Vorschlag damit annehmbar, daß er ihr auf diese Weise eine verläßlichere Evidenz der Befugten zur Erwerbsteuererhöhung in Aussicht stellte.

Zu diesem Vorschlage bestimmte Czapka aber noch ein anderes bemerkenswerthes Motiv. Durch die Befreiung der Befugten von allen Lasten des Innungsverbandes schmolz die Zahl der bürgerlichen Meister immer mehr zusammen, einer Classe der Bevölkerung, von welcher er bemerkte, daß sie ausgezeichnet durch ihren Patriotismus stets Unglaubliches leistete, wenn es sich um die Verfolgung eines gemeinnützigen wohlthätigen Zweckes handelte.*) Die Regierung ermächtigte Czapka am 3. Februar 1842 auf Grund seines Vorschlages mit den Befugten in Verhandlung zu treten, was auch mit großem Zeitaufwande geschah. Es ließen sich aber nur einzelne zum Beitritte herbei.

Auch eine selbstständigere Stellung der Zünfte strebte Czapka an. Von ihm ging der Vorschlag aus, die Innungen von der jährlichen Rechnungslegung über ihre Einnahmen und Ausgaben zu entheben, indem er darauf hinwies, daß die Innungen nichts als Vereine gleichberechtigter Gewerbsleute zur Erlernung und Fortpflanzung der Gewerbskenntnisse, der Intelligenz, der technischen Fertigkeiten, Ausbildung der Industrie, der sittlich religiösen Bildung und zur Erweckung des Sinnes für eine gesicherte Selbstständigkeit seien, mithin Zwecke verfolgen, welche mit dem Staatswohle nicht im Widerspruche stehen, und daß es nicht gerechtfertigt sei, sie durch Rechnungslegungen zu bevormunden, während andere zahlreiche gemeinnützige und wohlthätige Vereine den Behörden gegenüber davon befreit seien.**) Der Antrag wurde auch genehmigt und die Geldgebahrung der Controle der Ausschüsse der Innungen und des bei den Versammlungen anwesenden behördlichen Commissärs überlassen. Nur jene gewerblichen Corporationen, welche über bedeutende Vermögen in Papieren oder Realitäten verfügten — es waren dies im Ganzen 16 — blieben zur Rechnungslegung verpflichtet.

Bei den geschilderten Verhältnissen kann es nicht befremden, daß Handel und Gewerbe im Allgemeinen keine Forschritte machten. Kenner derselben weisen darauf hin, daß einzelne Zweige der Industrie in den Jahren 1830—1848 dem ungleichen Kampfe mit der auswärtigen Concurrenz vollständig erlagen, andere nur nothdürftig ihre Existenz fristeten. Mit Besorgniß blickten deshalb auch seit Jahren

*) Berichts-Concept des Bürgermeisters Czapka an die Regierung vom 21. Jänner 1842 im Stadtarchive.

**) Berichts-Concept des Bürgermeisters Czapka an die Regierung vom 24. April 1842 im Stadtarchive.

die Industriellen auf die Zoll- und Handelspolitik der Regierung, welche sich dazu hinneigte, ihnen stets geringeren Schutz zu gewähren, ohne früher durch eine rationelle Gewerbegesetzgebung, durch Förderung der Bildung der Hilfsarbeiter und die Vermehrung der Capitalskraft die Vorbedingungen zu einer erfolgreichen Concurrenz mit Frankreich und England, den damals gefürchtetsten Staaten, zu schaffen.

Ueber die Lage der Handelsgewerbe gibt interessante Aufschlüsse eine Eingabe des Handelsstandes aus dem Jahre 1835. Die Vorstände desselben hatten damals zu den Gremialsitzungen mehrere Mitglieder zu einer Besprechung über die Zustände des Handels eingeladen. Darüber erhielten sie von der Regierung einen strengen Verweis und zwar deßhalb, weil sie ihre Befugniß überschritten und der Gremialversammlung Mitglieder beizogen, welche nicht berechtigt gewesen seien, denselben beizuwohnen. In der erwähnten Eingabe rechtfertigen die Vorstände ihr Vorgehen und entwarfen darin ein Bild der bestehenden Lage des Handelsstandes. „Leider," heißt es darin, „ist es nur eine allzuwahre, durch die alltägliche Erfahrung über allen Zweifel erhabene Thatsache, daß der ehemals bestandene Wohlstand der Wiener Handelsleute nur der Geschichte der Vergangenheit angehöre, gegenwärtig aber diese Gewerbsclasse keinen Rang mehr unter jenen Unterthanen habe, welche im Stande wären, die Finanzen des Staates in außerordentlichen Fällen zu unterstützen, wie es wohl in früheren Zeiten der Fall war, daß vielmehr das Einkommen der meisten hiesigen Handelsleute bei weitem nicht mehr zureicht, um sich und ihren meistens zahlreichen Familien den nothwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen und dabei auch die ihnen aufgebürdeten enormen Lasten zu erschwingen, daß deshalb auch von allen jenen, die sich in neuerer Zeit bloß mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Fonde einem Handlungsgewerbe widmeten, vielleicht nicht ein einziger mehr aufrecht besteht und die Integrität seines Fondes nachzuweisen vermöchte, und daß die wenigen Handelsleute, die sich noch eines aufrechten Standes erfreuen dürfen, höchstens nur solche sind, die sich mit einem beträchtlichen Stammcapitale etablirt haben, von dessen Zinsen sie der Unzulänglichkeit ihres Gewerbs-Einkommens nachzuhelfen im Stande sind, folglich auch ohne ein Gewerb zu betreiben, leben könnten, während dagegen die Mehrzahl der übrigen ihre kaufmännische Existenz nur durch Hilfe des Credites und also auch nur so lange zu fristen vermag, bis ihre Passivität so kundig wird, daß

ihnen der einzige Nothanker des Credites entzogen und hiedurch ihr unvermeidlicher Fall herbeigeführt wird. Die zahllosen Fallimente und gerichtlichen Verhandlungen, der stets sich mehrende Anspruch auf die Armen-Cassen und Armen-Versorgungsanstalten, die nie so häufig vorhanden gewesenen Verbrechen aus Noth und falschem Ehrgefühl, die vielen Selbstmorde — all' dies sind die untrüglichsten und sprechendsten Beweise der gegenwärtigen Erwerbslosigkeit und diese allgemein bekannten Thatsachen sind es, die nothwendigerweise schon für sich allein die ungünstigste Stimmung im Publikum erzeugen müssen, weil man um die eigene Noth zu fühlen, nicht erst fremder Worte bedarf."*)

Im Jahre 1843 richteten die hervorragendsten Wiener Fabrikanten eine Petition an den Kaiser, worin sie sich entschieden gegen die Ermäßigung der Einfuhrzölle auf englische Produkte aussprachen. Die Polizei und der Magistrat erhielten den Auftrag, die Petition zu unterdrücken. — Als im Jahre 1845 in Wien eine Gewerbe-Produkten-Ausstellung stattfand, entfiel auf die Wiener Industriellen nicht eine goldene Preismedaille. Im Ganzen wurden denselben 9 silberne und 19 bronzene Medaillen und 117 ehrenvolle Erwähnungen zuerkannt, worüber allerdings mehrere Industrielle so erzürnt waren, daß sie die erhaltenen Auszeichnungen zurücklegten. Freiherr v. Kübeck nahm diesen Act mit den trockenen Worten entgegen, daß es durchaus nicht die Absicht der Regierung sei, Jemandem Auszeichnungen aufzudrängen.

Zur stärkeren Belebung des von der Regierung begünstigten Freihafens von Triest erhielten die Gewerbsleute im Jahre 1845 die Aufforderung, an die Börsen-Deputation inländische Manufacturen-Muster und Preislisten einzusenden. Sie lehnten in einer ausführlichen Motivirung die Betheiligung ab, indem sie geltend machten, daß es an einer guten Organisation des Exportes mangle und aus dieser Beschickung nur Nachtheile, aber keine Vortheile für die Wiener Industrie zu erwarten sind.**)

*) Eingabe des Wiener Handelsstandes vom 7. Februar 1835 im Stadtarchive. — Ich kann nicht unterlassen, aufmerksam zu machen, daß dieses Actenstück aus den angesehensten Bürgerkreisen wenige Wochen vor der Circular-Depesche des Fürsten Metternich, anläßlich des Regierungsantrittes des Kaisers Ferdinand, hervorging, worin dieser ein rosiges Bild von den patriarchalischen Zuständen in Oesterreich entwarf. Welche Täuschung!

**) Berichts-Concept vom 5. Juni 1845 im Stadtarchive.

Auf das Volksschulwesen nahm der Magistrat vor dem Jahre 1848 keinen directen Einfluß; er hatte dafür auch keine anderen Verpflichtungen, als jene Beiträge zu den Schulzinsen und Schulbauten zu leisten, welche ihm im jährlichen Ausmaße von 10.000 fl. bis 11.000 fl. als Ortsobrigkeit und Patron auferlegt wurden. Gewohnt, die der Gemeinde zustehenden Rechte in ihrem vollen Umfange zu wahren, entging indeß seiner Aufmerksamkeit nicht, daß der Magistrat ein natürliches Interesse besaß, sich um den Stand des Volksschulwesens zu bekümmern. Czapka drückte deßhalb der Schulenoberaufsicht (1842) sein Befremden aus, daß der Magistrat niemals im Sinne der Schulverfassung zu den Semestralprüfungen eingeladen werde. Als dieser Erinnerung folgend, das fürsterzbischöfliche Consistorium den Magistrat von den Prüfungstagen an den Volksschulen seines Jurisdictionsbezirkes in die Kenntniß setzte, ordnete Czapka aus dem Stande der Räthe und Secretäre Prüfungscommissäre ab, stellte jedem derselben eine Anzahl Schulprämien zur Verfügung und ließ sich über den Verlauf der Prüfungen Berichte vorlegen.

Es wurde dem Bürgermeister aber auch die Gelegenheit geboten, sich mit den Volksschulen eingehender zu beschäftigen. Daß nämlich das Volksschulwesen in Oesterreich einer Reorganisation bedürfe, davon war man in Regierungskreisen seit mehreren Jahren überzeugt und wegen Abhilfe seiner Gebrechen mit den Consistorien in Verhandlung getreten. Nach Vollendung der Vorerhebungen forderte die Regierung den Magistrat und die übrigen inner den Linien gelegenen Dominien im J. 1847 auf, sich vor der dießfälligen, commissionellen Schlußerhebung zu äußern: ob die dermaligen Cultursverhältnisse Wiens nicht eine Aenderung in dem Organismus der hiesigen Volksschulen erheischen, namentlich ob nicht in jedem Pfarrbezirke wenigstens eine der vorhandenen Schulen mit einer dritten Classe zu versehen und ob, wenn dieß der Fall wäre, nicht gleich im Vorhinein der Grundsatz auszusprechen und die Maßregel festzusetzen wäre, nach welcher sich beim Austritte eines bevorzugten Lehrers benommen werden solle. Weiters verlangte die Regierung zu wissen, wie viele Schulen im Wiener Bezirke erforderlich seien, welcher Betrag den nicht im Besitze von Naturalwohnungen stehenden Lehrern und Gehilfen der Trivialschulen als Quartiergeld anzuweisen, ob nicht sämmtlichen Lehrern in zwei Abstufungen fixe Gehalte festzusetzen, die Gemeinde-Unterstützung für Witwen und Waisen zu verdoppeln, aus sämmtlichen Schuleinkünften

ein Localschulfond für Wien zu bilden wäre, dessen Verwaltung der Magistrat zu führen hätte, und ob nicht andere Localquellen für diesen Fond eröffnet werden könnten.*)

Czapka interessirte sich persönlich für diese hochwichtige Frage. Er zog über die Einrichtungen der Volksschulen in anderen Städten Erkundigungen ein und berieth sich darüber mit praktischen Schulmännern, worauf er die Verhandlungen einem Referenten übergab. Der Magistrat sprach der Regierung gegenüber die Ueberzeugung aus, daß der gegenwärtige Organismus der Volksschulen in der Hauptstadt, sowohl in Bezug auf eine gründlichere Ausbildung der Lehrkräfte als auch auf die Erweiterung des Lehrplanes, eine Aenderung erfordere. Er beantragte, der Jugend, welche sich der Mehrzahl nach dem gewerblichen Leben zuwendet, den Besuch einer dritten und vierten Classe, worin nach der Anordnung der Schulverfassung die deutsche Sprachlehre und eine ausführliche praktische Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, sowie die Anfangsgründe des Zeichnens, der Geometrie, Naturlehre und mehrere andere in das praktische Leben einschlagenden Wissenschaften gelehrt werden, soviel wie möglich zu erleichtern, was dadurch zu erreichen sei, daß in jedem Pfarrbezirke der Vorstädte mindestens eine Schule mit drei Classen und in jedem Polizeibezirke eine vierklassige Schule errichtet werde.**) Eine Vermehrung der Trivialschulen hielt er nicht für nothwendig, sondern bloß eine zweckmäßigere Vertheilung ihrer Standorte, ausgenommen auf der Wieden, wo sich durch die Verbauung der Weyringerschen Gründe das Bedürfniß zu einer neuen Trivialschule geltend mache. Für die Oberlehrer und Gehilfen wurden fixe Gehalte beantragt und zwar im folgenden Ausmaße: für Oberlehrer von Trivialschulen 800 fl. C.-M., von dreiclassigen Hauptschulen 900 fl. C.-M. und von vierklassigen Hauptschulen 1000 fl. C.-M. und ein Quartiergeld-Aequivalent von 80 fl. C.-M. unter Beibehaltung des Rechtes, Nachstunden halten zu dürfen, jedoch mit der Abänderung, daß nicht nur Schüler, welche dafür zahlen, sondern alle daran theilzunehmen berechtigt sein sollen.***) Auch für die Gehilfen wurden drei Gehalts-

*) Original des Regierungs-Erlasses vom 7. Sept. 1847 im Stadtarchive.

**) In der innern Stadt gab es damals schon 5 drei- und vierclassige Schulen; in den Pfarrbezirken der sämmtlichen Vorstädte dagegen nur zwei: auf der Landstraße und in der Leopoldstadt.

***) Die Zahl der Haupt- und Trivialschulen in Wien belief sich auf 64. Die Einkünfte der Schulleiter variirten 1847 zwischen 2937 fl. und 266 fl. Darunter

Kathegorien zu 400, 500 und 600 fl. C.=M., nebst einem Quartiergeld=Aequivalent von 40 fl. C.=M. und eine Vermehrung derselben insoweit beantragt, daß kein Gehilfe mehr als 100 Kinder zu unterrichten haben sollte. Das Ernennungsrecht der Schulgehilfen, was bisher die Schulleiter genossen, wurde der Schulenoberaufsicht vorbehalten. Außerdem befürwortete der Magistrat die Pensionsfähigkeit der Oberlehrer und Gehilfen, dann deren Witwen und Waisen nach den Grundsätzen des Pensionsnormale für Staatsbeamte. Für Industrie=Lehrerinnen wurde die Anweisung von Jahresremunerationen per 60 fl. C.=M. mit der Verpflichtung ausgesprochen, dafür arme Schülerinnen unentgeltlich zu unterrichten, wogegen sie berechtigt sein sollten, von den Kindern bemittelter Eltern ein entsprechendes Honorar abzuverlangen. Ueber die Kosten dieser Reorganisation und deren Deckung durch den zu creirenden Localschulfond erklärte der Magistrat sich dann aussprechen zu wollen, wenn die über diese Frage bei den nieder=österreichischen Landständen angeregte Verhandlung zu Ende geführt sein würde.*) Zu einer Entscheidung über diese Anträge kam es nicht, sondern es blieb dem Gemeinderathe vorbehalten, diese Reform durchzuführen.

In Bezug auf das Bürgermilitär war sein Bemühen dahin gerichtet, dessen Leistungsfähigkeit zu erhöhen und sein Ansehen zu wahren. Bald nach dem Jahre 1815 hatten sich in der Bürgerwehr bedenkliche Symptome ihres Verfalles gezeigt. Immer mehr schmolz die Zahl derjenigen, welche den Dienst in derselben versahen und an den Waffenübungen theilnahmen, wozu die eingetretene Verarmung eines Theiles des Bürgerstandes beitrug. Die schlimmen Zustände des Institutes waren deshalb sogar Veranlassung, daß der Magistrat

---

hatten 27 ein Einkommen von mehr als 1000 fl., der Schulleiter im Heiligenkreuzhofe und in der Schule Nr. 385 in Gumpendorf mehr als 2000 fl., und der Schulleiter bei St. Leopold in der Leopoldstadt 2937 fl. Das Einkommen der übrigen schwankte zwischen 500 und 900 fl. und 6 hatten weniger als 500 fl. Das Einkommen der Schulgehilfen, welches sie von den Schulleitern bezogen, betrug 48 bis 144 fl. pr. Jahr. Diese waren daher großentheils auf den Privatunterricht angewiesen.

*) Der Vortrag im Magistratsgremium wurde allerdings erst am 13. April 1848 vom Referenten, Actuar A. Rosmanit, erstattet. Die Verhandlungen fallen aber noch in die Verwaltungsperiode des Bürgermeisters Czapka.

der Regierung darüber sehr umständlich Bericht erstattet hatte.*) Erst allmälig erwachte wieder ein lebhaftes Interesse unter den Bürgern, Verbesserungen in der Organisation und Uniformirung wurden vorgenommen und der Hof, wie die Regierung zeichneten das Bürgermilitär bei wiederholten Anlässen aus. Nicht ohne Einwirkung mag darauf auch der Vorgang gewesen sein, daß der Magistrat, gestützt auf das Statut der Wiener Bürgerwehr vom Jahre 1806, keinen enrollirten Bürger zum Linien-Militär abstellen ließ. Auf diese Weise war der Stand des Bürgermilitärs im Jahre 1842 bis zur respectablen Höhe von 4000 Mann gestiegen, so daß der Bürgermeister die Creirung einer dritten Majorsstelle für nothwendig hielt, ein Antrag, welchen auch die Regierung gleichzeitig mit jenem, daß in Zukunft die Stelle des Obristlieutenants, anstatt des Oberkämmerers, der jeweilige Vicebürgermeister des politisch-öconomischen Senates zu bekleiden habe, genehmigte.**) Und im Einklange mit dem Aufschwunge des Institutes wurden auch die ziemlich zahlreichen Ausrückungen bei den Frohnleichnams-Umgängen in der Stadt und den Vorstädten, am Geburtstage des Kaisers und bei verschiedenen wohlthätigen Unternehmungen, deren Gesammtzahl sich jährlich auf 50 bis 60 belief, bereitwillig geleistet und die Waffenübungen im Frühjahre mit Eifer gepflegt. Das gute Einvernehmen der Bürgersoldaten mit ihrem Obersten, dem Bürgermeister, wurde nur dadurch etwas getrübt, daß dieser die Disciplin etwas strammer zu handhaben suchte und die Gewohnheit abstellte, daß die Bürger nach dem Exerciren häufig mit ihren Gewehren in Gasthäuser oder in Belustigungsorte gingen. Aber es geschah dieß, um Conflicte mit dem Militär und der Polizei zu vermeiden, wenn der eine oder andere Bürger oder Dekreter ein zu starkes Selbstgefühl entwickelt hatte. Ebenso verletzte es, daß Czapka für die Stelle eines Majors niemals einen aus den bürgerlichen Kreisen stammenden Mann, sondern stets einen der Magistratsräthe in Vorschlag brachte, was aber aus dem Grunde geschah, weil die Militärbehörden einem solchen Vorhaben Schwierigkeiten in den Weg gelegt haben würden.

Wie sehr Czapka die Integrität des Institutes zu wahren bemüht war, davon gab er im Jahre 1844 einen Beleg. Es wurde

*) Concept des Berichtes des Bürgermeisters v. Wohlleben vom 14. November 1817 im Stadtarchive.

**) Original-Regierungsdecret vom 26. September 1842 im Stadtarchive.

bereits des Vorfalles erwähnt, daß im Jahre 1843 von den Dominien Schotten und Mariahilf Mitglieder der Bürgerwehr zum Militär abgestellt, jedoch über Einschreiten des Bürgermeisters beim Kaiser wieder entlassen wurden. Dadurch war aber der Conflict, welcher in der Bürgerschaft große Aufregung hervorrief, nicht beigelegt, indem die Regierung den Magistrat anwies, in Zukunft die im Jahre 1813 genehmigten Grundsätze für die Bürgermilizen zu befolgen und keinen zum Militärdienst oder zur Landwehr tauglichen Bürger in die Wiener Bürgerwehr aufzunehmen. Czapka stellte der Regierung vor, daß im Falle der Ausführung dieser Verfügung kein Mann unter dem Alter von 45 Jahren in die Bürgerwehr eingereiht und der Verfall des Institutes unausbleiblich werden dürfte. Er wies darauf hin, daß hiezu in Wien nicht die geringste Nothwendigkeit vorhanden sei, indem das jeweilig von der Stadt Wien aufgebrachte Rekruten-Contingent in der Regel schon aus der gesetzlich berufenen ersten Altersclasse aufgebracht werde. Da nun demungeachtet die Landesregierung mit dem Erlasse vom 24. Februar 1844 die getroffene Verfügung unter Berufung auf die Regierungscircularien vom 29. August 1827 und 26. Mai 1835, womit sowohl die Befreiung der bürgerlichen Hausbesitzer als der Gewerbsinhaber aufgehoben wurde, aufrecht erhielt und dem Magistrate für seine Weigerung, diese Verordnung zu vollziehen, einen Verweis ertheilte, so machte der Bürgermeister Schritte beim obersten Kanzler*) und schlug als Auskunftsmittel vor, die Aufnahme der Bürger in das Bürgermilitär nach der bisherigen Gepflogenheit zu gestatten und nur im äußersten Nothfalle, das ist zu Kriegszeiten, Bürger auch der Militärpflicht zu unterziehen. Er erklärte offen und unumwunden, die Verordnung der Regierung, bevor nicht früher der Ausspruch des Kaisers eingeholt wurde, nicht in Vollzug zu setzen, weil sich daran die ernstesten Folgen knüpfen könnten. Aber auch diese Vorstellung blieb ohne Erfolg und der Magistrat wurde auf diese Weise genöthigt, die bisherige Werbung zum Bürgermilitär einzustellen. Was Czapka vorausgesagt, trat in der That ein. In den Kreisen der Bürgerschaft zeigte sich eine bedenkliche Aufregung; es wurden an einzelnen Orten, wie bei dem Kaffeesieder und Hauptmann des ersten

*) Concept der Vorstellung des Bürgermeisters Czapka vom 22. März 1844 im Stadtarchive.

Bürgerregiments Josef List auf der Landstraße Zusammenkünfte gehalten und in denselben beschlossen, bei dem Frohnleichnamsfeste nicht auszurücken. Es bedurfte aller Mittel der Besänftigung des Bürgermeisters, um die Bürger von einem übereilten Schritte abzuhalten. In Folge dieser Intervention richteten die Bürger selbst eine Petition an den Kaiser um Befreiung von der Militärpflicht, welche Czapka schriftlich und persönlich auf das Wärmste unterstützte,*) worauf mit der kaiserlichen Entschließung vom 23. November 1844 die Vorschriften vom Jahre 1813 für die uniformirten Bürgercorps abgeändert und gestattet wurde, in letztere auch solche Individuen aufzunehmen, welche nach ihren persönlichen Eigenschaften und Gewerbsverhältnissen dazu geeignet sind, wenn sie auch noch im militär- und landwehrpflichtigen Alter stehen.**) Wurde auch die gänzliche Militärbefreiung nicht zugestanden, so war nunmehr doch keine Besorgniß mehr für den Verfall der Bürgerwehr vorhanden und dadurch, daß die Vornahme der Recrutirung allein in den Händen des Magistrates lag, dafür gesorgt, daß eine Einreihung von Bürgern in das Militär nicht stattfinden und diese ihrer Familie und ihrem bürgerlichen Erwerbe entzogen werden würden.

*) Concept des Berichtes des Bürgermeisters Czapka vom 3. Juli 1844 im Stadtarchive.

**) Original-Regierungsdecret vom 21. December 1844 im Stadtarchive.

IV.

Wer unbefangen, mit vom Parteigeiste ungetrübtem Sinne dem Gange dieser Vorstellung gefolgt, wird sich der Erkenntniß nicht verschließen, daß die Gemeindeverwaltung des Magistrates in den Jahren 1838—1847 ein frisches Schaffen und Streben durchdrang. Aber ebenso fordert es die Gerechtigkeit anzuerkennen, daß dies in den Hauptfragen das Werk eines begabten und weitblickenden, in den Gang der Geschäfte tief eingreifenden Mannes und daher die Voraussicht eine richtige war, welche eine Besserung in der Verwaltung des Magistrats nicht von dem fortgesetzten Systeme der Bevormundung, sondern von einer energischen intelligenten Leitung erwartet hatte. Auf allen Gebieten des Gemeindelebens kündigte sich das Hereinbrechen einer neuen Epoche an und bevor es noch die Zeitgenossen selbst klar erkannt, war der Umgestaltungsproceß des alten Wien schon im Gange. Wie Czapka die an ihn herangetretenen Fragen aufgefaßt, beweist, daß es ihm an einem richtigen Verständnisse für seine Aufgabe nicht mangelte, seine Bemühungen darauf gerichtet blieben, einen Uebergang für diesen Umgestaltungsproceß zu finden.

Demungeachtet erntete Czapka nicht die Genugthuung, daß sein Wirken sich ungetheilte Anerkennung errang. Die Freude über seine Berufung an die Spitze der Gemeindeverwaltung verstummte bald und es traten an deren Stelle deutliche Zeichen einer Mißstimmung in der Bürgerschaft, welche, durch eine jahrelang dauernde Agitation genährt, sich in immer weitere Kreise verpflanzte. Und als die Stürme der Freiheitsbewegung des Jahres 1848 hereinbrachen, hatte

seine Unpopularität einen so heftigen Grad erreicht, daß er, in den Sturz des vormärzlichen Systems hineingezogen, die schmerzlichsten Unbilden zu ertragen hatte.

Forscht man nach der Quelle dieser Erscheinung, so lag sie wesentlich in den Verhältnissen und den Zuständen der Zeit, welcher Czapka angehörte. Einzelne Momente der Darstellung lassen hinreichend erkennen, welches sociale Unbehagen schon lange vor dem Jahre 1848 in den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung herrschte. Die Vertreter der Intelligenz, Gelehrte, Advocaten, Aerzte, Schriftsteller u. s. w. klagten über den sich steigernden geistigen Druck, die Industriellen über den Niedergang der Blüthe des Handels und der Gewerbe, die Arbeiter über geringen Lohn. Dazu gesellten sich Theuerung und gewerbliche Krisen in den letzten Jahren, welche den Unmuth und die Unzufriedenheit steigerten. An allen Orten hatte sich die Ueberzeugung festgewurzelt, daß eine Besserung der Lage nur von einer Aenderung des Regierungssystems zu erwarten sei. Zunächst waren aber aller Augen auf Bürgermeister Czapka gerichtet, von dessen Einfluß und dessen Thatkraft man hoffte, daß er der allgemein herrschenden Stimmung an dem geeigneten Orte Ausdruck geben werde. Daß dies auch der Fall war, wo es sich um Fragen handelte, welche ihrer Natur nach das sociale Gebiet berührten, daß er für die bestehenden Uebelstände und Gebrechen, für Klagen und Beschwerden der Bürgerschaft kein taubes Ohr hatte, daß er sich nicht scheute, eine offene entschiedene Sprache zu führen, dafür sprechen zahlreiche Actenstücke. Davon wußten aber bei dem Mangel an Oeffentlichkeit nur Wenige. Die Wahrnehmungen, welche er gemacht, der Regierung gegenüber offen und unumwunden auszusprechen, betrachtete er als seine Pflicht, darüber aber weiteren Kreisen auf dem einen oder anderen Wege Kunde zu geben und dadurch den Geist der Unzufriedenheit zu verstärken, hielt er mit seiner Stellung und seinem Eide unvereinbar.

Auf politischem Gebiete die Regierung zu bekämpfen, sie zu einer grundsätzlichen Aenderung des Regierungssystemes zu drängen, betrachtete er aber außerhalb der Grenzen seines Wirkungskreises gelegen. Eine Anregung von Außen, zur Geltendmachung der Wünsche der Bürgerschaft bei der Regierung, wurde Czapka nicht gegeben, indem jene Kreise, welche die Märztage vorbereiteten, sich von ihm vollständig ferne hielten. Daß er dort, wo er auf gesetzlichem

Boden stand, für politische Reformen ein warmes Interesse an den Tag gelegt, zeigte seine Haltung auf dem Postulaten-Landtage des Jahres 1847, wiewohl es nach dem Vorgehen der nieder-österreichischen Stände gegen den Bürgermeister der Hauptstadt erklärlich ist, wenn er deren Forderungen an die Regierung mit Mißtrauen begegnet hatte.*) —

Wohl unterrichtet von der über ihn in der Stadt verbreiteten Stimmung, hatte Czapka schon am 10. März 1848 dem Erzherzoge Ludwig in einer Audienz darüber Mittheilung gemacht und nicht verschwiegen, daß er, wie aus den Wahrnehmungen der letzten Tage hervorgegangen, das Vertrauen der Bürgerschaft verloren habe. Ohne Zweifel wäre Czapka schon damals bereit gewesen, von seinem Posten zurückzutreten, wenn er nicht gewußt haben würde, daß die stärksten Verläumdungen über seine Redlichkeit im Gange seien. Dies wurde das Motiv, in seiner Stellung so lange zu verharren, bis er Gelegenheit erhielt, sich öffentlich zu rechtfertigen. Wie wohl körperlich leidend, suchte Czapka doch mit ungebrochenem Muthe in den Märztagen als Bürgermeister seinen Posten zu behaupten; er betheiligte sich an einzelnen Schritten der Bürgerschaft und traf in seinem Wirkungskreise Verfügungen, insoweit er dies, ohne nach seiner Auffassung den gesetzlichen Boden zu verlassen, rechtfertigen zu können glaubte. Durch drei Tage und Nächte verließ er nicht das Rathhaus, wie sehr auch einzelne Freunde in ihn drangen, der sich im Volke mehrenden, sein Leben bedrohenden Aufregung über seine Person, dem Rufe nach Niederlegung seiner Stelle, ein Opfer zu bringen. Im Gefühle des im angethanen schweren Unrechtes wollte er nicht weichen, indem er darauf vertraute, daß nach Besänftigung der Volksleidenschaften ihm und den ihm zur Seite stehenden

*) Bei dieser Betrachtung habe ich zunächst die Flugschrift: „Zeitgemäße Aeußerungen über den gewesenen Bürgermeister Herrn Ignaz Czapka Ritter von Winstetten, von A. Bernard, Mitglied des provisorischen Bürgerausschusses", im Auge, welche Anfangs April 1848 erschien und Czapka vorzugsweise zu der damals veröffentlichten „Offenen Erklärung" veranlaßte, worin er über sein ganzes Verhalten als Bürgermeister Rechenschaft abgelegt hatte. Bernard zollt den Verdiensten Czapka's um die städtische Verwaltung volle Anerkennung, ist jedoch der Meinung, daß sich Ersterer um die Anschauungen der Bürgerschaft zu wenig gekümmert habe. Dieser damals allgemein verbreiteten Auffassung habe auch ich in meiner „Geschichte Wiens" Ausdruck gegeben, ohne daß es aber in meiner Absicht lag, damit selbst ein Urtheil über Czapka's Stellung zur Bürgerschaft zu fällen.

Freunden zur Vertheidigung ihrer angegriffenen bürgerlichen Ehre Gehör geschenkt werden würde.*)

Erst die Ereignisse des 16. März 1848 nöthigten ihn zu einer Aenderung des Entschlusses. Ermüdet von den Anstrengungen der letzten Tage hatte Czapka Mittwoch den 15. März Morgens in der Hoffnung, durch Beiziehung einer Reihe hervorragender Bürger zu den Berathungen des Magistrates über die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in der Stadt an diese die Einladung gerichtet, sich am Rathhause einfinden zu wollen. Gegen ½8 Uhr waren die Geladenen und nebst diesen auch andere Bürger und äußere Räthe erschienen, welche, auf Anregung des Bürgermeisters, theils den nieder-österreichischen Ständen, theils dem Universitäts-Consistorium, dem juridisch-politischen Lesevereine und dem Gewerbevereine angehörige Mitglieder wählten.**) Nachdem sich der Bürgerausschuß noch an demselben Tage unter dem Vorsitze Czapkas constituirte, drang dieser darauf, in einem Programme festzusetzen, daß sich die Wirksamkeit des Ausschusses auf die Herstellung der Ruhe und Ordnung beschränken werde, und dasselbe zu veröffentlichen, was auch geschah.

Donnerstag den 16. März, früh 9 Uhr, hatten sich der Bürgerausschuß und die Magistratsräthe abermals im Rathssaale versammelt. Vor Eröffnung der Sitzung trat Großhändler Mayer zu Czapka und wollte diesen mit Rücksicht auf die über ihn verbreiteten Gerüchte im vertraulichen Gespräche bestimmen, von seinem Posten freiwillig zurückzutreten. Czapka lehnte diese Zumuthung ab und eröffnete die Sitzung. Zuerst ergriffen die Advokaten Dr. Bach und Dr. Seiller das Wort und gaben dem Mißtrauen Ausdruck, welches in der Bevölkerung gegen den Magistrat bestehe und die Fortsetzung seiner Functionen unmöglich mache. Czapka, welcher wußte, daß diese Aeußerungen speciell gegen seine Person gerichtet seien, gab hierauf die kräftigsten Versicherungen über die Unwahrheit der verbreiteten Verläumdungen. Ohne bestimmte Thatsachen vorzubringen wies

*) Ueber seine Erlebnisse in den Märztagen 1848 enthält der zweite Theil der Denkschrift Czapka's ausführliche Mittheilungen. Ich benütze dieselben in dieser Darstellung nur insoweit, als sie mit seinem Rücktritte von dem Posten eines Bürgermeisters im Zusammenhange stehen. Die vollständige Veröffentlichung mag einer späteren Zeit vorbehalten bleiben.

**) Die Namen der Mitglieder enthält: K. Weiß, Geschichte der Stadt Wien II., S. 315.

Dr. Bach als ein Factum auf eine gedruckte Einladung der nieder-österreichischen Stände zur Theilnahme an ihren Berathungen hin, welche mit Umgehung des Magistrats an 12 Mitglieder des Bürger-Ausschusses gerichtet sei und forderte den Bürgermeister auf, sogleich die Wahl derselben vorzunehmen. Der Bürgermeister, an dem ursprünglichen Programme des Ausschusses festhaltend, protestirte gegen eine derartige Ausdehnung der Thätigkeit des letzteren als ungesetzlich und erst nach vereinten Anstrengungen gab er insoweit nach, daß er verlangte, es möge der Bürgermeister mit einem Magistratsrathe und 10 Mitgliedern des Bürgerausschusses zu den Ständen delegirt werden. Die Ausschüsse Großhändler Mayer, Tuchhändler Hardt und Kaufmann Voigt bekämpften aber lebhaft diesen Vorschlag. Magistratsrath Zipperer vertheidigte energisch den Magistrat, warnte die Bürger, durch Ausschluß desselben von den ständischen Verhandlungen in ihrer Freiheit den ersten Act der Ungesetzlichkeit zu begehen. Darauf verwiesen die Doctoren Bach und Seiller neuerdings auf den Wortlaut der Einladung der Stände. Angesichts dieses tief gehenden Meinungszwiespaltes hob der Bürgermeister die Sitzung auf und entfernte sich mit den Magistratsräthen vom Rathstische, den weiteren Verlauf der Dinge von einem Fenster des Saales aus beobachtend. Nur Vice-Bürgermeister Bergmüller verweilte bei den Mitgliedern des Bürgerausschusses. Nach einiger Zeit erschien dieser bei dem Bürgermeister mit der Meldung, daß man ihn in den ständischen Ausschuß wählen wolle. Auf die Entgegnung Czapka's, daß er nach dem Proteste des Magistrats die Wahl nicht annehmen könne, begab er sich wieder zu einer der Gruppen, von welcher er aber mit der Aeußerung zurückkam, daß man ihn schon gewählt habe und er dem Drange der Umstände folgen müsse. Hierauf entfernte sich Bergmüller mit dem Bürgerausschusse durch den von Menschen vollgedrängten Vorsaal.

Dieser Vorfall machte Czapka klar, daß eine bestimmte Verabredung bestand, ihn unter allen Umständen zum Rücktritte zu zwingen. Es reifte in ihm der Entschluß, bei der Regierung einen dreimonatlichen Urlaub anzusuchen. In Begleitung des Amtsdirectors Holzinger verließ Czapka das Rathhaus und begab sich zu seiner Familie, damit diese die nöthigsten Vorbereitungen zur Abreise von Wien zu treffen in der Lage war. Sodann verfügte er sich zu dem Regierungspräsidenten, welcher sein Vorhaben billigte und ihm die schriftliche Be-

willigung des Urlaubes mit dem Beisatze ertheilte, „daß er bedauere, seiner Mitwirkung in einem verhängnißvollen Momente beraubt zu sein."

In der Wohnung seines Schwiegersohnes, des damaligen Magistratssecretärs Edlen von Pelikan, mit den Vorbereitungen zur Abreise von Wien beschäftigt, brachte gegen 4 Uhr der Magistrats-Actuar Rosmanit die Nachricht, daß die Fleischer soeben mit entblößten Säbeln in der Wohnung des Bürgermeisters am Hof alle Kästen und Betten durchwühlt hätten, in der Hoffnung, ihn oder eines der Familienmitglieder zu finden, sodann ihn im Rathhause aufgesucht und unter den wüthendsten Ausdrücken und Beschimpfungen seine Dienstesresignation verlangt hätten. Da sie Czapka nicht gefunden, wäre es ihre Absicht, nach einem Gange in die Teinfaltstraße, wieder in das Rathhaus zurückzukehren.

Auf Andringen Rosmanit's, sich sogleich aus der Wohnung zu entfernen, weil den Fleischern sein Aufenthalt nicht lange unbekannt bleiben würde, und Abends in seiner Begleitung mit der Nordbahn zu seinen Eltern nach Feldsberg zu reisen, fuhr Czapka in einem Fiaker an der Seite seines Schwiegersohnes v. Pelikan zunächst zu einem ihm befreundeten Pfarrer in der Leopoldstadt, und als er diesen nicht zu Hause antraf, nach Floridsdorf. Da der Zug erst um 7 Uhr Abends abging, fuhr Czapka zurück in das Leopoldstädter Gemeindehaus, ohne von den dort versammelten Nationalgarden erkannt zu werden und verweilte bis zur Abfahrt theils bei dem Richter, theils in der Wohnung des Gerichtsschreibers Ley. Jede Verkleidung verschmähend, trat der Bürgermeister Abends in der Begleitung Rosmanit's, mit welchem er am Bahnhofe zusammentraf, die Reise nach Feldsberg an, während seine Frau und Kinder am nächsten Tage nachfolgen sollten. Czapka traf um 2 Uhr Morgens in Feldsberg ein und fand dort die herzlichste Aufnahme. Unter dem erschütternden Eindrucke der letzten Vorfälle entschloß er sich noch in der Nacht, seinem bisherigen Posten gänzlich zu entsagen und übergab Rosmanit, welcher Morgens wieder nach Wien zurückzukehren genöthigt war, sein an den Kaiser gerichtetes Gesuch um Pensionirung, Quiescirung oder Versetzung auf einen andern Dienstposten. In der darauffolgenden Nacht traf in Begleitung Pelikan's auch seine Familie in Lundenburg ein, mit welcher Czapka weiter nach Olmütz reiste.

Noch während der Fahrt drang zu dem Bürgermeister die Nachricht von der in Wien in der „Wiener Zeitung" und durch Plakate veröffentlichten Ankündigung des Regierungspräsidenten, daß er (Czapka) sich von Wien entfernt habe, ohne daß darin des ihm ertheilten Urlaubes Erwähnung geschah. Er hörte von diesem Acte, welcher ihn gleichsam vogelfrei erklärte, mit dem Gefühle der tiefsten Entrüstung, und erfuhr später, daß dies das Werk des Regierungsrathes Baron H. war, welcher die Bewilligung zur Veröffentlichung dieses Plakates dem Regierungspräsidenten unter dem Vorwande entlockte, daß Fürst Windischgrätz sich damit einverstanden erklärt habe. Sie paralisirte vollständig die Wirkung der gleichzeitig unter den Inseraten der „Wiener Zeitung" erschienenen Anzeige des Bürgermeisters, daß er mit Urlaub Wien verlasse. Unter den Reisenden war seine angebliche Flucht fast ausschließlich Gegenstand der Gespräche und mit bitterer Resignation ertrug er die zeitweilig an sein Ohr dringenden, unsinnigen Erzählungen von seinen „zusammengestohlenen Reichthümern."

Das Ziel der Reise war Gurschdorf an der schlesischen Grenze, wo Czapka bei einem Jugendfreunde mit seiner Familie ein Unterkommen zu finden hoffte. Er fuhr über Wiesenberg bis Freiwaldau und beabsichtigte, daselbst Samstag den 18. März, Abends 8 Uhr, angelangt, zu übernachten, weil seine Frau sich unwohl fühlte. Es war jedoch nicht räthlich, in Freiwaldau zu bleiben, wo große festliche Vorbereitungen zur Feier der Constitution getroffen wurden. Der Postmeister, welcher Czapka erkannte, führte ihn mit seiner Familie persönlich nach Gurschdorf.

Aber auch sein Aufenthalt in Gurschdorf sollte nur von kurzer Dauer sein. Das Gerücht von seiner Ankunft hatte dort große Aufregung hervorgerufen. Durch den Grafen Schafgotsch erfuhr er, daß ein Finanzaufseher sich geäußert, an ihm wäre ein gutes Geld zu verdienen. Auch von anderer Seite verlautete, daß sein Leben ernstlich bedroht und wegen der angeblich in seiner Verwahrung befindlichen bedeutenden Geldsummen eine Plünderung der Wohnung zu besorgen sei, so daß die Gemeinde genöthigt war, Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Am 8. Mai 1848 verließ daher Czapka mit seiner Familie Gurschdorf und reiste, einer Einladung des Kaufmannes Wintersteiner folgend, nach Weißkirchen, wo er, geschützt von weiteren Verfolgungen, durch drei Monate verblieb. Am 9. August 1848 übersiedelte Czapka

nach Znaim, in welcher Stadt er sich der freundlichsten Aufnahme von Seite der Bevölkerung erfreute.

Während dieser Zeit war die Angelegenheit seiner Pensionirung in Gang gekommen. Auf Grund seines Majestätsgesuches um Pensionirung veröffentlichte die Wiener Zeitung (am 21. April 1848) die kaiserliche Entschließung vom 29. März 1848, daß, nachdem der Wiener Bürgermeister seinen Dienstposten in die Hände Sr. Majestät niedergelegt, die Stelle eines Bürgermeisters von Wien als erledigt anzusehen sei. Da aber Czapka selbst keine Erledigung seines Gesuches erhielt und sein Gehalt gesperrt blieb, so betrieb er am 11. December 1848 seine Angelegenheit bei dem Ministerium des Innern, welches den Gemeinderath zur Amtshandlung über dieses Gesuch aufforderte. Dieser versetzte ihn am 12. März 1849 nach 33jähriger Dienstleistung mit der Hälfte des Gehaltes in den zeitlichen Ruhestand und ließ ihm diesen Beschluß durch den Magistrat intimiren.

Am 9. Mai 1849 kehrte Czapka mit seiner Familie nach Wien zurück. Zahlreiche Besuche von Bürgern gaben ihm die Genugthuung, daß sich bei vielen eine bessere Ueberzeugung über sein redliches Wirken Bahn gebrochen hatte. Als im Herbst 1850 auf Grund des Gemeindestatutes vom 6. März 1850 eine neue Gemeindevertretung gewählt worden war, übertrugen die Wähler zweier Bezirke Czapka ihre Vertretung und als der Gemeinderath diese Wahlen für ungiltig erklärt hatte, wurde er in diesen Bezirken wieder gewählt und zuletzt seine Wahl bestätigt. Er trat in die Versammlung ein, mit der Absicht, sich an den organisatorischen Arbeiten der neuen Gemeindevertretung eifrig zu betheiligen und Letzterer seine reiche Erfahrung zur Verfügung zu stellen. Er kam aber von dieser Idee zurück, nachdem er vielfältig erfahren mußte, daß die Mehrheit der Mitglieder ihm feindlich gesinnt sei, und trat nach kurzer Zeit aus dem Gemeinderathe.

Nach sechsjähriger Abgeschiedenheit wurde Czapka durch das Vertrauen des damaligen Chefs der obersten Polizeibehörde Baron Kempen zu dem Posten eines Polizeidirectors in Wien berufen. Ungeachtet er ernste Bedenken getragen, der Berufung zu folgen, erfolgte doch mit der kaiserlichen Entschließung vom 6. Mai 1856 seine Ernennung unter gleichzeitiger Verleihung des Titels eines k. k. Hofrathes und mit dem Vorbehalte seiner Pension aus den

städtischen Renten für den Fall seiner Enthebung oder seines Rücktrittes. In dieser Stellung bewährte er neuerdings seine administrative Leistungsfähigkeit. Er bemühte sich Ordnung und Uebersicht in die Geschäfte zu bringen, durch sorgfältige Handhabung des Meldungswesens in Verbindung mit den Polizei-Commissariaten den Dienst in allen Zweigen zu regeln und insbesondere das Dienstboten-Meldungswesen neu zu organisiren, auf die Approvisionirung durch die Steigerung der Thätigkeit der dazu berufenen Gemeindeorgane einzuwirken, das Ansehen der Polizei zu stärken, unnöthige Belästigungen des Publikums hintanzuhalten und nebst der öffentlichen auch die Privatsicherheit zu fördern. In letzterer Beziehung wurde beispielsweise mit großem Beifalle das Verbot des Tabakrauchens in den Omnibus aufgenommen.

Durch mehr als drei Jahre wirkte Czapka auch in diesem neuen, ihm früher gänzlich fremden Berufe, unter sehr schwierigen Verhältnissen erfolgreich. Der Rücktritt des Baron Kempen im August 1859 von seinem Posten, dessen vollstes Vertrauen er besaß, die Anfeindungen, welche sich aus Anlaß seiner warm befürworteten Abhaltung der Schillerfeier, besonders aus hohen clerikalen Kreisen, mehrten und die mit seinem vorgerückten Alter geschwächte Gesundheit, veranlaßten Czapka, den Kaiser um seine Dienstes-Enthebung zu bitten. Sie wurde ihm am 4. December 1859 gewährt und als Beweis der Anerkennung seiner langjährigen treuen, gemeinnützigen und aufopfernden Dienstleistung der Orden der eisernen Krone II. Classe verliehen.*) Außerdem sprach der damalige Polizeiminister Baron Thierry ihm für seine ausgezeichnete Dienstleistung als Polizei-Director seinen wärmsten Dank aus.

Doch auch damit war die öffentliche Thätigkeit Czapka's nicht zu Ende. Durch eine merkwürdige Fügung der Ereignisse sollte sie sich, wie im Kreise bewegend, harmonisch dort abschließen, wo sie begonnen hatte. Im Jahre 1861 berief ihn abermals das Vertrauen seiner Mitbürger in den Gemeinderath, worin ihm das Alterspräsidium zufiel. Durch mehrere Wochen stand Czapka wieder an der Spitze der Gemeindeverwaltung, inmitten einer sehr bewegten Zeit, umgeben von Männern, welche gleich ihm mit warmer Hingebung

*) Als Bürgermeister war Czapka im Jahre 1842 durch die Verleihung des Ritterkreuzes des österr. Leopoldordens ausgezeichnet worden.

und frischer Schaffenslust, Großes für das Wohl und die Zukunft der Stadt anstrebten. Er konnte die in stürmischer Hast, im gewaltigen Rededrange auftauchenden Ideen und Entwürfe zu neuen Schöpfungen mit dem bedächtigen Sinne des vielgeprüften, erfahrenen Mannes verfolgen. Oft mag sein frischer regsamer Geist das Verlangen getragen haben, dabei läuternd und mäßigend mitzuwirken; jedoch das Alter, diese schwere Bürde des menschlichen Geistes, hatte ihm den Dienst versagt und gemahnt, in die beschauliche Stille des Privatlebens zurückzukehren.

Und also sitz' ich an derselben Stätte,
Wo ich vor Jahren träumte, saß und sann.
Wenn erst ich das Verlorne wieder hätte,
Wie gäb' ich gern, was ich seitdem gewann.

(Nach Grillparzer.)

Zusätze und Verbesserungen.

Zu S. 4. Anmerkung. Außer den Armenvätern wurden auch Criminal-gerichtsbeisitzer zu äußeren Räthen ernannt.

Zu S. 6. Das Geburtsjahr Czapka's ist nicht, wie nach Wurzbach's biografischem Lexikon III. angegeben wurde, 1792, sondern 1791.

Zu S. 10. Anmerkung. Bezeichnend für die Stimmung des Civil-Senates bei der Bürgermeister-Wahl war, daß ein einziger Rath Czapka seine Stimme gab.

Zu S. 19. 2. Zeile von oben: Beim Ausbruche einer Viehseuche waren nämlich die Fleischer gewohnt, Geldvorschüsse in Anspruch zu nehmen, von welchen der letzte aus dem Jahre 1817 im Wege der Verzehrungssteuer-Zuschläge eingebracht werden mußte.

Zu S. 31. Anmerkung. Soll anstatt: „Als im Jahre 1843 die Neugestaltung der Gemeindeverfassung in Fluß kam, übergab das Ministerium des Innern ꝛc." richtiger — „Als im Jahre 1848 die Neugestaltung der Gemeindeverfassung in Fluß kam „übergab die Hofkanzlei ꝛc." stehen.

Zu S. 31. Als im Jahre 1817 die Armen-Anstalten, das Krankenhaus, die Beleuchtung und die Sicherheits-Polizei als Localanstalten erklärt worden waren, wurde der Magistrat von der Regierung aufgefordert, sich auszusprechen, ob er etwa die Verwaltung dieser Anstalten selbst übernehmen wolle. Der Magistrat lehnte diesen Antrag ab, indem er von der irrigen Voraussetzung ausgegangen war, daß die Regiekosten von der Stadtgemeinde, und nicht von den betreffenden Fonden geleistet werden müßte.

Zu S. 35—37. In Folge der energischen Vorstellungen Czapka's über die ungerechtfertigte starke Belastung der Stadtgemeinde durch den Localpolizeifond gab der Kaiser im Jahre 1847 den Auftrag, daß im Wege einer Vereinbarung sämmtlicher Hofstellen ausgemittelt werden solle, welche Polizei-Auslagen der Stadt und welche dem Staate zuzuweisen seien. Die Polizei-Hofstelle sollte die Initiative ergreifen, was sie aber unterließ, weil ihr die Anträge des Magistrats wegen Anfertigung der Monturen für die Polizeiwache durch die Zwangsarbeitsanstalt sehr ungelegen kamen, zum Theile auch, weil in dem Falle, wenn die Lustrirung des Präliminars des Localpolizei-Fondes in andere Hände gekommen wäre, den Beamten der Cameral-Hauptbuchhaltung jährliche Remunerationen in der Höhe von 1500 fl. C. M. entgangen sein würden. Unter so kleinlichen Rücksichten litten die Reformbestrebungen Czapka's.

Zu S. 37. Für das Verhalten der nieder-österreichischen Stände gegenüber der Stadtgemeinde ist noch bezeichnend, daß sie den städtischen Zuschlag zur Hauszins- und Erwerbsteuer an die Landescassa abführen ließen, wiewohl der Magistrat dagegen Protest erhob und eine, leider erfolglose, Vorstellung an die Hofkanzlei richtete.

Zu S. 39—40. Mit den Anträgen auf Personalsvermehrungen hatte es deßhalb seine Schwierigkeiten, weil im Jahre 1843 eine kaiserl. Entschließung erfloß, welche die möglichste Geschäftsvereinfachung in allen Zweigen der Verwaltung anbefahl. — Für das Wohlwollen, welches Czapka verwendbaren Beamten entgegenbrachte, spricht die Thatsache, daß er für einzelne Beamte die Dienstcaution aus seinen Geldern erlegte. — Die rascheste Beförderung unter Czapka machte Ferdinand Bergmüller, welchem es nach einer Dienstzeit von eilf Jahren gelungen war, vom Praktikanten zum Vicebürgermeister befördert zu werden.

Zu S. 42. Zur strengen Ueberwachung der öconomischen Gebahrung mußten Czapka jede Anschaffung, welche nicht Gegenstand eines Wirthschaftsrathes waren, und alle Cassajournale vorgelegt werden. Er hob die Bauamtscassa, bei welchen die Conten der Lieferanten ausbezahlt wurden, auf und vereinigte alle Cassengeschäfte mit dem Oberkammeramte.

Zu S. 50. Der Abbruch der Grabenhäuser war schon im Jahre 1832 zur Feier der 40jährigen Regierungsdauer des Kaisers Franz angeregt worden; damals scheiterte das Unternehmen an dem Mangel an Geldmitteln.

Zu S. 60 ist richtig zu stellen, daß J. Hartmann nicht Gemeindevorstand war. Hervorragende Verdienste um das Inslebentreten des Filialspitales auf der Wieden hatten außer den genannten Männern auch der Protomedicus Dr. Knolz und Stadtsequester Dr. Buresch, und um die Verwaltung Vice-Bürgermeister F. Bergmüller.

Anhang.

Hamburg.

Einnahmen und Ausgaben der Stadt und magistratischen Vorstädte in den Jahren 1831—1847.

Die hier folgende Zusammenstellung der Hauptrubriken der **Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde und der magistratischen Vorstadtgemeinden** über die Gebahrung in den Jahren 1831—1847, bisher noch nicht veröffentlicht, ist eine Arbeit des städtischen Buchhaltungsbeamten Herrn Leopold Leeb und stützt sich auf die in der städtischen Buchhaltung und der magistratischen Registratur noch vorhandenen Rechnungsabschlüsse. Ueber die Gebahrungsresultate der Vorstadtgemeinden in den Jahren 1843, 1846 und 1847 konnten keine Daten gegeben werden, weil die Rechnungsabschlüsse nicht aufgefunden wurden. Was die Einnahmen und Ausgaben der Vorstadtgemeinden Schaumburgerhof, Mariahilf, St. Ulrich, Neubau, Schottenfeld, Breitenfeld und Lichtenthal betrifft, so muß betont werden, daß diese Vorstädte noch Ende 1847 unter fremdherrschaftlicher Jurisdiction standen, daher die Rechnungsbelege über die Gebahrung dieser Vorstadtgemeinden gänzlich fehlen. Brigittenau und Zwischenbrücken wurden gar nicht zu Wien gerechnet.

Annäherungsweise lassen sich die Gesammtziffern der Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde und aller Vorstadtgemeinden durch die Bevölkerungsziffer ermitteln. Wien zählte nämlich im Jahre 1846 410.947 Civil-Einwohner.*) Hievon

*) Nach der Stadt und den Vorstädten, sowie nach der Zahl der Einheimischen und Fremden vertheilte sich die Bevölkerung im Jahre 1846:

	Einheimische	Fremde	Zusammen		Einheimische	Fremde	Zusammen
Innere Stadt	29764	26884	56648	Mariahilf	7824	3189	11013
Leopoldstadt	18442	18818	37260	Gumpendorf	12139	9098	21237
Jägerzeile	1799	1529	3328	St. Ulrich	5293	3113	8406
Erdberg	5917	4298	10215	Neubau	13095	5916	19011
Weißgärber	1620	1616	3236	Schottenfeld	15772	7153	22925
Landstraße	19366	18460	37826	Spittlberg	4023	2137	6160
Wieden	30885	18833	49718	Altlerchenfeld	6492	3276	9768
Schaumburgerhof	2466	1676	4142	Strozzengrund	1842	1025	2867
Margarethen	5523	2345	7868	Josefstadt	7364	3696	11060
Hundsthurm	3605	1677	5282	Breitenfeld	3215	1699	4914
Matzleinsdorf	2361	965	3326	Alservorstadt	12780	10992	23772
Laurenzergrund	478	173	651	Roßau	4699	2936	7635
Nikolsdorf	1473	497	1970	Thury	3288	1814	5102
Hungelbrunn	1112	371	1483	Michelbeuern	1688	1172	2860
Reinprechtsdorf	648	196	844	Althan	631	380	1011
Magdalenagrund	967	571	1538	Lichtenthal	5482	2420	7902
Laimgrube	6536	4301	10837	Himmelpfortgrund	2658	1094	3752
Windmühle	3193	2187	5380				

entfielen auf die Stadt und die magistratischen Vorstädte 332.634 und auf die vorangeführten fremdherrschaftlichen Vorstädte 78.313 Einwohner. Es stand mithin ungefähr ein Fünftheil der Bewohner unter fremder Jurisdiction. Werden die Hauptsummen der Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde und der magistratischen Vorstadtgemeinden um ein Fünftheil erhöht, so dürften die erwähnten Gesammtziffern gefunden sein.

Zur Erläuterung der Hauptrubriken werden folgende Bemerkungen beigefügt:

Stadtgemeinde (Centrale).

Einnahmen: Die Rubrik: I. Grundobrigkeit enthält meist Taxgebühren als: Gewährertheilungs-, Bürgerlastenreluitions-, Satzungfertigungstaxen; dann Satzpfundgeld, Abfahrts- und Robothgelder ꝛc.

Zur Rubrik: II. Ortsobrigkeit gehören die Empfänge an politischen Kanzleitaxen, Augenscheins-, Bürgerrechtsverleihungs- und Paßtaxen, Grabgebühren, Marktgebühren, Platzzinse, Schulmiethzinsbeiträge, Beleuchtungsbeiträge, Strafgelder, Einnahmen für die Ausübung polizeilicher und Marktaufsichtsfunctionen;

zur Rubrik: III. Gerichtsherr die Taxen für Ausübung civilrechtlicher Functionen, ferner rückvergütete Auslagen für Arrestanten, Schüblinge und schwere Polizeiübertreter, rückvergütete Postspesen in Gerichtssachen, Criminalurtheilstaxen und ähnliche Einnahmen;

zur Rubrik: IV. Stadtgemeinde die Zuschläge zu den verschiedenen Steuern und außer diesen noch die Canaleinleitungstaxen.

zur Rubrik: V. Eigenthümerin von Zinshäusern ꝛc. Interessen von Activcapitalien, Mieth- und Pachtzinse von der Gemeinde gehörigen Häusern und Gründen, und

zu dem außergewöhnlichen Erträgniß die Einnahmen für verkaufte Vermögensobjecte, rückvergütete Bauauslagen und Herstellungskosten u. s. w.

Ausgaben: Rubrik I. Allgemeine Verwaltungsauslagen. Die Rubrik umfaßt:

a) Besoldungen,
b) Pensionen,
c) Regieauslagen, als: Kanzlei- und Amtserfordernisse, Zinse, Erhaltung der Amtslocale, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung derselben, Postporto,
d) Remunerationen und Taggelder,
e) Auslagen für die Vertretung der Gemeinde in Rechtssachen.

Rubrik II. Grundobrigkeit: Urbarial- und Zehentsteuer für den Burgfrieden und für magistratische Freigründe.

Rubrik III. Ortsobrigkeit:

1. Auslagen für die Stadtsäuberung.
2. „ „ „ Straßenerhaltung.
3. „ „ „ Erhaltung der Brücken.
4. „ „ „ „ „ Gartenanlagen.
5. „ „ „ öffentliche Beleuchtung.
6. Sanitätsauslagen.

7. Conscriptions- und Einquartirungsauslagen.
8. Auslagen für das Feuerlöschwesen.
9. „ „ Kirchen und Schulen.
10. Polizei- und Marktaufsichtskosten.
11. Hinausbezahlte Strafgelder.
12. Einige kleinere Ausgabstitel.

Rubrik IV. Gerichtsherr: Die Auslagen für die Verpflegung der Arrestanten, Schubkosten, ferner die Auslagen für die Verpflegung der im Inquisitions-Spitale befindlichen Kranken.

Rubrik V. Stadtgemeinde: Auslagen für die Straßenbespritzung, für Erhaltung und Räumung der Canäle; auch die Auslagen für das bürgerliche Zeughaus erscheinen auf dieser Rubrik in Verrechnung.

Rubrik VI. Eigenthümerin von Capitalien ꝛc. Landesfürstliche Steuern und Abgaben, Interessen für Passivcapitalien, Erhaltungskosten der Realitäten und endlich rezeßmäßige Gebühren.

Außergewöhnliches Erforderniß. Bauauslagen und Herstellungskosten, ferner Auslagen zur Erwerbung von Vermögensobjecten.

Vorstadtgemeinden.

Einnahmen: Rubrik I. Grundgerichtliche Einnahmen: Hieher gehören Wohnungsaufkündigungs- und Zustellungstaxen und verschiedene andere Gebühren.

Rubrik II. Einnahmen von Capitalien:

a) Interessen von Activcapitalien,
b) Miethzinse von Gemeindegebäuden,
c) Pachtschillinge von Gemeindegründen, und
d) Viehweidnutzungen.

Rubrik III. Gemeinde-Einnahmen: Einnahmen an Zins- und Steuerkreuzern, Einnahmen an Wasserpfennigen und Wasserleitungsbeiträgen, an Beiträgen zur Straßenerhaltung und Pflasterung, für Erhaltung der Kirchen, Pfarrhöfe und Schulen, zu den Schulzinsen, dann an Canaleinleitungsgebühren und an Militär-Einquartierungsvergütungen. Auch die Beiträge zum Armenfonde gehören hieher.

Außergewöhnliche Erträgnisse. Unter dieser Rubrik werden alle, wie immer gearteten, außerordentlichen Einnahmen subsummirt. Die Jahresabschlüsse enthalten hier auch die durchlaufenden Einnahmen und die anfänglichen baaren Cassareste, welche beiden aber in dieser Zusammstellung als zur reellen Gebahrung nicht gehörig weggelassen wurden. Nur erhaltene Vorschüsse wurden aufgenommen, jedoch von den übrigen außerordentlichen Einnahmen getrennt dargestellt. (Z. B. erhielt die Gemeinde Josefstadt im Jahre 1841 einen Vorschuß per 21.000 fl. zum Ankaufe zweier Häuser behufs Straßeneröffnung.)

Ausgaben: Rubrik I. Unterhalt des Personales: Besoldungen, Pensionen, Auslagen für Anschaffung der Wächtermontur.

Rubrik II. Regieauslagen, als: Kanzlei-Einrichtung, Schreibmaterialien, Remunerationen und Taggelder, Auslagen für Beleuchtung, Beheizung und Reinigung der Amtslocalitäten, Bestallungen, Gerichtstaxen und Stempel, Zinse für gemiethete Localitäten ꝛc.

(Die Rubriken I. und II. werden auch unter dem Titel: „Allgemeine Verwaltungsauslagen" zusammengefaßt.)

Rubrik III. Grundgerichtliche Auslagen: Kosten der Verpflegung der Schüblinge und Arrestanten, ferner der Armenunterhaltsbeitrag. Bis zum Jahre 1835 wurden auch die Conscriptions- und Einquartierungsauslagen, Kosten der Vorkehrungen gegen Ueberschwemmungen, Auslagen für die Feuerlöschanstalten, für Kirchen, Pfarrhöfe und Schulen, für Kirchenfeierlichkeiten, dann die Schulzinse hier verrechnet, welche sämmtliche Erfordernißtitel aber vom Jahre 1835 an unter die Rubrik V. „Gemeindeauslagen und Kosten" eingereiht wurden. Daraus erklärt sich auch der plötzliche Ausfall auf Rubrik III. und der bedeutende Zuwachs an Ausgaben auf Rubrik V.

Rubrik IV. Hier erscheinen die verschiedenen Steuern und Abgaben für die den Gemeinden gehörigen Gebäude und Gründe und die Jagdroboth: ferner die Interessen für Passivcapitalien; auch rückgezahlte Passivcapitalien sind in diese Rubrik aufgenommen, aber nur bis zum Jahre 1835; von diesem Jahre an werden sie in die außerordentlichen Ausgaben einbezogen.

Rubrik V. Hieher gehören die bedeutendsten Ausgabstitel, welche von Jahr zu Jahr eine beträchtliche Steigerung zeigen. Es sind dies namentlich, sowohl was ursprüngliche Betragshöhe, als auch rapide Zunahme anbelangt, die Auslagen für Erhaltung, Säuberung und Bespritzung der Straßen, Pflasterung, Erhaltung der Wege und Uferversicherungen und die Auslagen für die öffentliche Beleuchtung. Ferner gehören noch hieher die Auslagen für Wasserleitungen, für Erhaltung und Räumung der Unrathcanäle und für Armenanstalten. Minder von Belang sind die Vorspannauslagen und Commissionsfuhren. Vom Jahre 1835 bewirken noch die zu Rubrik III. bezeichneten Ausgabstitel einen bedeutenden Zuwachs der Ausgaben auf dieser Rubrik.

Rubrik: Außergewöhnliche Erfordernisse. Die Rubrik umfaßt alle außerordentlichen Auslagen als: Ausgaben zum Ankauf von Vermögensobjecten, Bauauslagen u. s. w. Vom Jahre 1835 an werden hier auch rückbezahlte Passivcapitalien und wegen Leerstehungen von Wohnungen rückvergütete Gemeindegaben verrechnet. Auch auf dieser Rubrik zeigt sich eine bedeutende Steigerung der Ausgaben, welche in der Veränderlichkeit der hieher gehörigen Ausgabstitel ihren Grund hat.

Druck von Rollinger & Mößmer in Wien.

A. Einnahmen.

Post-Nr.	Bezirk	Rubrik	Benennung der Rubriken	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847
1	Centrale Wien		**a) Gewöhnliches Erträgniß.**																	
		I.	Als Grundobrigkeit	163.841 46½	171.519 39¼	148.989 57	181.577 37½	222.086 26¼	207.496 55½	219.547 49	228.120 29	261.331 13¼	230.007 27¾	291.372 56	271.010 50¾	308.914 26½	288.148 23¾	348.235 1	357.608 52	363.165 55¾
		II.	„ Ortsobrigkeit	241.017 46¼	211.367 39½	222.720 39¾	236.778 29½	249.251 47½	240.648 24½	250.645 3¾	241.520 20½	232.693 35½	248.181 51¾	261.220 49	258.152 39¼	255.798 36¾	251.869 51¼	288.198 17½	251.410 13½	262.718 19½
		III.	„ Gerichtsherr	111.963 39½	130.574 49	128.320 11¾	144.329 57¼	139.772 5¾	147.001 40¾	144.469 34¾	145.787 3¼	119.700 26½	139.166 42½	127.089 32¾	135.980 23½	154.769 22	174.858 20¼	165.656 34½	134.939 17½	212.739 27¾
		IV.	„ Stadtgemeinde	773.794 58½	892.637 50¼	1,003.109 8¼	997.303 55¼	849.866 45¾	969.640 26¾	864.212 58¾	959.729 53¾	1,021.879 34½	973.612 58½	946.073 55	973.411 34¼	987.108 25¾	1,006.951 2¾	934.384 51½	941.479 ¼	1,366.390 46½
		V.	„ Eigenthümerin von Zinshäusern, Capitalien und Realitäten	144.295 57¾	155.128 49¼	157.837 21½	159.129 17½	153.251 —	127.825 55½	136.576 4¼	147.785 34¾	123.555 30½	107.456 17¼	112.622 42	107.740 50½	107.322 19	112.765 14½	116.100 15	118.375 34	120.060 50
			b) Außergewöhnliches Erträgniß	49.652 51	60.346 8¼	143.890 3½	71.703 39¾	304.748 26	470.840 50½	94.905 19¾	150.122 59¼	92.870 17¾	96.963 23¾	172.904 56¾	403.766 32½	409.434 12¼	293.395 42½	217.334 14¾	324.236 32¾	691.210 42½
			Summe	1,484.566 59½	1,621.574 55½	1,804.867 21¾	1,790.822 56¾	1,918.976 31¼	2,163.454 13½	1,710.356 50¼	1,873.066 20½	1,852.030 38	1,795.388 41½	1,911.284 51½	2,150.062 50¾	2,223.347 22¼	2,127.988 35	2,069.909 14¼	2,128.049 30	3,016.286 2
2	Alservorstadt		**a) Ordentliches Erträgniß.**																	
		I.	Grundgerichtliche Einnahmen	68 45	. .	64 3	66 32	63 39	147 57	79 —	84 36	88 45	82 15	85 15	95 51	. .	192 3	167 15		
		II.	Einnahmen von Capitalien, Häusern und sonstigen Realitäten	576 —	580 —	540 —	479 11¼	527 30	502 30	480 —	550 —	550 —	610 —	517 30	610 —	. .	695 —	650 20		
		III.	Zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gehörige Einnahmen	11.213 44¾	10.900 22	10.531 38¾	9.926 24	8.934 11¾	16.448 5½	16.720 12½	17.470 37	17.676 40	17.330 19	14.982 ½	19.481 20¼	. .	29.416 9¼	31.232 12½		
			b) Außerordentliches Erträgniß	1.417 7½	831 39	953 57½	1.231 20¾	1.911 18½	2.440 29	1.082 28½	928 1	662 44½	604 42¾	382 2	174 32½	. .	991 38¾	2.937 2		
			Summe	13.275 37¼	12.312 1	12.089 39¼	11.703 28	11.436 39¼	19.539 1½	18.361 41	19.033 14	18.978 9½	18.627 16¾	15.966 47½	20.361 43¾	. .	31.294 51	34.986 49½		
3	Althan		**a) Ordentliches Erträgniß.**																	
		I.	Grundgerichtliche Einnahmen	2 30	3 48	4 6	4 30	3 48	4 36	3 48	3 42	5 6	4 30	5 12	9 54	. .	8 6	7 12		
		II.	Einnahmen von Capitalien, Häusern und sonstigen Realitäten	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	8 —	. .	. .	. .		
		III.	Zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gehörige Einnahmen	614 24½	682 42½	604 19¾	267 23	278 48	586 47	701 40	683 34	570 26	744 10½	999 43¼	920 20¼	. .	1.008 22½	938 —		
			b) Außerordentliches Erträgniß	115 7	63 11½	44 8½	86 46¼	57 3¾	64 6	211 49	4 35	65 55½	45 31	46 51½	124 23	. .	24 14	80 10		
			Summe	732 1½	749 42	652 34¼	358 39¼	339 39¾	655 29	917 17	691 51	641 27½	794 11½	1.051 46¾	1.062 37¼	. .	1.040 42½	1.025 22		
4	Altlerchenfeld		**a) Ordentliches Erträgniß.**																	
		I.	Grundgerichtliche Einnahmen	32 15	25 30	33 51	35 12	39 49	37 —	36 —	33 33	31 48	32 18	36 30	35 6	. .	34 57	35 9		
		II.	Einnahmen von Capitalien, Häusern und sonstigen Realitäten	188 —	188 —	188 —	188 —	188 —	188 —	188 —	188 —	188 —	188 —	188 —	188 —	. .	188 —	188 —		
		III.	Zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gehörige Einnahmen	2.796 20	2.771 33	4.727 42¾	7.385 33¾	6.850 28¼	6.230 15	6.353 24¾	6.953 58½	8.369 2	9.833 44¼	8.826 26¾	8.898 39¼	. .	9.533 35	9.662 56		
			b) Außerordentliches Erträgniß	58 35	35 42	79 36	175 25¼	412 6¼	202 10	178 12¼	202 19½	317 ½	281 55½	148 15	94 27	. .	666 29¾	— 36		
			Summe	3.075 10	3.020 45	5.029 9¾	7.784 11	7.490 23½	6.657 25	6.755 37	7.377 51	8.905 50½	10.335 57¾	9.199 11¾	9.216 12¼	. .	10.423 1¾	9.886 41		
5	Erdberg		**a) Ordentliches Erträgniß.**																	
		I.	Grundgerichtliche Einnahmen	26 6	23 45	20 42	24 12	27 27	25 36	24 27	24 57	31 27	31 15	33 39	33 6	. .	36 30	177 33		
		II.	Einnahmen von Capitalien, Häusern und sonstigen Realitäten	527 21	526 —	444 54	376 48	302 —	461 33	736 15	742 30	788 45	719 52½	915 37½	734 32½	. .	767 41	1.126 1		
		III.	Zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gehörige Einnahmen	2.552 20½	2.061 18½	2.940 28	2.965 51	2.765 24	2.888 24	3.311 49¾	2.813 43¾	3.217 6½	2.819 32½	2.419 25½	2.442 4	. .	3.132 13¼	2.884 39¾		
			b) Außerordentliches Erträgniß	57 28½	168 13¾	4.320 28¾	150 54¾	72 43¾	504 40½	488 34	302 37½	294 22½	232 46½	233 4	640 22	. .	19.193 9	2.000 —*) 137 49		
			Summe	3.163 16	2.779 17¼	7.726 32¾	3.517 45¾	3.167 34¾	3.880 13½	4.561 5¾	3.883 48¼	4.331 41	3.803 26½	3.601 46	3.850 4½	. .	23.129 33¼	6.326 2¾		

*) Vorschuß an die Gemeinde.

Post-Nr.	Bezirk	Rubrik	Benennung der Rubriken	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847
6	Gumpendorf		**a) Ordentliches Erträgniß.**																	
		I.	Grundgerichtliche Einnahmen	39 30	34 36	33 —	34 —	41 15	39 24	36 18	38 48	41 24	44 12	46 6	50 30	. .	57 48	61 39		
		II.	Einnahmen von Capitalien, Häusern und sonstigen Realitäten	750 19	511 1	510 43	1.113 25	602 25	709 39	685 1	775 7	727 19	830 49	767 13	896 1	. .	890 37	886 10		
		III.	Zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gehörige Einnahmen	7.315 29¾	7.678 15¼	7.314 58	7.768 25¼	9.819 13	10.517 38	13.037 —	17.524 17	17.176 44¾	17.746 8¾	21.772 7½	24.171 52¼	. .	26.930 19¾	31.368 53¼		
			b) Außerordentliches Erträgniß	2.269 46	2.846 58¾	2.473 28	2.115 10	2.273 37¾	3.253 26¾	3.292 34½	3.116 25¼	3.052 24½	3.587 34	456 16½	386 58¾	. .	904 57½	581 36¾		
			Summe	10.375 4¾	11.070 51	10.332 9	11.031 ¼	12.736 30¾	14.520 7¾	17.050 53½	21.454 37¼	20.997 52¼	22.208 43¾	23.041 43	25.505 22	. .	28.783 42¼	32.898 19		
7	Himmelpfortgrund		**a) Ordentliches Erträgniß.**																	
		I.	Grundgerichtliche Einnahmen	6 36	5 36	5 30	5 21	5 45	6 21	5 18	12 —	10 45	9 36	14 21½	16 12	. .	14 3	13 21		
		II.	Einnahmen von Capitalien, Häusern und sonstigen Realitäten	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	83 51		
		III.	Zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gehörige Einnahmen	2.930 56½	2.440 20½	1.261 54½	2.813 11½	2.146 24¾	1.727 26¼	2.312 12	2.756 3¾	2.620 4	3.500 22¼	3.748 45¾	3.827 16	. .	3.746 10¼	4.000 21¼		
			b) Außerordentliches Erträgniß	21 52¾	5 16	168 32½	49 14½	52 16	1.008 28	239 3½	41 32½	81 3	519 47¾	29 37¾	164 33	. .	111 40¼	256 37		
			Summe	2.959 25¼	2.451 12½	1.435 57	2.867 47	2.204 25¾	2.742 15¼	2.556 33½	2.809 36¼	2.711 52	4.029 46	3.792 45	4.008 1	. .	3.871 53½	4.354 10¼		
8	Jungbrunn		**a) Ordentliches Erträgniß.**																	
		I.	Grundgerichtliche Einnahmen	2 57	1 42	2 15	2 36	2 27	3 —	2 57	3 —	5 12	1 48	2 6	2 39	. .	2 48	2 24		
		II.	Einnahmen von Capitalien, Häusern und sonstigen Realitäten	50 —	. .	. .	50 —	50 —	50 —	50 —	50 —	28 3	25 —	. .	. .	. .	. .	. .		
		III.	Zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gehörige Einnahmen	408 58	201 55	207 43½	208 32¾	207 51½	205 31¼	206 51½	209 18¾	420 6	435 14½	452 42	450 26½	. .	475 31	487 16½		
			b) Außerordentliches Erträgniß	19 42	78 27	49 13	22 4¾	30 —	11 48	18 23	23 32	1.198 18½	42 46	1 6¾	22 ¼	. .	20 13½	23 7		
			Summe	481 37	282 4	259 11½	283 13½	290 18½	270 19¼	278 11½	285 50¾	1.651 39½	504 48½	455 54¾	475 5¾	. .	498 32½	512 47½		
9	Josefstadt		**a) Ordentliches Erträgniß.**																	
		I.	Grundgerichtliche Einnahmen	174 30	228 —	245 3	29 33	76 —	80 45	77 9	76 18	91 12	92 3	106 24	111 12	. .	56 —	54 18		
		II.	Einnahmen von Capitalien, Häusern und sonstigen Realitäten	260 —	400 52¼	406 —	350 10	359 —	376 —	377 —	337 —	300 43	156 —	1.630 53¼	1.258 58¾	. .	692 42¾	452 11½		
		III.	Zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gehörige Einnahmen	6.118 14¾	6.391 23	6.366 44¼	6.641 57	6.414 43¼	9.113 50¾	9.165 17¾	6.699 11½	12.423 18¾	13.209 46¼	15.200 34 21.600 —*)	17.628 55½	. .	23.299 44¾	22.747 51½ 21.000 —*)		
			b) Außerordentliches Erträgniß	326 10¼	977 2¼	1.878 42	1.490 3½	741 31¼	1.494 39½	1.699 1¾	606 26¼	4.263 11	612 37¼	7.113 21½	11.933 37¼	. .	100 18	9.389 50¾		
			Summe	6.878 55	7.997 17½	8.896 29¼	8.511 43½	7.591 14½	11.065 15¼	11.318 28½	7.718 55¾	17.078 24¾	14.070 26½	45.651 12¾	30.932 43½	. .	24.148 45½	53.644 11¾		
10	Laimgrube		**a) Ordentliches Erträgniß.**																	
		I.	Grundgerichtliche Einnahmen	394 59¾	1.030 1¾	374 8¾	116 7¼	45 48	49 36	53 42	47 54	54 48	47 30	52 24	54 54	. .	52 12	122 18		
		II.	Einnahmen von Capitalien, Häusern und sonstigen Realitäten	819 5¾	828 56¼	850 13¼	834 54½	718 13¾	692 11	790 25	790 25	710 25	710 25	787 34	787 34	. .	793 16	793 15½		
		III.	Zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gehörige Einnahmen	7.198 13½	5.185 39¼	5.440 3½	5.506 26	11.031 49¼	12.804 42¾	12.004 25¾	12.054 34¼	12.363 19¼	12.734 13	11.903 9¼	12.523 31½	. .	16.366 32¼	16.530 45¾		
			b) Außerordentliches Erträgniß	1.002 10	3.327 17	63 48	130 14	368 1	439 22¾	473 23¾	291 26¾	946 4¼	672 14¼	659 28½	286 36½	. .	397 42¾	1.015 12½		
			Summe	9.414 29	10.371 54¼	6.728 13½	6.587 41¾	12.163 52	13.985 52½	13.321 56½	13.184 20	14.074 36½	14.164 22¼	13.402 35¾	13.652 36	. .	17.609 43	18.461 31¾		
11	Landstraße		**a) Ordentliches Erträgniß.**																	
		I.	Grundgerichtliche Einnahmen	126 18	118 6	116 12	121 54	142 12	146 36	176 18	162 54	154 54	163 54	171 —	173 24	. .	190 24	343 30		
		II.	Einnahmen von Capitalien, Häusern und sonstigen Realitäten	1.202 41¾	1.238 13¾	1.379 19½	1.292 42¾	1.372 27	1.483 42½	1.853 7¾	1.666 59¾	1.441 19¾	1.489 9¾	1.403 39¾	1.516 9¾	. .	2.116 54¾	2.111 9¾		
		III.	Zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gehörige Einnahmen	13.380 28½	13.268 35¾	13.638 11¾	13.552 46½	17.139 2¾	16.949 22¾	14.798 24¾	13.917 44½	14.751 47	18.921 22	16.434 12¼	29.119 23	. .	24.299 21	29.740 9¾		
			b) Außerordentliches Erträgniß	69 35¾	312 52½	6.033 39¾	1.092 23½	110 38½	628 31¾	868 22½	661 39	1.595 56½	1.345 40¼	1.092 53¼	742 6½	. .	633 40	424 53½		
			Summe	14.779 4	14.937 48	21.167 23	16.059 46¾	18.764 20¼	19.208 13	17.696 13	16.409 17¼	17.943 57¼	21.920 6	19.101 45¼	31.551 3¼	. .	27.240 19¾	32.619 43		

*) Vorschuß an die Gemeinde.

Post-Nr.	Bezirk	Rubrik	Benennung der Rubriken	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847
12	Laurenzergrund		**a) Ordentliches Erträgniß.**																	
		I.	Grundgerichtliche Einnahmen	2 40½	— 48	1 9	1 18	— 48	1 15	2 39	1 48	1 39	1 30	2 6	2 26½	. .	1 51	1 27		
		II.	Einnahmen von Capitalien, Häusern und sonstigen Realitäten	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
		III.	Zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gehörige Einnahmen	149 47¼	148 39	145 24	244 52¾	274 39½	156 3	250 37¾	159 16½	162 16½	247 27¼	174 40¾	175 50½	. .	182 45½	183 42½		
			b) Außerordentliches Erträgniß	234 3¾	. .	. .	. .	23 12	4 45¾	6 59	7 36	3 22	15 4½	4 35	15 43	. .	12 54½	23 2		
			Summe	386 31½	149 27	146 33	246 10¾	298 39½	162 3¾	260 15¾	168 40½	167 17½	264 1¾	181 21¾	194 —	. .	197 31	208 11½		
13	Leopoldstadt		**a) Ordentliches Erträgniß.**																	
		I.	Grundgerichtliche Einnahmen	102 48	83 24	94 18	88 18	90 48	97 42	93 48	94 30	100 —	110 6	110 54	117 —	. .	121 —	135 10		
		II.	Einnahmen von Capitalien, Häusern und sonstigen Realitäten	338 22	183 22	183 22	183 22	183 22	182 43¼	183 22	165 17	23 12	342 53½	184 ¾	183 22	. .	185 25¾	184 ¾		
		III.	Zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gehörige Einnahmen	29.267 18½	29.822 49	30.234 16¼	29.178 47¾	29.873 19¼	27.013 35¼	31.566 32	32.656 12¼	33.843 4	30.772 11½	48.018 56	41.847 46	. .	65.705 10½	58.615 4¼		
										18.000 —*)				1.110 —*)						
			b) Außerordentliches Erträgniß	802 53	1.481 —	1.214 2¼	940 46¾	1.848 25¾	10.235 34	1.386 24½	9.828 47	1.382 45	1.266 26½	1.206 32	2.249 28¼	. .	6.791 34¼	3.527 32¾		
			Summe	30.511 21½	31.570 35	31.725 58½	30.391 14½	31.995 55	37.529 34½	51.230 6½	42.744 46¼	35.349 1	32.491 37½	50.630 22¾	44.397 36¼	. .	72.803 10½	62.461 47¾		
14	Magdalenagrund		**a) Ordentliches Erträgniß.**																	
		I.	Grundgerichtliche Einnahmen	4 57	3 57	14 58	9 —	3 57	5 18	4 51	5 51	5 3	5 30	6 48	5 51	. .	5 21	5 18		
		II.	Einnahmen von Capitalien, Häusern und sonstigen Realitäten	1 47½	1 47½	1 47½	1 47½	1 47½	1 47¾	1 47¾	1 48	. .	1 48	1 48	1 48	. .	1 48	1 48		
		III.	Zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gehörige Einnahmen	557 37¾	724 54	549 34	560 40½	740 48½	739 14½	756 36	673 ½	1.356 20¼	1.080 30	1.404 58	1.532 6¼	. .	1.062 54½	757 23¼		
			b) Außerordentliches Erträgniß	. .	12 54	— 20	. .	. .	9 25	26 42½	— 20	3 28	20 59	43 5	46 17	. .	29 20½	27 17		
			Summe	564 22¼	743 32½	566 39½	571 28	746 33	755 45¼	789 57¼	680 59½	1.364 51¼	1.108 47	1.456 39	1.586 2¼	. .	1.099 24	791 46¼		
15	Margarethen		**a) Ordentliches Erträgniß.**																	
		I.	Grundgerichtliche Einnahmen	17 51	14 30	16 42	18 18	19 30	19 21	18 33	18 9	20 42	19 18	21 45	30 20	. .	37 40¾	44 31½		
		II.	Einnahmen von Capitalien, Häusern und sonstigen Realitäten	. .	8 —	. .	4 —	4 —	209 44	4 —	4 —	4 —	4 —	4 —	4 —	. .	11 30	11 30		
		III.	Zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gehörige Einnahmen	1.799 18	2.000 32¼	3.496 20	3.875 23	4.180 34½	4.163 8	4.772 51	4.623 21¾	6.633 5¼	3.958 12	5.320 40	5.322 59	. .	7.669 ½	9.130 34¾		
										2.500 —*)										
			b) Außerordentliches Erträgniß	782 27	497 43¾	353 33½	360 52¼	272 23½	1.698 10	159 29½	226 29¼	344 49¾	92 10½	55 47	408 21	. .	110 34	574 9		
			Summe	2.599 36	2.520 46	3.866 35½	4.258 33¼	4.476 28	6.090 23	7.454 53½	4.872 —	7.002 37	4.073 40½	5.402 12	5.765 40	. .	7.828 45¼	9.760 45¼		
16	Matleinsdorf		**a) Ordentliches Erträgniß.**																	
		I.	Grundgerichtliche Einnahmen	9 —	6 48	7 21	8 30	9 45	9 42	9 12	9 12	9 18	6 15	7 45	9 1½	. .	10 32	9 48		
		II.	Einnahmen von Capitalien, Häusern und sonstigen Realitäten	123 48¾	123 48¾	123 48¾	132 48¾	132 48¾	132 48¾	127 41¼	127 41¼	129 41¼	129 41¼	129 41¼	96 24½	. .	166 34½	398 7½		
		III.	Zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gehörige Einnahmen	1.956 ¼	1.899 4	1.604 4¾	1.580 17¾	1.669 44	1.715 32¼	1.742 9¾	1.560 11½	868 52	921 8½	929 10¼	1.626 50¼	. .	1.487 27½	1.619 11		
			b) Außerordentliches Erträgniß	162 48¼	146 34¼	1.522 52¾	312 14¼	196 ½	206 56	202 44¾	130 51¾	45 15¾	310 49½	153 18¼	222 45	. .	6.046 7½	469 19¾		
			Summe	2.251 37¼	2.176 15	3.258 7¼	2.033 50¾	2.008 18¼	2.064 59	2.081 47¾	1.827 56½	1.053 7	1.367 54¼	1.219 54¾	1.955 1¼	. .	7.710 41½	2.496 26¼		
17	Michaelbayergrund		**a) Ordentliches Erträgniß.**																	
		I.	Grundgerichtliche Einnahmen	8 27	6 27	5 27	. .	12 —	9 6	8 6	8 42	10 39	10 36	8 42	10 15	. .	10 6	11 6		
		II.	Einnahmen von Capitalien, Häusern und sonstigen Realitäten	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
		III.	Zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gehörige Einnahmen	1.070 51¼	902 28	1.328 41½	1.284 59	1.489 47¼	1.163 45	1.255 30½	1.097 29½	1.134 18½	828 45¾	2.024 36¾	1.220 47¾	. .	1.838 12¾	2.359 50¾		
														150 —*)						
			b) Außerordentliches Erträgniß	188 45	84 19½	39 59½	25 47½	123 38½	149 42¼	66 24¾	6 10½	5 32½	75 17	23 25½	150 44	. .	57 51½	15 34½		
			Summe	1.268 3¼	993 14½	1.374 8	1.310 46½	1.625 25¾	1.322 33¼	1.330 1¼	1.112 22	1.150 30	914 38¾	2.206 44¼	1.381 46¾	. .	1.906 10¼	2.386 31¼		

*) Vorschuß an die Gemeinde.

Post-Nr.	Bezirk	Rubrik	Benennung der Rubriken	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847
18	Nikolsdorf		**a) Ordentliches Erträgniß.**																	
		I.	Grundgerichtliche Einnahmen	11 27	10 9	10 3	11 12	11 27	9 30	33 $36^{1}/_{4}$	43 2	54 10	32 45	62 $56^{1}/_{4}$	68 $2^{3}/_{4}$	. .	7 45	8 57		
		II.	Einnahmen von Capitalien, Häusern und sonstigen Realitäten	31 —	31 —	35 —	53 —	60 $3^{1}/_{2}$	58 50	60 $29^{1}/_{2}$	59 51	60 55	60 55	63 —	60 42	. .	60 $16^{1}/_{2}$	86 $3^{3}/_{4}$		
		III.	Zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gehörige Einnahmen	522 28	977 $45^{1}/_{4}$	861 $35^{1}/_{2}$	850 16	571 $41^{3}/_{4}$	461 $22^{1}/_{2}$	808 $17^{1}/_{2}$	474 12	1.088 $50^{3}/_{4}$	1.130 10	1.159 $11^{1}/_{2}$	1.061 39	. .	835 $2^{1}/_{2}$	720 $16^{1}/_{4}$		
			b) Außerordentliches Erträgniß	50 $35^{1}/_{4}$	76 $16^{1}/_{2}$	39 $46^{1}/_{2}$	193 57	11 2	10 $1^{1}/_{2}$	21 $13^{1}/_{2}$	14 $55^{1}/_{2}$	7 50	20 $47^{1}/_{2}$	18 $^{3}/_{4}$	36 $53^{1}/_{4}$	. .	77 $18^{3}/_{4}$	69 59		
			Summe	615 $30^{1}/_{4}$	1.095 $10^{3}/_{4}$	946 25	1.108 25	654 $14^{1}/_{4}$	539 44	923 $36^{3}/_{4}$	592 $^{1}/_{2}$	1.211 $45^{3}/_{4}$	1.244 $37^{1}/_{2}$	1.303 $8^{1}/_{2}$	1.227 17	. .	980 $22^{3}/_{4}$	885 16		
19	Reinprechtsdorf		**a) Ordentliches Erträgniß.**																	
		I.	Grundgerichtliche Einnahmen	2 45	2 3	2 6	2 21	2 21	1 48	1 54	1 33	2 3	1 48	2 42	2 51	. .	2 27	3 33		
		II.	Einnahmen von Capitalien, Häusern und sonstigen Realitäten	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	5 —	5 —		
		III.	Zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gehörige Einnahmen	149 48	161 35	171 56	180 17	174 $16^{1}/_{2}$	193 20	202 $1^{1}/_{2}$	193 $28^{1}/_{2}$	201 22	189 $23^{1}/_{2}$	216 30	427 21	. .	231 $30^{1}/_{2}$	353 36		
			b) Außerordentliches Erträgniß	35 6	72 53	30 4	26 $28^{1}/_{2}$	13 11	30 50	11 26	5 15	17 6	16 40	28 34	47 34	. .	17 8	17 12		
			Summe	187 39	236 31	204 6	209 $6^{1}/_{2}$	189 $48^{1}/_{2}$	225 58	215 $21^{1}/_{2}$	200 $16^{1}/_{2}$	220 31	207 $51^{1}/_{2}$	247 46	477 46	. .	256 $5^{1}/_{2}$	379 21		
20	Rohau		**a) Ordentliches Erträgniß.**																	
		I.	Grundgerichtliche Einnahmen	27 36	25 36	21 48	19 36	25 24	25 18	22 36	21 24	22 48	20 6	20 —	31 48	. .	28 18	67 19		
		II.	Einnahmen von Capitalien, Häusern und sonstigen Realitäten	385 22	436 32	421 $17^{1}/_{2}$	632 $25^{1}/_{2}$	482 42	430 —	430 —	482 11	526 29	519 50	541 $18^{3}/_{4}$	686 46	. .	618 34	616 $^{1}/_{2}$		
		III.	Zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gehörige Einnahmen	5.343 53	6.367 47	5.579 22	5.332 12	5.417 32	5.761 22	5.998 24	6.151 $4^{1}/_{2}$	7.013 $18^{1}/_{2}$	7.263 48	9.942 $21^{1}/_{2}$	10.220 45	. .	12.887 $6^{1}/_{2}$	8.054 $4^{1}/_{2}$		
			b) Außerordentliches Erträgniß	1.191 9	9.728 $20^{1}/_{4}$	203 $23^{1}/_{2}$	457 $10^{3}/_{4}$	618 $50^{3}/_{4}$	749 35	285 $28^{1}/_{2}$	53 $5^{3}/_{4}$	291 $33^{1}/_{4}$	8.697 26	2.000 —*) 1.101 $31^{3}/_{4}$	1.517 50	. .	108 $7^{1}/_{2}$	200 51		
			Summe	6.948 —	16.558 $15^{1}/_{4}$	6.225 51	6.441 $24^{1}/_{4}$	6.544 $28^{3}/_{4}$	6.966 15	6.736 $28^{1}/_{2}$	6.707 $45^{1}/_{4}$	7.854 $8^{3}/_{4}$	16.501 10	13.605 12	12.457 9	. .	13.642 6	8.938 15		
21	Schleifmühle		**a) Ordentliches Erträgniß.**																	
		I.	Grundgerichtliche Einnahmen	7 33	— 15	— 9	— 12	— 9	. .	. .	. .	. .	. .	— 39	— 51	. .	1 3	1 9		
		II.	Einnahmen von Capitalien, Häusern und sonstigen Realitäten	. .	7 12	7 12	7 12	7 12	7 12	7 12	3 36	3 36	3 36	3 36	. .	. .	. .	. .		
		III.	Zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gehörige Einnahmen	144 48	153 $12^{3}/_{4}$	153 $53^{3}/_{4}$	144 5	142 53	142 53	142 $23^{1}/_{4}$	140 $8^{1}/_{2}$	143 42	143 49	146 —	219 9	. .	300 52	149 34		
			b) Außerordentliches Erträgniß	3 14	. .	4 12	. .	. .	1 40	— 40	. .	. .	. .	. .	— 30	. .	. .	. .		
			Summe	155 35	160 $39^{3}/_{4}$	165 $26^{3}/_{4}$	151 29	150 14	151 45	150 $15^{1}/_{4}$	143 $44^{1}/_{2}$	147 18	147 25	150 15	220 30	. .	301 55	150 43		
22	Spittlberg		**a) Ordentliches Erträgniß.**																	
		I.	Grundgerichtliche Einnahmen	19 18	18 6	17 51	16 —	16 33	16 30	17 54	15 51	17 12	14 51	15 —	14 51	. .	15 39	14 57		
		II.	Einnahmen von Capitalien, Häusern und sonstigen Realitäten	10 —	10 —	10 —	10 —	10 —	10 —	15 —	10 —	10 —	. .	. .	. .	. .	4 30	. .		
		III.	Zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gehörige Einnahmen	5.123 3	5.082 $18^{1}/_{2}$	6.246 $45^{1}/_{2}$	5.757 $15^{3}/_{4}$	5.760 $53^{1}/_{2}$	5.671 $58^{1}/_{4}$	6.480 14	6.451 $41^{3}/_{4}$	8.420 $7^{3}/_{4}$	8.548 $30^{1}/_{2}$	8.807 $33^{1}/_{2}$	8.960 $28^{3}/_{4}$	. .	9.214 $49^{1}/_{4}$	9.457 22		
			b) Außerordentliches Erträgniß	523 $20^{1}/_{4}$	185 $28^{1}/_{2}$	24 43	346 $53^{1}/_{2}$	148 $4^{3}/_{4}$	269 $37^{1}/_{4}$	55 13	675 $17^{3}/_{4}$	271 —	145 $55^{1}/_{4}$	937 $52^{1}/_{2}$	197 $50^{1}/_{2}$	. .	102 $48^{3}/_{4}$	772 41		
			Summe	5.675 $41^{1}/_{4}$	5.295 53	6.299 $19^{1}/_{2}$	6.130 $9^{1}/_{4}$	5.935 $31^{1}/_{4}$	5.868 $5^{1}/_{2}$	6.568 21	7.152 $50^{1}/_{2}$	8.718 $19^{3}/_{4}$	8.709 $16^{3}/_{4}$	9.760 26	9.173 $10^{1}/_{4}$	. .	9.337 47	10.244 50		
23	Strozzengrund		**a) Ordentliches Erträgniß.**																	
		I.	Grundgerichtliche Einnahmen	21 3	19 42	18 18	11 54	7 24	7 51	7 24	9 3	9 36	8 15	8 21	7 24	. .	7 54	7 48		
		II.	Einnahmen von Capitalien, Häusern und sonstigen Realitäten	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
		III.	Zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gehörige Einnahmen	1.017 53	1.001 33	1.002 21	1.881 13	1.986 41	1.995 49	2.012 56	2.045 31	3.012 $12^{3}/_{4}$	2.202 $50^{1}/_{2}$	2.573 $51^{1}/_{4}$	2.402 $9^{1}/_{4}$	. .	2.392 $58^{1}/_{2}$	1.328 $3^{1}/_{2}$		
			b) Außerordentliches Erträgniß	5 49	8 9	399 $38^{1}/_{4}$	1.566 $50^{1}/_{2}$	823 $44^{1}/_{2}$	156 43	34 19	39 $29^{1}/_{4}$	32 $^{1}/_{2}$	90 38	19 $45^{1}/_{4}$	138 31	. .	52 $10^{3}/_{4}$	53 20		
			Summe	1.044 45	1.029 24	1.420 $17^{1}/_{4}$	3.459 $57^{1}/_{2}$	2.817 $49^{1}/_{2}$	2.160 23	2.054 39	2.094 $3^{1}/_{4}$	3.053 $49^{1}/_{4}$	2.301 $43^{1}/_{2}$	2.601 $57^{1}/_{2}$	2.548 $4^{1}/_{4}$	. .	2.453 $3^{1}/_{4}$	1.389 $11^{1}/_{2}$		

*) Vorschuß an die Gemeinde.

Post-Nr.	Bezirk	Rubrik	Benennung der Rubriken	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847
24	Thury		**a) Ordentliches Erträgniß.**																	
		I.	Grundgerichtliche Einnahmen	5 12	6 —	5 9	5 3	5 21	5 —	5 —	5 —	5 —	6 21	3 42	6 6	. .	20 40	20 23½		
		II.	Einnahmen von Capitalien, Häusern und sonstigen Realitäten	40 —	30 —	20 —	20 —	20 —	20 48	20 —	20 40	20 45	20 —	20 —	21 —	. .	25 15	20 —		
		III.	Zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gehörige Einnahmen	1.764 49	2.061 55¼	2.053 55	2.693 52	3.311 28	2.942 11	3.541 27¾	2.347 58	2.632 35	3.085 50½	4.493 26	5.499 15¼	. .	5.165 15¾	6.026 28¾		
			b) Außerordentliches Erträgniß	593 26	122 32	588 31½	779 4½	72 29	932 41	238 29½	899 1¼	157 59	316 9¼	4.800 —*) / 252 12½	73 23½	. .	647 34	7.825 46¾* / 460 36¾		
			Summe	2.403 27	2.220 27¼	2.667 35½	3.497 59½	3.409 18	3.900 40	3.804 57¼	3.272 39¼	2.816 19	3.428 20¾	9.569 20½	5.599 44¾	. .	5.858 44¾	14.353 15¾		
25	Weißgärber		**a) Ordentliches Erträgniß.**																	
		I.	Grundgerichtliche Einnahmen	6 12	5 30	3 42	5 24	7 24	7 18	6 36	6 —	9 6	7 —	9 30	12 12	. .	14 12	17 48		
		II.	Einnahmen von Capitalien, Häusern und sonstigen Realitäten	2 19½	2 19½	2 19½	2 19½	2 19½	2 19½	2 19½	2 19½	2 19½	2 19½	2 19½	2 19½	. .	2 19½	2 19½		
		III.	Zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gehörige Einnahmen	931 18¾	1.075 51	1.537 26¼	1.369 39½	1.834 38	2.135 1¾	977 6½	1.916 40	2.676 6¾	1.281 46¼	1.918 21½	2.206 15¼	. .	3.084 41½	3.375 51½		
			b) Außerordentliches Erträgniß	2 13½	. .	. .	47 ½	118 3¾	157 47½	127 54	105 7	105 44	95 —	— 20	1 55	. .	. .	8 12		
			Summe	942 3¾	1.083 40½	1.543 27¾	1.424 23½	1.962 25¼	2.302 26¾	1.113 56	2.030 6½	2.793 16¼	1.386 5¾	1.930 31	2.222 41¾	. .	3.101 13	3.404 11		
26	Wieden		**a) Ordentliches Erträgniß.**																	
		I.	Grundgerichtliche Einnahmen	378 23	320 30	328 12	363 54	391 24	293 30	418 18	500 54	609 37½	820 39	773 43½	646 2	. .	300 —	342 54		
		II.	Einnahmen von Capitalien, Häusern und sonstigen Realitäten	151 46	151 46	85 41	184 48½	151 46	151 46	19 36	19 36	19 36	19 36	19 36	19 36	. .	316 34	316 34		
		III.	Zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gehörige Einnahmen	13.705 42¾	18.893 12 — 5	17.522 45½	18.127 23¾	17.243 12¼	17.687 14½	22.511 9¾	36.420 40	37.073 27	38.817 41½	47.894 4	42.079 39¼	. .	55.395 33	60.187 42¼		
			b) Außerordentliches Erträgniß	234 29¾	477 23	1.998 8	659 8¼	656 5	2.286 57	7.537 14	649 21¾	6.450 9¼	12.011 29	4.800 —*) / 975 2	1.890 9¾	. .	1.000 — / 441 58¼	3.000 —*) / 230 29¾		
			Summe	14.470 21½	19.854 44	19.934 46½	19.335 14½	18.442 27¼	20.419 27½	30.486 17¾	37.590 31¾	44.152 49¾	51.669 25½	54.462 25½	44.635 27	. .	57.454 5¼	64.077 40		
27	Windmühle		**a) Ordentliches Erträgniß.**																	
		I.	Grundgerichtliche Einnahmen	3 9	2 57	3 —	4 18	4 36	5 54	10 21	13 12	14 15	12 39	13 45	56 12	. .	57 —	55 36		
		II.	Einnahmen von Capitalien, Häusern und sonstigen Realitäten	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
		III.	Zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gehörige Einnahmen	2.685 12	2.716 18¾	2.630 26½	2.736 9¼	6.512 2¾	4.922 51¾	4.977 18½	5.114 30¼	7.468 36¼	7.545 26	8.098 45	6.234 12½	. .	5.874 23¾	6.007 ½		
			b) Außerordentliches Erträgniß	66 37½	108 40	38 50¼	39 46	213 32½	197 57	102 18½	567 35¼	47 14	336 14	110 28	386 18¾	. .	235 7¾	173 ¾ / 510 29¾*		
			Summe	2.754 58½	2.827 55¾	2.672 16¾	2.780 13¼	6.730 11¼	5.126 42¾	5.089 58	5.695 17½	7.530 5¼	7.894 19	8.222 58	6.676 43¼	. .	6.166 31½	6.746 7		
28	Hundsthurm		**a) Ordentliches Erträgniß.**																	
		I.	Grundgerichtliche Einnahmen	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
		II.	Einnahmen von Capitalien, Häusern und sonstigen Realitäten	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	10 28¾	9 22½	. .	9 26¾	12 57		
		III.	Zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gehörige Einnahmen	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	153 45	120 —		
			b) Außerordentliches Erträgniß	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2.971 14	2.485 57¾	. .	6.027 34¼	5.260 15		
			Summe	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2.981 42¾	2.923 17¼	. .	6.258 17	5.598 56		
29	Jägerzeile		**a) Ordentliches Erträgniß.**																	
		I.	Grundgerichtliche Einnahmen	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	65 28	. .	31 20	22 36		
		II.	Einnahmen von Capitalien, Häusern und sonstigen Realitäten	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	219 37½	. .	247 9	280 6		
		III.	Zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gehörige Einnahmen	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2.992 24	. .	3.447 36½	4.570 ½		
			b) Außerordentliches Erträgniß	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	254 37	. .	506 47½	70 51		
			Summe	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	3.532 6½	. .	4.232 53	4.943 33½		

*) Vorschuß an die Gemeinde.

B. Ausgaben.

Post-Nr.	Bezirk	Rubrik	Benennung der Rubriken	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847
1	Centrale Wien		**a) Gewöhnliches Erforderniß.**																	
		I.	Allgemeine Verwaltungs-Auslagen	587.275 49¼	587.912 9½	600.667 43¼	614.089 25	646.118 3¼	639.828 1½	643.068 13½	647.160 33½	634.668 22¼	674.815 24	666.668 29½	667.057 23¾	683.286 30¼	687.679 15	718.517 10¼	703.905 21	725.840 34½
		II.	Als Grundobrigkeit	28.878 31	28.429 55	28.526 43	28.560 12	28.431 29	28.409 22	28.437 40	28.189 26	27.948 55	28.338 2	18.060 56	20.013 1½	20.152 4	19.786 6	19.961 15	20.127 27	19.961 28
		III.	„ Ortsobrigkeit	442.032 14	411.480 17¾	417.992 36½	405.423 43¾	444.631 13¾	438.710 45¾	473.913 53	541.775 53	450.739 53¼	498.963 ¾	494.284 22¾	519.689 55¼	509.065 16¾	500.362 54	543.895 43¾	555.454 58¼	629.632 20
		IV.	„ Gerichtsherr	60.971 28¾	63.030 54¾	59.452 1¼	67.842 40½	80.134 54½	78.503 2	88.791 15¼	89.020 24½	76.846 43½	67.306 16¼	73.752 55¾	68.338 36	66.523 45	63.106 42½	55.265 46	63.303 47¾	76.700 22¾
		V.	„ Stadtgemeinde	154.778 32¼	142.025 54	189.954 41¾	181.800 56½	168.912 15	182.412 45	137.100 54¾	180.019 18¾	215.899 55¼	112.311 32	47.441 48¾	117.209 25¼	26.618 43	26.071 26½	31.122 39½	21.849 16	408.492 30
		VI.	„ Eigenthümerin von Capitalien, Zinshäusern und Realitäten	67.109 17¾	81.148 37½	78.971 21¼	72.680 33¾	78.670 46¼	70.129 52¼	63.826 13½	61.944 ¾	45.359 32	29.922 32	28.200 58¼	31.550 49	38.039 31	33.535 46¾	30.547 2	30.648 18½	29.005 14½
			b) Außergewöhnliches Erforderniß	506.818 16¼	938.288 51¼	392.449 23	174.788 4¾	178.252 9¾	334.254 28½	361.869 42¾	276.598 16¾	198.756 51¾	311.304 18½	540.685 10¾	803.414 39	863.796 51½	820.973 7	617.432 57¾	722.179 8½	1,190.052 33¾
			Summe	1,847.864 9¼	2,252.316 39¾	1,768.014 30	1,545.185 36¼	1,625.150 51½	1,772.248 17	1,797.007 52¾	1,824.707 53¼	1,650.220 13	1,722.961 5½	1,869.094 41¾	2,227.273 49¾	2,207.482 41½	2,151.515 17¾	2,016.742 36¼	2,117.468 17	3,079.685 3½
2	Alservorstadt		**a) Ordentliches Erforderniß.**																	
		I.	Unterhalt des Grundgerichts-Personales	1.169 14	1.493 57	1.163 39	1.295 39	1.708 24	1.380 52	1.380 39	1.667 6	1.392 —	1.392 —	1.440 8	1.698 54	. .	1.585 15	1.495 6		
		II.	Regie-Auslagen	1.167 55	1.430 28	1.455 25	1.593 1	1.449 40	1.563 31½	1.478 44½	1.741 14½	1.412 44	1.679 51	1.547 10	1.559 56½	. .	1.304 59¼	1.270 30		
		III.	Grundgerichtliche Auslagen	521 46	526 2¾	335 28	1.177 8	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
		IV.	Auslagen für Passiv-Capitalien, Häuser und Realitäten	645 36½	139 49½	136 14	133 23	103 58	105 4	103 5	110 51	113 19	111 55	109 24	110 32	. .	109 38	448 55		
		V.	Auf Gemeinde-Auslagen und Kosten	7.566 53	6.484 4¾	8.410 25¾	8.094 —	10.276 21	14.539 36¼	11.522 58	15.414 45¾	17.585 27¼	13.442 37	15.357 1¾	12.759 48	. .	25.015 46	23.248 56¾		
			b) Außerordentliches Erforderniß	925 ¾	513 6½	741 52¼	499 42½	182 58	1.078 59	670 3¾	673 48¾	344 58	240 18	549 21¼	3.279 3½	. .	624 6¼	3.854 54½		
			Summe	11.996 25¼	10.587 28½	12.243 4	12.792 53½	13.721 21	18.668 2¾	15.155 30¼	19.607 46	20.848 28¼	16.866 41	19.003 5	19.408 14	. .	28.639 44½	30.318 22¼		
3	Althan		**a) Ordentliches Erforderniß.**																	
		I.	Unterhalt des Grundgerichts-Personales	215 35	124 40	167 36	166 36	175 55	232 41	198 13	171 45	172 40	172 36	159 21	245 47	. .	197 —	196 2		
		II.	Regie-Auslagen	92 30	104 —	62 55	54 48¾	28 —	48 —	44 10	47 57	78 —	52 —	50 38½	122 45½	. .	50 10	59 6		
		III.	Grundgerichtliche Auslagen	119 35	63 19½	53 48½	141 46¼	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
		IV.	Auslagen für Passiv-Capitalien, Häuser und Realitäten	. .	. .	. .	4 38	3 10	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
		V.	Auf Gemeinde-Auslagen und Kosten	189 47	151 13	179 43¼	153 11	298 11¼	266 46	241 14	699 29¼	698 14½	166 57½	398 32¼	336 53	. .	686 29½	611 37½		
			b) Außerordentliches Erforderniß	126 47¾	128 33	80 10¾	48 35¼	10 27	133 47	108 28¼	10 17	68 41¼	449 33¾	295 13½	311 21½	. .	45 13½	152 2½		
			Summe	744 14¾	571 45½	544 13½	569 35¼	515 43¼	681 14	592 5¼	929 28¼	1.017 35¾	841 7¼	903 45¼	1.016 47	. .	978 53	1.018 48		
4	Altlerchenfeld		**a) Ordentliches Erforderniß.**																	
		I.	Unterhalt des Grundgerichts-Personales	667 16	823 24	656 18	653 32	765 36	680 12	703 15	871 55	705 9	703 57	765 13	801 12	. .	861 19	812 30		
		II.	Regie-Auslagen	459 50	495 32½	491 53¾	642 22¾	502 54	456 5	491 34	505 40	547 5	549 18	811 6½	436 49½	. .	544 41½	561 47½		
		III.	Grundgerichtliche Auslagen	298 27¾	276 8¼	285 54	305 6¼	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2 24	— 36	. .	. .	. .		
		IV.	Auslagen für Passiv-Capitalien, Häuser und Realitäten	45 13	46 12	135 55	203 6	37 8½	38 13½	37 38	37 30¾	37 47¾	37 26	894 30½	726 54¼	. .	309 15¼	248 28		
		V.	Auf Gemeinde-Auslagen und Kosten	1.352 34¼	1.142 18	4.478 29½	5.933 12	6.080 12	5.569 17¼	5.184 33	5.735 18½	6.678 39¼	8.577 51¾	6.372 5½	4.429 16¾	. .	6.167 12¾	5.386 51		
			b) Außerordentliches Erforderniß	71 46	86 50	77 44	60 53	90 35¾	96 39¼	256 4¾	75 43	31 31¼	75 53	211 21½	4.309 23½	. .	2.266 6¾	3.041 9		
			Summe	2.895 7	2.870 24¾	6.126 14¼	7.798 12	7.476 26¼	6.840 27	6.673 4¾	7.226 7¼	8.000 12¼	9.944 25¾	9.056 41	10.704 12	. .	10.148 35¼	10.050 45½		
5	Erdberg		**a) Ordentliches Erforderniß.**																	
		I.	Unterhalt des Grundgerichts-Personales	738 37	952 ¼	790 15	795 12	796 58	838 45	785 13	890 6	786 22	785 58	920 25	860 57	. .	936 30	941 6		
		II.	Regie-Auslagen	553 2	551 8	547 11	571 3¼	468 58	1.253 47	503 59	501 6	607 56¾	535 39	505 54½	521 16	. .	501 40	693 58		
		III.	Grundgerichtliche Auslagen	369 19	396 45	5.199 1	376 41	36 —	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
		IV.	Auslagen für Passiv-Capitalien, Häuser und Realitäten	50 17¾	50 32	971 30¼	1.015 27¼	33 26¼	70 51¼	29 26¾	29 26¼	31 34	31 12	48 20	47 5¼	. .	30 6	109 37¼		
		V.	Auf Gemeinde-Auslagen und Kosten	1.291 33¾	498 44½	654 43¾	586 2½	1.254 43	1.693 —	2.463 3¼	1.440 22½	1.582 27½	1.499 33	1.929 33	1.263 27	. .	1.967 24½	3.529 2¼		
			b) Außerordentliches Erforderniß	216 6½	134 43½	169 19	94 20½	132 42¾	210 9¼	626 39	1.873 19½	1.081 1½	767 47	383 18½	811 42¾	. .	18.411 43¼	1.176 28¼		
			Summe	3.218 56	2.583 53¼	8.332 —	3.438 46½	2.722 48	4.066 32½	4.408 21	4.734 20¼	4.089 21¾	3.620 9	3.787 31	3.504 28	. .	21.847 23¾	6.450 11¾		

Post-Nr.	Bezirk	Rubrik	Benennung der Rubriken	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847
6	Gumpendorf		**a) Ordentliches Erforderniß.**																	
		I.	Unterhalt des Grundgerichts-Personales	753 22¾	920 31	761 51	764 53	935 44¾	763 28	981 24	1.140 7½	941 48	898 8	1.017 6	1.376 23	. .	1.385 6	1.294 4½		
		II.	Regie-Auslagen	715 21	1.873 41½	876 22¼	836 25¼	918 27½	882 21	728 4	704 44½	851 27	1.014 9½	848 11¾	784 —	. .	814 51	997 16		
		III.	Grundgerichtliche Auslagen	767 14	385 39	881 15¾	480 53	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
		IV.	Auslagen für Passiv-Capitalien, Häuser und Realitäten	2.750 18	2.623 30½	2.500 32¼	3.426 28½	60 16¼	39 7¼	38 44¾	44 33½	46 45¼	45 33¼	442 39¾	252 18¾	. .	114 33¼	179 54½		
		V.	Auf Gemeinde-Auslagen und Kosten	4.364 27¾	4.244 42½	4.023 42	4.345 14	6.628 7½	14.513 31½	16.696 30¾	19.575 56	15.444 20½	20.765 47¾	18.505 46¾	15.899 5¼	. .	20.600 59½	27.980 59		
			b) Außerordentliches Erforderniß	464 6	332 26½	371 43¾	380 22¼	747 45	377 8¼	169 15½	2.161 16¾	5.555 54¾	647 40½	752 16	6.059 16½	. .	5.733 44	3.674 54		
			Summe	9.814 49½	10.380 31	9.415 27	10.234 16	9.290 21	16.575 36	18.613 59	23.626 38¼	22.840 15½	23.371 19	21.566 ¼	24.371 3½	. .	28.649 13¾	34.127 8		
7	Himmelpfortgrund		**a) Ordentliches Erforderniß.**																	
		I.	Unterhalt des Grundgerichts-Personales	310 40	331 12	379 1	317 25	316 55	394 32	316 8	323 46	342 3½	386 18	316 36	367 9	. .	370 31	363 22		
		II.	Regie-Auslagen	346 28	348 20	475 21	313 21	261 32	263 51	304 37	286 14	267 12	302 27	305 26½	345 32¼	. .	291 11	232 42		
		III.	Grundgerichtliche Auslagen	128 35	492 48½	150 17	478 26	2 48	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1 —		
		IV.	Auslagen für Passiv-Capitalien, Häuser und Realitäten	49 54½	16 31½	19 25	512 52	. .	. .	. .	83 28½	9 52	6 38	40 9¾	13 —	. .	10 8	5 2		
		V.	Auf Gemeinde-Auslagen und Kosten	1.114 5½	1.036 1½	957 —	973 55½	909 9	2.435 40¼	1.621 42	1.795 45¼	2.110 33½	1.731 34¼	3.516 6¼	3.460 53¾	. .	1.435 33	2.197 38¾		
			b) Außerordentliches Erforderniß	137 10¼	670 38½	266 56½	46 54	30 20¼	119 53¼	79 2½	305 44½	627 43½	953 12¾	40 19	149 50¼	. .	141 5¼	260 56¼		
			Summe	2.086 53¼	2.895 32	2.248 ½	2.642 53½	1.520 44¼	3.213 56½	2.321 29½	2.794 58¼	3.357 24½	3.380 10	4.218 37½	4.336 25¼	. .	2.248 28¼	3.060 41		
8	Fungelbrunn		**a) Ordentliches Erforderniß.**																	
		I.	Unterhalt des Grundgerichts-Personales	163 41	202 —	139 24	160 48	198 —	139 —	109 16	118 25	125 8	109 44	109 14	119 40	. .	112 1¼	112 19		
		II.	Regie-Auslagen	58 6	58 6	50 6	58 6	58 6	41 6	9 6	9 6	18 26½	9 6	10 9	9 —	. .	19 29½	9 10		
		III.	Grundgerichtliche Auslagen	36 56¾	52 53½	79 11¼	35 27	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
		IV.	Auslagen für Passiv-Capitalien, Häuser und Realitäten	— 48	— 48	— 48	— 48	6 49	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
		V.	Auf Gemeinde-Auslagen und Kosten	106 11	80 —	86 49	80 —	179 54¾	62 38½	174 27½	191 31¼	1.142 35¾	170 20¾	928 11½	342 ½	. .	430 51¼	177 49½		
			b) Außerordentliches Erforderniß	10 34½	— 52	38 29	11 15¼	26 34	— 52½	. .	8 8	10 49¾	21 10	5 38	3 —	. .	2 17	228 37		
			Summe	376 17¼	394 39½	394 47¼	346 24¼	469 23¾	243 37	292 49½	327 10¼	1.297 —	310 20¾	1.053 12½	473 40½	. .	564 39	527 55½		
9	Josefstadt		**a) Ordentliches Erforderniß.**																	
		I.	Unterhalt des Grundgerichts-Personales	837 43½	950 48	836 48	876 57	982 56	842 34	888 52	967 16	845 16	889 16	842 20	1.068 33	. .	885 58	879 58		
		II.	Regie-Auslagen	1.174 47	1.152 17¼	1.124 20	1.042 30	1.101 32½	1.295 6	1.041 27	1.053 16	906 27	874 18	1.688 ¼	1.153 43½	. .	1.122 2¾	1.043 33		
		III.	Grundgerichtliche Auslagen	523 5¼	651 41½	515 29½	759 54	. .	1 3	20 51½	12 19	16 9½	— 56	149 34½	107 17	. .	1 6	8 36		
		IV.	Auslagen für Passiv-Capitalien, Häuser und Realitäten	8 2¼	8 2¼	8 2¼	8 2¼	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2.016 29½	1.805 51¾	. .	873 17½	1.177 13		
		V.	Auf Gemeinde-Auslagen und Kosten	2.775 58¼	5.432 12½	4.491 42½	5.284 33	6.095 24¾	8.599 5	7.351 53½	6.578 49¾	13.425 20¾	10.451 39	13.541 10¾	7.896 5¾	. .	17.222 28½	9.158 58½		
			b) Außerordentliches Erforderniß	658 26	277 26¾	1.882 21	144 1¾	144 31	149 32	292 49¼	218 12	128 30	204 51	31.480 4	11.412 39	. .	4.419 26	39.844 21½		
			Summe	5.978 2¼	8.472 28¼	8.858 43¼	8.115 58	8.324 24¼	10.887 20	9.595 53¼	8.829 52¾	15.321 43¼	12.421 —	49.717 39	23.444 10	. .	24.524 18¾	52.112 40		
10	Laimgrube		**a) Ordentliches Erforderniß.**																	
		I.	Unterhalt des Grundgerichts-Personales	959 9	742 39	777 8	991 17	764 44	769 31	942 45	773 39	773 33	822 27	788 27	975 40	. .	862 15	963 19		
		II.	Regie-Auslagen	1.111 15½	1.027 32	2.308 3	1.353 52	1.282 56½	1.759 22	1.303 57	1.218 59	1.225 23	1.514 56	1.365 1	1.189 50	. .	1.330 15	1.394 30½		
		III.	Grundgerichtliche Auslagen	443 42¾	564 5¼	338 27½	849 27½	. .	. .	. .	2 —	. .	. .	1 36	— 3	. .	3 43	— 24		
		IV.	Auslagen für Passiv-Capitalien, Häuser und Realitäten	1.237 53¼	220 26¾	230 35½	224 48	206 43¼	208 17¾	203 9¾	204 24¾	207 12¾	203 41¾	813 29¼	685 19	. .	375 57¼	275 35¼		
		V.	Auf Gemeinde-Auslagen und Kosten	3.399 17¼	2.981 15	3.296 18½	3.365 8½	10.004 12¾	10.367 36¼	9.857 38¼	10.415 58½	11.348 59½	10.947 22½	11.106 29	6.570 31½	. .	10.687 46½	11.632 45		
			b) Außerordentliches Erforderniß	28 25	372 7	448 32	380 28	677 36¾	427 44¾	420 54	321 28	489 2½	467 38¼	524 54½	3.494 32¾	. .	3.553 —	4.515 39¾		
			Summe	7.179 42¾	5.908 5	7.399 4½	7.165 1	12.936 13¼	13.532 31¾	12.728 24	12.936 29¼	14.044 10¾	13.956 5½	14.599 56¾	12.915 56¼	. .	16.812 56¾	18.782 13½		
11	Landstraße		**a) Ordentliches Erforderniß.**																	
		I.	Unterhalt des Grundgerichts-Personales	1.412 21	1.362 32	1.425 28	1.450 12	1.610 9	1.302 7	1.372 34	1.267 30	1.685 46	1.792 5	1.983 52	2.305 38	. .	1.879 36	1.868 40		
		II.	Regie-Auslagen	1.702 10¾	1.694 58¾	1.347 44½	1.496 44½	1.659 41½	1.363 21¼	1.293 35	1.201 23½	1.061 39	1.959 58	1.602 35	1.378 30	. .	1.362 56¼	1.217 48½		
		III.	Grundgerichtliche Auslagen	806 37½	759 10¼	620 6¼	684 1½	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
		IV.	Auslagen für Passiv-Capitalien, Häuser und Realitäten	104 11¼	104 37¼	105 22¼	131 34	76 9½	185 31¾	188 13¾	186 36¼	209 59	204 57	201 35¼	219 27½	. .	201 56½	211 59		
		V.	Auf Gemeinde-Auslagen und Kosten	7.041 21¼	8.279 43¼	7.160 16	6.817 3	24.068 58¼	16.083 24½	13.852 24	15.321 26	13.256 27	17.627 21½	17.887 3	23.468 29½	. .	16.210 26¾	34.177 15		
			b) Außerordentliches Erforderniß	1.236 41¼	508 36¾	6.431 39¾	921 36¾	590 4½	531 35¼	1.812 4½	432 33½	2.067 34½	787 7½	985 4¾	771 57	. .	1.454 3¼	1.213 40		
			Summe	12.303 23	12.709 38¼	17.090 36¾	11.501 11¾	28.005 2¾	19.465 59¾	18.518 51¼	18.409 29¼	18.281 25½	22.371 29	22.660 10	28.144 2	. .	21.108 58¾	38.689 22½		

Post-Nr.	Bezirk	Rubrik	Benennung der Rubriken	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847
12	Laurenzergrund		**a) Ordentliches Erforderniß.**																	
		I.	Unterhalt des Grundgerichts-Personales	104 54	114 27	97 15	101 53¾	115 50	97 47	91 11¾	94 31	97 14	91 31	91 18	98 15	. .	94 —	94 5½		
		II.	Regie-Auslagen	70 27	55 4	52 56	83 44¼	48 24	48 24	48 24	50 22	72 8½	54 30	50 6	51 36	. .	56 43	49 30		
		III.	Grundgerichtliche Auslagen	23 16¾	18 24	18 41	14 26	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
		IV.	Auslagen für Passiv-Capitalien, Häuser und Realitäten	— 15	— 15	— 15	41 51¾	— 3	— 3	— 3	— 3	4 33	1 27	1 39	4 3	. .	— 3	— 3		
		V.	Auf Gemeinde-Auslagen und Kosten	389 52½	9 6½	10 18½	8 20	46 25¼	29 48	36 51½	68 50	43 38½	54 8	61 20¾	45 22¼	. .	60 57¾	69 43¾		
			b) Außerordentliches Erforderniß	3 3	7 23½	16 28½	4 49	13 17	7 16¾	8 6½	13 28¼	2 30	7 24	19 54¾	16 45½	. .	6 26	23 2		
			Summe	591 48¼	204 40	195 54	255 4¾	223 59¼	183 18¾	184 36¾	227 14¼	220 4	209 —	224 18½	216 1¾	. .	218 9¾	236 24¼		
13	Leopoldstadt		**a) Ordentliches Erforderniß.**																	
		I.	Unterhalt des Grundgerichts-Personales	1.645 26	1.596 4	1.927 34	1.720 16	1.591 18	1.559 36	1.752 19¾	1.946 24	1.825 1	1.748 12	1.580 8	1.640 1	. .	1.804 —	2.320 3		
		II.	Regie-Auslagen	2.493 29	2.568 8	2.418 37½	2.441 33	2.843 23	2.975 33	1.850 53	2.054 55½	2.766 30	2.457 14	2.426 56	2.668 32	. .	2.502 37	2.831 33		
		III.	Grundgerichtliche Auslagen	1.317 13	1.400 22	1.080 43¾	1.691 26	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
		IV.	Auslagen für Passiv-Capitalien, Häuser und Realitäten	7.080 7	6.838 49	1.621 33	6.472 31½	1.279 33	1.772 59¾	2.077 16½	1.507 50½	1.223 28½	912 17	808 57¾	421 59	. .	593 56¾	51 12		
		V.	Auf Gemeinde-Auslagen und Kosten	17.636 27	17.053 34	17.338 13	13.864 5½	19.976 44¾	16.512 47	17.681 49	17.751 33½	23.142 18	32.894 45	29.659 4¾	41.403 57	. .	42.560 41½	47.790 39		
			b) Außerordentliches Erforderniß	1.153 47	2.230 10	1.907 53¼	1.456 25¼	6.568 34	14.317 51¾	23.533 31¾	{ 14.700 —*) 2.336 31 }	6.331 8½	7.230 15	2.474 49	8.710 46	. .	28.391 56¼	3.550 9¼		
			Summe	31.326 29	31.687 7	26.294 34½	27.646 17¼	32.259 32¾	37.138 47½	46.895 50	40.297 14½	35.288 26	45.242 43	36.949 55½	54.845 15	. .	75.853 11½	56.543 36¼		
14	Magdalenagrund		**a) Ordentliches Erforderniß.**																	
		I.	Unterhalt des Grundgerichts-Personales	168 49	162 50	210 3	181 9	216 54	162 48	182 9	214 9	162 30	162 33	181 11	239 5	. .	186 37	205 50		
		II.	Regie-Auslagen	170 8	149 59	126 45	137 8	149 42	146 21	136 57	135 —	198 12	140 —	177 33	156 58	. .	172 5	150 27		
		III.	Grundgerichtliche Auslagen	107 2¾	100 18¾	78 21	105 18	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
		IV.	Auslagen für Passiv-Capitalien, Häuser und Realitäten	36 54	5 23½	8 23½	8 44	1 40	1 38	1 36	1 36	1 36	1 36	47 41½	21 43	. .	1 34	1 32		
		V.	Auf Gemeinde-Auslagen und Kosten	187 9	146 4	218 —	146 51	297 21¾	414 59¾	342 48	287 22½	874 7¾	1.201 18	1.135 20	390 13	. .	527 5¼	661 41¾		
			b) Außerordentliches Erforderniß	3 36	25 29	10 8¾	13 43	20 1½	33 52	17 25	2 14¾	5 42¾	21 51½	72 8	851 3	. .	21 44¾	40 57¾		
			Summe	673 38¾	590 4¼	651 41	592 53	685 39¼	759 58¾	680 55	640 22¼	1.242 8½	1.527 18½	1.613 53½	1.658 57	. .	909 6	1.060 28½		
15	Margarethen		**a) Ordentliches Erforderniß.**																	
		I.	Unterhalt des Grundgerichts-Personales	607 12	633 27	723 29	599 1	638 14	599 53	759 33	697 48	658 59	660 42	697 54	763 21	. .	659 25	660 51		
		II.	Regie-Auslagen	538 5	530 34	496 8	539 40	551 32	605 14	512 20	563 36¼	518 38	514 19	593 30	563 25	. .	592 19	491 9½		
		III.	Grundgerichtliche Auslagen	399 19¼	267 19	613 35½	194 59¾	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
		IV.	Auslagen für Passiv-Capitalien, Häuser und Realitäten	13 11¾	145 47¼	26 53¾	16 11¾	. .	. .	100 —	66 40	33 20	. .	251 —	225 50	. .	84 39	29 15		
		V.	Auf Gemeinde-Auslagen und Kosten	1.227 17	1.164 38½	1.477 54½	3.040 23½	2.626 16	2.054 6¼	2.081 19¾	1.953 41½	4.409 38½	3.598 20¼	3.987 50	3.143 14¼	. .	5.871 11¼	6.747 16½		
			b) Außerordentliches Erforderniß	101 51½	. .	169 29½	147 10	181 59¾	3.438 1	4.152 39¾	927 44	913 40¾	156 1	149 24¾	1.701 37½	. .	1.508 48½	1.928 47¾		
			Summe	2.886 56½	2.741 45¾	3.507 30¼	4.537 26	3.998 1¾	6.697 14¼	7.605 52½	4.209 29¾	6.534 16¼	4.929 22¼	5.679 38¾	6.397 27¾	. .	8.716 22¾	9.857 19¾		
16	Mahleinsdorf		**a) Ordentliches Erforderniß.**																	
		I.	Unterhalt des Grundgerichts-Personales	357 49	305 35	326 28	308 —	353 40	308 44	330 12	307 46	352 42	306 32	206 26	309 36	. .	341 59	314 —		
		II.	Regie-Auslagen	125 18	125 9	125 21	121 18	125 3	180 52½	172 27	159 42	169 17¼	232 54	319 6	220 58	. .	256 35	216 6		
		III.	Grundgerichtliche Auslagen	200 16½	189 37	228 50¾	287 46	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
		IV.	Auslagen für Passiv-Capitalien, Häuser und Realitäten	886 30½	849 3¾	819 45	786 30½	77 45	44 25	11 6	10 52¼	10 46	10 53	5 20¾	5 4¾	. .	6 32¼	6 4½		
		V.	Auf Gemeinde-Auslagen und Kosten	613 8	483 45	553 25	542 38½	907 25¼	872 29	780 25½	867 53¾	713 ¾	796 17½	820 41½	1.471 30½	. .	1.023 2	1.259 22		
			b) Außerordentliches Erforderniß	149 3¼	69 14¾	1.283 ¼	132 33¾	723 11¾	741 17¾	113 53½	286 30¼	52 45¾	179 55	125 43	135 24	. .	5.741 35½	356 58		
			Summe	2.332 5¼	2.022 14½	3.336 50	2.178 46¾	2.187 5	2.147 48¼	1.408 4	1.632 44¼	1.298 31¾	1.526 31½	1.477 17¼	2.142 33¼	. .	7.369 43¾	2.152 30½		
17	Michaelisangergrund		**a) Ordentliches Erforderniß.**																	
		I.	Unterhalt des Grundgerichts-Personales	176 37	270 51½	181 40	179 7	245 45½	204 34	179 30	241 23	205 26	179 56	179 56	321 8	. .	227 56	154 —		
		II.	Regie-Auslagen	161 35	185 6	142 12	148 8¼	142 30	156 3	126 —	125 51	165 54	105 36	130 6¾	124 45	. .	110 41	197 40		
		III.	Grundgerichtliche Auslagen	38 4¾	30 39¼	30 38	162 15½	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
		IV.	Auslagen für Passiv-Capitalien, Häuser und Realitäten	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
		V.	Auf Gemeinde-Auslagen und Kosten	471 13	301 36	1.306 47½	799 26½	618 52¾	615 41	589 59¼	1.127 8½	784 7½	1.199 30¾	1.148 28½	1.434 15	. .	984 18¼	1.731 56½		
			b) Außerordentliches Erforderniß	102 19½	107 50½	57 35½	37 25¼	399 30	65 39	29 20¼	40 31	13 49	7 55½	234 57	13 35¾	. .	318 59¾	348 48½		
			Summe	949 49¼	896 3¼	1.718 53	1.326 22½	1.406 38¼	1.041 57	924 49½	1.534 53½	1.169 16½	1.492 58¼	1.693 28¼	1.893 43¾	. .	1.641 55	2.432 25		

*) Vorschuß an die Gemeinde.

Post-Nr.	Bezirk	Rubrik	Benennung der Rubriken	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847
18	Alkolsdorf		**a) Ordentliches Erforderniß.**																	
		I.	Unterhalt des Grundgerichts-Personales	173 29	208 14	129 12	168 54	208 29	163 58	164 34	188 28	206 5	165 37	166 24	198 8	. .	171 20	172 38½		
		II.	Regie-Auslagen	373 53	216 30	179 34¼	169 18½	235 14	148 32¾	137 53¾	145 3¾	145 27¼	171 5½	143 41¾	157 9	. .	157 31	184 4¾		
		III.	Grundgerichtliche Auslagen	88 7½	85 5	96 36¾	57 34	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
		IV.	Auslagen für Passiv-Capitalien, Häuser und Realitäten	22 17¼	19 59¾	152 57¾	22 36	22 48	23 11	28 49	56 40	40 56¾	24 17	83 31¾	61 44	. .	34 21	22 16		
		V.	Auf Gemeinde-Auslagen und Kosten	308 52¾	607 35½	229 16	176 12	255 25¾	322 32	319 37½	372 25¼	979 29	859 15¼	792 41¼	368 53¼	. .	571 10¾	550 44½		
			b) Außerordentliches Erforderniß	20 9	70 23¾	116 36½	66 58	41 40	98 26	17 41¼	17 57¾	8 54½	26 56¾	44 16	526 17¼	. .	34 33½	51 9¾		
			Summe	986 48½	1.207 48	904 13¼	661 32½	763 36¾	756 39¾	668 35½	780 34¾	1.380 52½	1.247 11½	1.230 34¾	1.312 11½	. .	968 56¼	980 53½		
19	Reinprechtsdorf		**a) Ordentliches Erforderniß.**																	
		I.	Unterhalt des Grundgerichts-Personales	76 —	106 24	125 33	125 —	86 —	113 18	127 54	112 18	85 —	110 18	86 —	112 —	. .	121 —	96 12		
		II.	Regie-Auslagen	26 13	18 19	17 16	56 12¼	17 16	18 26	17 16	16 —	22 53¼	16 —	17 —	19 36	. .	17 32	23 29		
		III.	Grundgerichtliche Auslagen	32 35¾	17 20	43 13	32 32	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
		IV.	Auslagen für Passiv-Capitalien, Häuser und Realitäten	2 6	2 6	2 6	2 6	. .	. .	. .	. .	5 20	1 —	4 —	14 51¾	. .	. .	. .		
		V.	Auf Gemeinde-Auslagen und Kosten	49 15	49 41	42 36	27 12	48 39	164 15¼	74 49¼	106 54¼	67 42	161 47½	80 3¾	212 56½	. .	154 27	150 25½		
			b) Außerordentliches Erforderniß	13 15½	— 45½	8 25½	64 38¼	1 9½	8 29¾	5 12½	3 46	2 46	7 35	13 40	27 1	. .	6 38¼	22 39		
			Summe	199 25¼	194 35½	239 9½	307 40½	153 4½	304 29	225 11¾	238 58¼	183 41¼	296 40½	200 43¾	386 25¼	. .	299 37¼	292 45½		
20	Rosau		**a) Ordentliches Erforderniß.**																	
		I.	Unterhalt des Grundgerichts-Personales	664 8½	713 39	659 34	662 10	701 8	658 26	664 45	797 8	707 43	671 7	664 31	714 31	. .	667 31	825 46		
		II.	Regie-Auslagen	1.007 36	996 47	834 6	950 16¼	887 21	1.048 32½	870 31½	964 58	877 52½	938 20	953 30½	837 ½	. .	866 21	1.074 40		
		III.	Grundgerichtliche Auslagen	542 46	546 3	595 20¾	542 8	. .	. .	. .	. .	. .	4 3	. .	. .	. .	. .	. .		
		IV.	Auslagen für Passiv-Capitalien, Häuser und Realitäten	116 10½	111 50	2.058 50	1.975 24¾	430 20¾	407 45½	320 24¾	251 11¾	167 43¾	126 17	129 29¼	137 20¼	. .	119 22	144 57		
		V.	Auf Gemeinde-Auslagen und Kosten	5.136 2⅜	12.735 2½	950 52¾	1.567 28½	4.763 10½	5.230 40¾	2.359 28½	2.012 7¼	2.005 13½	14.638 6½	6.641 57	7.214 10½	. .	14.392 2	4.629 12¼		
			b) Außerordentliches Erforderniß	. .	1.169 10¼	202 32	819 56	96 19¾	543 23¾	1.646 40	1.971 22½	3.762 53½	3.854 13	5.073 30½	3.556 23	. .	181 2	356 27½		
			Summe	7.466 43⅜	16.272 31¾	5.301 15½	6.517 23½	6.878 20	7.888 48½	5.861 49¾	5.996 47½	7.521 26¼	20.232 6½	13.462 58¼	12.459 25¼	. .	16.226 18	7.031 2¾		
21	Schleifmühle		**a) Ordentliches Erforderniß.**																	
		I.	Unterhalt des Grundgerichts-Personales	65 30	98 16	63 48	86 54	61 —	92 —	61 —	66 —	70 —	67 —	61 —	98 16	. .	61 —	67 —		
		II.	Regie-Auslagen	47 6	111 28	48 57	43 24	65 —	42 4	31 —	63 24	26 24	43 24	41 —	30 —	. .	44 —	18 10		
		III.	Grundgerichtliche Auslagen	18 16½	16 24¼	15 4	19 18	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
		IV.	Auslagen für Passiv-Capitalien, Häuser und Realitäten	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
		V.	Auf Gemeinde-Auslagen und Kosten	24 59	46 12	28 35	13 22	55 42	35 31	38 —	35 32¼	31 40	35 56¾	43 42¼	41 35	. .	269 12	72 40¼		
			b) Außerordentliches Erforderniß	5 29	5 52	12 23	11 41¼	10 30	3 36	— 40	9 58	24 23¼	5 22	10 48	4 54	. .	14 8	. .		
			Summe	161 20½	278 12½	168 47½	174 39¼	192 12	173 11	130 40	174 54¼	152 27¼	151 42¾	156 30¼	174 45	. .	388 20	157 50¼		
22	Spittlberg		**a) Ordentliches Erforderniß.**																	
		I.	Unterhalt des Grundgerichts-Personales	823 50	675 42	760 52	820 41	675 10	735 —	720 52½	856 30	820 29	732 52	733 28	1.007 54	. .	829 30	877 54		
		II.	Regie-Auslagen	761 24	763 10	871 57	971 13¾	904 14	864 33	859 12	1.080 49	943 55	1.075 20	1.226 24	1.014 7	. .	1.213 32	1.064 17		
		III.	Grundgerichtliche Auslagen	523 24¾	533 7¼	509 29¼	507 41	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
		IV.	Auslagen für Passiv-Capitalien, Häuser und Realitäten	23 52	23 52	26 45½	25 12	12 —	12 —	13 —	16 40	18 24	23 49	549 57	434 4½	. .	167 2½	83 23		
		V.	Auf Gemeinde-Auslagen und Kosten	4.166 5½	1.878 52¾	2.007 31	4.768 29½	5.740 11	4.897 24	2.835 15¾	6.312 28	5.669 29	8.234 59	7.606 18	3.185 52¾	. .	5.582 46½	4.747 28½		
			b) Außerordentliches Erforderniß	445 13¼	323 31¼	186 45	139 52½	92 12¾	92 45¾	121 34¾	196 48¼	175 31¼	144 19½	173 40¼	2.900 35	. .	2.928 29	3.373 14		
			Summe	6.743 49½	4.198 15¼	4.363 19¾	7.233 9¾	7.423 47¾	6.601 42¾	4.549 55	8.463 15¼	7.627 48¼	10.211 19½	10.289 47¼	8.542 33¼	. .	10.721 20	10.146 16½		
23	Strozengrund		**a) Ordentliches Erforderniß.**																	
		I.	Unterhalt des Grundgerichts-Personales	220 24	291 27	217 24	217 48	268 18	246 24	218 24	269 23	254 12	227 37	227 53	345 38	. .	251 59	280 49		
		II.	Regie-Auslagen	236 52	244 30	178 36	230 44	244 24	196 19	195 23	212 30	185 55	185 15	191 15	208 10	. .	223 48	175 18		
		III.	Grundgerichtliche Auslagen	121 5	130 12½	116 39¼	168 23	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
		IV.	Auslagen für Passiv-Capitalien, Häuser und Realitäten	— 30	— 30	— 30	— 30	. .	. .	171 15	71 35	27 58	146 15	107 15	68 15	. .	. .	. .		
		V.	Auf Gemeinde-Auslagen und Kosten	423 54	283 21	1.985 47½	1.548 3	2.624 8	1.578 5½	1.330 50½	1.559 40½	2.610 11¾	1.580 9	2.029 16¾	704 42	. .	1.249 28½	1.104 50¼		
			b) Außerordentliches Erforderniß	23 43¾	27 3	32 17	855 5¼	27 8	41 51	100 19¾	31 50½	42 45	76 7¾	73 41	1.153 33¼	. .	277 4¼	58 45⅜		
			Summe	1.026 28¾	977 3½	2.531 13¾	3.020 33¼	3.163 58	2.062 39½	2.016 11¾	2.144 59	3.121 1¾	2.215 23¾	2.629 50¾	2.480 18¼	. .	2.002 19¾	1.619 43		

Post-Nr.	Bezirk	Rubrik	Benennung der Rubriken	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847
24	Thury		**a) Ordentliches Erforderniß.**																	
		I.	Unterhalt des Grundgerichts-Personales	320 23	345 16	409 38	318 33	318 —	407 55	319 56	325 42	408 —	317 51	317 54	371 34	. .	390 6	371 13		
		II.	Regie-Auslagen	501 13½	447 20	376 5	371 7½	390 57	394 2	351 1	367 42	405 27	342 7	439 17¼	405 55	. .	399 53½	587 3		
		III.	Grundgerichtliche Auslagen	522 56½	521 7½	655 7	591 30¾	4 —	4 —	4 —	4 —	4 —	4 —	4 —	4 —	. .	4 —	4 —		
		IV.	Auslagen für Passiv-Capitalien, Häuser und Realitäten	10 45¼	11 3	11 5	10 57	10 51	11 45	13 40	13 59	13 51	14 9	134 23	253 29	. .	227 46	245 1		
		V.	Auf Gemeinde-Auslagen und Kosten	789 15¾	971 9½	1.541 31	1.897 53½	2.447 ¼	2.621 44	2.805 18¼	2.401 55½	1.760 24½	2.653 21	8.332 7¾	4.611 36	. .	3.291 33½	11.634 48½		
			b) Außerordentliches Erforderniß	129 18	136 21½	107 49	413 9¾	168 9¾	80 3¼	43 39½	40 37¾	608 45¾	214 22¼	202 31½	206 45	. .	1.257 20½	508 54¼		
			Summe	2.273 52	2.432 17½	3.101 15	3.603 11½	3.338 58	3.519 29¼	3.537 34¾	3.153 56¼	3.200 28¼	3.545 50¼	9.430 13½	5.853 19	. .	5.570 39½	13.350 59¾		
25	Weißgärber		**a) Ordentliches Erforderniß.**																	
		I.	Unterhalt des Grundgerichts-Personales	311 19	306 8	348 26	322 15	270 —	328 46	276 —	276 10	309 26	290 41	298 30	555 30	. .	420 8	382 4		
		II.	Regie-Auslagen	260 52	233 2¾	241 57½	243 44	268 59	280 33	277 13	273 31	255 —	354 49	288 46	306 33	. .	301 14	447 53		
		III.	Grundgerichtliche Auslagen	193 19	201 53	195 53	187 1	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
		IV.	Auslagen für Passiv-Capitalien, Häuser und Realitäten	— 18	— 18	— 18	— 18	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	— 34		
		V.	Auf Gemeinde-Auslagen und Kosten	582 14½	586 35	541 25	622 44	750 3	1.776 41¾	1.254 6	1.184 59½	1.065 28	947 27¼	1.305 47½	1.301 48½	. .	1.663 44¼	2.372 6		
			b) Außerordentliches Erforderniß	12 36	14 47¼	253 36	164 9	284 16	170 44½	165 15¾	863 ¼	738 7½	102 52	46 10	111 22	. .	142 26½	161 36¾		
			Summe	1.360 38½	1.342 44	1.581 35½	1.540 11	1.573 18	2.556 45¼	1.972 34¾	2.597 40¾	2.368 1½	1.695 49¼	1.939 13½	2.275 13½	. .	2.527 32¾	3.364 13¾		
26	Wieden		**a) Ordentliches Erforderniß.**																	
		I.	Unterhalt des Grundgerichts-Personales	1.534 10	1.914 55	1.509 43	1.530 54	1.930 58	1.519 20	1.512 12	2.129 11	2.084 41	2.152 1	2.335 —	3.028 21	. .	2.857 33	2.705 15		
		II.	Regie-Auslagen	2.084 36	1.909 56	2.021 40	1.908 19¼	2.019 44¾	2.057 28	2.970 29¾	1.801 —	2.400 31	3.083 37	2.532 44	2.453 56	. .	1.581 13	1.566 11½		
		III.	Grundgerichtliche Auslagen	1.282 53	1.116 ¼	1.265 26½	1.769 10¼	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
		IV.	Auslagen für Passiv-Capitalien, Häuser und Realitäten	38 13	120 23¾	39 1¾	79 15	22 47	13 46	43 37	15 2	18 34	10 46	805 14	614 30	. .	234 41¼	748 21¼		
		V.	Auf Gemeinde-Auslagen und Kosten	11.044 22¼	9.436 44½	10.554 22½	11.532 23¼	17.387 49	17.466 19	15.339 46¼	33.815 33	34.405 33	47.639 7¾	38.656 27	32.589 52¾	. .	43.721 20¼	42.109 25½		
			b) Außerordentliches Erforderniß	755 7¾	1.360 26¾	2.553 52¼	1.389 39	1.699 21	2.084 11	6.878 32¼	692 37	6.891 9¾	490 11	6.259 58	7.922 14¼	. .	13.381 13	17.383 18¾		
			Summe	16.739 22	15.858 26¼	17.844 6	18.209 40¾	23.060 39¾	23.141 4	26.744 37¼	38.453 23	45.800 28¾	53.375 42¾	50.589 23	46.608 54	. .	61.776 ½	64.512 31½		
27	Windmühle		**a) Ordentliches Erforderniß.**																	
		I.	Unterhalt des Grundgerichts-Personales	463 5	548 59	462 41	407 5	561 52	483 16	485 3	577 26	495 38	465 50	485 50	523 49	. .	486 58	462 54		
		II.	Regie-Auslagen	318 33	301 44½	340 50½	331 44½	329 51½	339 18	336 30	319 33	334 33	334 58	398 13	475 1	. .	462 48¾	678 51¼		
		III.	Grundgerichtliche Auslagen	337 1	266 22	377 10¾	322 5½	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
		IV.	Auslagen für Passiv-Capitalien, Häuser und Realitäten	14 18	24 18	24 18	4 18	. .	. .	. .	. .	. .	. .	247 —	195 —	. .	74 15	29 15		
		V.	Auf Gemeinde-Auslagen und Kosten	1.447 52½	1.359 53½	1.327 3½	2.278 50	4.475 33	4.184 11¼	4.563 52	4.460 1¾	4.304 22	4.499 35½	6.745 47½	3.989 35½	. .	4.233 31¾	3.546 25¼		
			b) Außerordentliches Erforderniß	206 59½	291 10½	74 24	316 45¾	606 13½	283 54¾	297 8	652 32¼	2.867 8½	2.107 1¼	300 45½	1.814 26	. .	1.889 44¾	2.076 58¾		
			Summe	2.787 49	2.792 27½	2.606 27¾	3.660 48¾	5.973 30	5.290 40	5.682 33	6.009 33	8.001 41½	7.407 24¾	8.177 36	6.997 51½	. .	7.147 18¼	6.794 24¼		
28	Jägerzeile		**a) Ordentliches Erforderniß.**																	
		I.	Unterhalt des Grundgerichts-Personales	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	676 47	757 50	. .	752 1	720 —		
		II.	Regie-Auslagen	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	974 39½	960 53	. .	963 52½	966 31		
		III.	Grundgerichtliche Auslagen	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	9 36		
		IV.	Auslagen für Passiv-Capitalien, Häuser und Realitäten	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2 6	. .	425 —	325 .		
		V.	Auf Gemeinde-Auslagen und Kosten	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1.403 51¾	1.785 21	. .	2.661 2¼	2.237 8½		
			b) Außerordentliches Erforderniß	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	79 52¼	449 22½	. .	2.118 17	2.080 30¾		
			Summe	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	3.135 10½	3.955 32½	. .	6.920 12¾	6.338 46¼		
29	Hundsthurm		**a) Ordentliches Erforderniß.**																	
		I.	Unterhalt des Grundgerichts-Personales	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	545 32	. .	445 9	520 54		
		II.	Regie-Auslagen	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	139 10	. .	308 12	260 32		
		III.	Grundgerichtliche Auslagen	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	3 20		
		IV.	Auslagen für Passiv-Capitalien, Häuser und Realitäten	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	4 —	. .	85 15	74 15		
		V.	Auf Gemeinde-Auslagen und Kosten	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2.498 49	. .	2.262 52	2.883 20½		
			b) Außerordentliches Erforderniß	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	541 50¾	. .	358 40¼	368 26½		
			Summe	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	3.729 21¾	. .	3.460 8¼	4.110 48		

C. Summarium der Einnahmen.

	Benennung der Gemeinden	1831		1832		1833		1834		1835		1836		1837		1838		1839		1840		1841		1842		1843		1844		1845		1846		1847	
1.	Centrale Wien	1.484.566	59½	1,621.574	55½	1,804.867	21¾	1,790.822	56¾	1,918.976	31¼	2,163.454	13½	1,710.356	50¼	1,873.066	20½	1,852.030	38	1,795.388	41½	1,911.284	51½	2,150.062	50¾	2,223.347	22¼	2,127.988	35	2,069.909	14¼	2,128.049	30	3,016.286	2
2.	Alservorstadt	13.275	37¼	12.312	1	12.089	39¼	11.703	28	11.436	39¼	19.539	½	18.361	41	19.033	14	18.978	9½	18.627	16¾	15.966	47½	20.361	43¾	.	.	31.294	51	34.986	49½	.	.	.	.
3.	Althan	732	1¼	749	42	652	34¼	358	39¼	339	39¾	655	29	917	17	691	51	641	27½	794	11½	1.051	46¾	1.062	37¼	.	.	1.040	42½	1.025	22				
4.	Altlerchenfeld	3.075	10	3.020	45	5.029	9¾	7.784	11	7.490	23½	6.657	25	6.755	37	7.377	51	8.905	50½	10.335	57¾	9.199	11¾	9.216	12¼	.	.	10.423	1¾	9.886	41				
5.	Erdberg	3.163	16	2.779	17¼	7.726	32¾	3.517	45¾	3.167	34¾	3.880	13½	4.561	5¾	3.883	48¼	4.331	41	3.803	26½	3.601	46	3.850	4½	.	.	23.129	33¼	6.326	2¾				
6.	Gumpendorf	10.375	4¾	11.070	51	10.332	9	11.031	¼	12.736	30¾	14.520	7¾	17.050	53½	21.454	37¼	20.997	52¼	22.208	43¾	23.041	43	25.505	22	.	.	28.783	42¼	38.898	19				
7.	Himmelpfortgrund	2.959	25¼	2.451	12½	1.435	57	2.867	47	2.204	25¾	2.742	15¼	2.556	33½	2.809	36¼	2.711	52	4.029	46	3.792	45	4.008	1	.	.	3.871	53½	4.354	10¼				
8.	Hungelbrunn	481	37	281	4	259	11½	283	13½	290	18½	270	19¼	278	11½	285	50¾	1.651	39½	504	48½	455	54¾	475	5¾	.	.	498	32½	512	47½				
9.	Josefstadt	6.878	55	7.997	17½	8.896	29¼	8.511	43½	7.591	14½	11.065	15¼	11.318	28½	7.718	55¾	17.078	24¾	14.070	26½	45.651	12¾	30.932	43½	.	.	24.148	45½	53.644	11¾				
10.	Laimgrube	9.414	29	10.371	54¼	6.728	13½	6.587	41¾	12.163	52	13.985	52½	13.321	56½	13.184	20	14.074	36½	14.164	22¼	13.402	35¾	13.652	36	.	.	17.609	43	18.461	31¾				
11.	Landstraße	14.779	4	14.937	48	21.167	23	16.059	46¾	18.764	20¼	19.208	13	17.696	13	16.409	17¼	17.943	57¼	21.920	6	19.101	45¼	31.551	3¼	.	.	27.240	19¾	32.619	43				
12.	Laurenzergrund	386	31½	149	27	146	33	246	10¾	298	39½	162	3¾	260	15¾	168	40½	167	17½	264	1¾	181	21¾	194	—	.	.	197	31	208	11¼				
13.	Leopoldstadt	30.511	21½	31.570	35	31.725	58½	30.391	14½	31.995	55	37.529	34½	51.230	6½	42.744	46¼	35.349	1	32.491	37½	50.630	22¾	44.397	36¼	.	.	72.803	10½	62.461	47¾				
14.	Magdalenagrund	564	22¼	743	32½	566	39½	571	28	746	33	755	45¼	789	57¼	680	59½	1.364	51¼	1.108	47	1.456	39	1.586	2¼	.	.	1.099	24	791	46¼				
15.	Margarethen	2.599	36	2.520	46	3.866	35½	4.258	33¼	4.476	28	6.090	23	7.454	53½	4.872	—	7.002	37	4.073	40½	5.402	12	5.765	40	.	.	7.828	45¼	9.760	45¼				
16.	Matzleinsdorf	2.251	37¼	2.176	15	3.258	7¼	2.033	50¾	2.008	18¼	2.064	59	2.081	47¾	1.827	56½	1.053	7	1.367	54¼	1.219	54¾	1.955	1¼	.	.	7.710	41½	2.496	26¼				
17.	Michelbayergrund	1.268	3¼	993	14½	1.374	8	1.310	46½	1.625	25¾	1.322	33¼	1.330	1¼	1.112	22	1.150	30	914	38¾	2.206	44¼	1.381	46¾	.	.	1.906	10¼	2.386	31¼				
18.	Nikolsdorf	615	30¼	1.095	10¾	946	25	1.108	25	654	14¼	539	44	923	36¾	592	½	1.211	45¾	1.244	37½	1.303	8½	1.227	17	.	.	980	22¾	855	16				
19.	Reinprechtsdorf	187	39	236	31	204	6	209	6½	189	48½	225	58	215	21½	200	16½	220	31	207	51½	247	46	477	46	.	.	256	5½	379	21				
20.	Roßau	6.948	—	16.558	15¼	6.225	51	6.441	24¼	6.544	28¾	6.966	15	6.736	28½	6.707	45¼	7.854	8¾	16.501	10	13.605	12	12.457	9	.	.	13.642	6	8.938	15				
21.	Schleifmühle	155	35	160	39¾	165	26¾	151	29	150	14	151	45	150	15¼	143	44½	147	18	147	25	150	15	220	30	.	.	301	55	150	43				
22.	Spittlberg	5.675	41¼	5.295	53	6.299	19½	6.130	9¼	5.935	31¼	5.868	5½	6.568	21	7.152	50½	8.718	19¾	8.709	16¾	9.760	26	9.173	10¼	.	.	9.337	47	10.244	50				
23.	Strozzengrund	1.044	45	1.029	24	1.420	17¼	3.459	57½	2.817	49½	2.160	23	2.054	39	2.094	3¼	3.053	49¼	2.301	43½	2.601	57½	2.548	4¼	.	.	2.453	3¼	1.389	11½				
24.	Thury	2.403	27	2.220	27¼	2.667	35½	3.497	59½	3.409	18	3.900	40	3.804	57¼	3.272	39¼	2.816	19	3.428	20¾	9.569	20½	5.599	44¾	.	.	5.858	44¾	14.353	15¾				
25.	Weißgärber	942	3¾	1.083	40½	1.543	27¾	1.424	23½	1.962	25¼	2.302	26¾	1.113	56	2.030	6½	2.793	16¼	1.386	5¾	1.930	31	2.222	41¾	.	.	3.101	13	3.404	11				
26.	Wieden	14.470	21½	19.854	44	19.934	46½	19.335	14½	18.442	27¼	20.419	27½	30.486	17¾	37.590	31¾	44.152	49¾	51.669	25½	54.462	25½	44.635	27	.	.	57.454	5¼	64.077	40				
27.	Windmühle	2.754	58½	2.827	55¾	2.672	16¾	2.780	13¼	6.730	11¼	5.126	42¾	5.089	58	5.695	17½	7.530	5¼	7.894	19	8.222	58	6.676	43¼	.	.	6.166	31½	6.746	7				
28.	Jägerzeile	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2.981	42¾	2.923	17¼	.	.	6.258	17	5.598	56				
29.	Hundsthurm	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3.532	6½	.	.	4.232	53	4.943	33½				
	Summe	1,622.481	12¼	1,776.063	19¼	1,962.202	14¾	1,942.878	39½	2,083.149	17¾	2,351.565	11¾	1,923.465	40½	2,083.101	42¼	2,084.931	55¼	2,039.558	42	2,212.483	17¼	2,437.652	23½	.	.	2,497.618	26½	2,469.811	40¾				

D. Summarium der Ausgaben.

	Benennung der Gemeinden	1831		1832		1833		1834		1835		1836		1837		1838		1839		1840		1841		1842		1843		1844		1845		1846		1847	
1.	Centrale Wien	1,847.864	9¼	2,252.316	39⅜	1,768.014	30	1,545.185	36¼	1,625.150	51½	1,772.248	17	1,797.007	52⅜	1,824.707	53¼	1,650.220	13	1,722.961	5½	1,869.094	41⅜	2,227.273	49⅜	2,207.482	41½	2,151.515	17⅜	2,016.742	34¼	2,117.468	17	3,079.685	3½
2.	Alservorstadt	11.996	25¼	10.587	28½	12.243	4	12.792	53½	13.721	21	18.668	2⅜	15.155	30¼	19.607	46	20.848	28¼	16.866	41	19.003	5	19.408	14	.	.	28.639	44¼	30.318	22¼				
3.	Althan	744	14⅜	571	45½	544	13½	569	35¼	515	43¼	681	14	592	5¼	929	28¼	1.017	35⅜	841	7¼	903	45¼	1.016	47	.	.	978	53	1.018	48				
4.	Altlerchenfeld	2.895	7	2.870	24⅜	6.126	14¼	7.798	12	7.476	26¼	6.840	27	6.673	4⅜	7.226	7¼	8.000	12¼	9.944	25⅜	9.056	41	10.704	12	.	.	10.148	35¼	10.050	45½				
5.	Erdberg	3.218	56	2.583	53¼	8.332	—	3.438	46½	2.722	48	4.066	32½	4.408	21	4.734	20¼	4.089	21⅜	3.620	9	3.787	31	3.504	28	.	.	21.847	23⅜	6.450	11⅜				
6.	Gumpendorf	9.814	49½	10.380	31	9.415	27	10.234	16	9.290	21	16.575	36	18.613	59	23.626	38¼	22.840	15½	23.371	19	21.566	¼	24.371	3½	.	.	28.649	13⅜	34.127	8				
7.	Himmelpfortgrund	2.086	53¼	2.895	32	2.248	½	2.642	53½	1.520	44¼	3.213	56½	2.321	29½	2.794	58¼	3.357	24½	3.380	10	4.218	37½	4.336	25¼	.	.	2.248	28¼	3.060	41				
8.	Hungelbrunn	576	17¼	394	39½	394	47¼	346	24¼	469	23⅜	243	37	292	49½	327	10¼	1.297	—	310	20⅜	1.053	12½	473	40½	.	.	564	39	527	55½				
9.	Josefstadt	5.978	2¼	8.472	28¼	8.858	43¼	8.115	58	8.324	24¼	10.887	20	9.595	53¼	8.829	52⅜	15.321	43¼	12.421	—	49.717	39	23.444	10	.	.	24.524	18⅜	52.112	40				
10.	Laimgrube	7.179	42⅜	5.908	5	7.399	4½	7.165	1	12.936	13¼	13.532	31⅜	12.728	24	12.936	29¼	14.044	10⅜	13.956	5½	14.599	56⅜	12.915	56¼	.	.	16.812	56⅜	18.782	13½				
11.	Landstraße	12.303	23	12.709	38¼	17.090	36⅜	11.501	11⅜	28.005	2⅜	19.465	59⅜	18.518	51¼	18.409	29¼	18.281	25½	22.371	29	22.660	10	28.144	2	.	.	21.108	58⅜	38.689	22¼				
12.	Laurenzergrund	591	48½	204	40	195	54	255	4⅜	223	59¼	183	18⅜	184	36⅜	227	14¼	220	4	209	—	224	18½	216	1⅜	.	.	218	9⅜	236	24¼				
13.	Leopoldstadt	31.326	29	31.687	7	26.294	34½	27.646	17¼	32.259	32⅜	37.138	47½	46.895	50	40.297	14½	35.288	26	45.242	43	36.949	55½	54.845	15	.	.	75.853	11½	56.543	36¼				
14.	Magdalenagrund	673	38⅜	590	4¼	651	41	592	53	685	39¼	759	58⅜	680	55	640	22¼	1.242	8½	1.527	18½	1.613	53½	1.658	57	.	.	909	6	1.060	28½				
15.	Margarethen	2.886	56½	2.741	45⅜	3.507	30¼	4.537	26	3.998	1⅜	6.697	14¼	7.605	52½	4.209	29⅜	6.534	16¼	4.929	22¼	5.679	38⅜	6.397	27⅜	.	.	8.716	22⅜	9.857	19⅜				
16.	Matzleinsdorf	2.332	5¼	2.022	14½	3.336	50	2.178	46⅜	2.187	5	2.147	48¼	1.408	4	1.632	44¼	1.298	31⅜	1.526	31½	1.477	17¼	2.142	33¼	.	.	7.369	43⅜	2.152	30½				
17.	Michelbayergrund	949	49¼	896	3¼	1.718	53	1.326	22½	1.406	38¼	1.041	57	924	49½	1.534	53½	1.169	16½	1.492	58¼	1.693	28¼	1.893	43⅜	.	.	1.641	55	2.432	25				
18.	Nikolsdorf	986	48½	1.207	48	904	13¼	661	32½	763	36⅜	756	39⅜	668	35½	780	34⅜	1.380	52½	1.247	11½	1.230	34⅜	1.312	11½	.	.	968	56¼	980	53½				
19.	Reinprechtsdorf	199	25¼	194	35½	239	9½	307	40½	153	4½	304	29	225	11⅜	238	58¼	183	41¼	296	40½	200	43⅜	386	25¼	.	.	299	37¼	292	45½				
20.	Roßau	7.466	43⅜	16.272	31⅜	5.301	15½	6.517	23½	6.878	20	7.888	48½	5.861	49⅜	5.996	47½	7.521	26¼	20.232	6½	13.462	58¼	12.459	25¼	.	.	16.226	18	7.031	2⅜				
21.	Schleifmühle	161	20½	278	12½	168	47½	174	39¼	192	12	173	11	130	40	174	54¼	152	27¼	151	42⅜	156	30¼	174	45	.	.	388	20	157	50¼				
22.	Spittlberg	6.743	49½	4.198	15¼	4.363	19⅜	7.233	9⅜	7.423	47⅜	6.601	42⅜	4.549	55	8.463	15¼	7.627	48¼	10.211	19½	10.289	47¼	8.542	33¼	.	.	10.721	20	10.146	16½				
23.	Strozzengrund	1.026	28⅜	977	3½	2.531	13⅜	3.020	33¼	3.163	58	2.062	39½	2.016	11⅜	2.144	59	3.121	1⅜	2.215	23⅜	2.629	50⅜	2.480	18¼	.	.	2.002	19⅜	1.619	43				
24.	Thury	2.273	52	2.432	17½	3.101	15	3.603	11½	3.338	58	3.519	29¼	3.537	34⅜	3.153	56¼	3.200	28¼	3.545	50¼	9.430	13½	5.853	19	.	.	5.570	39½	13.350	59⅜				
25.	Weißgärber	1.360	38½	1.342	44	1.581	35½	1.540	11	1.573	18	2.556	45¼	1.972	34⅜	2.597	40⅜	2.368	1½	1.695	49¼	1.939	13½	2.275	13½	.	.	2.527	32⅜	3.364	13⅜				
26.	Wieden	16.739	22	15.858	26¼	17.844	6	18.209	40⅜	23.060	39⅜	23.141	4	26.744	37¼	38.453	23	45.800	28⅜	53.375	42⅜	50.589	23	46.608	54	.	.	61.776	½	64.512	31½				
27.	Windmühle	2.787	49	2.792	27½	2.606	27⅜	3.660	48⅜	5.973	30	5.290	40	5.682	33	6.009	33	8.001	41½	7.407	24⅜	8.177	36	6.997	51½	.	.	7.147	18¼	6.794	24¼				
28.	Jägerzeile	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3.135	10½	3.955	32½	.	.	6.920	12⅜	6.338	46¼				
29.	Hundsthurm	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3.729	21⅜	.	.	3.460	8¼	4.110	48				
	Summe	1,982.965	5⅛	2,393.387	22¼	1,915.013	27¼	1.691.256	29	1,803.415	30¼	1,966.688	7⅜	1,994.998	11⅜	2,040.686	13½	1,884.328	30⅜	1,986.240	57⅜	2,164.541	53¼	2,517.522	37½	.	.	2,519.755	39¼	2,402.853	41¼				